Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1126

13. 04. 95

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie der Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis (Jahresabrüstungsbericht 1994)

Inhalt

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen vom 4. April 1995 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1986 – Drucksache 10/6681.

ERSTER TEIL

Die Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung im Berichtszeitraum

Bilanz und Perspektiven

Auch im vergangenen Jahr blieben Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung zentrale Elemente deutscher Außen- und Sicherheitspolitik.

Daß die sicherheitspolitischen Herausforderungen unserer Zeit entschiedene Antworten auch in diesem Bereich erfordern, wird von niemandem bestritten. Gleichwohl ist es unter den geänderten politischen Rahmenbedingungen schwieriger geworden, in der öffentlichen Debatte dafür angemessene Resonanz zu finden.

Anders war dies im Zeichen des Ost-West Gegensatzes. Damals war die Gefahr einer nuklearen Konfrontation zwischen zwei hochgerüsteten Führungsmächten und ihren Verbündeten allgegenwärtig. Immer wieder ist in diesen Jahren das Schreckensbild eines alles vernichtenden Schlagabtausches heraufbeschworen und dramatisch ausgeschmückt worden. Die politischen Umbrüche seit 1989 haben diesen Alptraum gegenstandslos werden lassen.

Doch immer mehr erweist es sich, daß wir darauf vorbereitet sein müssen, der Bedrohung weltweit in einer anderen, gefährlichen Gestalt entgegenzutreten: in der Gestalt der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel sowie von Wissen und Technologie, die zu ihrer Herstellung befähigen.

Der Abbau der während der Ost-West Konfrontation gewachsenen Waffenarsenale und die tatsächliche Umsetzung bestehender Abrüstungsverpflichtungen bleiben auch ein halbes Jahrzehnt nach ihrem Ende eine gewaltige Aufgabe. Die Konversion der Rüstungsindustrien auf zivile Produktion ist für die Länder, die auf Wirtschaftsreform und Marktwirtschaft setzen, von existentieller Bedeutung. Nicht nur die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der illegale Handel mit ihren Komponenten – Stichwort: Nuklearschmuggel – bedroht den Weltfrieden. Auch die unkontrollierte Anhäufung konventioneller Waffen in zahlreichen Spannungsgebieten wirkt akut friedensbedrohend. Regionale Kriege und Bürgerkriege werden hauptsächlich mit den sogenannten „kleinen Waffen" ausgetragen. Jede Woche werden von Angola bis Kambodscha 200 Menschen Opfer von Landminen, ganze Landstriche bleiben verwüstet und unbewohnbar.

Das abgelaufene Jahr belegt, daß sich die Staatengemeinschaft dieser neuen Risiken in wachsendem Maße bewußt wird und die Bereitschaft zu entschlossenen Gegenmaßnahmen zunimmt. Abrüstung, Rüstungskontrolle und vor allem Nichtverbreitung sind wieder zu prioritären Aufgaben auf der Agenda der internationalen Sicherheitspolitik geworden. Von unverminderter Bedeutung ist dabei das Netz vertraglicher Begrenzungen und Verpflichtungen, das unter erheblichen Mühen in vergangenen Jahren geschaffen worden ist. Es zu bewahren und konsequent weiter auszubauen, bleibt eine dringende Aufgabe, der sich die Bundesregierung stellt.

Das abgelaufene Jahr belegt auch, daß unter den geänderten politischen Rahmenbedingungen seit 1989 Problemlösungen von allen betroffenen Staaten gemeinschaftlich erarbeitet werden müssen; „kooperative Sicherheit", „kooperative Risikoverminderung", „kooperative Denuklearisierung" sind Stichworte der abrüstungs- und sicherheitspolitischen Debatte geworden. Beispielhaft hierfür stehen Probleme, die bei der Umsetzung von Abrüstungsmaßnahmen aufgetreten sind. Hier hat sich der Eindruck bestätigt, daß insbesondere die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen ein teurer, technologisch anspruchsvoller und zeitaufwendiger Prozeß ist, der eine breit angelegte Zusammenarbeit erfordert.

Für die Erfolgsbilanz der Bemühungen um Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung im Jahre 1994 stehen folgende Markierungspunkte:

- Der *nukleare Abrüstungsprozeß* konnte in einem wichtigen Schritt vorangebracht werden: Am Rande des Budapester KSZE-Gipfels wurden der Beitritt der Ukraine zum *nuklearen Nichtverbreitungsvertrag* (NVV) sowie der Austausch der Ratifikationsurkunden zum *START I-Vertrag* vollzogen. Damit wurde auch der Weg freigemacht für die Ratifizierung des 1993 von USA und Rußland unterzeichneten START II-Vertrages. Von der Bundesregierung ist diese Entwicklung aktiv unterstützt worden. Sie erleichtert die Lösung der Probleme, die aus der Aufspaltung der ehemals sowjetischen Nuklearwaffen-Arsenale auf Rußland und drei andere Nachfolgestaaten entstanden sind. Zugleich wird dadurch die Abrüstungsbilanz verbessert, die die Nuklearmächte in den bevorstehenden Verhandlungen um die Verlängerung des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages vorlegen können.
- Die Verhinderung der *Verbreitung von Massenvernichtungswaffen* war ein weiterer Schwerpunkt auf der rüstungskontrollpolitischen Agenda 1994. Maßgebliche Richtschnur für die Bundesregierung blieb hierzu die Nichtverbreitungs-Initiative von Außenminister Kinkel vom 15. 12. 1993. Die Bemühungen waren einmal konzentriert auf

das Inkrafttreten des am 13. 1. 1993 unterzeichneten weltweiten *Chemie-Waffen-Übereinkommens,* das Deutschland als eines der ersten Länder Mitte 1994 ratifizierte. Zum anderen waren sie gerichtet auf das Ziel einer *unbegrenzten und unkonditionierten Verlängerung des nuklearen Nichtverbreitungsvertrages* bei der im Frühjahr 1995 bevorstehenden Staatenkonferenz. Die Bundesregierung hat sich hierfür besonders engagiert eingesetzt, auch durch eine von der EU unter deutscher Präsidentschaft unternommene „Gemeinsame Aktion zur Vorbereitung der NVV-Konferenz 1995". Sie hat ihre Position in bilateralen Konsultationen mit Schlüsselländern wie Ägypten, Indien und Pakistan aktiv vertreten.

– Die am 25. 1. 1994 im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) begonnenen Verhandlungen über einen umfassenden nuklearen Teststopp (CTB) konnten bis zum Ende der CD-Sitzungsperiode im September 1994 mit einem vollständigen Vertragstextentwurf zu einem ersten Erfolg geführt werden. Dieser erfolgversprechende Zwischenstand wurde maßgeblich durch die Ergebnisse der unter deutschem Vorsitz stehenden Arbeitsgruppe „Verifikation" ermöglicht und hat die Chance erhöht, bis spätestens 1996 einen CTB-Vertrag zu erreichen.

– Die NATO hat auf ihrem Gipfeltreffen im Januar 1994 beschlossen, ihre politischen und verteidigungspolitischen Anstrengungen gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme zu intensivieren und die Arbeit hierzu in geeigneten Gremien der Allianz zu beginnen. Auf dem NATO-Außenministertreffen im Juni wurde in der Folge ein Politisches Rahmendokument für die weitere Arbeit des Bündnisses zur Proliferationsproblematik verabschiedet.

  In der „Gruppe Nuklearer Lieferländer" war die Bundesregierung führend daran beteiligt, die nichtverbreitungspolitische Absicherung bei der Wiederausfuhr wichtiger Nukleargüter – auch aus Kernwaffenstaaten – zu stärken. Im Trägertechnologie-Kontrollregime hat sie aktiv dabei mitgewirkt, den kooperativen nichtverbreitungspolitischen Ansatz des Regimes zu bekräftigen. In der „Australischen Gruppe" hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft maßgeblich die Öffnung des Regimes gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas gefördert.

– Verstärkt nutzte die Bundesregierung das Instrument der *Abrüstungshilfe* im nuklearen und chemischen Bereich, um auf den Vollzug bestehender vertraglicher Verpflichtungen bei Beseitigung von Massenvernichtungswaffen hinzuwirken. In diesem Rahmen wurde die bereits bestehende Zusammenarbeit mit Rußland durch Vereinbarung einer Studie zur Beseitigung von Waffenplutonium ausgeweitet. Konkret begonnen wurde die Zusammenarbeit mit der Ukraine durch ein Projekt, das auf die umweltschonende Beseitigung unterirdischer Raketenstartsilos gerichtet ist.

– Bei der *konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle* lag der Akzent auf der Umsetzung der laut *KSE-Vertrag* vorzunehmenden Reduzierungen von militärischem Großgerät. Diese verlaufen weiter planmäßig und waren von den 30 Vertragsstaaten Ende 1994 zu über 70 % erfüllt. Über 35 000 konventionelle Waffensysteme – Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber – sind bereits zerstört worden. Bei der Weiterentwicklung konventioneller Rüstungskontrolle nimmt das *Wiener Forum für Sicherheitskooperation* eine Schlüsselstellung ein; seine Vorarbeiten waren maßgebend für entsprechende Beschlüsse des Budapester KSZE-Gipfels vom 5./6.12.1994, die u. a. zur Verabschiedung eines Verhaltenskodexes zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit und zur Vereinbarung eines globalen Informationsaustausches militärischer Daten führten.

– Auch über Europa hinaus hat die Bundesregierung gezielte Beiträge zu Abrüstung und Rüstungskontrolle geleistet. So war sie maßgeblich an internationalen Bemühungen zur Eindämmung des *Landminenproblems* beteiligt. Als Mitglied der als Folge des Golfkrieges eingesetzten Sonderkommission der Vereinten Nationen zu Irak erbringt sie einen anerkannten Beitrag zur *Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen,* u. a. durch Bereitstellung von Fluggerät und Entsendung von Unterstützungspersonal.

Auf der Grundlage dieser Entwicklungen des Jahres 1994 sieht die Bundesregierung in nächster Zeit konkreten Handlungsbedarf vor allem in folgenden Feldern von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung:

– Die verantwortliche Rolle Deutschlands in den internationalen Bemühungen zur Unterbindung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen muß fortgeführt und ausgebaut werden. Dies gilt vor allem im Blick auf die *NVV-Verlängerungskonferenz,* die vom 17. 4.–12. 5. 1995 in New York stattfindet. Es gilt, die Voraussetzungen noch günstiger zu gestalten, damit das von uns verfolgte Ziel einer unkonditionierten und unbegrenzten Verlängerung des Vertrages erreicht wird. Hierfür muß auch der Dialog mit kritischen Staaten noch intensiver geführt werden. Dabei wird auch für die friedenssichernden Zielsetzungen der internationalen Nichtverbreitungsregime im Bereich der Ausfuhrkontrolle zu werben sein.

– In den Verhandlungen zu einem *umfassenden nuklearen Teststopp,* die auch auf unser Betreiben zum zentralen Thema der Genfer Abrüstungskonferenz geworden sind, muß im laufenden Jahr Einvernehmen in allen wichtigen Sachfragen erzielt werden. Des weiteren gilt es in Genf, Konsens für ein Verhandlungsmandat über einen Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken (sog. „cut-off") zu erreichen. Fortschritte in diesen Bereichen – wie auch im Bereich der Sicherheitsgarantien – werden entscheidend dazu beitragen, das nukleare Nichtverbreitungsregime über die NVV-Verlängerung 1995 hinaus langfristig zu stabilisieren.

  Wir werden für umfassende Zeichnung und besonders Ratifizierung des *Chemie-Waffen-Überein-*

kommens mit Nachdruck werben und hierfür Beratungshilfe anbieten. Der Aufbau der internationalen CW-Behörde in Den Haag muß beschleunigt werden. Die von uns mit initiierte Vertragsstaatenkonferenz zum *Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen* muß ein Mandat zu Verhandlungen über ein BWÜ-Verifikationsregime beschließen.

- Verstärkte Bemühungen sollten darauf gerichtet sein, die Nuklearwaffen der früheren Sowjetunion gemäß bestehender Verpflichtungen drastisch zu reduzieren und die chemischen Waffen vollständig zu eliminieren. Dem Mittel der *Abrüstungshilfe* kommt in diesem Zusammenhang besondere politische Bedeutung zu. Die hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sollten angemessen erhöht werden. Die bisher in der NATO und in den G 7 stattfindende Koordinierung westlicher Abrüstungshilfe bedarf noch der Straffung.
- Bei der *konventionellen Abrüstung* müssen die laut *KSE-Vertrag* bis November 1995 zu erbringenden Reduzierungen bestimmungsgemäß abgeschlossen werden. Die Integrität des KSE-Vertrages muß gewahrt bleiben; für das Flankenproblem kann nur eine vertragskonforme Lösung infrage kommen. Gemäß Auftrag des Budapester KSZE-Gipfels muß ein *Gesamtkonzept künftiger konventioneller Rüstungskontrolle* zügig erarbeitet werden, damit es als Grundlage für die im Frühjahr 1996 bevorstehende Überprüfungskonferenz zum KSE-Vertrag dienen kann. Der Vertrag über den *Offenen Himmel* mit seinem neuartigen System der Vertrauensbildung durch Luftbeobachtung im KSZE-Gesamtraum von Vancouver bis Wladiwostok bedarf dringend noch ausstehender Ratifizierung durch einige Zeichnerstaaten, um in Kraft treten zu können.
- Die Bundesregierung wird ihrer gewachsenen internationalen Verantwortung auch durch gezielte Beiträge zur Abrüstung und Rüstungskontrolle über Europa hinaus Rechnung tragen. Sie wird sich maßgeblich an den internationalen Bemühungen zur *Eindämmung des Landminenproblems* beteiligen und sich insbesondere bei der im Herbst 1995 anstehenden Revisionskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen für eine Verschärfung des Protokolls über Landminen einsetzen. Beim *VN-Waffenregister* wird sie Bemühungen um eine Weiterentwicklung dieses Registers und um eine möglichst weltweite Beteiligung an ihm unterstützen. Von unverminderter Bedeutung bleibt der erhebliche deutsche Beitrag im Rahmen der *VN-Sonderkommission Irak*, der zugleich die globale Rolle Deutschlands bei der Begrenzung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unterstreicht.

Wichtige Daten im Überblick

Die nachfolgende Übersicht erfaßt wichtige Daten des Jahres 1994 zu Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung (ausführliche Behandlung in den nachfolgenden Kapiteln dieses Berichts).

1. Januar 1994

Inkrafttreten der Vereinbarungen des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation:

- Programm für militärische Kontakte und Zusammenarbeit
- Verteidigungsplanung
- Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen
- Stabilisierende Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen

10./11. Januar 1994

Auf dem NATO-Gipfel in Brüssel wird beschlossen, die politischen und verteidigungspolitischen Anstrengungen des Bündnisses gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu intensivieren und der Auftrag erteilt, die Arbeit in geeigneten Foren unverzüglich in Angriff zu nehmen.

14. Januar 1994

Unterzeichnung der Trilateralen Erklärung durch Rußland, USA und Ukraine zur nuklearen Abrüstung und zum Beitritt der Ukraine zum NV-Vertrag

17.–21. Januar 1994

Zweite Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die NVV-Konferenz 1995 in New York

25. Januar 1994 (bis 7. September)

Beginn der Sitzungsperiode der Genfer Abrüstungskonferenz

Beginn der Verhandlungen über einen Umfassenden Nuklearen Teststoppvertrag. Deutscher Vorsitz in der Arbeitsgruppe Verifikation

14. Februar 1994

Beitritt Kasachstans als Nichtkernwaffenstaat zum NVV

12.–14. April 1994

Jährliches Treffen zur Beurteilung der Durchführung der vereinbarten VSBM gemäß WD 92

18. April bis 9. Mai 1994

Jahrestagung der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (UNDC) in New York

2.–5. Mai 1994

Plenartreffen der Arbeitsgruppe „Rüstungskontrolle und Regionale Sicherheit des Nahost-Friedensprozesses“ in Doha, Katar

1. Juni bis 31. Dezember 1994

Deutsche EU-Ratspräsidentschaft, während der erstmals im Rahmen einer sog. „Gemeinsamen Aktion“ der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) drei weltweite Demarchenaktionen (NVV-

Beitritt und Teilnahme an den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses der NVV-Verlängerungskonferenz im April/Mai 1995) durchgeführt wurden

8. Juni 1994

Beschluß eines zunächst auf drei Jahre befristeten Exportmoratoriums für Anti-Personenminen (Schützenabwehrminen) durch die Bundesregierung

9. Juni 1994

Verabschiedung eines Politischen Rahmendokuments der NATO (Alliance Policy Framework on Proliferation of Weapons of Mass Destruction) zur Proliferation von Massenvernichtungswaffen anläßlich des NATO-Ratstreffens der Außenminister in Istanbul

10. Juli 1994

Erklärung des G 7-Gipfels (mit Rußland) in Neapel, darin v.a. Aussagen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Fortsetzung nuklearer Abrüstung, Minenproblematik

25. Juli 1994

Erste Runde des ASEAN Regionalforums in Bangkok mit ausführlicher Behandlung sicherheits- und rüstungskontrollpolitischer Fragen in der asiatisch-pazifischen Region, Teilnahme von Bundesminister Kinkel

9. August 1994

Verkündung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) durch die Bundesregierung und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zum CWÜ am 12.08. beim Generalsekretär der Vereinten Nationen durch die Bundesrepublik Deutschland als zwölftem Staat

12.–16. September 1994

Dritte Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die NVV-Konferenz 1995 in Genf

14.–16. September 1994

Seminar mit östlichen Kooperationspartnern im Rahmen der NATO in Brüssel zur Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Implementierung konventioneller Rüstungskontrollvereinbarungen

19.–30. September 1994

5. Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) in Genf

27./28. September 1994

Gipfel USA/Rußland in Washington; zu diesem Anlaß: „Gemeinsame Erklärung über strategische Stabilität und nukleare Sicherheit"

4.–6. Oktober 1994

Plenartreffen der Mitgliedsstaaten des Trägertechnologie-Kontrollregimes (Missile Technology Control Regime/MTCR) in Stockholm

13. Oktober 1994

Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Verteidigungsministerium der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung gemeinsamer Technologien zur Eliminierung unterirdischer Raketenstartsilos

17. Oktober bis 23. November 1994

Sitzung des 1. Ausschusses der 49. VN-GV

19. Oktober 1994

5. Konsultationstreffen des Mehrzweckgüterregimes der Gruppe Nuklearer Lieferländer (Nuclear Suppliers' Group/NSG) in Wien

21. Oktober 1994

Rahmenvereinbarung („Agreed Framework") und vertrauliches Protokoll („Confidential Minutes") zwischen USA und Nordkorea zum Umbau des nordkoreanischen Nuklearprogramms

16. November 1994

Ende der zweiten Reduzierungsphase des KSE-Vertrags; 60% der Reduzierungsverpflichtung aller Vertragsstaaten erfüllt

17. November 1994

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verlängerung des NVV, zu Atomwaffentests und zur Abrüstungsdebatte in den VN

5.–6. Dezember 1994

KSZE-Gipfel in Budapest; zu diesem Anlaß:

- Verabschiedung von Prinzipien zur Nichtverbreitungspolitik (Decision on Principles Governing Nonproliferation)
- Verabschiedung des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Außerdem am Rande des Gipfels:

- Beitritt der Ukraine als Nichtkernwaffenstaat zum NVV
- Inkrafttreten des START I-Vertrages durch Austausch aller Ratifikationsurkunden

13.–15. Dezember 1994

Plenartreffen der Arbeitsgruppe „Rüstungskontrolle und Regionale Sicherheit des Nahost-Friedensprozesses" in Tunis

15. Dezember 1994

5. Informationsaustausch zum KSE-Vertrag und WD 92

23.–27. Januar 1995

Vierte Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die NVV-Konferenz 1995 in New York

Die Entwicklungen im einzelnen

I. Abrüstung von Massenvernichtungswaffen

1. Nuklearwaffen

Abrüstungsverpflichtungen USA-Rußland/GUS und einseitige Verpflichtungen

Mit dem Beitritt der Ukraine als Nicht-Kernwaffenstaat zum nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) am Rande des Budapester KSZE-Gipfels am 5. 12. 94 ist der Weg freigeworden zur Erfüllung des START I-Vertrags mit seinen bedeutenden nuklearen Abrüstungsverpflichtungen (Reduktion der Potentiale an Interkontinentalraketen um jeweils ein Drittel gegenüber Stand bei Vertragsabschluß 1991). Rußland und die Ukraine konnten zusammen mit USA, Belarus und Kasachstan die Ratifikationsurkunden für diesen bereits im Juli 1991 unterzeichneten Vertrag austauschen, der damit am 5. Dezember 1994 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung hat diesen Prozeß unterstützt und ihn gemeinsam mit ihren europäischen Partnern gewürdigt.

Das Inkrafttreten von START I hat auch die Grundlage geschaffen für die noch ausstehende Ratifizierung des am 3. 1. 1993 von den USA und Rußland unterzeichneten START II-Vertrags. Dieser sieht die Reduktion der strategischen Potentiale auf 3 000 bis 3 500 nukleare Gefechtsköpfe pro Seite, d.h. auf ein Drittel des Bestandes von 1991, vor. Die Präsidenten Clinton und Jelzin kamen in einer „Gemeinsamen Erklärung über strategische Stabilität und nukleare Sicherheit" auf ihrem Gipfeltreffen am 27./28. September 1994 in Washington überein, bei ihrem nächsten Gipfeltreffen (voraussichtlich im Frühjahr 1995) die Ratifikationsurkunden zum START II-Vertrag auszutauschen und sofort anschließend die zur Reduzierung vorgesehenen Nuklearwaffen beschleunigt zu deaktivieren. Außerdem wurde vereinbart, alle drei Monate Informationen über strategische Systeme auszutauschen, die zu beseitigen oder zu deaktivieren sind. Sie drückten zugleich ihre Bereitschaft aus, weitere Einschnitte bei ihren verbleibenden Nuklearwaffen ins Auge zu fassen. Kurz zuvor hatte sich Präsident Jelzin in seiner Rede vor den Vereinten Nationen vom 26. September für weitere nukleare Abrüstungsmaßnahmen nicht nur auf bilateraler Grundlage, sondern unter Einschluß bisher nicht an Abrüstungs- oder Rüstungskontrollverhandlungen beteiligten Atommächten in Form eines „Vertrages über nukleare Sicherheit und Stabilität" ausgesprochen.

Das Inkrafttreten von START I stellt sicher, daß der nukleare Abrüstungsprozeß auf vertraglicher Basis fortgesetzt werden kann und zwar gemäß Lissaboner Protokoll vom 23. Mai 1992 auch in den Staaten der GUS, nämlich Belarus, Kasachstan und Ukraine, auf deren Territorium strategische Nuklearwaffen der früheren Sowjetunion stationiert waren und die nunmehr sämtlich als Nicht-Kernwaffenstaaten dem Nichtverbreitungsvertrag beigetreten sind. Zwar haben sowohl die USA als auch Rußland im Wege einer Vorwegimplementierung bereits Reduzierungen ihrer Nuklearwaffenpotentiale gemäß START I vorgenommen, jedoch geschah dies auf freiwilliger Grundlage und insbesondere ohne die vertraglich vorgesehenen Verifizierungen vor Ort, die nun durchgeführt werden können.

Die Diskussion über nukleare Abrüstung im Berichtszeitraum rückte immer stärker in einen Zusammenhang mit der Problematik des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags und seiner 1995 bevorstehenden Verlängerung. Als Maßstab wurde Artikel VI, eine der Kernbestimmungen dieses Vertrages, herangezogen, in dem die Verpflichtung der Nuklearwaffenmächte zu weiterer Abrüstung festgelegt ist. Durch den bei den START-Verträgen erzielten Fortschritt konnten die USA und Rußland ihre Erfolgsbilanz deutlich verbessern und damit insgesamt ein Beispiel geben für die Verantwortung, die allen Nuklearwaffenmächten für die Fortführung des Prozesses nuklearer Abrüstung auch im Hinblick auf das wichtige Ziel der Nichtverbreitung zukommt.

Stand der Umsetzung

Sowohl in den USA wie auch in Rußland hat die Umsetzung nuklearer Abrüstungsverpflichtungen gemäß START I-Vertrag seit längerem begonnen. Die USA haben bis Ende 1994 bereits sämtliche unter START I zur Reduzierung vorgesehenen strategischen Nuklearwaffen deaktiviert, Rußland liegt demgegenüber zurück, will jedoch ebenfalls seine Verpflichtungen gemäß START I-Vertrag vor der dort genannten siebenjährigen Frist erfüllen. Was die Abrüstung taktischer Nuklearwaffen gemäß einseitigen Verpflichtungserklärungen der Präsidenten Bush und Gorbatschow vom Herbst 1991 anbetrifft, so ist auch deren Umsetzung im Gange. Der Bestand an taktischen Nuklearwaffen der USA in Europa ist auf Grundlage von Bündnisbeschlüssen seit 1990 um ca. 80 % reduziert worden. Die ehemals sowjetischen taktischen Nuklearwaffen befinden sich seit Mitte 1992 auf russischem Territorium und sollen entsprechend Ankündigung Präsident Jelzins vom 29. Januar 1992 zu ca. zwei Dritteln vernichtet werden.

Die START-Verträge regeln im wesentlichen die Zerstörung von Startvorrichtungen (z.B. Silos) und Trägermitteln (z.B. strategische Bomber und mobile Raketen). Sie enthalten keine Bestimmungen zur Zerstörung dazugehöriger nuklearer Gefechtsköpfe. Diese Gefechtsköpfe werden jedoch durch die für die Trägersysteme vereinbarten Abrüstungsmaßnahmen in einer so großen Zahl freigesetzt, daß ihre Weiterverwendung unzweckmäßig und eine Lagerung unangemessen kostenaufwendig wäre. Beide Vertragspartner haben auch daher ein Interesse an ihrer Eliminierung.

Die Rückführung der nuklearen Gefechtsköpfe aus Belarus, Kasachstan und Ukraine nach Rußland ist auf der Grundlage des Lissaboner Protokolls vom 23. 5. 1992 geregelt. Dieser Prozeß – einschließlich bilateral ausgehandelter Kompensationszahlungen für das abzugebende waffengrädige Spaltmaterial – ist in vollem Gange und soll bis ca. Mitte 1996 abgeschlossen sein. Mit der von den Präsidenten der USA,

der Russischen Föderation und der Ukraine am 14. Januar 1994 unterzeichneten Trilateralen Erklärung verpflichtete sich auch die Ukraine, den nuklearen Abrüstungsprozeß noch vor ihrem Beitritt zum Nichtverbreitungsvertrag unverzüglich einzuleiten. Dieser Verpflichtung ist die Ukraine bisher korrekt nachgekommen (u.a. Abtransport von 420 nuklearen Gefechtsköpfen nach Rußland bis Ende 1994, damit, gemessen am Zeitplan, „Übererfüllung", Deaktivierung aller 46 SS 24-Raketen).

Die Umsetzung nuklearer Abrüstung stellt wegen der damit verbundenen technologischen, ökologischen und finanziellen Probleme insbesondere Rußland vor enorme Probleme. Dies betrifft sowohl die Trägersysteme als auch die nuklearen Gefechtsköpfe. Diese Probleme werden mit dem für Mitte 1995 in Aussicht genommenen Inkrafttreten des START II-Vertrages noch wachsen. Gegenüber den USA hat sich Rußland zur vorzeitigen Erfüllung seiner Abrüstungsverpflichtungen aus dem START II-Vertrag bis spätestens zum Jahr 2000 bereiterklärt unter der Voraussetzung, daß es hierfür entsprechende Unterstützung erhält.

Vor diesem Hintergrund erhält die sog. Abrüstungshilfe eine besondere politische Bedeutung. Zusammen mit den USA und anderen Bündnispartnern erbringt hierzu die Bundesregierung seit 1993 einen wesentlichen Beitrag (vgl. Kap. I.3.). Sie trägt damit dazu bei, daß der Prozeß nuklearer Abrüstung seinen Fortgang nimmt.

2. Chemische Waffen

Parallel zur Aushandlung des auf weltweite Geltung angelegten Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ, vgl. Kap. II. 1.) haben sich die großen Chemiewaffenbesitzer USA und Rußland bemüht, in bilateralen Übereinkünften Wege zum gemeinsamen Abbau ihrer Chemiewaffen-Bestände zu suchen.

Nach russischen Angaben sind ehemals sowjetische chemische Waffen heute ausschließlich auf dem Gebiet der Russischen Föderation gelagert. Die gelagerte Menge beläuft sich nach diesen Angaben auf rund 40.000 Tonnen. Dabei soll es sich zu rund vier Fünfteln um Nerven- und zu einem Fünftel um hautschädigende Kampfstoffe handeln.

Die US-Bestände an chemischen Waffen werden auf rund 32 000 Tonnen beziffert. Diese Bestände, im wesentlichen Nervenkampfstoffe, werden in neun Depots auf US-Hoheitsgebiet gelagert. An zwei dieser Standorte, Johnston Island (Pazifik) und Tooele Army Depot, Utah, wurden bereits Anlagen zur Vernichtung der dort befindlichen Bestände gebaut. Der Bau dieser Anlagen erfolgte im Einklang mit einer Forderung des US-Kongresses aus dem Jahr 1986 nach vollständiger Vernichtung aller amerikanischen Chemiewaffenbestände.

Die erste amerikanisch-sowjetische Absprache über chemische Waffen bezog sich noch nicht auf eine Vernichtung von chemischen Waffen, sondern auf einen Datenaustausch über die beiderseitigen Bestände an chemischen Waffen und auf Inspektionsmaßnahmen. Das im September 1989 von den Außenministern paraphierte – jedoch nicht unterzeichnete – „Wyoming Memorandum of Understanding" (MoU) sah vor,

- in einer ersten Phase den Austausch allgemeiner Daten über die jeweiligen Bestände an chemischen Waffen und gegenseitige Besuche in Einrichtungen für die Lagerung und für die Herstellung chemischer Waffen,
- in einer zweiten Phase den Austausch detaillierter Daten sowie mehrere gegenseitige Inspektionen von Lager- und Herstellungseinrichtungen für chemische Waffen zur Verifikation der gelieferten Daten; darüberhinaus sollten vorläufige Pläne über Zeitraum und Methoden für die Vernichtung von chemischen Waffen und über geplante Einrichtungen zu ihrer Vernichtung ausgetauscht werden.

Die erste Phase wurde bis Anfang 1991 durchgeführt. Die Umsetzung der zweiten Phase wurde durch die Auflösung der Sowjetunion behindert und durch die Verhandlungserfolge beim CWÜ überholt. Erst im März 1993 einigten sich die USA und Rußland grundsätzlich darauf, die zweite Phase durchzuführen. Hierzu wurde eine geänderte Fassung des Wyoming-MoU in Moskau im Januar 1994 unterzeichnet. Danach wurden 1994 die Maßnahmen der zweiten Phase, detaillierter Datenaustausch sowie Inspektionen, durchgeführt. Datenaustausch und Inspektionen verliefen nicht zur vollen Zufriedenheit der beiden Seiten. Irritationen wurden u.a. dadurch ausgelöst, daß die russische Seite Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen als für zivile Zwecke umgestellt bezeichnet und damit als nach dem MoU nicht meldepflichtig ansieht.

Ein weiteres Abkommen, mit dem die USA und die damalige Sowjetunion die Vernichtung ihrer Bestände an chemischen Waffen vorantreiben wollten, war das am 1. 6. 1990 von den Präsidenten Bush und Gorbatchow unterzeichnete zweiseitige Vernichtungsabkommen (Bilateral Destruction Agreement, BDA). Das BDA sah vor:

- eine Vernichtung der sowjetischen und amerikanischen chemischen Waffen bis auf einen Restbestand von 5000 Tonnen in der Zeit vom 31. 12. 1992 bis zum 31. 12. 2002
- Reduzierung der Zahl der Lagereinrichtungen für chemische Waffen auf höchstens acht bis 31. 12. 2002
- gegenseitige Inspektionen der Einrichtungen zur Herstellung, zur Vernichtung und zur Lagerung chemischer Waffen

Das BDA wurde weder von Rußland noch von den USA ratifiziert und ist somit bislang nicht in Kraft getreten. Seit Anfang 1994 sind die USA und Rußland bei Bemühungen, das BDA auf die durch Zeitablauf und Abschluß der CWÜ-Verhandlungen (Sept. 1992) veränderte Lage anzupassen, nicht vorangekommen.

Die Vernichtung der amerikanischen und russischen Bestände an chemischen Waffen wird ebenso zeitaufwendig wie kostspielig sein.

Das bilaterale amerikanisch-russische Übereinkommen über die Vernichtung chemischer Waffen von 1992 sah einen Vernichtungszeitraum von 10 Jahren vor. Das Chemiewaffenübereinkommen sieht grundsätzlich den gleichen Zeitraum vor, erlaubt jedoch eine zusätzliche Frist von 5 Jahren, wenn ein Vertragsstaat sich zur Einhaltung des 10-Jahreszeitraums nicht in der Lage sieht.

Der Zeitbedarf für die Errichtung von Anlagen zur Vernichtung chemischer Waffen beträgt mehrere Jahre. Es ist mit etwa fünf Jahren für Planung und Bau einer solchen Anlage zu rechnen. Hinzu kommen anderthalb Jahre für die Erprobung, bevor mit der Vernichtung begonnen werden kann. Die Vernichtungsdauer selbst ist relativ kurz.

Die USA haben, wie erwähnt, bereits zwei derartige Anlagen errichtet. Die Russische Föderation ist nach allgemeiner Auffassung bei entsprechendem politischen Willen technisch in der Lage, die im Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen vorgesehenen Vernichtungsfristen einzuhalten.

Die USA rechnen mit Gesamtkosten in Höhe von mindestens 10 Milliarden Dollar für die Vernichtung ihrer chemischen Waffen.

Die Kosten für die Vernichtung der in Rußland lagernden chemischen Waffen hat die russische Seite mit 3,5 bis 5 Milliarden Dollar angegeben. Bei der Kostenschätzung kommt es entscheidend darauf an, welcher Umweltschutzstandard bei der Vernichtung befolgt wird.

Angesichts der hohen Vernichtungskosten bemüht sich die russische Regierung um ausländische Unterstützung für die von ihr vorzunehmende Vernichtung von chemischen Waffen. (s. auch Kap. I. 3.)

3. Abrüstungshilfe

Die Umsetzung der Abrüstungsverträge und einseitigen Verpflichtungen sowohl bezüglich nuklearer wie auch chemischer Waffen hat neuartige Probleme technologischer, ökologischer, aber auch finanzieller Art aufgeworfen. Von ihnen betroffen sind insbesondere Rußland, sowie die drei GUS-Staaten Belarus, Kasachstan, Ukraine, die ehemals sowjetische Nuklearwaffen auf ihrem Territorium vorgefunden haben. Die sichere und zügige Erfüllung der Abrüstungsverpflichtungen liegt im Interesse der gesamten Staatengemeinschaft, denn ohne wirksame Eliminierung bleiben diese Waffen eine Gefahr für Sicherheit und Umwelt. Auch das Risiko der Proliferation, z.B. durch Schmuggel von waffengrädigem Spaltstoff, ist erheblich, solange die Waffen nicht vernichtet sind.

Dies alles macht die Abrüstungshilfe zu einer neuen und dringenden politischen Aufgabe unserer Sicherheitspolitik. Westliche Staaten sowie Japan haben sich ihr gestellt, indem sie mit Rußland und den anderen drei betroffenen GUS-Staaten Unterstützungsleistungen bei Beseitigung von nuklearen und chemischen Waffen vereinbart haben. Diese Leistungen haben schon jetzt zu einer Zusammenarbeit zwischen Gebern und Nehmern geführt, die dem Wort von der „kooperativen Denuklearisierung" einen konkreten Inhalt geben. In der Sache geht es vor allem um Beseitigung der laut START-Verträgen zu eliminierenden Interkontinentalraketen, Startvorrichtungen und Flugzeuge sowie dazugehöriger nuklearer Gefechtsköpfe in einer Stückzahl von mehreren Tausend. Hinzu kommt eine erhebliche Zahl taktischer Nuklearwaffen einschließlich Gefechtsköpfen. Im Bereich der C-Waffen sind allein in Rußland ca. 40.000 t an Kampfstoffen zu vernichten.

Die Bundesregierung hat sich frühzeitig in die Bemühungen zur Unterstützung des Eliminierungsprozesses in Rußland eingeschaltet. Sie ist auch bei Koordinierung der westlichen Zusammenarbeit in NATO und bei den G 7 initiativ geworden. Zur Finanzierung des deutschen Beitrags hat der Deutsche Bundestag erstmals im Haushalt 1993 einen Titel für Abrüstungshilfe eingerichtet, der mit 10 Mio. DM ausgestattet war. 1994 standen 9 Mio DM zur Verfügung. Wie schon im vergangenen Jahr wurden diese Mittel etwa zur Hälfte für die Abrüstungshilfe im nuklearen und im chemischen Bereich verwendet. Dabei konnten mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bereits 1993 begonnene Projekte fortgeführt, neue Vorhaben (z.B. Zerstörung von Raketensilos in der Ukraine) aber nur als Einstieg angegangen werden.

Unter den anderen Geberländern von Abrüstungshilfe spielen die USA eine führende Rolle, die mit erheblichem Finanzaufwand umfangreiche Unterstützungsprogramme sowohl für Rußland als auch die anderen drei Unterzeichnerstaaten des Lissaboner Protokolls (Kasachstan, Belarus, Ukraine) aufgelegt haben (1,27 Mrd. US-$ bis 1994). Großbritannien (40 Mio £), Frankreich (400 Mio. FF) sowie Japan (100 Mio US-$) und Italien (7,5 Mio US-$) haben ebenfalls Hilfsleistungen über mehrjährige Zeiträume zugesagt und überwiegend mit der Durchführung von Projektabkommen begonnen.

Alle Geberländer sind sich bewußt, daß die Abrüstungshilfe eine langfristige Aufgabe ist, die in kommenden Jahren die Bereitstellung weiterer erheblicher Haushaltsmittel erfordern wird. Auch die Bundesregierung hat sich hierfür wiederholt eingesetzt. Die im Bundestag vertretenen Parteien haben sich in einer einstimmig angenommenen Entschließung zur Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 15. 6. 1993 für eine deutliche Mittelaufstockung der Abrüstungshilfe ausgesprochen. Mit der für 1995 vorgesehenen Erhöhung der Abrüstungshilfe wird ein Schritt in diese Richtung vollzogen.

Nuklearwaffen

Grundlage für die Zusammenarbeit mit Rußland ist das deutsch-russische Regierungsabkommen vom 16. 12. 1992 „über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen". In einer durch dieses Abkommen eingesetzten Gemeinsamen Kommission werden die inhaltlichen Schwerpunkte für die Abrüstungshilfe einvernehmlich festgelegt. Die Kommission kam 1994 alternierend in Bonn und Moskau zu Sitzungen zusammen.

Die deutsch-russische Zusammenarbeit bei der Abrüstungshilfe erstreckte sich bisher auf die folgenden Felder:

- Projektabkommen vom 16. 12. 1992, in dessen Rahmen die deutsche Seite Lieferung von Ausrüstungsgegenständen zusagte, die der Gewährleistung der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit der Beseitigung von Nuklearwaffen dient (u. a. Strahlenmeßlabor, Schneidegeräte, Geräte zur Kontaminationsüberwachung). Vom Auswärtigen Amt mit der Ausführung auf deutscher Seite beauftragt wurde die Firma Kerntechnische Hilfsdienst GmbH; Vertragspartner auf russischer Seite ist das Ministerium für Atomenergie. 1994 wurden hierzu Lieferungen für einen Gesamtbetrag von ca. 6 Mio DM ausgeführt. Das Projekt umfaßt auch umfangreiche Einweisungen von russischen Experten an dem Gerät. Die russische Seite hat weitere Leistungen auf diesem Gebiet erbeten; es wurden daraufhin zusätzliche Gerätelieferungen zusammengestellt, deren Transport nach Rußland für Anfang 1995 vorgesehen ist. Der deutschen Seite wurde angeboten, sich zu einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt vor Ort in Rußland vom erfolgreichen Einsatz des Geräts zu überzeugen.
- Vereinbarung einer deutsch-russischen Studie, die die Möglichkeiten der irreversiblen Beseitigung von Waffenplutonium durch Umwandlung zu Energiezwecken untersucht (Kostenvolumen: 1 Mio DM). Das Auswärtige Amt hat mit der Ausführung auf deutscher Seite die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) beauftragt; Vertragspartner auf russischer Seite ist das Ministerium für Atomenergie. Die Ergebnisse dieser Studie werden Anfang 1995 vorliegen.

Mit ihrer Abrüstungshilfe leistet die Bundesregierung einen Beitrag dazu, den nuklearen Abrüstungsprozeß in Rußland sicherer und transparenter zu machen. Sie wirkt damit zugleich auch darauf hin, den Risiken einer möglichen Proliferation vorzubeugen.

Mit der Ukraine hat die Bundesregierung am 10. 6. 1993 ein Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei Beseitigung von Nuklearwaffen geschlossen. Dies geschah in der ausdrücklichen Absicht, der Ukraine ein Zeichen der Ermutigung bei Erfüllung ihrer als Folge sowjetischer Hinterlassenschaft entstandenen umfangreichen nuklearen Abrüstungsverpflichtungen (u.a. 176 verbunkerte Interkontinentalraketen des Typs SS 19 und SS 24) zu geben. Am 13.10.1994 wurde in Kiew ein Projektabkommen unterzeichnet, das die gemeinsame Erprobung von Technologien zur umweltverträglichen Zerstörung von Raketenstartvorrichtungen zum Gegenstand hat. Für den Zweck wurde ein Betrag von 1 Mio DM bereitgestellt. Die Arbeiten vor Ort haben im Dezember 1994 begonnen; sie werden durch ein vom Auswärtigen Amt beauftragtes deutsches Unternehmen und in Zusammenarbeit mit technischen Experten der Bundeswehr ausgeführt und sollen bis Februar 1995 abgeschlossen sein. Beide Regierungen beabsichtigen eine Fortführung dieser Zusammenarbeit, über deren Umfang und Charakter im Rahmen der durch das Abkommen von 1993 eingesetzten Gemischten Kommission zu entscheiden ist.

Die Bundesregierung war maßgeblich an Bemühungen im Bündnis beteiligt, die darauf zielten, Informationen über den Status und die Beseitigung der Nuklearwaffen in der ehemaligen Sowjetunion und über die bilateral gewährte Abrüstungshilfe unter westlichen Partnerländern auszutauschen und darüber eine Abstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck ist bereits im Frühjahr 1992 in der NATO eine mit hochrangigen Hauptstadtvertretern besetzte „Gruppe über Nuklearwaffen" (GNW) eingerichtet worden, die 1994 zu insgesamt vier Sitzungen in Brüssel zusammenkam. Zu ihrer letzten Sitzung am 7. Oktober wurde erstmals eine Delegation Rußlands eingeladen, die über den Prozeß der nuklearen Abrüstung und dabei für die Zusammenarbeit mit westlichen Partnern gesetzte Prioritäten unterrichtete. Auf japanische Initiative wurde im April 1993 eine Expertengruppe im G 7-Rahmen eingerichtet, die sich ebenfalls den Meinungsaustausch über bilaterale Unterstützungprogramme der Abrüstungshilfe zum Ziel gesetzt hat. Bei ihrer letzten Sitzung am 21. Oktober in Rom wurde ebenfalls eine künftige russische Beteiligung in Aussicht genommen. Diese 1994 begonnene Hinzuziehung Rußlands verleiht der Abstimmung von Abrüstungshilfe immer deutlicher einen kooperativen Charakter.

Chemische Waffen

Mit einem am 22.10.1993 unterzeichneten Projektabkommen ist die deutsch-russische Zusammenarbeit bei der Chemiewaffenabrüstung in eine konkrete Phase getreten.

Bei den in Rußland lagernden 40 000 Tonnen chemischer Waffen handelt es sich um ca. 8 000 Tonnen hautschädigende und ca. 32 000 Tonnen Nervenkampfstoffe. Die Beseitigung dieser Kampfstoffe stellt Rußland vor größte Finanz- und Umweltprobleme. Die Leistungen der Bundesregierung beliefen sich in den Haushaltsjahren 1993 und 1994 auf jeweils rund fünf Millionen DM. Sie sind insbesondere auf die Hilfe bei der Vernichtung des hautschädigenden Kampfstoffs Lewisit durch Förderung der Zusammenarbeit deutscher Firmen mit den zuständigen russischen Stellen gerichtet.

Zu den mit der russischen Seite vereinbarten und geförderten Projekten zählt die Errichtung einer industriemäßig arbeitenden Pilotanlage bei Gornij, Gebiet Saratow. In dieser Anlage soll bei einem Jahresdurchsatz von rd. 60 t Lewisit erprobt werden, inwieweit eine Vernichtung von Lewisit unter Rückgewinnung des in diesem Kampfstoff vorhandenen Arsen für Industriezwecke möglich ist. Falls das in der Pilotanlage zu erprobende Verfahren sich bewährt, soll später eine Großanlage bei Kambarka errichtet werden. Dort lagert die Masse der russischen Lewisit-Bestände.

Ein weiteres von der Bundesregierung gefördertes Projekt sieht die Entwicklung eines Systems zur sicheren Handhabung von zur Vernichtung bestimmten Kampfstoffen vor.

II. Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologien

1. Weltweite Nichtverbreitungsabkommen

Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (NVV)

Der nukleare Nichtverbreitungsvertrag („Atomwaffensperrvertrag") aus dem Jahre 1968 ist Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungssystems und unserer Nichtverbreitungspolitik; den am 5. März 1970 in Kraft getretenen Vertrag hat Deutschland 1975 ratifiziert. 1995 wird ein entscheidendes Jahr für diesen Vertrag sein, da im April/Mai in New York von den Vertragsstaaten über die Dauer seiner Verlängerung zu entscheiden ist. Die Bundesregierung tritt entschlossen für unbefristete und unkonditionierte Verlängerung ein.

Der Kreis der Vertragsstaaten des NVV, dem alle fünf Kernwaffenstaaten angehören, hat sich bis Anfang 1995 um weitere Nichtkernwaffenstaaten auf nunmehr 172 Vertragsparteien erhöht, nämlich:

- Kasachstan (14. 2. 94, Rechtsnachfolgeerklärung);
- Georgien (7. 3. 94, Rechtsnachfolgeerklärung);
- Kirgistan (5. 7. 94, Rechtsnachfolgeerklärung);
- Bosnien-Herzegowina (22. 7. 94, Rechtsnachfolgeerklärung);
- Turkmenistan (29. 9. 94, Rechtsnachfolgeerklärung);
- Moldau (11. 10. 94, Rechtsnachfolgeerklärung);
- Ukraine (5. 12. 94);
- Algerien (12. 1. 95);
- Argentinien (10. 2. 95).

Von besonderer Bedeutung ist der Beitritt der Ukraine zum NVV als letztem der vier Nachfolgestaaten der Sowjetunion, auf deren Territorien strategische Nuklearwaffen stationiert waren (s. auch Kap. I.1. Nuklearwaffen).

Nur wenige Staaten, darunter einige neue VN-Staaten, sind dem NVV bislang nicht beigetreten bzw. haben keine entsprechende Rechtsnachfolgeerklärung abgegeben: Andorra, Angola, Brasilien, Chile, Cook-Inseln, Djibouti, Eritrea, Indien, Israel, Komoren, Kuba, Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien, Marshall-Inseln, Monaco, Mikronesien, Niue, Oman, Pakistan, Palau, Vanuatu und Vereinigte Arabische Emirate.

Tadschikistan (als letzter der Nachfolgestaaten der ehem. Sowjetunion) hat die Hinterlegung des Beitrittsinstruments Ende 1994 in die Wege geleitet.

Nordkorea hatte am 12. März 1993 seinen Austritt gem. Art. X, Abs. 1 NVV erklärt, hat aber die Wirksamkeit dieses Schrittes suspendiert und bleibt Vertragspartei (s. auch Kap. II. 4. Kernwaffenfreie Zone Koreanische Halbinsel).

Die Bundesregierung bemüht sich konsequent um Beitritt bisher noch außenstehender Länder, insbesondere der nichtverbreitungspolitischen Problemstaaten Indien und Pakistan, aber auch Israel. Die zweite Runde des mit Indien anläßlich der Bundeskanzlerreise nach Indien im Februar 1993 verabredeten nichtverbreitungspolitischen Dialogs fand im Juni 1994 in Bonn statt. Mit Pakistan wurde während des Besuchs von Premierministerin Bhutto in Bonn im Frühjahr 1994 die Aufnahme eines solchen Dialogs vereinbart, dessen erste Runde im August 1994 in Islamabad stattfand.

25 Jahre nach Inkrafttreten des NVV wird gem. Art. X Abs. 2 dieses Vertrags eine Verlängerungskonferenz darüber entscheiden, ob der Vertrag unbefristet oder um eine bestimmte Frist oder um mehrere bestimmte Fristen verlängert wird. Für eine Verlängerungsentscheidung ist die Mehrheit der Vertragsstaaten erforderlich. Die NVV-Konferenz, die zugleich die fünfte der regelmäßigen Überprüfungskonferenzen sein wird, ist für den 17. April bis 12. Mai 1995 in New York anberaumt.

Die Bundesregierung hat sich seit langem auf das Ziel der unbefristeten, unkonditionierten Weitergeltung des NVV über 1995 hinaus festgelegt, um den NVV als wichtigen Baustein einer stabilen internationalen Ordnung dauerhaft zu sichern. Dies ist auch die Haltung des VN-Generalsekretärs sowie der drei Depositarstaaten des NVV (USA, Großbritannien und Rußland). Die Partner der Europäischen Union, der Atlantischen Allianz, des NATO-Kooperationsrats, der KSZE und der G 7 haben sich in entsprechenden Erklärungen gleichfalls dieses Ziel gesetzt.

Insbesondere Dritte-Welt-Staaten machen jedoch ihre Zustimmung zu einer unbegrenzten Vertragsverlängerung von Bedingungen abhängig, so z. B. von Fortschritten in der Frage des nuklearen Teststopps (s. Kap. III. 2. Nuklearer Teststopp).

Als EU-Präsidentschaft haben wir die unbegrenzte und unkonditionierte Verlängerung des NVV als einen der Schwerpunkte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik behandelt, im Einklang mit entsprechenden Entschließungen des Europäischen Parlaments. Auf deutsche Initiative hat auf Grundlage von beim Gipfeltreffen in Korfu verabschiedeten Leitlinien der EU der Allgemeine Rat vom 18./19. Juli 1994 eine „Gemeinsame Aktion zur Vorbereitung der NVV-Konferenz 1995" beschlossen.

Im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion haben wir u.a. eine Reihe von z. T. weltweiten Demarchen durchgeführt, um Staaten zur Teilnahme an den Vorbereitungssitzungen der Konferenz zu bewegen, die bislang gar nicht oder teilweise an diesen teilgenommen hatten, und um eine für unsere Ziele unbefristete, unkonditionierte NVV-Verlängerung sowie Universalität des Vertrags zu werben.

Seit Beginn der Gemeinsamen Aktion sind einige weitere Staaten (s. o.) dem NVV beigetreten. Eine Reihe der angesprochenen Staaten haben sich für unser Ziel der unbefristeten, unkonditionierten Verlängerung des NVV ausgesprochen; mehrere Staaten haben sich erstmalig an einer Vorbereitungssitzung beteiligt.

Die MOE-Staaten, welche die generelle Zielsetzung der EU auf der NVV-Konferenz teilen, haben sich

dieser Gemeinsamen Aktion angeschlossen. Sie waren erstmalig eingeladen worden, sich an den Aktivitäten im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion zu beteiligen.

Die insgesamt vier Sitzungen des Vorbereitungsausschusses (VA) für die NVV-Konferenz haben bereits stattgefunden (1. VA: New York, 10.–14. Mai 1993; 2. VA: New York, 17.–21. Januar 1994; 3. VA: Genf, 12.–16. September 1994; 4. VA: New York, 23. bis 27. Januar 1995).

Der Vorbereitungsausschuß konnte bis auf die – allerdings zentrale – Regel 28 der Geschäftsordnung (Abstimmungsmodalitäten für die Verlängerungsentscheidung) alle wichtigen prozeduralen Fragen klären: Als Konferenzvorsitzender ist Botschafter Dhanapala (Sri Lanka) designiert; Ausschußstruktur, Tagesordnung und Geschäftsordnung (inkl. Finanzierung) sowie Hintergrunddokumentation sind vereinbart, so daß mit einem geschäftsmäßigen Einstieg in die Konferenz gerechnet werden kann. Auch über die Verteilung von Konferenzposten zwischen der Westlichen, der Östlichen und der Blockfreien-Gruppe besteht Einigkeit (Hauptausschuß I: Nigeria; Hauptausschuß II: Ungarn; Hauptausschuß III: Niederlande; Redaktionsausschuß: Polen; Beglaubigungsausschuß: Vertreter der Blockfreien).

Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das CWÜ liegt seit dem 13. Januar 1993 zur Zeichnung auf. Im Laufe des Jahres 1994 hat sich die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen gezeichnet haben, auf 158 erhöht. Bis Redaktionsschluß hatten 25 Staaten das Vertragswerk ratifiziert (Albanien, Australien, Bulgarien, Cook Inseln, Deutschland, Fidschi, Malediven, Mauritius, Mexiko, Norwegen, Seychellen, Spanien, Sri Lanka, Schweden, Turkmenistan, Uruguay, Lesotho, Paraguay, Griechenland, Tadschikistan, Mongolei, Armenien, Finnland, Oman, Belarus).

Das Inkrafttreten des CWÜ ist an zwei Voraussetzungen gebunden, nämlich die Hinterlegung von 65 Ratifikationsurkunden und danach Ablauf eines halben Jahres. Wann die 65. Ratifikationsurkunde hinterlegt werden wird, ist z. Zt. nicht absehbar. Mithin ist auch schwer vorherzusagen, wann das Übereinkommen in Kraft treten wird.

Von den Staaten der Europäischen Union haben bislang Schweden, Spanien und Deutschland das CWÜ ratifiziert. Deutschland hat als 12. Staat seine Ratifikationsurkunde am 12. August 1994 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, als dem Verwahrer des CWÜ, hinterlegt.

Die Bundesregierung hat die deutsche Ratifizierung des CWÜ zum Anlaß genommen, weltweit die Regierungen der Zeichnerstaaten auf die Bedeutung des Übereinkommens aufmerksam zu machen und für die Beschleunigung der jeweiligen nationalen Ratifikationsverfahren zu werben, um auf ein Inkrafttreten möglichst noch 1995 hinzuwirken.

Im Rahmen des deutschen Ratifikationsverfahrens wurde zusammen mit dem Zustimmungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen ein Ausführungsgesetz verabschiedet, das die innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens gewährleistet. Das Ausführungsgesetz ist vor dem Inkrafttreten des CWÜ durch eine Ausführungsverordnung zu ergänzen. Im Auswärtigen Amt, das bei Inkrafttreten des CWÜ die Aufgaben der nach dem Übereinkommen zu errichtenden „Nationalen Behörde" wahrnehmen wird, wurde der Aufbau der für diese Aufgabe erforderlichen Strukturen vorangetrieben.

Die Bundesregierung beabsichtigt, einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung künftiger Inspektoren der im Aufbau befindlichen internationalen „Organisation für das Verbot chemischer Waffen" (OVCW) in Den Haag zu leisten. Um die dazu notwendigen Erfahrungen zu gewinnen, wurde im November 1994 ein erster Pilotkurs mit internationalen Teilnehmern bei der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr in Munster durchgeführt.

Die Implementierung des CWÜ wird von der „Vorbereitungskommission der OVCW" vorbereitet. Ihr gehören alle Zeichnerstaaten des Übereinkommens an. Sie tagt seit Februar 1993 in Den Haag/Niederlande. Die Vorbereitungskommission hat 1994 vier Plenarsitzungen abgehalten, deren Entscheidungen von kontinuierlich zu Einzelthemen tagenden Expertengruppen aufbereitet werden. Solche Entscheidungen sind erforderlich in den Fällen, in denen bei Aushandlung des Übereinkommens auf Detailregelungen verzichtet worden war, oder wo es gilt, für die Umsetzung des Übereinkommens praxisnahe Verfahren zu entwickeln, z. B. bei Inspektionsprozeduren. Ferner entscheidet die Vorbereitungskommission über Haushalts- und Personalfragen der im Aufbau befindlichen internationalen Behörde.

Bei den Beratungen der Vorbereitungskommission hat sich im Laufe des Jahres 1994 gezeigt, daß das Übereinkommen dringend der konkreten Perspektive für ein Inkrafttreten bedarf. Je länger die Phase der Vorbereitung andauert, desto stärker machen sich Tendenzen einzelner Staaten bemerkbar, umstrittene Themen aus der Zeit der Verhandlungen über das Übereinkommen wieder in die Beratungen einzuführen, um Nachbesserungen in ihrem Sinne zu erreichen. Solche Bemühungen zielen insbesondere ab auf die Beeinträchtigung der Wirksamkeit des vom CWÜ vorgesehenen Inspektionsregimes. Die Bundesregierung wirkt solchen Versuchen entgegen.

Im Jahre 1994 betrug der Haushaltsansatz für die Vorbereitungskommission 56,4 Mio niederländische Gulden. Für 1995 wird von diesem Ansatz nur geringfügig abgewichen (56,8 Mio Gulden). 1995 soll das „Provisorische Technische Sekretariat" der Vorbereitungskommission über 231 Stellen verfügen.

Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Im Bereich des „Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" wurden die mit der 3. Überprüfungskonferenz im Jahre 1991 begonnen Bemühungen

fortgesetzt, das Übereinkommen mit ihm bisher fehlenden Verifikationsregeln auszustatten. Entsprechend dem Mandat der Überprüfungskonferenz hatte eine Expertengruppe in den Jahren 1992–1993 eine Übersicht über 21 aus technisch-wissenschaftlicher Sicht mögliche Verifikationsmaßnahmen erarbeitet. Zur Bewertung dieses Berichts, der noch keine eindeutige Aussage zur Möglichkeit der Verifikation des BWÜ enthielt, sowie zur Entscheidung über das weitere Vorgehen in der Verifikationsfrage sollte eine besondere Konferenz der Vertragsstaaten zusammentreten, sofern eine Mehrheit der Vertragsstaaten dies verlangte.

Da eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten der BWÜ-Verifikation skeptisch gegenüberstand, konnte das Zustandekommen dieser Konferenz keineswegs als gesichert gelten. Eine weltweite Demarchenaktion der Europäischen Union Ende 1993/Anfang 1994 hat dazu beigetragen, daß die für die Einberufung der BWÜ-Vertragsstaatenkonferenz erforderliche Mehrheit im Februar 1994 erreicht wurde. Nach Klärung organisatorischer Fragen durch einen Vorbereitungsausschuß im April 1994 fand die Konferenz in der Zeit vom 19.–30.September 1994 unter Beteiligung von 80 der 134 Vertragsstaaten statt.

Die überwiegende Zahl der Teilnehmerstaaten bekannte sich zu der Notwendigkeit, das BWÜ durch ein rechtsverbindliches System zur Überwachung der Vertragseinhaltung zu stärken. Ausschlaggebend hierfür war die Einsicht, daß die 1987 vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen trotz Verbesserungen im Jahre 1991 nicht das gewünschte Echo gefunden haben: Von über 130 Vertragsstaaten beteiligten sich in keinem Jahr mehr als 38 an diesen Maßnahmen (vgl. Übersicht im Anhang).

Auf der Vertragstaatenkonferenz wurde deutlich, daß es sehr unterschiedliche Ansichten zur Konzeption eines Verifikationsregimes gibt. Die deutsche Delegation hat sich mit den Partnern in der Europäischen Union für ein Verifikationsregime im umfassenden Sinne des Wortes ausgesprochen. Manche Staaten bezweifeln, daß der Regelungsbereich des BWÜ einem Verifikationssystem etwa nach dem Muster des Chemiewaffenübereinkommens unterworfen werden kann: Sie argumentieren, da die für das BWÜ relevanten Aktivitäten weitgehend im Labormaßstab stattfänden, seien sie nur schwer einigermaßen verläßlich zu kontrollieren. Andere Staaten halten weitere technisch-wissenschaftliche Vorarbeiten für erforderlich, bevor sie über die politischen Aspekte einer BWÜ-Verifikation verhandeln wollen.

Diese unterschiedlichen Bewertungen fanden Niederschlag im Schlußdokument der Vertragsstaatenkonferenz. Danach ist eine Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, die sich mit der Frage der BWÜ-Verifikation befassen wird. Sie soll nach einem ersten Zusammentreten im Januar 1995 und Festlegung ihrer Arbeitsmethoden konkrete Maßnahmen ausarbeiten und sie in einem rechtlich verbindlichen Instrument niederlegen. Nach Möglichkeit soll der nächsten BWÜ-Überprüfungskonferenz im Herbst 1996 ein erster Entwurf eines Verifikationsprotokolls zur Annahme vorgelegt werden. Wenn dieser Termin nicht einzuhalten ist, soll später eine BWÜ-Sonderkonferenz über das Arbeitsergebnis der Ad-hoc-Gruppe befinden. Die Ausgestaltung des Mandats läßt erwarten, daß sich die Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe über das Datum der Überprüfungskonferenz im Herbst 1996 hinaus ausdehnen werden. Das Tempo des Fortschritts wird nicht zuletzt davon bestimmt werden, in welchem Maße die Implementierung des Chemiewaffenübereinkommens mit seinem umfassenden Verifikationssystem gelingt.

2. Nichtverbreitung in der NATO, KSZE und G 7

Auf dem Brüsseler NATO-Gipfeltreffen vom 10./11. Januar 1994 wurde festgestellt, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln die internationale Sicherheit bedroht und vom Bündnis mit Sorge betrachtet wird. Es wurde beschlossen, die politischen und Verteidigungsanstrengungen gegen die Verbreitung zu intensivieren und zu erweitern. Zugleich wurde der Auftrag erteilt, die Arbeit in geeigneten Foren der Allianz unverzüglich in Angriff zu nehmen, um einen umfassenden politischen Rahmen für Überlegungen zu entwickeln, wie die laufenden Anstrengungen der Prävention verstärkt und die Proliferationsgefahren verringert werden können bzw. besserer Schutz zu gewährleisten sei. Hierbei soll insbesondere der Charakter der NATO als Verteidigungsorganisation berücksichtigt werden.

Die in der Folge eingesetzten Arbeitsgruppen, die „Hochrangige Politisch-Militärische Arbeitsgruppe für Proliferation (SGP)" und die „Hochrangige Verteidigungspolitische Arbeitsgruppe für Proliferation (DGP)", reflektieren die Notwendigkeit eines umfassenden politisch-militärischen Ansatzes im Umgang mit der komplexen Proliferationsproblematik.

Die bisherige Arbeit in der NATO hat zu einem tragfähigen Rahmendokument („Alliance Policy Framework on Proliferation") für die weitere Beschäftigung des Bündnisses mit der Proliferationsproblematik im politischen und militärischen Bereich geführt. Der NATO-Außenministerrat hat am 9. Juni 1994 diesen Politischen Gesamtrahmen gebilligt und veröffentlicht. In ihm wird die internationale Lage hinsichtlich der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen kurz dargestellt und festgestellt, daß durch die Verbreitung die Interessen der NATO und ihrer Mitgliedstaaten berührt werden. Das Bündnis müsse durch Maßnahmen im politischen und Verteidigungsbereich auf die Proliferation antworten.

Zur Herbsttagung der NATO-Außenminister wurde ein erster Fortschrittsbericht der beiden Arbeitsgruppen vorgelegt. Im Ergebnis wird die Arbeit beider Foren es dem Bündnis ermöglichen, der Herausforderung, die die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln darstellt, zunehmend wirksamer zu begegnen.

Auch im Rahmen der KSZE (künftig OSZE) wird den Risiken aus der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen große Beachtung geschenkt. So wurden auf dem KSZE-Gipfeltreffen vom 5./6. Dezember 1994 in Budapest erstmalig „Prinzipien der Nichtverbreitung" verabschiedet. Es ist zu erwarten, daß

diese Prinzipien Ausgangspunkt für weitere nichtverbreitungspolitische Schritte dieser Organisation bilden werden.

Am Rande des G 7 Gipfels haben sich seit 1993 regelmäßige nichtverbreitungspolitische Konsultationen etabliert, die neuerdings auch im Format G 7+1 (Rußland) stattfinden. So trafen auch am Rande des G 8 Gipfels in Neapel im Juli 1994 die Nichtverbreitungsdirektoren der Teilnehmerstaaten zu Konsultationen in Rom zusammen, gefolgt von einem Sondertreffen zu Nuklearfragen im Dezember 1994. Ausgehend von der Feststellung, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln eine der ernstesten Bedrohungen von Weltfrieden und internationaler Sicherheit darstellt, wurde in die Gipfelerklärung der G 7 mit Rußland in Neapel die Unterstützung für die unbefristete NVV-Verlängerung und das Bekenntnis zu weiterer nuklearer Abrüstung bestätigt; weiter wurde die Notwendigkeit eines CTB-Vertragsabschlusses und des möglichst baldigen Inkrafttretens des CWÜ bekräftigt und die Sonderkonferenz des BWÜ zu Verifikationsfragen begrüßt.

3. Sonstige Bemühungen zur Eingrenzung von Proliferationsgefahren

Nukleare Exportkontrollen

Im Rahmen der internationalen nuklearen Nichtverbreitungspolitik, deren zentrales Element der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ist, sind in der Vergangenheit Kontrollregime für die Ausfuhr nuklearrelevanter Güter vereinbart worden.

Auf der Grundlage von Art. III des NVV, der die Weitergabe von spaltbarem Material an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zuläßt, wenn dieses mindestens sog. „anlagenbezogenen Sicherungsmaßnahmen" der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt, wurden im sog. Zangger-Ausschuß Kriterien für die Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen erstellt. Die 1974 vorgelegten und laufend überarbeiteten „Zangger-Memoranden" sind zusammen mit ihren sog. „Trigger-Listen" [1]), einer Aufstellung von Materialien und Ausrüstungen, die erste größere Vereinbarung einheitlicher Regeln für Nuklearexporte. Dem Zangger-Ausschuß gehören inzwischen 29 Staaten an.

Die sog. „Londoner Richtlinien" für Nukleartransfers wurden 1976 als eine detaillierte Regelung für alle internationalen nuklearrelevanten Lieferungen vereinbart. Gegenwärtig beteiligen sich mit 30 Staaten die wichtigsten Lieferländer – darunter Rußland sowie zahlreiche osteuropäische Staaten – an dieser „Gruppe Nuklearer Lieferländer" (Nuclear Suppliers' Group/NSG). Über die im Zangger-Ausschuß definierten Materialien und Ausrüstungen hinaus erfassen die NSG-Regeln auch den Transfer von Technologie und verschärfen die Bedingungen der Ausfuhr.

[1]) Listen von Ausfuhren, deren Lieferung im Empfängerland das Erfordernis des Art. III Absatz 2 NVV von IAEO Sicherungsmaßnahmen „auslöst" (= engl. „to trigger")

Beim Plenartreffen der NSG-Mitgliedstaaten 1992 in Warschau wurden zusätzliche Exportkontrollen für nuklearbezogene Mehrzweckgüter durch ein „NSG-Mehrzweckgüter-Regime" (NSG Dual-Use Regime) verabschiedet, das bislang fünf Konsultationstreffen abgehalten hat. Daneben wurden Gespräche zur Harmonisierung der beiden NSG-Regime aufgenommen.

Nichtverbreitungspolitisch hervorzuheben ist die Verschärfung der NSG-Richtlinien (IAEO-Dokument INFCIRC/254/Revision 1/Part 1) durch das NSG-Plenum in Luzern im März/April 1993. Danach ist die Ausfuhr wichtiger Nukleargüter („Trigger-List-Gegenstände") an Nicht-Kernwaffenstaaten über Art. III NVV hinaus nur noch zulässig, wenn im Empfängerstaat sog. „umfassende Sicherungsmaßnahmen" der IAEO durchgeführt werden, die den gesamten Spaltstofffluß in dessen Hoheitsgebiet kontrollieren. Diese Änderung entspricht im Kern der vom Bundeskabinett bereits mit Beschluß vom 9. 8. 1990 eingeführten Verschärfung des deutschen Ausfuhrrechts im Nuklearbereich. Das NSG-Plenum von Madrid vom April 1994 stärkte die „umfassenden Sicherungsmaßnahmen" als Ausfuhrbedingung für die Fälle der Wiederausfuhr, auch aus Kernwaffenstaaten.

Exportkontrollen für biologische und chemische Waffen

Unter dem Eindruck des Einsatzes von CW im iranisch-irakischen Krieg kamen die USA und 9 andere westl. Industriestaaten 1984 unter dem Vorsitz Australiens zusammen, um die nationalen Exportkontrollen bei Chemikalien mit doppeltem Verwendungszweck („dual use") zu verbessern und zu koordinieren, Informationen über Beschaffungswege und -methoden CW-verdächtiger Länder auszutauschen und über Mittel und Wege zur Eindämmung der Verbreitung von CW und BW zu beraten.

Inzwischen ist die Australische Gruppe auf 28 Mitglieder (die EU-Mitglieder plus die Kommission, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Norwegen, Finnland, Österreich, Schweden, Schweiz, Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Island und Argentinien) angewachsen. Sie tagte bisher regelmäßig im Sommer und im Winter in der australischen Botschaft in Paris. Ab 1995 ist nur ein Plenartreffen jährlich vorgesehen. Es handelt es sich um eine informelle, nach dem Konsensprinzip arbeitende Gruppe.

Auch nach Unterzeichnung des weltweiten Chemiewaffenübereinkommens wird die Australische Gruppe weitergeführt. Nach der Ratifizierung des CWÜ und im Lichte der Implementation des CWÜ wird die Australische Gruppe ihre Tätigkeit im Lichte der Anwendung der Konvention laufend überprüfen. Der Ansatz und die Anwendungsgebiete von CWK einerseits und Australischer Gruppe andererseits sind nicht deckungsgleich.

Die bisherigen Ergebnisse sind:

= Schrittweise Ausdehnung einer Liste sensitiver Chemikalien auf 54.

= Beschluß, neben den Chemikalien auch chemische Anlagen und Anlagenteile, die zur Herstellung von CW geeignet sind, unter staatliche Ausfuhrkontrollen zu stellen

= In der Sommersitzung 1993 konnte nach mehreren vorgeschalteten Expertentreffen eine ergänzte Kontrolliste für CW-relevante Ausrüstungsgegenstände verabschiedet werden. Im BW-Bereich wurden Kontrollisten für relevante Agenzien und sensitive dual-use-Güter angenommen. 1994 konzentrierten sich die Beratungen auf die kontrollpolitische Erfassung chemischer Mischstoffe. Die gemeinsamen Kontrollisten sind der Kern der Tätigkeit der Australischen Gruppe.

= Ein weiteres, wesentliches Arbeitsfeld der Gruppe ist es, über die Listen zu kontrollierender Waren hinaus auch den Kontrollvollzug so weit wie möglich zu harmonisieren, weil nur so eine möglichst einheitliche Anwendung der gemeinsam vereinbarten Kontrollen sichergestellt werden kann.

Für die Zukunft von wachsender Bedeutung wird die Einbeziehung weiterer Staaten in die Gruppe, insbesondere der mittel- und osteuropäischen Staaten einschließlich der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR und Jugoslawiens, aber auch von Staaten der südlichen Hemissphäre sein. 1994 wurden Polen, die tschechische und die slowakische Republik aufgenommen. Bei den zukünftigen Beratungen werden voraussichtlich Fragen des Verhältnisses zwischen der Australischen Gruppe und der Entwicklung im Bereich des CWÜ im Vordergrund stehen.

Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das „Trägertechnologie-Kontrollregime" (Missile Technology Control Regime/MTCR) wurde 1987 von den Teilnehmern des Weltwirtschafts-Gipfels (G 7) als Instrument der Exportkontrolle geschaffen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Trägerraketen und diesbezüglich bedeutsamer Technologie zu verhindern. 1992 wurde die Regelung auf Trägersysteme für alle Massenvernichtungswaffen – neben atomaren auch biologische und chemische – ausgedehnt. Das MTCR ergänzt internationale Bemühungen zur Nichtverbreitung und unterstützt flankierend andere rüstungskontrollpolitische Maßnahmen.

Dem Regime gehören inzwischen 25 Staaten an (alle OECD-Mitgliedstaaten ohne Mexiko und Türkei, dazu seit 1993 Argentinien und Ungarn). Die im November 1993 erfolgte Aufnahme Argentiniens und Ungarns setzt ein wichtiges nichtverbreitungspolitisches Signal gegenüber Drittländern, die das MTCR als westliches „Anbieterkartell" zur Verhinderung von Technologietransfer ansehen. Argentinien ist ein Beispiel für ein früher sensitives MTCR-Zielland, das durch überzeugende Neuorientierung seiner Nichtverbreitungspolitik Mitglied in diesem Exportkontrollregime geworden ist und aus der damit verbundenen Zusammenarbeit Nutzen ziehen kann. Mit Ungarn wurde erstmals ein ehemaliges Ostblock-Land in das MTCR aufgenommen.

Die Regeln des MTCR können auch von Nicht-Mitgliedern kraft einseitiger politischer Entscheidung angewendet werden, insbesondere als Vorstufe zu einer Mitgliedschaft. Die MTCR-Regeln bestehen aus „Richtlinien" sowie einem „Technischen Anhang". Das deutsche Anliegen, die Grundparameter von 300 km Mindestreichweite und 500 kg Mindestnutzlast für die den schärfsten Beschränkungen des Regimes unterworfenen Trägersysteme weiter zu senken, konnte noch nicht verwirklicht werden.

Die Grundlagen für die Zusammenarbeit der MTCR-Partner werden laufend fortentwickelt. Beim MTCR-Plenum in Interlaken im Dezember 1993 wurde insbesondere der Technische Anhang des Regimes neuen Entwicklungen angepaßt und außerdem beschlossen, den Charakter des Regimes als informeller Gruppe trägertechnologischer Lieferländer beizubehalten, es also nicht in einen förmlichen völkerrechtlichen Vertrag umzuwandeln. Die nichtverbreitungspolitischen Instrumente des Regimes sollen weiter gestärkt werden. Dazu gehört neben vermehrter Information unter den MTCR-Mitgliedern über sensitive Drittstaaten auch die behutsame Ausweitung der Mitgliedschaft auf wichtige Lieferländer, die vor ihrem möglichen Beitritt weiter zur Einrichtung verläßlicher Exportkontrollmechanismen und zur zunächst einseitigen Anwendung der MTCR-Richtlinien bewegt werden sollen. Ziel bleibt, das Regime durch ausgewählte neue Mitglieder zu stärken und es – angesichts seines unveränderten Konsensprinzips – doch effektiv zu erhalten.

Auf dem MTCR-Plenum im Oktober 1994 in Stockholm wurden der „angebotsorientierte" Charakter des MTCR als Exportkontrollregime, dem keine Sanktionskompetenzen gegen Drittstaaten zukommen, neuerlich bekräftigt. Diskutiert wurde auch ein kanadischer Vorschlag, zusätzlich zu dem „angebots-orientierten" Exportkontrollregime MTCR ein globales Vertragswerk zu schaffen, das nachfrageorientierte Verbote des Besitzes bzw. Erwerbes von Trägern für Massenvernichtungswaffen sowie Verifikationsmechanismen enthalten würde. Es würde zugleich in wesentlichen Punkten (z. B. Abschaffung aller Trägerraketen für Massenvernichtungswaffen in den Reichweiten 300–3 500 km) abrüstungs- und rüstungskontrollpolitischen Erfordernissen Rechnung tragen. Die künftige Ausweitung auf geeignete neue Mitglieder wurde bestätigt und die Aufnahme Rußlands im Grundsatz beschlossen.

Das nächste MTCR-Plenum wird im Oktober 1995 unter deutschem Vorsitz in Bonn stattfinden.

Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ)

Das IWTZ in Moskau, das auf eine deutsche Initiative zurückgeht, soll Wissenschaftlern und Ingenieuren aus der ehemaligen Sowjetunion, die über Kenntnisse zur Herstellung von Nuklearwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen verfügen, Möglichkeiten bieten, ihre Fähigkeiten im eigenen Land im Rahmen zivil orientierter Projekte einzusetzen. Nachdem das Gründungsabkommen des IWTZ Ende 1993 in Kraft gesetzt wurde, konnte 1994 die reguläre Arbeit aufgenommen werden. Dabei wurden insgesamt 94 Projekte im Kostenumfang von 40,8 Mio US-$

zur Durchführung freigegeben und so ca. 5 000 Wissenschaftler und Ingenieure bis zu drei Jahren beschäftigt. Damit konnte das IWTZ, dessen Ziel vor allem die Verhinderung der Verbreitung des Wissens über die Herstellung von Massenvernichtungswaffen durch „Nuklearsöldner" ist, seine Anlaufschwierigkeiten erfolgreich überwinden und in die Durchführungsphase eintreten. Das IWTZ leistete auf diese Weise 1994 einen wesentlichen Beitrag zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen durch Know-how-Transfer und zur Stabilisierung von Wissenschaft und Forschung in der GUS.

Bekämpfung des Nuklearschmuggels

Der illegale Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial stellt für die internationale Gemeinschaft und das internationale Nichtverbreitungssystem eine Herausforderung dar. Insbesondere die Beschlagnahme von 350 g Plutonium 239 in München am 10. 8. 94 hat diese Gefahr drastisch verdeutlicht. Die Bundesregierung hat auf bilateraler und multilateraler Ebene Maßnahmen zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels ergriffen:

- Am 16. 8. 94 wandte sich Bundesminister Kinkel brieflich an seine Kollegen in Rußland, der Ukraine, Belarus und Kasachstan und forderte sie zu einer stärkeren Kontrolle des Nuklearmaterials in ihren Staaten auf.
- Vom 20. bis 22. 8. 94 reiste Staatsminister Schmidbauer nach Moskau, um dort eine Zusammenarbeit der Nachrichtendienste bei der Bekämpfung des Nuklearschmuggels zu vereinbaren. Das dabei unterzeichnete Memorandum sieht die Einrichtung von direkten Informationskanälen und die wechselseitige Beteiligung an der Analyse von sichergestelltem Nuklearmaterial vor.
- Am 23. 9. 94 verabschiedete die IAEO-Generalkonferenz auf deutschen Antrag hin eine Resolution gegen den illegalen Handel mit Nuklearmaterial, in der die IAEO aufgefordert wird, Vorschläge für ein Aktionsprogramm auszuarbeiten.
- Am 9. und 10. 12. 94 verabschiedete der Europäische Rat in Essen einen Bericht über den illegalen Handel mit radioaktiven Stoffen und Kernmaterial und billigte damit ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Nuklearschmuggels. Er forderte insbesondere die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu stärken und die Herkunfts- und Transitländer bei der Bekämpfung vor Ort wirksam zu unterstützen. Der vollständige Bericht befindet sich im Annex.

Die eingeleiteten Maßnahmen zielen auf eine Verbesserung des physischen Schutzes und der Spaltstoffflußkontrolle in den Herkunftsländern ab. Insbesondere die internationale Überwachung der sensitiven spaltbaren Materialien (Plutonium, hochangereichertes Uran), die in den Kernwaffenstaaten aus der Abrüstung freiwerden und sich im zivilen Bereich befinden, ist hierbei von Wichtigkeit. Die Bundesregierung hat daher eine Initiative für ein internationales Plutoniumregime (s. u.) unternommen.

Der Bekämpfung des Nuklearschmuggels dienen auch jene Maßnahmen, die auf eine zügige und sichere Umsetzung abrüstungspolitischer Verpflichtungen gerichtet sind. Im Sinne des Konzepts einer „kooperativen Denuklearisierung" müssen solche Maßnahmen nach Möglichkeit transparent gemacht werden. Nur so kann der Nuklearschmuggel wirkungsvoll an der Quelle bekämpft werden. Mit der Abrüstungshilfe ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung getan, dem weitere folgen sollten.

Internationales Plutoniumregime (IPR)

Aufgrund der nuklearen Abrüstung in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in den USA werden erhebliche Mengen nuklearen Spaltmaterials frei. Dieses muß kooperativer Kontrolle unterstellt und so schnell wie möglich einer kontrollierten Vernichtung zugeführt werden. Das durch die Abrüstung freiwerdende Waffenplutonium sollte künftig gegenüber der IAEO deklariert und internationaler Überwachung unterstellt werden.

Mit dieser Zielsetzung nimmt die Bundesregierung an den Gesprächen der Plutonium produzierenden und nutzenden Staaten, die in regelmäßigen Abständen in Wien stattfinden, teil. Unser Ziel ist dabei ein verbindliches internationales Regime, das durch Transparenz und unabhängige Kontrolle vertrauensbildend wirkt und Proliferation und militärische Wiederverwendung des aus der Abrüstung stammenden waffenfähigen Materials nach Möglichkeit ausschließt. Es sollte sich an alle Staaten – unabhängig von ihrem Status innerhalb des Nichtverbreitungssystems – richten und die Überwachungsmaßnahmen für Plutonium und hochangereichertes Uran auf ein möglichst gleichhohes Niveau bringen. Das Endziel ist dabei eine vollständige Erfassung aller Bestände an sensitivem spaltbaren Material weltweit.

4. Kernwaffenfreie Zonen

Regionale Bemühungen um die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen können die globalen Nichtverbreitungsinstrumente zwar nicht ersetzen, aber sinnvoll ergänzen und wirksam unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Errichtung kernwaffenfreier Zonen, die in Art. VII NVV ausdrücklich vorgesehen ist. Erfolgreichstes Beispiel für ein funktionierendes regionales Nichtverbreitungsregime ist Lateinamerika, das bereits 1967 vertraglich zur kernwaffenfreien Zone deklariert wurde (Vertrag von Tlatelolco). Vertraglich vereinbart wurde bisher außerdem die nuklearwaffenfreie Zone Südpazifik (Vertrag von Rarotonga von 1985, in Kraft seit Dezember 1986); die Vertragsarbeiten für die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone Afrika sind inzwischen weit fortgeschritten. Das Abkommen über eine kernwaffenfreie Zone Koreanische Halbinsel war im Berichtsjahr wie im Vorjahr vom Konflikt um das nordkoreanische Nuklearprogramm überschattet.

Darüber hinaus befürwortet die VN-Generalversammlung Bemühungen um die Errichtung von kernwaffenfreien Zonen im Nahen Osten (siehe hierzu ausführlich JAB 1992 und 1993), in Südasien, sowie, seit der 49. Generalversammlung der Vereinten

Nationen, die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone Südatlantik. Die Bundesregierung hat die entsprechenden Resolutionen, die der 49. Generalversammlung vorlagen, unterstützt.

Lateinamerika: Vertrag vonTlatelolco

Das Vertragswerk von Tlatelolco (Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik), mit dem 1967 die völkerrechtliche Grundlage für die weltweit erste kernwaffenfreie Zone in einer bevölkerten Region gelegt wurde, steht kurz vor seiner Vollendung: Als letzter der drei nuklearpolitisch wichtigen lateinamerikanischen Staaten neben Argentinien und Chile (siehe JAB 1993) hat Brasilien am 30. Mai 1994 den Vertrag von Tlatelolco ratifiziert und durch einseitige Erklärung („waiver") für sich in Kraft gesetzt. Bereits zuvor hatte der brasilianische Senat dem Vierseitigen Abkommen zwischen Argentinien, Brasilien, der gemeinsamen Kontrollbehörde ABACC (Agencia Brasileno-Argentina de Contabilidad y Control de Materiales Nucleares) und der IAEO zugestimmt; durch dieses Abkommen, das am 9. März 1994 in Kraft getreten ist, werden die Nuklearanlagen Argentiniens und Brasiliens umfassenden IAEO-Sicherungsmaßnahmen unterstellt, wie gemäß Art. 13 des Vertrags von Tlatelolco erforderlich. Die Verhandlungen über die Durchführung umfassender Sicherungsmaßnahmen in den Nuklearanlagen Chiles stehen kurz vor ihrem Abschluß.

Kuba hat im August 1994 seine in den Vorjahren wiederholt geäußerte Absicht, dem Vertrag von Tlatelolco nach Argentinien, Brasilien und Chile ebenfalls beizutreten, bekräftigt und dem Depositarstaat Mexiko bereits seinen bevorstehenden Beitritt, jedoch ohne Nennung eines konkreten Datums, angekündigt. Alle bisher dem Vertrag von Tlatelolco beigetretenen Staaten haben durch entsprechende Erklärungen seine Bestimmungen für sich in Kraft gesetzt; mit Kubas Beitritt wären schließlich die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags von Tlatelolco für das gesamte Vertragsgebiet erfüllt (Mitgliedschaft aller bei Vertragsschluß unabhängigen Staaten). Im Vorfeld der NVV-Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz im Frühjahr 1995 (s. Kap. II 1) wäre dies ein wichtiges nichtverbreitungspolitisches Signal.

Kernwaffenfreie Zone Koreanische Halbinsel

Seit Februar 1992 ist das zwischen Nord- und Südkorea geschlossene Abkommen über die Errichtung der kernwaffenfreien Zone koreanische Halbinsel in Kraft. Die fortgesetzte Nichterfüllung der Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) aus dem Nichtverbreitungsvertrag (Beitritt der DVRK 1985) sowie aus dem 1992 mit der IAEO abgeschlossenen Abkommen über die Durchführung umfassender Sicherungsmaßnahmen ihrer zivilen Nuklearanlagen stand bisher jedoch der Implementierung dieses Abkommens entgegen.

Die DVRK steht seit den ersten, 1992 von der IAEO durchgeführten Inspektionen im Verdacht, ein geheimes Atomwaffenprogramm zu verfolgen. Um Klarheit über die Vertragstreue der DVRK zu erhalten, fordert die IAEO im Einklang mit dem Sicherungsabkommen seit dem 24. Februar 1993 die Durchführung von Sonderinspektionen in zwei verdächtigen, nicht deklarierten Anlagen, die Hinweise auf mögliche, der IAEO in Verstoß gegen das Sicherungsabkommen nicht gemeldete Plutoniumbestände, ergeben könnten. Nordkorea hat bisher diese Sonderinspektionen verweigert (siehe JAB 1993).

Nach langwierigen Gesprächen zwischen der DVRK und der IAEO sowie zwischen der DVRK und den USA konnten vom 3. bis 15. März 1994 Routineinspektionen in der DVRK stattfinden; wiederum verweigerte die DVRK jedoch wesentliche und vereinbarte Inspektionsaktivitäten in seiner Wiederaufbereitungsanlage. Der IAEO-Gouverneursrat stellte daraufhin auf einer Sondersitzung am 21. März 1994 in Wien fest, daß die IAEO nicht in der Lage sei, zu gewährleisten, daß die DVRK kein spaltbares Material abzweige oder abgezweigt habe und übergab die Angelegenheit wieder dem VN-Sicherheitsrat. Dieser reagierte am 31. März 1994 mit einer einstimmig beschlossenen Erklärung des Präsidenten. Darin wurde Nordkorea aufgefordert, die vollständige Durchführung der am 15. Februar 1994 mit der IAEO vereinbarten Inspektionen als ersten Schritt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem IAEO Sicherungsabkommen innerhalb von sechs Wochen zu ermöglichen. Die Androhung von Sanktionen scheiterte am chinesischen Widerstand. Mit einem Kommuniqué gleichen Datums forderte auch die Europäische Union die DVRK auf, ihren Verpflichtungen aus dem NVV nachzukommen.

Im Mai 1994 wurden abgebrannte Brennstäbe des nordkoreanischen Forschungsreaktors ausgetauscht; wiederum, ohne daß die IAEO entsprechende technische Messungen durchführen konnte. Die Verifikation des ursprünglich von der DVRK deklarierten Plutonium-Inventars durch die IAEO war damit nahezu unmöglich geworden. Nach einer Entschließung des IAEO-Gouverneursrats, die DVRK vom technischen Unterstützungsprogramm der Organisation auszunehmen, erklärte die DVRK am 13. Juni 1994 sogar ihren Austritt aus der IAEO und drohte an, alle verbliebenen Inspektoren auszuweisen. Erst der nachfolgende Besuch des früheren US-Präsidenten Carter in Nordkorea führte zu einer gewissen atmosphärischen Verbesserung, unter deren Voraussetzungen sich die USA zur Wiederaufnahme hochrangiger bilateraler Kontakte bereit erklärte. Das in Reaktion auf die fortgesetzte Verweigerung der geforderten Sonderinspektionen am 15. Juni von den USA vorgestellte Projekt einer Sicherheitsrats-Resolution, die eine stufenweise Verhängung von Sanktionen gegen die DVRK vorsah, wurde von den USA zunächst zugunsten einer Fortsetzung des bilateralen Dialogs mit der DVRK nicht weiterverfolgt.

Als vorläufiges Ergebnis der Anfang Juli wiederaufgenommenen amerikanisch-nordkoreanischen Gespräche einigten sich die beiden Verhandlungspartner auf die Gemeinsame Erklärung vom 12. August 1994, in der u.a. die DVRK sich bereit erklärt, das mit der Republik Korea geschlossene Abkommen über die Errichtung der kernwaffenfreien Zone koreanische Halbinsel umzusetzten und seine internationalen Verpflichtungen aus dem NVV und dem mit der

IAEO abeschlossenen Sicherungsabkommen anzuerkennen. Darüberhinaus wurden die wesentlichen Elemente der nachfolgend ausgehandelten Rahmenvereinbarung zum Umbau des nordkoreanischen Nuklearprogramms vom 21. Oktober 1994 festgelegt. Diese Rahmenvereinbarung zeichnet eine mögliche Lösung der Krise um das nordkoreanische Nuklearprogramm vor. Sie sieht u.a. das Einfrieren des gegenwärtigen nordkoreanischen Nuklearprogramms und den Abbau aller mit Plutoniumgewinnung zusammenhängenden Anlagen sowie Inspektionen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) in allen nordkoreanischen Nuklearanlagen vor. Im Gegenzug garantieren die USA ein multilaterales Hilfsprogramm zum Bau von zwei Leichtwasserreaktoren und ausreichende Schweröllieferungen, um die Energieversorgung zwischen dem Einfrieren des gegenwärtigen Nuklearprogramms und der Fertigstellung der beiden LWR sicherzustellen. Gleichzeitig wurde eine Normalisierung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den USA und der DVRK vereinbart. Die Rahmenvereinbarung sieht ebenfalls die Umsetzung des Abkommens über die Errichtung der kernwaffenfreien Zone koreanische Halbinsel vor. Erste Expertengespräche zur Implementierung des Rahmenabkommens haben bereits stattgefunden.

Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die bereits seit 1964 von der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) angestrebte Errichtung einer kernwaffenfreien Zone (KWFZ) Afrika steht kurz vor ihrer Verwirklichung. Nachdem 1991 durch den NVV-Beitritt Südafrikas und dessen glaubwürdige und inzwischen von der IAEO verifizierte Abkehr von seinem Kernwaffenprogramm die politischen Voraussetzungen für die Realisierung dieses Projekts geschaffen worden waren, sind Experten der VN und der OAU mit der Ausarbeitung eines Vertrags über die KWFZ Afrika befaßt (siehe JAB 1993). Sie haben sich dabei an den bereits bestehenden Verträgen über KWFZ – den Verträgen von Tlatelolco und von Rarotonga – orientiert; wie diese sieht der Vertragsentwurf für die KWFZ Afrika u.a. eine enge Zusammenarbeit mit der IAEO sowie eine Einbindung der Kernwaffenstaaten durch entsprechende Zusatzprotokolle vor.

Zwar konnte die Expertengruppe den Vertragsentwurf im Frühjahr 1994 weitgehend finalisieren und der Außenministerkonferenz der OAU (6. bis 11. Juni 1994 in Tunis) vorlegen. Die OAU-Außenministerkonferenz hat den Vertragsentwurf jedoch zunächst an die OAU-Mitgliedsstaaten zur Kommentierung weitergeleitet. Der Vertrag konnte daher nicht, wie ursprünglich geplant, bereits anläßlich der Eröffnung der 49. VN-Generalversammlung im Herbst 1994 zur Zeichnung aufgelegt werden. Dies wird nun für die 50. VN-Generalversammlung im Herbst 1995 erwartet.

Die Bundesregierung unterstützt dieses Projekt und das darin zum Ausdruck gebrachte nichtverbreitungspolitische Engagement der afrikanischen Staaten. Gemeinsam mit unseren Partnern in der EU haben wir wiederholt die Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der KWFZ Afrika begrüßt. Unabhängig von diesen Fortschritten setzt die Bundesregierung jedoch ihre diplomatischen Bemühungen um möglichst vollständige NVV-Mitgliedschaft auch aller afrikanischen Staaten fort (außerhalb des NVV stehen nur noch Angola und Dschibouti), da sie in regionalen Nichtverbreitungsinstrumenten keinen vollwertigen Ersatz für die umfassenden Verpflichtungen aus dem NVV sieht (siehe hierzu auch Kap. II. 1.: Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag).

III. Die Genfer Abrüstungskonferenz

1. Allgemein

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist ein formal von den Vereinten Nationen (VN) unabhängiges, faktisch jedoch eng mit ihnen verbundenes Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle. Sie ergänzt die dieser Thematik gewidmeten New Yorker Foren der Vereinten Nationen: den 1. Ausschuß der VN-Generalversammlung (VN-GV) und die Abrüstungskommission (United Nations Disarmament Commission, UNDC). Gemeinsam mit diesen bildet sie das Instrumentarium des globalen, multilateralen Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialogs, wie er in der ersten Sondergeneralversammlung der VN für Abrüstung 1978 ausgearbeitet und beschlossen wurde.

Als einziges weltweit repräsentatives Verhandlungsgremium für den auch nach Ende des Ost-West-Gegensatzes wichtigen multilateralen Rüstungskontrolldialog ist ihre Bedeutung noch gewachsen. Derzeit gehören der Konferenz 38 Staaten an. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1974 Mitglied. Seit längerer Zeit bemüht sich die CD, ihre Mitgliedschaft zu erweitern und ihre Tagesordnung neuen Bedürfnissen anzupassen.

Die Genfer Abrüstungskonferenz nahm ihre Arbeit in der jetzigen Form 1978 auf und setzte die multilateralen Verhandlungsbemühungen ihrer Vorgänger, des 18 Nationen-Abrüstungsausschusses (ENDC = Eighteen Nations Committee on Disarmament, 1962 bis 1968) und der Konferenz des Abrüstungsausschusses (CCD = Conference of the Committee on Disarmament, 1969–1978) fort. Seit 1962 haben diese Gremien eine Reihe bedeutsamer Verträge ausgehandelt (Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, 1963; Vertrag über die Nichtstationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden, 1971; Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von biologischen Waffen, 1972; Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, 1977). Unter deutschem Vorsitz im zuständigen Verhandlungsausschuß gelang es der CD 1992, nach langjährigen intensiven Verhandlungen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung, des Einsatzes und der Vernichtung chemischer Waffen (CWÜ) abschließend auszuhandeln.

Schwerpunkte der Arbeit der Abrüstungskonferenz – und damit der deutschen CD-Delegation – waren im Berichtszeitraum die Verhandlungen über einen Vertrag zum Umfassenden Nuklearen Teststopp (Comprehensive Test Ban = CTB), aber auch die Themen „Transparenz in Fragen der Bewaffnung" (TIA = Transparency in Armaments), „Negative Sicherheitsgarantien" (NSA = Negative Security Assurances), „Rüstungskontrolle im Weltraum". Gleichzeitig wird versucht, ein Mandat für Verhandlungen über das Umfassende Verbot der Herstellung von spaltbarem Material zu Waffenzwecken (sog. „Cut-off") zu erreichen.

Verhandlungen über Nuklearen Teststopp, Sicherheitsgarantien und eine Cut-off-Konvention kommt auch eine besondere politische Bedeutung im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung und ihren Partnern angestrebten unbefristeten Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) zu. Die NVV-Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz findet vom 17. April bis 12. Mai 1995 in New York statt.

2. Nuklearer Teststopp (CTB)

Von 1945 bis heute wurden insgesamt 1 952 Nukleartests durchgeführt. Nach bisheriger Stastik entfielen auf die USA 942 (48 %), auf die ehemalige UdSSR 715 (37 %), auf Frankreich 210 (10 %), auf Großbritannien 44 (2 %) und auf China 41 (2 %). 1993 haben die USA 203 weitere, bisher nicht bestätigte Nukleartests geringer Stärke offiziell bestätigt. Rußland oder andere Kernwaffenstaaten haben hingegen bisher keine Erklärungen zu inoffiziellen Tests abgegeben. Gegen Ende der 80er Jahre zeichnete sich eine starke Abnahme der Frequenz von Nukleartests bei allen Kernwaffenstaaten ab. Zu Beginn der 90er Jahre führte diese Entwicklung schließlich zu Testmoratorien der westlichen Nuklearmächte und Rußlands, nicht aber Chinas.

Per Gesetz vom 2.10.1992 setzte der US-Kongress ein Moratorium bis Mitte 1993 (danach noch höchstens 15 Tests; sowie ab Oktober 1996 vollständiger Teststopp) durch, das von Präsident Clinton jüngst zum dritten Mal bis zum Inkrafttreten eines CTB-Vertrags verlängert wurde. Das Gesetz verpflichtet die Administration, vor Wiederaufnahme von Tests die Zustimmung des Kongresses einzuholen und im März jeden Jahres einen Regierungsbericht über Fortschritte bei den Bemühungen um einen CTB vorzulegen. Präsident Gorbatschow hatte Ende 1991 per Dekret ein sowjetisches Testmoratorium verfügt, das von Präsident Jelzin für Rußland fortgeführt und bis Ende September 1994 verlängert wurde. Tests sollten solange nicht wieder aufgenommen werden, solange die USA auf Tests verzichteten. Der französische Premierminister verkündete am 8.4.1992 ein Testmoratorium für 1993. Im Anschluß an die Moratoriumsverlängerung der USA bis September 1994 erklärte das Präsidialamt umgehend die Fortführung seiner Politik des Nichttestens. Großbritannien hat sich bisher nicht ausdrücklich auf ein Testmoratorium festgelegt, sich jedoch faktisch an ein solches gehalten. Bis Herbst 1993 konnte somit von einer konsolidierten Gesamtlage bei den Nuklearen Testmoratorien ausgegangen werden.

Im Berichtszeitraum 1994 hat als einziges Land China nach dem Test vom 5. Oktober 1993 am 10. Juni 1994 und am 7. Oktober 1994 weitere Nukleartests durchgeführt. Es hat damit die ausdrücklich erklärten Moratorien bzw. faktisch eingehaltene Moratorien der anderen Nuklearmächte ignoriert. China hat trotz vielfältiger internationaler Kritik nach seinen Tests stets erklärt, daß es auch weiterhin das Recht zu testen beanspruche, solange kein CTB-Vertrag abgeschlossen sei, daß es jedoch andererseits unvermindert für einen CTB im Rahmen vollständiger nuklearer Abrüstung eintrete. Die Bundesregierung hat die chinesischen Tests bedauert und China aufgefordert, keine weiteren Tests durchzuführen. Auf die Moratoriumspolitik der anderen Nuklearmächte hatten die chinesischen Tests keine Auswirkungen.

Die internationalen Bemühungen um einen Umfassenden Nuklearen Teststopp vollzogen sich in den letzten Jahren vor allem im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz. Dort war nach mehrjähriger Pause 1991 wieder ein Ad-hoc-Ausschuß zur Behandlung des nuklearen Teststopps (Nuclear Test Ban – NTB) eingesetzt worden. Nachdem noch 1992 Beratungen über ein Verhandlungsmandat scheiterten, konnte 1993 Einigung hierüber erzielt werden. Nach Aufnahme der Sitzungsperiode am 25. 1. 1994 hat die CD ihren NTB-ad-hoc Ausschuß wieder eingesetzt und mit einem entsprechenden Verhandlungsmandat für einen Umfassenden Nuklearen Teststopp (Comprehensive Test Ban = CTB) ausgestattet. Neben den Plenarssitzungen wurden eine Arbeitsgruppe 1 „Verifikation und Vertragseinhaltung" unter Vorsitz des Leiters der deutschen CD-Delegation und eine Arbeitsgruppe 2 „Rechtliche und Institutionelle Fragen" unter polnischem Vorsitz eingerichtet.

Die CTB-Verhandlungen in der diesjährigen Sitzungsperiode der CD (25. 1.–7. 9. 94) wurden Anfang September 1994 mit einem erfolgversprechenden Zwischenstand abgeschlossen: Die Arbeit beider Gruppen floß in einen zwar noch stark geklammerten, aber umfassenden Vertragstextentwurf (rolling text) ein, der am 7. 9. 94 vom Plenum der CD verabschiedet und mit dem Bericht der Genfer Abrüstungskonferenz der 49. Generalversammlung der VN vorgelegt und dort angenommen wurde.

Um die Arbeit mit Blick auf die NVV-Verlängerung im April/Mai 1995 voranzubringen, fanden vom 28. 11.–16. 12. 1994 zusätzliche CTB-Sondersitzungen vor allem zu Verifikationsfragen statt.

Die Bedeutung von Teststoppverhandlungen liegt zum einen im Stellenwert eines künftigen Teststoppvertrages als wichtigem Schritt zu nuklearer Abrüstung, insofern die (Weiter-) Entwicklung von Nuklearwaffen gebremst bzw. verhindert wird. Zum anderen liegt sie aber in seiner wichtigen nichtverbreitungspolitischen Zielsetzung. Hierbei ist von Bedeutung, daß viele wichtige Vertragsstaaten des NVV, insbesondere aus der Dritten Welt, einen Teststoppvertrag oder zumindest wesentliche Verhandlungs-

fortschritte zur Voraussetzung für ihre Zustimmung zur Weitergeltung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) machen. Noch 1990 konnte sich die 4. NVV-Überprüfungskonferenz wegen mangelnder Fortschritte in dieser Frage nicht auf ein Schlußdokument einigen. Substantielle Fortschritte bei den Genfer Teststoppverhandlungen dürften trotz der jüngsten chinesischen Tests und bei weiterer Aufrechterhaltung derzeitiger Testmoratorien durch die übrigen Kernwaffenstaaten das politische Klima für die Verlängerungskonferenz des NVV 1995 entscheidend verbessern; insofern besteht auch politischer Erfolgszwang. Schließlich ist die umweltpolitische Bedeutung eines Teststoppvertrages hervorzuheben.

Als wichtiger Nichtkernwaffenstaat, der selbst einseitig und völkerrechtlich verbindlich auf Massenvernichtungswaffen verzichtet hat, setzt sich Deutschland seit langer Zeit mit besonderer Glaubwürdigkeit für einen universell anwendbaren und hinreichend verifizierbaren, umfassenden Nuklearteststopp zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein. Die Bundesregierung ist daher auch stets dafür eingetreten, die Verhandlungen zu diesem Thema im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz zu führen. Am 23. Juni 1993 hat auch der Deutsche Bundestag in einer Allparteien-Entschließung die sofortige Einstellung aller Atomwaffentests gefordert. Dies wird, wie auch die entsprechende Entschließung des Europäischen Parlaments zu Atomtestmoratorien vom 24. Juni 1993, von der Bundesregierung als wirksame Unterstützung ihres Anliegens verstanden. Erstmals auf der 47. Generalversammlung der VN (1992), aber auch auf der 48. (1993) hatte Deutschland die CTB-Konsens-Resolution miteingebracht. Auf der 49. GV (1994) gehörte Deutschland darüberhinaus zur kleinen Gruppe der Mitverfasser.

Schon seit langen Jahren spielt Deutschland bei den Vorarbeiten für ein CTB-Verifikationsregime eine prominente Rolle. Vom Auswärtigen Amt vermittelte Experten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) bzw. der Ruhr-Universität Bochum (RUB) haben wesentlich dazu beigetragen, daß in der Group of Scientific Experts (GSE) bei der Genfer Abrüstungskonferenz die Entwicklung seismischer Methoden und Konzeptionen zur Entdeckung und Bestimmung von Nuklearexplosionen wesentlich vorangetrieben wurde. Der deutsche Beitrag manifestierte sich weiterhin in der Rolle deutscher Experten im Bereich der Radioaktivität in der Atmosphäre (vom Bundesamt für Strahlenschutz) sowie der Hydroakustik (von der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik). Der diesjährige deutsche Vorsitz in der Verifikationsarbeitsgruppe des CTB-Verhandlungsausschusses stellt insofern eine konsequente Fortentwicklung dieses Engagements dar.

Im Berichtszeitraum ist es gelungen, die haushaltsrechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für die Übernahme der seismologischen Stationen GERESS im Bayerischen Wald von amerikanischer Seite zu schaffen. Mit dieser einzigen sog. Alpha-Station in Deutschland und Mitteleuropa sowie 9 Beta-Stationen wird durch die BGR und die RUB die deutsche Teilnahme am 3. Internationalen Seismologischen Datenaustauschexperiment (GSETT-3) sichergestellt, das ab dem Zeitpunkt eines CTB-Vertragsabschlusses in das internationale seismologische Überwachungssystem im Rahmen der Verifikation des künftigen Vertrages übergehen soll.

1993 wurde der „Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" („Partial Test Ban Treaty"/PTBT bzw. auch „Limited Test Ban Treaty"/LTBT genannt) 30 Jahre alt. Die Unterzeichnung erfolgte am 5. August 1963, das Inkrafttreten am 10. Oktober 1963. Der Vertrag verzeichnet inzwischen rd. 120 Mitgliedsstaaten, darunter die Kernwaffenstaaten USA, Großbritannien und Rußland als Originalzeichner, nicht aber China und Frankreich. Deutschland hat die Ratifikationsurkunden am 1. Dezember 1964 hinterlegt.

Im Januar 1991 scheiterte die erste Vertragsänderungskonferenz des PTBT, die das Ziel hatte, den Teil-Teststoppvertrag zu einem umfassenden Teststoppvertrag (Comprehensive Test Ban Treaty/CTBT) zu erweitern.

Entsprechend der VN-Generalversammlungsresolution 47/46 vom 9. Dezember 1992 fand am 10. August 1993 ein Sondertreffen der Vertragsstaaten in New York mit sehr zahlreicher Beteiligung statt. Auf diesem Sondertreffen wurden die ermutigenden Entwicklungen beim Thema Teststopp im Bereich der Genfer Abrüstungskonferenz begrüßt. Es bestand breiter Konsens, daß der Präsident der Vertragsänderungskonferenz seine Konsultationen über ein weiteres Sondertreffen der Vertragsstaaten fortsetzen solle. Die Ergebnisse des Sondertreffens schlugen sich 1993 in der traditionellen PTBT-Resolution des 1. Ausschusses der VN-GV nieder, bei der wir uns wie im Vorjahr mit der Mehrzahl westlicher und östlicher Partner enthalten haben. Dies war auch auf der 49. Generalversammlung der VN 1994 der Fall.

Die Bundesregierung hält Verhandlungen in der Genfer Abrüstungskonferenz, an denen sich alle Kernwaffenstaaten beteiligen, für den geeigneten Weg zu einem Umfassenden Nuklearen Teststoppvertrag, betrachtet aber begleitende PTBT-Aktivitäten als hilfreich für den Gesamtprozeß.

3. Produktionsstopp für Spaltmaterial zu Waffenzwecken („cut-off")

Präsident Clinton schlug in seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 27. September 1993 u.a. ein multilaterales Abkommen über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial zu Waffenzwecken („cut-off") vor. Daneben gab er seine Entscheidung bekannt, überschüssiges Spaltmaterial aus zerlegten Kernwaffen freiwilligen IAEO-Sicherungsmaßnahmen zu unterwerfen. Bereits die Nichtverbreitungsinitiative des früheren Präsidenten Bush vom Juli 1992 enthielt u.a. die Verpflichtung, kein spaltbares Material für nukleare Sprengsätze zu produzieren.

Die Forderung nach der „Einstellung der Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken" war seit langem Gegenstand der nichtverbreitungs- und ab-

rüstungspolitischen Diskussion. Der Entwurf der Schlußerklärung der 4. NVV-Überprüfungskonferenz (1990) enthält hierzu eine Konsens-Passage, in der dringend Verhandlungen über ein Abkommen zur Einstellung der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke gefordert werden. Präsident Gorbatschow hatte erstmals Ende 1991 ein bilaterales sowjetisch-amerikanisches „cut-off"-Abkommen vorgeschlagen.

Die VN-GV hat seit 1978 eine jährliche – von einigen Nichtkernwaffenstaaten (Kanada, Australien, Neuseeland, Niederlande, Dänemark, skandinavische Staaten, Irland, Österreich, Belarus, verschiedenen N+N-Staaten) und dem Kernwaffenstaat Sowjetunion (bzw. Russische Föderation) gemeinsam eingebrachte Resolution zum „Verbot der Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken oder für andere nukleare Sprengsätze" verabschiedet. Diese Resolution zielt auch auf ein – bisher nicht zustande gekommenes – Verhandlungsmandat für die Genfer Abrüstungskonferenz (CD).

Im Jahr 1993 verabschiedete der 1. Ausschuß der (48.) VN-GV schließlich zum Thema „cut-off" auf Initiative der USA eine Konsensresolution, die empfiehlt, Verhandlungen für einen „cut-off"-Vertrag im hierfür geeignetsten internationalen Forum zu führen. Die IAEO wird gebeten, interessierten Staaten Unterstützung bei der Behandlung von Verifikationsfragen zukommen zu lassen. Als geeignetes multilaterales Gremium für die Aushandlung einer Cut-off-Konvention wird die Genfer Abrüstungskonferenz angesehen, da sie das einzige multilaterale Forum für Abrüstungsverhandlungen ist. Neben den Verhandlungen über einen umfassenden nuklearen Teststopp (s. Kap. III. 2., Nuklearer Teststopp) wurde der Cut-off als das herausragende Thema der Agenda der Sitzungsperiode 1994 der CD identifiziert. Gekoppelt mit einem CTB wäre er für die Eindämmung des qualitativen (nuklearen) Rüstungswettlaufs und die Verhinderung des Erwerbs von Kernwaffen durch weitere Staaten von Bedeutung.

Trotz intensiver Bemühungen des kanadischen Sonderkoordinators ist es 1994 allerdings nicht gelungen, in der CD ein konsensfähiges Verhandlungsmandat für einen Cut-off-Ad-hoc-Ausschuß auf der Basis der letztjährigen Cut-off-Konsensresolution zu finden. Ein Grund hierfür war die Haltung verschiedener Staaten der „Blockfreienbewegung", die auf einer expliziten Einbeziehung von existierenden Lagerbeständen an Spaltmaterial bestanden. Der Cut-off-Sonderkoordinator hat seine Konsultationen bis zum Beginn der diesjährigen CD-Sitzungsperiode mit dem Ziel einer Mandatsfindung geführt. Der 1. Ausschuß der VN-GV hat 1994 zum Thema „cut-off" keine neue Resolution verabschiedet. Damit hat weiterhin die Konsens-Resolution des Vorjahres Gültigkeit.

Was die Verwirklichung eines multilateralen „cut-off-"Abkommens betrifft, so erweist sich als problematisch:

– Der Regelungsumfang des „Cut-off" ist umstritten. Bei der Mandatsdiskussion in der Genfer CD setzen wir uns für den auf der Konsensresolution der 48. VN-GV basierenden engen Ansatz ein, der auf ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper abzielt. Langfristig befürworten wir die Einbeziehung bestehender Lagerbestände an nichtmilitärischem Spaltmaterial in den Verbotstatbestand des „Cut-off".

– Die Verifikation eines Verbotsabkommens für die Produktion von spaltbarem Material zu Waffenzwecken setzt die Einbeziehung von wichtigen Teilen des zivilen Kernbrennstoffkreislaufes voraus. Auch Kernwaffenstaaten müßten sich über die im NVV verankerten Verpflichtungen hinaus IAEO-Kontrollen im zivilen Sektor unterwerfen (Frankreich und Großbritannien unterwerfen sich bereits im gesamten zivilen Bereich den EURATOM-Sicherungsmaßnahmen).

4. Negative Sicherheitsgarantien (NSA)

Seit langem gehört die Forderung nach Sicherheitsgarantien für die Nichtkernwaffenstaaten zum nichtverbreitungspolitischen Umfeld des NVV. Im Vorfeld der NVV-Konferenz 1995 (s. Kap. II. 1. Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag) haben die Forderungen kritischer Staaten, insbesondere innerhalb der Gruppe der Blockfreien, nach Fortschritten in diesem Bereich noch zugenommen.

Wichtigstes Forum für die Diskussion über Negative Sicherheitsgarantien („negative security assurances"/NSA) ist derzeit die Genfer Abrüstungskonferenz. Die Verhandlungen im zuständigen Ad-hoc-Ausschuß der CD verliefen auch in diesem Jahr ergebnislos. Am Ende des Sitzungsjahres führte Iran für die G 21 den Vorschlag ein, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) ein Protokoll zu Sicherheitsgarantien beizufügen. Dieser Vorschlag entspricht weitestgehend einer nigerianischen Initiative aus dem Jahre 1990. Die Kernwaffenstaaten sollten sich hiernach verbindlich verpflichten, Nichtkernwaffenstaaten weder mit Kernwaffen zu bedrohen noch solche gegen diese anzuwenden (daher die Bezeichnung „Negative" Sicherheitsgarantien). Zusätzlich sollten alle Vertragsstaaten des Protokolls den Gewaltverzicht nach Art. 2 § 4 der VN-Charta wiederholen. Während die Definition für Kernwaffenstaaten der des NVV (vgl. Kap. II. 1. Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag) entsprechen sollte, sollen als Nichtkernwaffenstaaten alle übrigen Staaten, also auch Staaten außerhalb des NVV verstanden werden.

Innerhalb der westlichen Gruppe wird dieser Ansatz im Grundsatz abgelehnt. Ein Eingehen auf den Vorschlag der G 21 könnte den NVV für Verhandlungen öffnen (es bedürfte einer Vertragsänderungskonferenz gem. Art. VIII NVV).

Das aus unserer Sicht unbefriedigende Ergebnis des NSA-Ad-hoc-Ausschusses hat mehrere Ursachen. So waren die Kernwaffenstaaten trotz mehrerer Sondertreffen nicht in der Lage, während der Sitzungsperiode der CD Bewegung in die festgefahrene Materie der Sicherheitsgarantien zu bringen. Die Auffassung der westlichen Kernwaffenstaaten, daß die einseiti-

gen Erklärungen der Kernwaffenstaaten von 1978 in Verbindung mit der Sicherheitsrats-Resolution 255 aus dem Jahre 1968 („positive" Sicherheitsgarantien) im Grundsatz ausreichend seien, widerspricht der Forderung der G 21 nach einem multilateralen Abkommen.

Die 48. VN-GV hatte in einer ohne Gegenstimmen angenommenen Resolution (48/73) die Notwendigkeit eines NSA-Vertrages unterstrichen und an die CD appelliert, möglichst umgehend in Verhandlungen einzutreten. Bei der Abstimmung im 1. Ausschuß der 49. VN-GV wurde der NSA-Resolutionsentwurf mit 142 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen (F, GB, USA) angenommen. F und GB erklärten, sich enthalten zu haben, da die Resolution keine klare Verbindung zwischen Gewährung von Sicherheitsgarantien und der Verpflichtung zur Nichtverbreitungspolitik enthalte.

China verweist auf seinen Ersteinsatzverzicht (seit 1964, bekräftigt 1978 auf der 33. VN-GV) und fordert die anderen Kernwaffenstaaten auf, diesem Beispiel zu folgen. Schon aufgrund des gültigen strategischen Konzeptes der NATO können wir diesem Ansatz nicht folgen.

Zunehmend verschiebt sich in der internationalen Diskussion der Akzent von negativen Sicherheitsgarantien auf die sog. „positiven" Sicherheitsgarantien, deren Grundlage die o. g. Resolution 255 des VN-SR aus dem Jahre 1968 bildet. Diese Garantie wurde seinerzeit von der Sowjetunion, Großbritannien und den USA gegenüber Nichtkernwaffenstaaten abgegeben. Insbesondere die Staaten der Blockfreien-Gruppe betrachten diese Garantieerklärung für unzureichend.

Die am Rande des KSZE-Gipfels in Budapest am 5. 12. 1994 im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zum NV-Vertrag gegenüber der Ukraine, Belarus bzw. Kasachstan abgegebene Garantieerklärung von Rußland, Großbritannien und den USA, der sich Frankreich mit einer nationalen Erklärung angeschlossen hat, hat aus Sicht der Bundesregierung eine neue Grundlage für die weitere Diskussion geschaffen. Die Bundesregierung erwartet von Fortschritten im Bereich der Sicherheitsgarantien der Nuklearstaaten positive Impulse für die NVV-Konferenz 1995.

5. Transparenz in Fragen der Bewaffnung (TIA)

Der Ad-hoc-Ausschuß Transparenz in Fragen der Bewaffnung (TIA) setzte seine 1992 begonnene Arbeit fort, die sich mit der Frage der übermäßigen und destabilisierenden Anhäufung von Waffen, einschließlich der Rüstungsbestände und der Beschaffung aus nationaler Produktion, beschäftigt. Ziel ist es, allgemein anwendbare und nichtdiskriminierende praktische Maßnahmen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf diesem Gebiet zu erarbeiten. Substantielle Fortschritte konnten bisher nicht erzielt werden.

Während eine Reihe von Drittweltstaaten die Einbeziehung von Massenvernichtungswaffen und Hochtechnologietransfer in den Informationsaustausch des VN-Registers für konventionelle Waffen betreibt, konzentrieren sich die westlichen Staaten unverändert auf eine moderate Fortschreibung und Verbesserung des Registers in seiner jetzigen Form. Die Bundesregierung befürwortetet diesen schrittweisen Ansatz bei der Erweiterungsdiskussion; Priorität hat Universalität bei der Beteiligung am Register sowie eine Verbesserung der Meldeinhalte und die Verbindlichkeit der bisher freiwilligen Meldungen über Bestände und Beschaffungen aus nationaler Produktion (s. Kap. IV. 2. VN-Register für konventionelle Waffen). Die Genfer Abrüstungskonferenz wird zu Beginn des Jahres 1995 über die Wiedereinsetzung des TIA-ad-hoc-Ausschusses entscheiden. Die Bundesregierung unterstützt die Wiedereinrichtung, da der Ausschuß das einzige CD-Organ darstellt, in dem konventionelle Abrüstungsthemen behandelt werden.

6. Weltraumfragen

Das Beratungsmandat des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space") im Rahmen der Genfer Abrüstungskonferenz blieb auch in seinem zehnten Tagungsjahr unverändert bestehen. Dem Ausschuß gehören gegenwärtig 38 Mitglieder an, die bestehende Abkommen und Vorschläge sowie künftige Initiativen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum diskutieren und prüfen. In der Genfer Abrüstungskonferenz wie schon in den Vorjahren unternommene Bemühungen, das Mandat im Sinne eines Verhandlungsauftrages auszuweiten, blieben auch diesmal ohne Ergebnis. Die diesbezügliche, von Ägypten in einem Antrag formulierte Empfehlung erhielt keine Mehrheit.

In der diesjährigen Sitzungsperiode tagte der Ad-hoc-Ausschuß unter Vorsitz Kubas. Seine Tätigkeit konzentrierte sich auf die Erarbeitung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum, wobei rechtliche und terminologische Aspekte im Vordergrund standen. Hierzu trugen unabhängige Experten vor, unter ihnen ein Vertreter der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt, der über das Thema „Weltraumnutzung und damit verbundene rechtlich-politische Fragen" referierte. Wir haben durch diesen mit großem Interesse aufgenommenen Vortrag unser fortbestehendes aktives Interesse an der Arbeit des Ausschusses verdeutlicht. Nach wie vor auf dem Tisch ist der in Vorjahren ebenfalls von einem deutschen Experten eingebrachte Vorschlag eines Verhaltenskodexes für Flugkörper im Weltraum („Rules of the Road"), der im diesjährigen Schlußbericht des Ausschusses zur weiteren Behandlung empfohlen wurde.

Es kann davon ausgegangen werden, daß das Beratungsmandat für den Weltraum-Ad-hoc-Ausschuß durch die Genfer Abrüstungskonferenz auch für 1995 erneuert wird. Die weitere Behandlung des Themas entspricht einem nicht nur bei Drittweltländern, sondern auch bei westlichen Ländern, vor allem Frankreich und Italien, vorhandenen Anliegen, die mit militärischer und sicherheitsrelevanter Nutzung des Weltraums zusammenhängenden Fragen zu klären. Ein solches Interesse besteht weiterhin auch auf deutscher Seite.

IV. Rüstungskontrolle und Abrüstung in den Vereinten Nationen

1. Die Abrüstungsdebatte in den Vereinten Nationen

Das zentrale Forum für die weltweite Abrüstungsdebatte ist die Generalversammlung (GV) der VN, die jedes Jahr von September bis Dezember in New York tagt. Für viele Länder der Dritten Welt bietet sie die beste Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Forderungen zur Abrüstung, Rüstungskontrolle und Sicherheit vorzutragen. Die dabei erarbeiteten und verabschiedeten Resolutionen sind zwar völkerrechtlich für die Staatengemeinschaft nicht bindend, können jedoch beachtliche politische und moralische Wirkung entfalten.

Die Rüstungskontroll- und Abrüstungsdebatte findet vor allem im Ausschuß für Abrüstung und internationale Sicherheit (1. Ausschuß) der GV statt. Der 1. Ausschuß befaßt sich aber auch mit den Ergebnissen der Genfer Abrüstungskonferenz (CD) und der jährlichen Tagung der Abrüstungskommission der VN (United Nations Disarmament Commission, UNDC). Die rüstungskontrollpolitischen Vorstellungen der Mitgliedstaaten schlagen sich jedes Jahr in rd. fünfzig Resolutionen nieder, die vom 1. Ausschuß verabschiedet und später dem Plenum der GV zur Bestätigung vorgelegt werden. Sie spiegeln das jeweilige politische Gewicht wider, das die Staatengemeinschaft den einzelnen Abrüstungs- und Rüstungskontrollthemen beimißt.

Die UNDC, die jedes Frühjahr 3–4 Wochen in New York tagt, ist ein Hilfsorgan der GV, dem alle Mitgliedstaaten angehören und das zu einzelnen Abrüstungsthemen einvernehmlich Richtlinien und Empfehlungen erarbeitet, die der GV zur Indossierung vorgelegt werden.

Der UNDC kommt nach Ansicht der Bundesregierung auch in Zukunft eine bedeutende Rolle zu, ist sie doch das einzige universelle Diskussionsforum für solche Rüstungskontrollthemen, die einerseits für die Behandlung im 1. Ausschuß der GV zu komplex und andererseits für die Behandlung bzw. für Verhandlungen in der CD (s. Kap. III Die Genfer Abrüstungskonferenz) noch nicht reif sind.

Der Abrüstungs- und Rüstungskontrolldialog in den VN ist insgesamt ein wichtiger Gradmesser für die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zu neuen Abrüstungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen.

Erster Ausschuß und Generalversammlung

Der 1. Ausschuß der 49. VN-Generalversammlung (Oktober bis Dezember 1994) war atmosphärisch von der bevorstehenden NVV-Konferenz 1995 geprägt. Dies belegt schon die ungewöhnliche Vielzahl von Resolutionsentwürfen (RE) mit Nuklearbezug (17, davon 5 neu eingebrachte). Die Meinungsunterschiede bestanden nicht nur zwischen Nord und Süd, sondern auch in der Westlichen Gruppe und zwischen den Kernwaffenstaaten (KWS) selbst.

Die Blockfreien, mit Mexiko, Indonesien, Nigeria, Indien, Iran und Ägypten als exponiertesten Vertretern, haben zwar durch einige neue RE zu nuklearen Fragen die Konfrontation gegenüber den KWS verschärft. Letztlich haben sie aber vermieden, im Vorfeld der NVV-Konferenz die Ansätze für einen Konsens mit den Staaten der Westlichen und Östlichen Gruppe zu zerstören.

Beim Teststopp-RE gehörten wir 1994 nicht nur zu den Miteinbringern, sondern darüberhinaus zur sog. „core group“ der Mitverfasser. Der RE wurde im Konsens angenommen. Auf Drängen Frankreichs und Großbritanniens enthält er keinen Bezug zum Abrüstungsbeitrag eines Teststoppvertrages und keinen Hinweis auf die Dringlichkeit eines raschen Verhandlungsabschlusses.

Der strittige RE zum Chemiewaffenübereinkommen wurde im allseitigen Einvernehmen nicht eingebracht, weil die Gefahr gesehen wurde, daß der bestehende Konsens in dieser Frage durch Interessengegensätze gefährdet werden könnte, die bei der Vorbereitung der Implementierung des CWÜ deutlich geworden sind. Aus ähnlichen Erwägungen wurden die RE zu Cut-off und zu einem Verhaltenskodex für konventionelle Waffentransfers zurückgenommen. Die Rücknahme von Resolutionsentwürfen ist für den 1. Ausschuß ein neues Phänomen. Sie ist insofern problematisch, als diese Praxis zu einem Ersticken von neuen Ansätzen in der Abrüstungsdiskussion führen könnte.

Die Felder „konventionelle Waffen“ und „regionale Abrüstung“ fanden in diesem Jahr wenig Beachtung. Positiv ist das Abstimmungsergebnis bei den beiden RE zum Thema Landminen zu bewerten. Sie wurden im Konsens angenommen. Der operative Paragraph 6 des RE zu Exportmoratorien für Anti-Personenminen, der die langfristige Abschaffung von Anti-Personenminen als Ziel formuliert, dürfte den Befürwortern weitgehender Einsatz- und Exportverbote bzw. -beschränkungen für Landminen den Rücken stärken.

Die EU hat unter unserer Präsidentschaft im 1. Ausschuß an Profil gewonnen. In den meisten Feldern haben sich die Partner einschließlich der Beitrittskandidaten auf ein gemeinsames Stimmverhalten einigen können. Bei wichtigen RE wie zum Thema „Israelische Nuklearbewaffnung“ war die Haltung der EU maßgeblich für viele andere Delegationen. Besonders zu begrüßen ist, daß sich die Gemeinsamkeit mit den sechs assoziierten MOE-Staaten in vielen Einzelabstimmungen als neue Realität erwies, die von den übrigen Delegationen beachtet wurde. Erstmals wurde unter unserer Präsidentschaft die Europäische Kommission als Teil unserer Delegation zu Sitzungen der Westlichen Koordinierungsgruppe („Barton-Group“) zugelassen.

Der 1. Ausschuß lieferte 1994 erste praktische Erfahrungen mit der 1993 unter deutschem Vorsitz beschlossenen Rationalisierung seiner Arbeit. So fand zum ersten Mal im Anschluß an die Generaldebatte eine umfassende Diskussion zu spezifischen Abrüstungs- und Rüstungskontrollthemen statt.

Die deutsche Delegation hat selbst zwei Resolutionen eingebracht. Der RE „Objektive Information zu militärischen Angelegenheiten – Transparenz von

Militärausgaben" wurde im Konsens angenommen, der RE „Vertrauensbildende Maßnahmen" hat in letzter Minute zu Bedenken bei einigen Blockfreien geführt, so daß ein Konsens nicht möglich war. Unser ursprüngliches Resolutionsvorhaben zu Nuklearschmuggel haben wir auf Wunsch der KWS, insbesondere Frankreichs, nicht weiter verfolgt.

VN-Abrüstungskommission (UNDC)

Auf ihrer Jahrestagung 1994 befaßte sich die UNDC mit drei Themen:

1. „Prozeß der Nuklearen Abrüstung im Rahmen von internationalem Frieden und Sicherheit mit dem Ziel der Abschaffung von Nuklearwaffen";
2. „Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Zusammenhang mit internationaler Sicherheit, Abrüstung und anderen verwandten Bereichen" und
3. „Internationale Waffentransfers, unter besonderer Berücksichtigung illegalen Waffenhandels".

Das 1. Thema konnte aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte zur Frage der NVV-Verlängerung nicht abgeschlossen werden. Es wurde aber von allen Seiten anerkannt, daß dieses Thema in der UNDC noch nicht vollständig ausdiskutiert ist. Nach der NVV-Konferenz 1995 dürfte sich die Diskussion auch in der UNDC versachlichen, so daß ein Abschluß des Themas 1995 oder 1996 möglich erscheint.

Beim 2. Thema, das die Bedeutung von Wissenschaft und Technik für Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit zum Gegenstand hat und das 1994 bereits im vierten Jahr in der UNDC beraten wurde, konnten sich Indien, Mexiko und Iran auf der einen und die westlichen Kernwaffenstaaten auf der anderen Seite nicht auf eine gemeinsame Formulierung zur Frage der universellen Geltung des nuklearen Nichtverbreitungsregimes einigen. Das Thema wird 1995 nicht wieder auf die Tagesordnung der UNDC gesetzt und bleibt somit ohne Abschlußdokument.

Zum 3. Thema liegen nach der ersten Diskussionsrunde, die ausschließlich dem illegalen Waffenhandel gewidmet war, erwartungsgemäß noch keine greifbaren Ergebnisse vor.

Die Jahrestagung 1995 der UNDC wird die Diskussion über die Themen „Nukleare Abrüstung" und „Internationale Waffentransfers" fortsetzen. Als neues 3. Thema hat Nigeria die „Überprüfung der 3. Abrüstungsdekade" vorgeschlagen.

2. VN-Register konventioneller Waffen

Bereits seit 1980 hatte die Bundesregierung ein Register der Vereinten Nationen (VN) für internationale Verkäufe und Käufe konventioneller Waffen gefordert. Nach langjährigen Vorarbeiten und z. T. gegen erhebliche Widerstände verabschiedete die 46. VN-Generalversammlung am 9. 12. 1991 eine vor allem von den Zwölf getragene Resolution (Res. 46/36 L) zur Einrichtung eines Registers für internationale Transfers konventioneller Waffen. Sie wurde mit 150 Stimmen ohne Gegenstimme bei Stimmenthaltung Iraks und Kubas angenommen. Die Bedeutung der Resolution wird dadurch unterstrichen, daß sie in der Abschlußerklärung zum Gipfeltreffen des VN-Sicherheitsrates vom 31. 1. 1992 eigens indossiert wurde. Zeitgleich haben auch die KSZE-Außenminister am 30./31. 1. 92 in Prag ihre Länder zur Beteiligung am VN-Register politisch verpflichtet und alle anderen Staaten zu gleichem Verhalten aufgefordert.

Umsetzung der Resolution 46/36 L zum Waffenregister

In Ausführung der Resolution richtete der VN-Generalsekretär ab 1. Januar 1992 beim „Office of Disarmament Affairs" der VN in New York ein Register zur Sammlung von Informationen über Waffentransfers ein. Während der 47. Generalversammlung im Jahre 1992 wurden die technischen Modalitäten für die Arbeit des Registers verabschiedet, die zuvor von einer Expertengruppe im einzelnen erarbeitet worden waren. Der 30. 4. 93 wurde als Termin für die erste Meldung zum VN-Waffenregister sowie als entsprechendes Implementierungsdatum für die Folgejahre festgelegt.

Die Meldungen zum VN-Register sollen folgende Angaben enthalten:

- Zahlen über die im vorangegangenen Kalenderjahr transferierten, d. h. ein- oder ausgeführten Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, großkalibrigen Artillerie, Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber (dies entspricht den 5 KSE-Hauptwaffenkategorien) sowie über Kriegsschiffe und Raketen,
- Informationen über nationale Rüstungsbestände und den jährlichen Zulauf aus inländischer Produktion auf freiwilliger Basis und bereits im Vorgriff auf die angestrebte Ausweitung des Registers,
- Angaben über die innerstaatliche Gesetzeslage zur Einschränkung des Handels mit konventionellen Waffen.

Das VN-Generalsekretariat macht die Meldungen jährlich allen Mitgliedstaaten zugänglich.

Sein zweiter Bericht (für das Kalenderjahr 1993) wurde im September 1994 vorgelegt (Doc A/49/352).

Engagement der Europäischen Gemeinschaft

Im Hinblick auf die reservierte Haltung, die zahlreiche VN-Mitgliedsstaaten im Vorfeld der Einrichtung sowie im ersten Jahr des Bestehens des Waffenregisters an den Tag gelegt hatten, beschlossen die EG-Partner – wie im Vorjahr – im April 1994 auf Troika-Ebene eine weltweite Demarche, um die Akzeptanz zu verbessern und eine möglichst hohe Beteiligung zu erreichen. Damit verdeutlichten die Zwölf ihr besonderes politisches Engagement, um diesem neuartigen Instrument weltweiter Vertrauensbildung im VN-Rahmen zu einem umfassenden Durchbruch zu verhelfen.

Meldeergebnis für 1993

Im zweiten Jahr des Bestehens des VN-Waffenregisters sind für den Berichtszeitraum 1993 Meldungen von 81 Mitgliedsstaaten eingegangen (Aufstellung im Anhang;mit Nachmeldungen bisher: 84. Zum Vergleich 1992: 90 mit Nachmeldungen). Trotz der relativ niedrigen Erfüllungsquote von unter 50 % ist das vorliegende Ergebnis insoweit aussagefähig, als die Daten wie im vorausgegangenen Jahr erneut über 90 % der internationalen Waffenströme in den genannten Kategorien umfassen.

Aufgegliedert nach Regionen ergibt sich folgendes Bild:

KSZE-Raum	37 Staaten (Vorjahr 39)
Asien	16 Staaten (Vorjahr 19)
Afrika	11 Staaten (Vorjahr 11)
Lateinamerika	11 Staaten (Vorjahr 15)
Australien und Ozeanien	6 Staaten (Vorjahr 6)

Die Meldungen aus Europa und Lateinamerika liegen relativ hoch. Aus dem KSZE-Bereich fehlen allerdings die zentralasiatischen Republiken, Aserbeidschan, Moldau. Dies ist ein Verstoß gegen ergänzende KSZE-Regeln, die eine verbindliche Teilnahme aller KSZE-Teilnehmerstaaten festgelegt haben.

Aus Ost- und Südostasien haben insgesamt nur etwa die Hälfte der Staaten Meldungen abgegeben. Hier fehlen vor allem Thailand und Nordkorea. Auf EU-Nachfrage haben allerdings die noch fehlenden ASEAN-Staaten beim „Post Ministerial"-Treffen Ende Juli 94 in Bangkok Beteiligung zugesagt.

Aufgegliedert nach den wichtigsten Aus- und Einfuhrländern der Welt ergeben die Meldungen ein umfassenderes Bild:

Auf der Exportseite stehen die USA mit weitem Abstand an der Spitze, gefolgt von Deutschland (zur deutschen Meldung 1993 siehe unten), Großbritannien und Rußland. Während 1992 China und Frankreich folgten, haben sich 1993 Kanada, Ukraine, die Niederlande und die Slowakei vor Frankreich geschoben, während China dieses Mal geringere Ausfuhren aufweist.

Auf der Importseite sind die eingegangenen Informationen nicht ganz so umfassend, weil wesentliche Waffenbezieher vor allem aus dem Nahen und Mittleren Osten sich bisher nicht beteiligen (allerdings hat Iran im Dezember 1994 für 92/93 nachgemeldet). Aus den Meldungen der Exportländer lassen sich zwar auch mittelbar Waffenimporte der Staaten ableiten, die sich noch nicht am Register beteiligen. Qualifizierte Aussagen sind allerdings nur beschränkt möglich, da die Exportangaben nicht durch entsprechende Importmeldungen überprüfbar, zum Teil zweifelhaft und von den Empfängerländern nicht bestätigt sind.

Die hohen Bezüge der Nato-Staaten Türkei und Griechenland, die an der Spitze der Importe liegen, sind in erster Linie auf Einfuhren im Rahmen der bündnisinternen Transfers im Zuge der KSE-Reduzierungen zurückzuführen, die Ende 1995 abgeschlossen sein werden.

Weitere nennenswerte Empfängerländer außerhalb Europas sind: Saudi Arabien, Japan, Pakistan, Israel, Singapur und Malaysia.

Deutsche Registermeldung

Die Bundesregierung hat ihre Meldung über die Ein- und Ausfuhren der sieben Waffenkategorien für das Jahr 1993 fristgerecht zum 30. April 1994 dem VN-Generalsekretariat gemeldet. Der zweite Platz in der Registerskala bei Ausfuhren war auch 1993 nahezu ausschließlich durch den Waffentransfer von Gerät der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf der Grundlage des KSE-Vertrages bedingt. Solche Lieferungen werden zukünftig abnehmende Tendenz haben. Knapp 97 % der deutschen Waffenexporte erfolgten an NATO-Staaten und der NATO gleichgestellte Länder. Die Bundesregierung hat ausdrücklich hierauf sowie auf ihre unverändert restriktive Ausfuhrpolitik in einer besonderen Anmerkung zu der deutschen Meldung zum VN-Waffenregister hingewiesen.

Bilanz

Das Meldeergebnis des VN-Waffenregisters im zweiten Jahr ist durchaus als ein beträchtlicher Erfolg zu bewerten. Trotz der vielen Krisenherde in den verschiedenen Regionen haben über die Hälfte der Mitgliedsstaaten, die für die zugrundeliegende VN-Resolution 46/36 L gestimmt haben, Meldungen übermittelt. Zur Aufklärung nicht unerheblicher Diskrepanzen zwischen den Angaben einiger Liefer- und Empfängerländer hat es bilaterale Regierungskontakte gegeben, um für künftige Registermeldungen Fehlerquellen zu reduzieren. Darüber hinaus wird im Interesse eines umfassenden Teilnehmerkreises noch weit mehr Überzeugungsarbeit als bisher zu leisten sein, um möglichst viele VN-Mitgliedstaaten für die kommenden Meldejahre zur Teilnahme zu mobilisieren. Die EU plant eine erneute weltweite Demarchenaktion im Vorfeld des nächsten Meldetermins am 30. 4. 1995.

Ähnliche Überzeugungsarbeit wird auch angesichts der unbefriedigenden Implementierung des VN-Berichtssystems zu Militärausgaben von 1980 geleistet werden müssen, das in gleicher Weise wie das VN-Waffenregister zu mehr Transparenz und Vertrauen auf militärischem Gebiet führen soll. An ihm haben sich nach geringer Beteiligung in den Vorjahren auch 1994 nur 35 VN-Mitgliedstaaten (Stand: November 94) beteiligt

Weiterentwicklung des Registers

Bereits in der Resolution 46/36 L vom 9. 12. 91 ist die Forderung nach einer Ausweitung des Meldeumfangs auf weitere Waffenkategorien und Daten über nationale Rüstungsbestände sowie Beschaffung aus nationaler Produktion erhoben worden. Dieser Aufgabe widmet sich zum einen die Genfer Abrüstungskonferenz seit ihrer Sitzungsperiode 1993. In dem damit beauftragten Ad-hoc-Ausschuß „Transparency in Armaments" konnten allerdings bislang noch keine substantiellen Fortschritte erreicht werden (s. auch Kap. III 5).

Zusätzlich ist auf der Grundlage der Resolution 46/36 L 1994 eine regional ausgewogene Gruppe von Regierungssachverständigen mit dem Ziel einberufen worden, einen Bericht über die Führung des Registers und dessen Weiterentwicklung an die 49. VN-Generalversammlung zu erstellen. Der Bericht der Expertengruppe bringt allerdings nur bescheidene Fortschritte. 1994 verabschiedete der 1. Ausschuß der 49. VN-Generalversammlung eine Resolution, die eine erneute Befassung der Genfer Abrüstungskonferenz mit dem Thema „VN-Waffenregister" sowie die Einberufung einer Expertengruppe durch den VN-Generalsekretär für das Jahr 1997 vorsieht.

3. Landminenproblematik

Woche für Woche werden weltweit 150–200 Zivilpersonen durch Landminen getötet oder verstümmelt. Schätzungen sprechen von insgesamt rund 100 Millionen ungeräumter Landminen in mehr als 60 Ländern der Erde. Am stärksten betroffen sind: Afghanistan (9–10 Mio), Angola (9 Mio), Irak (5–10 Mio – Kurdengebiete), Kambodscha (4–7 Mio) und ehemaliges Jugoslawien (1 Mio). Das größte Problem sind metalllose Anti-Personenminen (Größe: Schuhcremeschachtel), die besonders schwer aufzuspüren sind.

Bundesminister Kinkel hatte bereits in seiner Rede vor der 48. VN-Generalversammlung am 29. September 1993 den unkontrollierten und unterschiedslosen Einsatz von Landminen mit klaren Worten verurteilt und eine aktive Beteiligung Deutschlands an der Lösung des weltweiten Minenproblems angekündigt. Die Bundesregierung unterstützt die internationalen Bestrebungen zur Abschaffung aller Anti-Personenminen als Fernziel. Auch in der Erklärung des G 7-Gipfels – mit Rußland – in Neapel vom 10. 7. 1994 wird der Problematik von Anti-Personenminen und Bemühungen um Einsatzbeschränkungen, Exportverhinderung sowie Unterstützung bei weltweiter Räumung vordringliche Bedeutung beigemessen.

Revision des Minenprotokolls zum VN-Waffenübereinkommen

Der Einsatz von Landminen ist nach dem Völkerrecht grundsätzlich zulässig. Das Minenprotokoll (Protokoll II) zum VN-Waffenübereinkommen sieht jedoch Schutzbestimmungen für die Zivilbevölkerung vor, die von Einsatzbeschränkungen für bestimmte Minentypen (z. B. fernverlegte Minen) bis hin zu bestimmten Einsatzregeln (z.B. die kartographische Verzeichnung von Minenfeldern) reichen.

Das „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" (VN-Waffenübereinkommen) wurde am 10. Oktober 1980 in Genf gezeichnet und trat am 2. Dezember 1983 in Kraft. Von der Bundesrepublik Deutschland wurde es am 10. April 1981 gezeichnet, aber erst am 25. November 1992 ratifiziert. Es trat für Deutschland am 25. 5. 1993 in Kraft (BGBl. 1993 II S. 1813).

Das Übereinkommen stellt eine Weiterentwicklung von Normen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts dar und hat rüstungskontrollpolitische Bedeutung. Es ergänzt insbesondere die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949. Das Übereinkommen besteht aus einem allgemeinen Teil und derzeit drei Protokollen, die Einsatzverbote und Beschränkungen für bestimmte Waffenkategorien enthalten (Minen, Brandwaffen und nicht entdeckbare Splitter).

Der Geltungsbereich des Minenprotokolls ist stark eingeschränkt, da es nur 41 Vertragsstaaten zählt und auf innerstaatliche Konflikte bisher keine Anwendung findet. Das weltweite Minenproblem ist aber zum größten Teil Folge solcher Konflikte. Es fehlen überdies ein Verifikationsmechanismus und befriedigende Regelungen zur Frage der Minenräumung. Darüber hinaus sind weitergehende Einsatzverbote für bestimmte Minentypen anzustreben.

Frankreich hat vor diesem Hintergrund im Februar 1993 beim VN-Generalsekretär, der Depositar des Übereinkommens ist, eine Überprüfungskonferenz beantragt. Zur Vorbereitung dieser Konferenz, die vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien stattfinden wird, hat eine Expertengruppe (28. 2. bis 4. 3. 94; 16.–27. 5. 94; 8.–19. 8. 94 und 9.–20. 1. 95) Vorschläge zur Änderung und Ergänzung des Übereinkommens, speziell von dessen Minenprotokoll, ausgearbeitet.

Die Bundesregierung strebt folgende Ergänzungen bzw. Verbesserungen des Minenprotokolls an:

a) Verbot des Einsatzes von fernverlegten Minen ohne Selbstzerstörungsmechanismus und von metallosen Minen

b) Besondere Einsatzbeschränkungen und -verbote für Minen ohne Selbstzerstörungsmechanismus

c) Exportverbote bzw. -beschränkungen für Minen

d) Geltung des Protokolls II auch für innerstaatliche Konflikte

e) Schaffung eines Verifikationsmechanismus.

Bei den Expertenberatungen konnten die wichtigsten Ziele (Ausweitung des Minenprotokolls auf innerstaatliche Konflikte, schärfere Einsatzverbote und beschränkungen für Minen) durchgesetzt werden. Das von uns angestrebte Verifikationsregime wird sich hingegen nicht oder nur teilweise verwirklichen lassen. Bedauerlich ist, daß der niederländische Vorschlag zur Aufnahme von Exportverboten und -beschränkungen ins Minenprotokoll kaum Aussicht auf Erfolg hat.

Mit großer Wahrscheinlichkeit dürften in das künftige Minenprotokoll folgende neue Bestimmungen aufgenommen werden:

1. Geltung des Protokolls auch für innerstaatliche Konflikte.

2. Strenge Einsatzauflagen für handverlegte Anti-Personenminen, die sich nicht nach einem bestimmten Zeitraum selbst zerstören. Hierzu gehören:

   – Dauerhafte Kennzeichnung der Minenfelder und Sicherung durch Zäune o. ä.

- Minenfelder dürfen nicht sich selbst überlassen werden. Von dieser Verpflichtung ist eine Konfliktpartei nur befreit, wenn sie durch Feindeinwirkung das entsprechende Gebiet verliert.

3. Erfordernis der Detektierbarkeit von Anti-Personenminen mit üblichem Minenräumgerät.

4. Verbot von fernverlegten Minen, die sich nicht nach einem bestimmten Zeitraum selbst zerstören.

5. Pflicht zur sorgfältigen Aufzeichnung der Lage von Minenfeldern.

   Die Konfliktpartei, die ein Gebiet mit Minenfeldern erobert, muß für den Schutz der Zivilbevölkerung Sorge tragen. Die Konfliktpartei, die ein Gebiet mit Minenfeldern verliert, muß nach Beendigung der Feindseligkeiten die entsprechenden Minenverlegepläne sowie technische Hilfe bei der Minenräumung zur Verfügung stellen.

6. Anspruch des Personals von VN-Missionen, Regionalorganisationen nach Kap. VIII der VN-Charta, des IKRK sowie unparteiischer humanitärer Organisationen auf Schutz vor Minen bei der Durchführung seiner Aufgaben in Konfliktgebieten.

7. Gegenseitige Hilfspflicht der Vertragsstaaten bei der Minenräumung und bei der Erfüllung der vom Minenprotokoll gesetzten technischen Standards für Minen (vor allem Selbstzerstörungsmechanismus, Detektierbarkeit).

Exportverbote und -beschränkungen

Parallel zu den Beratungen der Expertenengruppe haben GB und die USA in jüngster Zeit Vorschläge zu Verboten und Beschränkungen beim Export von Landminen vorgelegt, die als Ergänzung der laufenden Bestrebungen, das Minenprotokoll zu verschärfen, einen Beitrag zur Lösung bzw. Eindämmung des weltweiten Minenproblems leisten sollen. Sie sind in engem Zusammenhang mit den Resolutionen 48/75 K und 49/75 D der VN-Generalversammlung zu sehen, in denen die Staaten zur Verabschiedung einseitiger Exportmoratorien für Anti-Personenminen aufgerufen werden. Zur Zeit sind in mehr als 20 Ländern solche Moratorien in Kraft. Die Bundesregierung hat am 8. Juni 1994 ein zunächst auf 3 Jahre befristetes Exportmoratorium für Anti-Personenminen beschlossen.

Minenräumung

Auf Initiative der Europäischen Union hat der VN-Generalsekretär im November 1994 einen VN-Fonds zur Minenräumung eingerichtet, der aus freiwilligen Beiträgen der Staaten gespeist werden soll. Der Fonds wird von der VN-Abteilung für humanitäre Angelegenheiten verwaltet.

Auch bilateral engagiert sich die Bundesregierung im Bereich der Minenräumung. So hat das Auswärtige Amt 1994 fast 1 Mio DM für Minenräum-Programme von Nichtregierungsorgansiationen u.a. in Mosambik, Kambodscha und Georgien zur Verfügung gestellt. Für den Zeitraum 1995–1997 hat das Auswärtige Amt zur Unterstützung von Minenräum-Programmen 10 Mio DM beantragt, die jedoch noch nicht genehmigt sind.

4. Abrüstung irakischer Massenvernichtungswaffen nach dem Golfkonflikt

Bei dem Bemühen der VN, das irakische Potential an Massenvernichtungswaffen in der Folge des Golfkriegs unschädlich zu machen und das Land in ein langfristiges Überwachungsregime einzubinden, konnten im Berichtszeitraum weitere Fortschritte erzielt werden. Die Regierung in Bagdad setzte ihre – nach längerer Konfrontationshaltung – Ende 1993 eingenommene Politik weitgehender Kooperation fort. Zusätzliche Informationen über ABC-Waffen- und Raketenprogramme sowie ausländische Zulieferungen wurden offengelegt. Die sehr aufwendige Vernichtung der irakischen C-Waffen wurde erfolgreich abgeschlossen. Daran war Deutschland und hier besonders die Bundeswehr maßgeblich beteiligt.

Allerdings sind immer noch nicht alle Widersprüche und Ungereimtheiten bei der Aufdeckung des früheren Potentials beseitigt. Sie im einzelnen abschließend zu klären, wird als Aufgabe parallel zur Langzeitverifikation verbleiben, mit der die Wiederaufnahme der verbotenen Waffenprogramme auf Dauer verhindert werden soll.

Positiv zu würdigen ist der nahezu abgeschlossene Aufbau eines „Monitoring and Verification Centers" in Bagdad (BMVC) mit ca. 80 Mitarbeitern. Die irakische Kooperationsbereitschaft blieb aber im Berichtszeitraum insgesamt nicht konstant. Die Regierung provozierte durch Truppenkonzentrationen im Oktober 1994 entlang der Grenze zu Kuwait einen Rückschlag, der durch die inzwischen ausgesprochene Anerkennung der Staatlichkeit Kuwaits und seiner Grenzen nicht kompensiert worden ist. Die irakischen Hoffnungen auf Sanktionserleichterung (Ölembargo) blieben 1994 unerfüllt.

Zur Vorgeschichte

Im Anschluß an den Golfkrieg 1991 wurden die VN erstmals durch die Staatengemeinschaft beauftragt, in einer Krisenregion die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen eigenverantwortlich in die Hand zu nehmen. Grundlage für diese bisher nicht gekannten Exekutivbefugnisse bildet die Sicherheitsratsresolution (RES) 687 vom 3. 4. 1991.

Darin hatte der Sicherheitsrat beschlossen, die im Irak befindlichen chemischen, biologischen und nuklearen Waffen sowie ballistische Flugkörper über 150 km Reichweite zu erfassen und einschließlich aller Produktions- und Forschungsanlagen zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder außer Landes zu bringen. Die Regierung in Bagdad wurde verpflichtet, ihre gesamten Bestände und Programme offenzulegen, ungehinderte Vor-Ort-Inspektionen zu ermöglichen und die Vernichtung des Waffenpotentials auf eigenem Boden vorzunehmen oder zu dulden. Des weiteren wurde dem Land für die Zukunft die Verpflichtung zum Verzicht auf alle Massenvernichtungswaffen auferlegt. Ein mit RES 715 vom 11. 10. 1991 beschlossenes langfristiges Verifikationsregime sollte die Einhaltung dieser Bedingungen kontrollieren.

Die mit der Implementierung der Resolutionen beauftragte Sonderkommission (United Nations Special Commission-UNSCOM) erhielt den Status eines dem Sicherheitsrat unmittelbar zugeordneten subsidiären VN-Organs und steht somit außerhalb des allgemeinen Verwaltungsapparats. Sie setzt sich aus 21 Mitgliedern aus 5 Kontinenten zusammen, darunter auch ein Angehöriger der Abrüstungsabteilung des Auswärtigen Amts. Ihr Vorsitzender ist der schwedische Sonderbotschafter Ekeus. UNSCOM arbeitet eng mit dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien zusammen, der für die Umsetzung der nuklearen Aspekte der RES 687 und 715 zuständig ist.

Erfassung und Zerstörung des Waffenpotentials gemäß RES 687

UNSCOM hat von 1991 bis Ende 1994 durch ihren ständigen Stab in New York und in Zusammenarbeit mit der IAEO über 100 multinational zusammengesetzte Vor-Ort-Inspektionen im Irak organisiert. Vertreter aus mehr als 30 Ländern haben daran teilgenommen, unter ihnen auch deutsche Experten in leitender Funktion. Zur Durchführung der Inspektionen verfügt UNSCOM über zwei Transportmaschinen und drei Hubschrauber. Diese stellt die Bundeswehr seit 1991 als unterstützenden deutschen Beitrag zur Verfügung.

Im Laufe des Jahres 1994 kam der Irak wiederum nur schrittweise seiner Verpflichtung nach, abschließende Informationen über seine Fähigkeiten zur Herstellung von und Bestände an Massenvernichtungswaffen gemäß RES 687 sowie über die Zulieferung von Vorprodukten und Hochtechnologie aus dem Ausland vorzulegen. Die UNSCOM nunmehr verfügbaren Erkenntnisse runden das Bild ab, lassen aber nach wie vor wichtige Fragen offen. Vor allem stellen unaufgeklärte Widersprüche in Teilen des B- und C-Waffenprogramms die Vertrauenswürdigkeit der irakischen Regierung unverändert auf den Prüfstand.

Die aktuelle Bestandsaufnahme der Waffenprogramme sieht wie folgt aus

Das CW-Potential ist weitgehend offengelegt. Die sachgerechte und möglichst umweltschonende Vernichtung der Kampfstoffe, die in der Schlußphase unter Leitung eines deutschen VN-Experten stand, ist im Berichtszeitraum abgeschlossen worden. Die Bundesregierung hat sich daran mit zahlreichen Fachleuten und Material der Bundeswehr beteiligt. Im Herbst 1994 stellte sich jedoch heraus, daß der Irak einen Teil von Importen von Vorprodukten und technischem Gerät verschleiert hatte. Die irakischen Ausgangsdeklarationen als Basis für die Langzeitverifikation müssen deshalb erneut umgeschrieben und nachgebessert werden.

Auf dem Feld der B-Waffen wurden seit Mai 1994 neue potentielle Inspektionsorte, vor allem Universitäten und Forschungsinstitute, identifiziert. Sie waren bisher vom Irak ebenfalls nicht deklariert worden. UNSCOM sieht gerade in diesem Bereich auf Grund immer noch unzureichender Informationen die größten Schwierigkeiten, ein klares Bild zu gewinnen.

Im nuklearen Bereich sind inzwischen die erkannten militärisch nutzbaren Anlagen unbrauchbar gemacht und das zur Anreicherung vorgesehene Uran außer Landes gebracht worden. In jüngster Zeit hat der Irak jedoch im Widerspruch zu früheren Aussagen erstmals zugegeben, parallel zur Gasultrazentrifugentechnik sowie zum elektromagnetischen Verfahren – wenn auch erfolglos – zusätzlich an Methoden zur Urananreicherung mit Lasertechnologie gearbeitet zu haben.

Die aufgefundenen ballistischen Raketen über 150 km Reichweite sind bereits in den Vorjahren vernichtet worden. Fachleute schließen inzwischen weitgehend aus, daß noch weitere Raketen verborgen gehalten werden. Die von den VN-Inspektoren aufgefundenen Superkanonen, die auf ein Reichweitenspektrum von 300–1 000 km ausgelegt und offensichtlich für chemische, biologische und nukleare Munition konzipiert waren, wurden bereits 1991 zerstört. Die Unbrauchbarmachung von nicht erlaubten Raketen-Fertigungsanlagen ist überwiegend 1994 erfolgt.

Langzeitverifikation gemäß RES 715

Mit RES 715 vom 11.10.1991 hatte der Sicherheitsrat ein Regime langfristiger Verifikationsmaßnahmen verabschiedet. Es handelt sich dabei um eines der umfassendensten Überwachungssysteme in der Geschichte der Rüstungskontrolle.

Mit ihm soll eine spätere Reaktivierung der verbotenen Waffenprogramme verhindert werden. Es trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Wegen des irakischen Widerstandes in der Anfangsphase der UNSCOM-Tätigkeit konnte das zunächst unbefristet angelegte rüstungskontrollpolitische Überwachungssystems erst 1994 aufgebaut werden. Gegenwärtig befindet es sich in seiner Testphase.

Von Bagdad aus soll die flächendeckende Inspektionstätigkeit im Lande wie auch die technischen Kontrollvorrichtungen gesteuert werden. Das mit etwa 80 Mitarbeitern besetzte BMVC nutzt hochmoderne drahtlose Verifikationstechnologie in Verbindung mit Boden- und Luftinspektionen ohne Voranmeldung. Außerdem ist UNSCOM ein U2-Aufklärungsflugzeug der USA zugeordnet. Im Raketenbereich sind bislang mehr als 30, auf dem Chemiesektor über 50 und auf biologischem Gebiet über 75 ständige Inspektionsziele erfaßt.

Das ebenfalls vorgesehene Export/Importkontrollregime, das gem RES 715 als gemeinsamer Vorschlag von Sanktionsausschuß, UNSCOM und IAEO vom Sicherheitsrat verabschiedet werden muß, steht noch aus. Es wird aus einem umfangreichen Kontrollmechanismus bestehen, der die VN-Mitglieder zur Meldung relevanter Exporte und Bagdad zur Meldung der entsprechenden Importe verpflichtet. Die irakische Gütereinfuhr wird in Zukunft ebenfalls dem Inspektionsregime der Langzeitverifikation unterliegen.

Deutscher Beitrag

Die Bundesrepublik Deutschland hat von Anfang an aktiv und erfolgreich bei den VN-Abrüstungsmaßnahmen im Irak mitgewirkt. UNSCOM wurde eine größere Zahl von Fachleuten für ihre Arbeit im Land zur Verfügung gestellt. An fast allen bisherigen Inspektionen haben deutsche Experten teilgenommen. Hinzu tritt die Bereitstellung von zwei Transall-Maschinen sowie drei Hubschraubern der Bundeswehr und die Entsendung von knapp 50 Soldaten Unterstützungspersonal. Die politischen Mitwirkung und substantielle Mitgestaltung der UNSCOM-Arbeit durch das deutsche Kommissionsmitglied und die Fachleute des Bundesverteidigungsministeriums sowie anderer Ressorts und Behörden haben wesentlich zu den Abrüstungsergebnissen beigetragen. Insgesamt hat die Bundesregierung unter Federführung des Auswärtigen Amts mit der umfassenden Bereitstellung von Personen, Gerät und Expertise auch in diesem Bereich ihr herausragendes abrüstungspolitisches Interesse und ihr besonderes Engagement für die VN dokumentiert. Auch wenn die Maßnahmen des Sicherheitsrates gegenüber dem Irak einen Ausnahmefall betrafen und keinen Modellcharakter für die Zukunft beanspruchen können, eröffnet der sich abzeichnende UNSCOM-Erfolg durchaus neue Chancen für die Realisierung regionaler und globaler Abrüstungsansätze. Diese wird die Bundesregierung wie bisher nach Kräften unterstützen und auf der Linie ihrer langjährigen Politik der Nichtverbreitung zu beeinflussen suchen.

5. Weitere Aktivitäten

Zum vielseitigen rüstungskontrollpolitischen Instrumentarium der VN gehören auch Expertenstudien zu Abrüstungsthemen. Sie werden in der Regel von der Generalversammlung in Auftrag gegeben. So fordern auch verschiedene Resolutionsentwürfe der 49. VN-Generalversammlung Studien an. Bisher wurden mehr als 40 solcher Studien fertiggestellt.

Darüberhinaus betreibt das 1978 gegründete VN-Abrüstungsforschungsinstitut (United Nations Institute for Disarmament Research – UNIDIR) unabhängige Forschung über aktuelle Themen aus dem Bereich der Sicherheits- und Abrüstungspolitik. Dabei bemüht sich UNIDIR insbesondere, den Dialog zwischen Wissenschaftlern und Politikern/Diplomaten zu fördern. Zur Zeit konzentrieren sich die von UNIDIR durchgeführten Studien und Konferenzen auf Themen der Nichtverbreitungspolitik, der Entwicklung kollektiver Sicherheitssysteme im Rahmen der VN sowie regionale Sicherheitsfragen.

Dem seit 1978 bestehenden, 22 Mitglieder zählenden Beirat des Generalsekretärs für Abrüstungsfragen gehört als deutsches Mitglied seit 1992 der Beauftragte der Bundesregierung für Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle, Botschafter Dr. Holik, an. Die Einzelthemen, mit denen sich der Beirat vorrangig befaßt, spiegeln die aktuelle Agenda der Rüstungskontroll- und Abrüstungsdebatte wider: Die NVV-Konferenz im Frühjahr 1995, die Verhandlungen um einen umfassenden Teststoppvertrag, rüstungskontrollpolitische Fragen des Technologietransfers sowie die Implementierung und Weiterentwicklung des VN-Waffenregisters. Der Beirat berät den Generalsekretär und ist außerdem Aufsichtsgremium für das VN-Institut für Abrüstungsforschung (UNIDIR).

Die VN haben sich mit einem Stipendienprogramm das Ziel gesetzt, junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten, insbesondere der Dritten Welt, mit Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle vertraut zu machen. Die Bundesregierung hat die jeweiligen Stipendiaten seit dem Beginn des Progamms im Jahre 1980 jedes Jahr eingeladen. Auch 1994 hielt sich eine Gruppe von 29 Stipendiaten, die später für ihre Länder Aufgaben im Bereich von Abrüstung und Rüstungskontrolle übernehmen sollen, in Deutschland auf. Die Stipendiaten führten in Bonn Gespräche über rüstungskontrollpolitische Themen und verschafften sich in den neuen Bundesländern ein Bild von der Zerstörung militärischen Geräts nach den Bestimmungen des KSE-Vertrags und von der Konversion ehemaliger Rüstungsbetriebe.

Wachsende Aufmerksamkeit erlangen die vom VN-Sekretariat in Zusammenarbeit mit den VN-Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Asien, Afrika und Lateinamerika auch im Jahr 1994 durchgeführten Tagungen zu ausgesuchten regionalspezifischen Themen. Mit ihnen werden zugleich regionale Ansätze zu Rüstungskontrolle und Abrüstung gefördert.

V. Regionale und konventionelle Rüstungskontrolle und Abrüstung

1. Vertrag über die konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Der Vertrag vom 19. November 1990 über Konventionelle Streitkräfte in Europa ist nach übereinstimmender Bewertung aller 30 Vertragsstaaten auch für die Zukunft ein unverzichtbares Element sicherheitspolitischer Stabilität zwischen Atlantik und Ural. Über diesen Anwendungsbereich hinaus bleibt er die Basis künfiger gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen.

Der Vertrag wurde Ende der 80er Jahre konzipiert, um die militärischen Potentiale der NATO und des damaligen Warschauer Paktes auf niedrigerem Niveau auszubalancieren sowie die Fähigkeit zur Führung großangelegter oder überraschender Offensiven auszuschalten. Völkerrechtlich verbindlich haben sich die Vertragsstaaten zur Offenlegung ihrer Potentiale und zur Einhaltung fein austarierter nationaler Höchstgrenzen bei den offensivfähigen Waffenkategorien Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriewaffen, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber verpflichtet. Ein intrusives Verifikationsregime, welches Vor-Ort-Inspektionen ohne Ablehnungsrecht zuläßt, stellt mögliche Verletzungen dieser Verpflichtungen unter ein hohes Erkennungsrisiko. Als Folge der politischen Umbrüche in Europa seit dieser Zeit ist die Relevanz des dem Vertrag zugrundeliegenden Block-zu-Block Ansatzes obsolet geworden. Maßgeblich sind nicht mehr kollektive Höchststärken, sondern die aus ihnen abge-

leiteten Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsstaaten.

Die Implementierung des komplexen KSE-Vertrages ist mehr als zwei Jahre seit seiner endgültigen Inkraftsetzung am 9. November 1992 mittlerweile überwiegend von professioneller Routine gekennzeichnet. Weder im Inspektionsbereich noch beim jährlichen Informationsaustausch und den Notifikationen hat es gravierende Versuche der Umgehung oder Verschleppung gegeben.

Informationsaustausch und Notifikationen

Am 15. Dezember 1994 wurden in Wien zum fünften Mal die nationalen Beiträge zum Informationsaustausch übergeben, in denen jährlich Streitkräftestrukturen sowie Ausrüstungs- und Personalstärken offengelegt werden. Diese Daten werden im Verlaufe des anschließenden Jahres bis zum nächsten Informationsaustausch durch eine Vielzahl von ereignisorientierten Notifikationen aktualisiert und dienen als Grundlage für das Verifikationsregime.

Erneut zeichneten sich die vorgelegten Datenwerke bis auf wenige Ausnahmen durch hohe Qualität und große Transparenz aus. Die detaillierte Auswertung der Informationsaustausche bleibt ein zentrales Element im Rahmen der Beurteilung des Implementierungsverhaltens der Vertragspartner.

Waffenreduzierung

Um die vertraglich zugestandenen Höchstgrenzen (vgl. Tabelle (2) im Anhang) zu erreichen, müssen die Vertragsstaaten zusammen mehr als 49 000 Waffensysteme nach detailliert vorgeschriebenen Verfahren reduzieren, d. h. in der Regel zerstören. Zur Realisierung räumt der Vertrag 40 Monate Zeit bis zum 16. November 1995 ein. Um sicherzustellen, daß der Reduzierungsprozeß in allen Vertragsstaaten in etwa parallel abläuft, wurde dieser Zeitraum zusätzlich in drei Phasen unterteilt. Am 16. November 1994 endete erfolgreich die zweite Phase. Bis zu diesem Datum mußten mindestens 60% der Reduzierungsverpflichtungen der Vertragsstaaten in jeder Waffenkategorie erfüllt sein. Diese Hürde konnte fast geschlossen genommen, z.T. sogar weit übertroffen werden (vgl. Tabelle (4) im Anhang).

Deutschland hat – bedingt durch die Übernahme des Materials der ehemaligen NVA – nach Rußland und mit weitem Abstand vor den übrigen Vertragsstaaten die zweithöchste Reduzierungsverpflichtung (8 701 Waffensysteme). Bis zum 16. November 1994 konnten davon bereits 82 % (2 313 Kampfpanzer, 3 547 gepanzerte Kampffahrzeuge, 1 236 Artilleriesysteme und 140 Kampfflugzeuge) zerstört werden. Aber auch östliche Vertragsstaaten mit hohen Reduzierungsverpflichtungen haben das Zwischenziel z. T. weit übertroffen (Russische Föderation mit 78 % von 10 485; Tschechische Republik mit 90 % und Belarus mit 70 % von jeweils 3 438).

Innerhalb von nur 28 Monaten wurden von den 30 Vertragsstaaten insgesamt über 35 000 Waffensysteme reduziert. Dies entspricht einer Erfüllungsquote von bereits mehr als 70 %.

Auch die Erfüllung der noch verbleibenden Reduzierungsverpflichtungen von insgesamt rund 14 000 Waffensystemen bis zum 16. November 1995 erscheint trotz der großen finanziellen Belastungen, insbesondere für die wirtschaftlich schwächeren Vertragsstaaten, gesichert. Deutschland wird voraussichtlich schon im Mai 1995 und damit 6 Monate vorfristig seine Reduzierungen abschließen können.

Verifikation

Zur Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbestimmungen sieht der KSE-Vertrag ein intrusives Verifikationsregime vor. Vor-Ort-Inspektionen – vor wenigen Jahren noch kaum vorstellbar – gehören inzwischen zur Normalität. Die Vertragstreue der KSE-Staaten wurde seit dem 16. Juli 1992 in insgesamt 1 758 Inspektionen geprüft und bestätigt. Im Berichtszeitraum hat Deutschland 72 Inspektionen in Staaten der östlichen Vertragsgruppe durchgeführt. Umgekehrt wurden 78 östliche Inspektionsteams in Deutschland begleitet. 19 betrafen Streitkräfte von Stationierungsländern und 59 die Bundeswehr (vgl. Tabelle (3) im Anhang). Die Inspektionen verlaufen mittlerweile offen und sachlich. In entspannter, teilweise freundschaftlicher Atmosphäre werden Rechte und Pflichten gegenseitig wie selbstverständlich umfassend wahrgenommen. Die damit verbundene vertrauensbildende Verflechtung zwischen den Streitkräften über die Grenzen hinweg hat so bereits politische Qualität erreicht.

Obwohl die Verifikation – wie die Bewertung des Implementierungsverhaltens der anderen Vertragsstaaten – im Grundsatz eine nationale Aufgabe ist und bleibt, hat sich die Tendenz zur Bildung multinational besetzter Inspektionsteams weiter verstärkt. Die NATO-Staaten haben einen großen Teil (Deutschland bislang 60 %) ihrer Inspektionen für Inspektoren der eigenen und der östlichen Vertragsstaatengruppe geöffnet. Besonders im Bereich der Verifikation wird damit die zunehmende Überwindung des einstmals konfrontativen Block-Denkens deutlich.

Zusammenarbeit in der NATO

Innerhalb der NATO wird im Rahmen der Implementierung des KSE-Vertrages besonders eng zusammengearbeitet. Dies gilt sowohl für die Koordination der eigenen Verifikationsaktivitäten als auch für die Bewertung des Implementierungsverhaltens der östlichen Vertragsstaaten.

Im regelmäßig tagenden Verifikations-Koordinierungsausschuß der NATO (Verification Coordinating Committee, VCC) werden die Maßnahmen vereinbart, die zu einer möglichst effektiven Nutzung der vorgegebenen Implementierungsbedingungen beitragen. Dazu gehören vor allem die Aufteilung der aktiven Gesamtquote an Inspektionen, die Koordinierung der räumlichen Abdeckung des Anwendungsgebietes und das Bemühen um Ausgewogenheit bei der Zusammenstellung multinationaler Teams.

Sämtliche KSE-Daten (jährliche Informationsaustausche, Notifikationen und Inspektionsberichte) wer-

den in der NATO-Verifikationsdatenbank „VERITY" zentral erfaßt, aufbereitet und allen Allianzpartnern zur Verfügung gestellt.

Im Berichtszeitraum haben die NATO-Staaten insgesamt 446 Inspektionen in östlichen Vertragsstaaten durchgeführt. Davon waren 391 multinational (unter Beteiligung von Allianzpartnern) zusammengesetzt. Deutschland war mit 72 Inspektionen als „Leitnation" beteiligt (172 Gastinspektoren aus 13 NATO-Staaten wurden in deutsche Teams integriert). Darüberhinaus haben 33 deutsche Gastinspektoren an Inspektionen von Allianzpartnern teilgenommen.

Zusammenarbeit der NATO mit östlichen Partnern

Das NATO-Kooperationsprogramm mit den östlichen Vertragspartnern hat sich bewährt und wurde weiter vertieft. Es besteht (neben einer Fülle von nationalen Aktivitäten) aus vier wesentlichen Elementen:

Auf Einladung der NATO fand im September 1994 in Brüssel das vierte VCC-Seminar mit Kooperationspartnern statt. Teilnehmer aller KSE-Vertragsstaaten hatten Gelegenheit, Erfahrungen aus der praktischen Implementierungsarbeit auszutauschen, Probleme und unterschiedliche Vertragsinterpretationen zu diskutieren sowie gemeinsame Standards abzusprechen.

Regelmäßig entsenden die östlichen Kooperationspartner Teilnehmer an Inspektoren-Lehrgängen der NATO-Schule in Oberammergau und Leopoldsburg (Belgien).

Von dem Angebot der Allianzpartner, über Datenleitung direkten lesenden Zugriff auf die NATO-Rüstungskontrolldatenbank „VERITY" zu ermöglichen, haben bislang 12 Kooperationspartner Gebrauch gemacht. Dieser Schritt hat wesentlich zur Stärkung der Transparenz im Rahmen der KSE-Implementierung beigetragen.

Auch der vertragsgruppenübergreifende Austausch von Gastinspektoren wurde verstärkt. Im Berichtszeitraum haben insgesamt 71 Gastinspektoren aus östlichen Vertragsstaaten an von NATO-Staaten durchgeführten Inspektionen teilgenommen. 19 Inspektoren aus 5 Kooperationsstaaten wurden in deutsche Inspektionsteams integriert. Zusätzlich werden sich Inspektoren aus NATO-Staaten ab 1995 an inneröstlichen Inspektionen beteiligen (NATO-intern wird auf gegenseitige Inspektionen bewußt verzichtet).

Problemfelder

Rußland und Ukraine halten ihre Forderung nach Modifizierung der KSE-Flankenregel aufrecht, welche den KSE-Vertragsstaaten in den europäischen Flankenregionen ab November 1995 enge Waffenstationierungsrestriktionen auferlegt. Insbesondere Rußland sieht dadurch seine neuen sicherheitspolitischen Interessen beeinträchtigt. Die meisten anderen Vertragspartner halten jedoch nur eine vertragskonforme und für alle Beteiligten akzeptable Lösung für möglich. Während dabei im Berichtszeitraum keine wesentlichen Fortschritte erzielt werden konnten, schien sich neuerdings ein konstruktiver Dialog abzuzeichnen.

Zusätzlich zur Erfüllung der KSE-Reduzierungsauflagen hatte sich die ehemalige Sowjetunion politisch verbindlich zur Zerstörung von insgesamt rund 16 000 offensivfähigen Waffensystemen bis Ende 1995 ostwärts des Urals, d. h. außerhalb des KSE-Anwendungsgebietes verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde von Rußland übernommen. Die bislang sehr geringe Erfüllungsquote von nur 12 % läßt das Erreichen dieses Ziels fraglich erscheinen. Moskau argumentiert mit finanziellen Schwierigkeiten und fordert den Westen zur Unterstützung auf. Auf Seiten der NATO-Partner besteht Übereinstimmung, den Bitten nach direkter finanzieller Unterstützung nicht zu entsprechen, sondern beratende Hilfen anzubieten sowie gemeinsam vereinfachte Zerstörungsverfahren zu erarbeiten.

Abschließende Akte der Verhandlungen über Personalstärken der konventionellen Streitkräfte in Europa (KSE-Ia)

Die am 10. Juli 1992 unterzeichnete, auf dem KSE-Vertrag aufbauende Abschließende Akte hat politisch bindenden Charakter. Sie verpflichtet die 30 Mitgliedstaaten zur Einhaltung bestimmter nationaler Personalbegrenzungen bei konventionellen Land-, Luft- und Luftverteidigungsstreitkräften sowie bei landgestützten Marinestreitkräften, soweit sie mit vom KSE-Vertrag erfaßten Waffen ausgerüstet sind (vgl. Tabelle (1) im Anhang). Danach gilt für Deutschland ab November 1995 in den betroffenen Personalkategorien eine Höchstgrenze von 345 000 Soldaten.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird im Zusammenhang mit KSE-Inspektionen überprüft. Grundlage bildet der jährliche, zuletzt am 15. Dezember 1994 erfolgte Informationsaustausch, der neben den begrenzten Personalkategorien auch Angaben über paramilitärische und den Vereinten Nationen unterstellte Kräfte sowie über die im vergangenen Jahr zu Übungen einberufenen Reservisten umfaßt. Im Berichtszeitraum gab es keinen Anlaß zu Beanstandungen.

2. Wiener Dokument 1992 über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

Das Wiener Dokument 1992 (WD 92) hat seine Bedeutung als ein militärpolitisches Kernstück des gesamten KSZE-Prozesses auch im Laufe des Jahres 1994 erneut unter Beweis gestellt. Dieses einzigartige Regelwerk politisch-militärischer Zusammenarbeit hat zur weiteren Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens und der gemeinsamen Sicherheit in Europa und Zentralasien beigetragen – auch wenn nicht alle Erwartungen in bezug auf sein Potential hinsichtlich Konfliktverhütung und Krisenbewältigung erfüllt werden konnten. Insbesondere wurde dies deutlich im Verlauf des Tschetschenien-Konflikts, da Rußland es unterlassen hat, die KSZE-Teilnehmerstaaten über die Truppenverlegung zu informieren bzw. sie zur Beobachtung dieser militärischen Aktivität einzuladen.

Jährlicher Informationsaustausch

Der Informationsaustausch vom 15. Dezember 1994 ergab – wie schon in den Vorjahren – daß die meisten Teilnehmerstaaten ihren Informationsverpflichtungen nachgekommen sind. Nur einige der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawiens legten den Informationsaustausch entweder überhaupt nicht oder nicht termingerecht vor.

Wie auch beim KSE-Vertrag zeichnen sich die vorgelegten Datenwerke überwiegend durch hohe Qualität und Transparenz aus. Die im Informationsaustausch enthaltenen Angaben ergänzen in sinnvoller Weise die Daten des Informationsaustausches im Rahmen des KSE-Vertrages. Zusammengenommen erlauben sie eine aufschlußreiche Gesamtschau der Entwicklungen der militärischen Potentiale der beteiligten Staaten.

Jahresübersichten, Ankündigung militärischer Aktivitäten und Einladung von Beobachtern

Trotz der in diesem Jahr gestiegenen Zahl von notifizierungspflichtigen und der Beobachtung unterliegenden militärischen Aktivitäten mit Schwerpunkt in Nordeuropa (vgl. Tab. (8) im Anhang) ist der Trend weg von (auch finanziell) aufwendigen Gefechtsübungen hin zu computergestützten Übungen ungebrochen; dies zeigte sich vor allem auch bei der letzten traditionellen REFORGER-Übung ATLANTIC RESOLVE vom 19. 10. bis 9. 11. 94, die ihre Schwellenwerte lediglich noch durch unterstützendes Personal statt durch übende Truppenteile erreichte.

Neben der generellen Problematik, Gefechtsübungen in Zeiten des kooperativen Miteinanders politisch zu begründen, dürften für die Zukunft vor allem finanzielle Zwänge sowie der Umweltschutzgedanke, aber auch der verringerte Präsenzgrad der Streitkräfte weitere Reduzierungen großer militärischer Manöver erwarten lassen.

Inspektionen

Die Inspektion nach WD 92 hat sich 1994 endgültig als gleichrangiges Verifikationsinstrument neben der „Überprüfung" etabliert. Im Zuge der im gegenseitigen Verständnis entwickelten Interpretation dieser Maßnahme als nicht von konkreten Zweifeln veranlaßte Mißtrauensgeste sind 1994 bereits 20 Inspektionen (gegenüber 12 1993) durchgeführt worden, dabei auch eine in der Bundesrepublik Deutschland (durch die Ukraine). Deutschland selbst hat – wie im letzten Jahr – 4 Inspektionen durchgeführt, vorwiegend unter Teilnahme von Gastinspektoren aus verschiedenen Staaten zur Stärkung des multinationalen Ansatzes (vgl. Tabelle (5) im Anhang). In RUS und UKR wurde die jährliche Inspektions-Quote von 3 voll ausgeschöpft, in RUS dabei bereits in der ersten Jahreshälfte.

Überprüfungen

Mit ca. 50 Überprüfungen 1994 (vgl. Tabelle (6) im Anhang) trug diese Verifikationsmaßnahme – zumindest zahlenmäßig – den Hauptanteil der Implementierung von VSBM des WD 92. Wie bereits in den Vorjahren haben sich vor allem die NATO-Mitglieder, aber auch einige der übrigen Staaten – mit Ausnahme der meisten SU-Nachfolger – aktiv dieses Instrumentes bedient. Dies belegt in Verbindung mit der weitgehenden Ausschöpfung der gegebenen Gesamtquoten, daß die Überprüfung von Truppenteilen/-formationen in ihren Friedensstandorten hinsichtlich der notifizierten Angaben allseits als taugliches Mittel der Vertrauens- und Sicherheitsbildung anerkannt wird. Auch Deutschland war sowohl durch die Begleitung von 3 Überprüfungsbesuchen im eigenen Land bei Bundeswehr-Truppenteilen (durch Rußland und Polen) sowie einem stationierten US-Truppenteil (durch Schweden) als auch durch aktive Durchführung von 6 Besuchen (überwiegend in östlichen Teilnehmerstaaten) angemessen beteiligt.

Militärische Kontakte

1994 wurde zu 5 Militärflugplatzbesuchen eingeladen (vgl. Tabelle (7) im Anhang), die jeweils von über 20 Teilnehmerstaaten (einschließlich Deutschland) wahrgenommen wurden. Daneben haben 2 Staaten (Frankreich und Großbritannien) zur Vorführung neuer Typen von Hauptwaffensystemen und Großgerät bei ähnlich hohen Teilnahmequoten eingeladen.

Kommunikationsnetz

Das KSZE-Kommunikationsnetz ist 1994 weiter ausgebaut worden. Durch den Anschluß weiterer Teilnehmerstaaten (jetzt insgesamt 34), die erhöhten Nutzungsraten sowohl bei WD 92- als auch bei KSE-Nachrichten sowie die vollzogene technische Kapazitätserweiterung der Nutzerstationen hat sich die Qualität dieses Mediums für den direkten, zeitverzugslosen Nachrichtenaustausch zwischen den Hauptstädten deutlich verbessert. Die wachsende Attraktivität dieses Kommunikationsnetzes wird darüberhinaus durch das Bestreben deutlich, zusätzliche Anwendungsfelder wie z.B. Übermittlung von KSZE-Dokumenten im nichtmilitärischen Bereich und Notifikationen im Rahmen des Vertrages über den Offenen Himmel zu erschließen.

Jährliches Implementierungstreffen

Das Implementierungstreffen als Forum aller Teilnehmerstaaten zur kritischen Beurteilung der Implementierungslage des abgelaufenen Jahres bot erneut ausreichend Gelegenheit, einerseits die weiterhin festzustellenden Implementierungslücken zu kommentieren, andererseits pragmatische Ansätze zur weiteren Ausgestaltung der VSBM zu erörtern. Durch die Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Weiterleitung an das FSK wurde erstmals der formale Weg vereinbart, die bis dahin bestehende weitgehende Isolation zwischen Implementierungs- und Verhandlungsebene zu überbrücken.

3. Vertrag über den Offenen Himmel („Open Skies")

Der Vertrag vom 24. März 1992 über den Offenen Himmel schafft den Rahmen für eine gegenseitige Beobachtung des Territoriums mit Beobachtungsluft-

fahrzeugen. Nach Überwindung der Teilung Europas ist er das erste Ergebnis eines neuentwickelten kooperativen Sicherheitsverständnisses der Vertragsstaaten. Räumlich setzt er neue Maßstäbe für einen weit über Europa hinausreichenden Verbund, indem er auch das gesamte Gebiet Rußlands und Nordamerikas umfaßt.

Dem Vertrag über den Offenen Himmel mit seinem auf Gegenseitigkeit beruhendem innovativen Regime der Beobachtung aus der Luft wird auch nach dem Ende des Kalten Krieges eine in besonderem Maße stabilisierende Funktion zukommen. In Ergänzung der Notifizierungs- und Verifikationsbestimmungen des KSE-Vertrages sowie der Regelungen des Wiener Dokuments 1992 steht nunmehr eine breite Palette von Möglichkeiten der gegenseitigen Informationsgewinnung zur Verfügung. Dabei steht der Zweck der Vertrauens- und Sicherheitsbildung im Vordergrund. Die besonderen Vorzüge des Regimes des Offenen Himmels liegen nicht nur in seinem erweiterten Anwendungsgebiet, sondern auch in den im Unterschied zur Bodeninspektion großräumigen Beobachtungsmöglichkeiten. Neben dieser Bedeutung des Vertrages zur Verifikation rüstungskontrollpolitischer Verpflichtungen kann ein OS-Beobachtungsluftfahrzeug auch, etwa auf Anforderung von Gremien der KSZE oder einzelner Staaten, zur Gewinnung von Lagebildern in internationalen Krisensituationen oder zur Umweltbeobachtung herangezogen werden. Die Ausdehnung der Luftbeobachtung auf weitere Bereiche ist im Vertragstext ausdrücklich vorgesehen. In der in Wien tagenden Beratungskommission „Offener Himmel" (Open Skies Consultative Commission – OSCC) wurden zukünftige Nutzungsmöglichkeiten dieser Art bereits erörtert.

Stand der Ratifikation und Beitrittsmöglichkeit weiterer Staaten

Dem Vertrag gehören inzwischen 27 Staaten des westlichen Bündnisses und aus dem Bereich des ehemaligen Warschauer Paktes an (vgl. die Aufstellung (10) im Anhang). Gemäß Artikel XVII liegt der Vertrag bis zu seinem Inkrafttreten für die zentralasiatischen und kaukasischen Republiken als Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zur Zeichnung auf. Nach diesem Zeitpunkt kann jeder andere KSZE-Staat den Beitritt beantragen. Nicht-KSZE-Staaten können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen zum Beitritt zugelassen werden. Diese offene Regelung dokumentiert den Willen der vertragschließenden Parteien, durch das neuartige Regime gegenseitiger Beobachtungsflüge einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Vertrauensbildung im Rahmen eines möglichst umfassenden Teilnehmerkreises zu leisten.

Der Ratifikationsprozeß ist 1994 weiter vorangekommen. 20 Vertragsstaaten haben den Vertrag inzwischen ratifiziert (vgl. die Aufstellung (10) im Anhang). Zur Inkraftsetzung des Vertrages bedarf es der Hinterlegung von 20 Ratifikationsurkunden. Darunter müssen sich jedoch alle Vertragsstaaten befinden, denen acht oder mehr Passivquoten nach dem Regelwerk zugewiesen sind. Hier fehlen noch Rußland, Belarus und die Ukraine.

Implementierungvorbereitungen und Zusammenarbeit in der WEU

Mit Blick auf die Vorbereitung der Vertragsdurchführung hat die in Wien tagende OS-Beratungskommission (OSCC) 1994 weitere Detailregelungen verabschiedet, so vor allem die Normen für Datenaufzeichnung und Datenaustausch sowie Angelegenheiten der operationellen Flugdurchführung, insbesondere Aspekte der Flugsicherheit und der Flugsicherung.

Bei bilateralen Testbeobachtungsflügen, so mit den USA, der Ukraine sowie im Rahmen der WEU mit Benelux, Frankreich und Großbritannien konnten wichtige praktische Erfahrungen für die künftige Implementierung gesammelt werden. Beim ukrainischen Testflug in Deutschland wurde der Flugplatz Manching zum Ausgangspunkt gewählt. Die Mission führte über eine Entfernung von ca. 1 200 km. Die deutsche Testmission über der Ukraine mußte aus Wettergründen zwar abgekürzt werden, erbrachte dennoch umfangreiches und gut auswertbares Luftbildmaterial. Bei beiden Übungsflügen wurde ein ukrainisches Flugzeug vom Typ Antonov 30 eingesetzt. Für die erste Jahreshälfte 1995 wird erneut eine Testflugmission mit der Ukraine angestrebt.

Im Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) sind die nationalen Implementierungsvorbereitungen weitgehend abgeschlossen worden. Das ZVBw war Gastgeber eines Seminars im Rahmen der WEU und eines Expertentreffens, zu dem alle OS-Vertragsstaaten und Staaten mit Beobachterstatus eingeladen waren. Wichtige Erfahrungen für eine künftige reibungslose Umsetzung des technisch komplexen Regimes des „Offenen Himmels" konnten ausgetauscht werden.

Die Umrüstung des deutschen Beobachtungsluftfahrzeugs vom Typ Tupolow 154 M ist in die Endphase getreten. Es wird zunächst mit einer Grundausstattung mit je drei optischen und Video-Kameras ausgestattet. Die Ausstattung mit der vollen im Vertrag vorgesehenen Sensorik an Radar- und Infrarotsensoren soll schrittweise erfolgen. Mit Rußland ist ein Abkommen zur gemeinsamen Entwicklung eines Radarsensors, der in die jeweiligen Beobachtungsluftfahrzeuge eingebaut werden soll, paraphiert worden. Bestandteil dieser Kooperation ist auch, daß Rußland und Deutschland künftig Beobachtungsflüge auf dem Territorium des jeweils anderen Staates mit dem eigenen Beobachtungsluftfahrzeug durchführen können.

Innerhalb der WEU sind gemeinsame Regeln, „Standard Operating Procedures (SOP)", für die Zusammenarbeit der WEU-Mitgliedstaaten, die sich zu einer Staatengruppe nach Artikel III, Abschnitt II, Absatz 2 des Vertrages erklärt haben, erarbeitet worden. Die SOP regeln die Durchführung sogenannter kombinierter Beobachtungsflüge über dem Gebiet mehrerer WEU-Mitgliedstaaten. Der Zusammenschluß der WEU zu einer Staatengruppe ermöglicht auch die interne Umverteilung der Aktivquoten für Beobachtungsflüge. Die WEU ist damit in eine Rolle hineingewachsen, in der sie eine praktische rüstungskontrollpolitische Zusammenarbeit ihrer Mitglieder verwirklicht.

4. Das KSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Auch im dritten Jahr seines Bestehens hat das einzige Forum für Rüstungskontrolle und Abrüstung für den gesamten KSZE-Raum, das durch das Helsinki-Gipfeltreffen von 1992 eingesetzte KSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK), seine Arbeit erfolgreich fortgesetzt. Als Dialog- und Verhandlungsforum hat es wesentlich dazu beigetragen, die immer mehr durch Zusammenarbeit geprägten Sicherheitsbeziehungen zwischen den KSZE-Staaten zu festigen und weiterzuentwickeln. Dabei wurde der Besondere Ausschuß des FSK nach Auflösung des Konsultativausschusses im November 1993 zum zentralen, ständigen Gremium für Beratung, Verhandlung und Beschlußfassung in allen Belangen der (militärischen) Sicherheitsbildung und Sicherheitskooperation.

Wie im Vorjahr standen auch 1994 die im Sofortprogramm von Helsinki festgelegten Aufgaben im Mittelpunkt der Arbeiten des FSK. Weiterer wesentlicher, die Arbeit des FSK im Berichtszeitraum prägender Faktor war der Budapester KSZE-Gipfel am 5./6. Dezember 1994.

Erzielte Vereinbarungen

Rechtzeitig zum KSZE-Gipfel in Budapest wurden durch den Besonderen Ausschuß zwei Vereinbarungen („Weltweiter Austausch militärischer Informationen" und das „Wiener Dokument 1994") angenommen. Zwei weitere im FSK verhandelte Dokumente („Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit" und Erklärung zu „KSZE-Prinzipien zur Nichtverbreitung") wurden durch die Staats- und Regierungschefs der KSZE-Teilnehmerstaaten während des Gipfels vereinbart. Damit konnten die Verhandlungen über vier weitere Bereiche des Sofortprogramms von Helsinki vorläufig abgeschlossen werden.

– Globaler Informationsaustausch

  Die Vereinbarung über den „Weltweiten Austausch militärischer Informationen" soll das gesamte konventionelle militärische Potential aller KSZE-Teilnehmerstaaten einschließlich der Streitkräftekontingente, die außerhalb des KSZE-Raumes stationiert sind, im Rahmen eines jährlichen Datenaustausches erfassen. Sie stellt einen beachtlichen Fortschritt im Bereich von Vertrauensbildung und Transparenz dar, da zum ersten Mal die gesamten Seestreitkräfte ebenso wie militärische Transportflugzeuge rüstungskontrollpolitisch erfaßt werden. Eine Verifizierung der ausgetauschten Daten ist nicht vorgesehen. Die politisch verbindliche Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Der erste Datenaustausch durch die Teilnehmerstaaten soll bis zum 15. Juli 1995 durchgeführt werden.

– Weiterentwicklung des Wiener Dokuments

  Das „Wiener Dokument" enthält das wesentliche Instrumentarium der KSZE im Bereich der Vertrauens- und Sicherheitsbildung. Es wurde in einer ersten Fassung 1990 verabschiedet und 1992 weiterentwickelt („Wiener Dokument 1992"). Die wichtigsten neuen Regelungen im „Wiener Dokument 1994" betreffen die Einführung neuer Parameter (gepanzerte Gefechtsfahrzeuge und Artilleriesysteme), die bei Überschreitung bestimmter Schwellen eine Verpflichtung zur Ankündigung bzw. zur Einladung von Beobachtern bei bestimmten militärischen Aktivitäten auslösen, den Wegfall des Verdachtscharakters bei Inspektionen, die Ermutigung zu zusätzlichen bilateralen, multilateralen oder regionalen Maßnahmen, um die Transparenz und das Vertrauen zu erhöhen, und die Konsolidierung der administrativen Bestimmungen. Außerdem wurden die im November 1993 vom FSK angenommenen Vereinbarungen über „Verteidigungsplanung" und über „Militärische Kontakte und Zusammenarbeit" in das „Wiener Dokument 1994" aufgenommen.

– Verhaltenskodex

  In der Perspektive der Entwicklung einer kooperativen Sicherheitsordnung in Europa ist aus rüstungskontrollpolitischer Sicht die Verabschiedung des „Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit" eines der wichtigsten Ergebnisse des Budapester KSZE-Gipfels. Der Verhaltenskodex, der auf einen deutsch-französischen Vorschlag zurückgeht, konkretisiert das geltende Gewaltverbot durch Normen für die demokratische Kontrolle von Streitkräften und ihren Einsatz im inner- wie zwischenstaatlichen Bereich. Er verpflichtet die Teilnehmerstaaten zu solidarischem Handeln für den Fall, daß KSZE-Normen verletzt werden. Der Verhaltenskodex ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten und seitdem für alle KSZE-Teilnehmerstaaten politisch verbindlich. Vor allem für die jungen Demokratien ist der Verhaltenskodex Orientierungsrahmen und Berufungsgrundlage. Er kann dort langfristig zu tiefgreifenden Veränderungen beitragen.

– KSZE-Prinzipien zur Nichtverbreitung

  Ausgehend von dem im Sofortprogramm enthaltenen Auftrag zur Zusammenarbeit bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen hat das FSK eine Erklärung zu „KSZE-Prinzipien zur Nichtverbreitung" erarbeitet, die durch die Staats- und Regierungschefs auf dem Budapester Gipfel verabschiedet wurde.

  In der Erklärung verpflichten sich die KSZE-Teilnehmerstaaten, den internationalen Nichtverbreitungsabkommen und Vereinbarungen beizutreten soweit noch nicht erfolgt –, sie zu fördern und in geeigneter Weise im nationalen Bereich umzusetzen. Besonders die Bekräftigung des Zieles einer unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) durch die größte Regionalorganisation für Sicherheitsfragen nur ein halbes Jahr vor der 1995 anstehenden NVV-Verlängerungs- und Überprüfungskonferenz ist von besonderem Wert.

5. Zukünftige Rüstungskontrolle im KSZE-Rahmen

Auch nach dem Budapester Gipfel bleibt das im Gipfeldokument von Helsinki enthaltene „Sofortprogramm" grundlegend für die Arbeit des FSK. In Budapest wurde dem FSK darüber hinaus der Auf-

trag erteilt, ein Rahmenwerk für eine neue Rüstungskontrollagenda zu entwickeln. Dieser Auftrag wird in dem Gipfeldokument „Weitere Aufgaben des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation" konkretisiert. Die Schwerpunkte der Aktivitäten des FSK für die Zeit nach Budapest werden demnach in folgenden Bereichen liegen:

- Regionale Sicherheitskooperation

  Den von lokalen und regionalen Krisen und Konflikten ausgehenden Sicherheits- und Stabilitätsrisiken, die sich nicht nur auf die jeweils betroffene Region, sondern auch auf den gesamten KSZE-Raum auswirken können, muß rüstungskontrollpolitisch angemessen begegnet werden können. Regionale Rüstungskontrollansätze können dabei als Element der vorbeugenden Konfliktverhütung eine wichtige Rolle spielen. Die Entwicklung konzeptioneller Ansätze für den Bereich der regionalen Sicherheitskooperation hat daher für die Arbeit des FSK nach wie vor eine hohe Priorität. Möglichkeiten und Kriterien für die Einrichtung „Regionaler Tische" stehen dabei im Mittelpunkt der Überlegungen.

  Bei den Bemühungen um regionale Rüstungskontrollansätze ist der Raum Südosteuropa von besonderer Bedeutung. Hier ist das FSK gefordert, die rüstungskontrollpolitische Absicherung einer Friedensregelung für das ehemalige Jugoslawien vorzubereiten.

- Harmonisierung

  Die Bemühungen um eine möglichst weitgehende Angleichung der rüstungskontrollpolitischen Rechte und Pflichten aller KSZE-Teilnehmerstaaten („Harmonisierung" = Heranführen derjenigen Staaten, die nicht Vertragspartei des KSE-Vertrages sind, an die stringenten Standards des Vertrages in den Bereichen Informationsaustausch, Verifikation und Streitkräftebegrenzungen) konnten zwar in Einzelbereichen weiter vorangetrieben werden; Ergebnisse in Form von Vereinbarungen wurden aber noch nicht erzielt. Die mit der Harmonisierung verfolgten Ziele, die KSZE im Rüstungskontrollbereich insgesamt zu stärken, zur Schaffung eines gemeinsamen KSZE-Sicherheitsraumes beizutragen und die Grundlage für weitere, zu einem späteren Zeitpunkt zu verhandelnde KSZE-weite Rüstungskontrollmaßnahmen zu schaffen, behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Allerdings zeichnet sich ab, daß der bisherige konzeptionelle Ansatz der Harmonisierung weiterentwickelt bzw. an die sicherheitspolitische Gesamtentwicklung angepaßt werden muß.

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der konventionellen Rüstungskontrolle

  Bei der Gestaltung einer neuen Rüstungskontrollagenda wird es darauf ankommen, auf der Grundlage bestehender Abkommen (insbesondere des KSE-Vertrages) Rüstungskontrollansätze zu entwickeln, die sowohl spezifische regionale Sicherheitsprobleme berücksichtigen als auch dem Ziel der Verwirklichung eines Gemeinsamen KSZE-Sicherheitsraumes gerecht werden. Es liegt nahe, einen Ansatz zu suchen, mit dem es gelingt, regionale Rüstungskontrollregime innerhalb des KSZE-Raumes zueinander in Beziehung zu setzen und sie als komplementäre Elemente mit einem KSZE-weiten Rüstungskontrollrahmen zu einem Geflecht sich gegenseitig verstärkender Vereinbarungen zusammenzuführen.

6. Unterstützung der Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle außerhalb Europas

In Europa haben Rüstungskontrolle und Vertrauensbildung im militärischen Bereich zu einer durchgreifenden Verbesserung der Sicherheitslage geführt. Auch in anderen Teilen der Erde gewinnt die regionale Sicherheitskooperation zunehmend an Bedeutung, und die Bereitschaft vieler Staaten, zur Lösung und zur Vorbeugung von Konflikten und Instabilitäten in einen regionalen Rüstungskontrollprozeß einzutreten, ist erkennbar gewachsen. Für diese Staaten sind gerade die rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen der europäischen Staaten im Rahmen der KSZE von großem Interesse. Deutschland unterstützt die Bemühungen um regionale Rüstungskontrolle wo immer möglich. Schwerpunkte im Berichtszeitraum waren dabei:

Naher Osten

Deutschland ist Mitglied der im Mai in Doha, Katar, erstmalig in der Region selbst zusammengetretenen Arbeitsgruppe „Rüstungskontrolle und Regionale Sicherheit des Nahost-Friedensprozesses" (ACRS). Anläßlich eines Seminars dieser Arbeitsgruppe im Oktober 1994 in Paris führte Deutschland für die Seminarteilnehmer einen Besuch des Kernkraftwerks Philippsburg durch. Ziel des Besuches war es, die IAEO-Verifikationseinrichtungen an einem deutschen Kernkraftwerk zu demonstrieren.

Dialog mit dem ASEAN Regionalforum

Mit der ersten Runde des neugeschaffenen ASEAN Regionalforums (ARF) am 25. 7. 1994 haben die ASEAN-Staaten begonnen, eine eigenständige sicherheitspolitische Struktur in der asiatisch-pazifischen Region aufzubauen. Unter deutscher Präsidentschaft nahm die EU als Dialogpartner an dieser Konferenz, die dem Gedankenaustausch über Sicherheit im asiatisch-pazifischen Raum diente, teil. Die EU hat ihre Bereitschaft bekundet, ihre rüstungskontrollpolitischen Erfahrungen mit den Dialogpartnern zu teilen und hat die Durchführung von Seminaren oder Symposien sowie eine enge Zusammenarbeit der Institute für internationale und strategische Studien aus der asiatisch-pazifischen Region mit europäischen Instituten angeregt. Bei dem EU-ASEAN-Außenministertreffen in Karlsruhe am 22./23.9.1994 wurde durch die deutsche EU-Präsidentschaft das Angebot, europäische Erfahrungen in den ARF-Dialog zu regionaler Sicherheitskooperation und Vertrauensbildung einzubringen, erneuert.

EU-Rio-Gruppe

Aufgrund einer deutschen Initiative wurde ein Erfahrungsaustausch über regionale Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen zwischen der EU und der Rio-Gruppe vereinbart. Erstes konkretes Ergebnis dieser Vereinbarung ist die Veranstaltung eines Expertenseminars über Vertrauensbildende Maßnahmen im Frühjahr 1995.

ZWEITER TEIL

Politische und militärische Entwicklungen in Europa

I. Politische Entwicklungen

Die Rolle von NATO, Nordatlantischem Kooperationsrat, KSZE und Europäischer Union/WEU

Die Entwicklungen im Jahre 1994 bestätigten, daß Sicherheit und Stabilität in Europa nur durch ein Geflecht ineinandergreifender Institutionen gewährleistet werden können, das die Staaten Europas und Nordamerikas miteinander verbindet. Die KSZE, die NATO, der Nordatlantische Kooperationsrat und das Programm „Partnerschaft für den Frieden", die Europäische Union, die WEU und ihre assoziierte Partnerschaft haben beachtliche Fortschritte bei der Realisierung dieses Konzepts gebracht.

Die NATO bleibt Eckstein europäischer Sicherheit. Sie verkörpert den transatlantischen Sicherheitsverbund, der nach wie vor unverzichtbar für Sicherheit und Stabilität in Europa insgesamt ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung die von den USA auf dem Gipfeltreffen der NATO Anfang 1994 bekräftigte Zusage, in den kommenden Jahren eine ständige militärische Präsenz in Europa im Umfang von ca. 100.000 Soldaten aufrechtzuerhalten. In einem sicherheitspolitischen Umfeld, das von grundlegendem Wandel und kriegerischen Auseinandersetzungen in mehreren Ländern Europas geprägt ist, leistet die Verteidigungsfunktion des Nordatlantischen Bündnisses weiterhin einen entscheidenden Beitrag für die europäische Sicherheit.

Ein Risiko besonderer Art für die Sicherheit der Allianz und ihrer Mitglieder geht von der zunehmenden Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln aus. Mit einem Auftrag des NATO-Gipfeltreffens vom Januar 1994 wurden deshalb innerhalb des Bündnisses eingehende Untersuchungen über politische und militärische Aspekte der Proliferation und möglicher Folgen für das Bündnis eingeleitet. Die Analysen führten Ende 1994 zu ersten Zwischenergebnissen und werden 1995 fortgesetzt.

Die Entwicklung der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität hat 1994 an Dynamik gewonnen. Auf dem Gipfeltreffen der Allianz wurde diese Zielsetzung der WEU ausdrücklich begrüßt, und ihre Realisierung hat der NATO-Generalsekretär zu einer zentralen Aufgabe auch der Allianz erklärt. Das Nordatlantische Bündnis hat zugesagt, der WEU im Rahmen der Realisierung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäer weitere Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die WEU soll – nach Konsultationen und Entscheidungsfindung im Atlantischen Bündnis – in die Lage versetzt werden, im Bedarfsfall auf Ressourcen und Kapazitäten des Atlantischen Bündnisses für eigene militärische Operationen zurückgreifen zu können. Kollektive Verteidigung bleibt Aufgabe der NATO. Die auch in diesem Zusammenhang bedeutsamen Erörterungen innerhalb der Allianz zur Bildung Alliierter Streitkräftekommandos (CJTF) wurden 1994 in engem Kontakt mit der WEU betrieben; diese Arbeiten werden 1995 fortgesetzt.

Der NATO-Gipfel am 10./11. Januar 1994 markierte eine neue Etappe bei Reform und Wandel des Nordatlantischen Bündnisses und seiner Anpassung an die neuartigen Herausforderungen. Die Allianz hat 1994 die Fortentwicklung gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen aktiv mitgestaltet.

Die „Partnerschaft für den Frieden" hat die sicherheitspolitische Zusammenarbeit der NATO mit den Staaten Mittel- und Osteuropas und der GUS auf eine qualitativ neue Grundlage gestellt. Die Begründung einer über Dialog und Kooperation hinausreichenden Partnerschaft durch umfassende, operativ ausgerichtete Zusammenarbeit hat sich als Erfolgsrezept erwiesen. 24 Partnerstaaten (darunter neben den Staaten, die früher dem Warschauer Pakt angehörten einschließlich Rußland und der Neuen unabhängigen Staaten auch Finnland, Schweden und Slowenien) haben das Rahmendokument der „Partnerschaft für den Frieden" gezeichnet. Die meisten von ihnen haben bis Ende 1994 Verbindungsbüros beim NATO-Hauptquartier in Brüssel und bei der Partnerschaftskoordinierungszelle in Mons eröffnet. Mehrere übergreifende militärische Übungen haben auch der Öffentlichkeit vor Augen geführt, daß ein völlig neuer Weg der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit beschritten wurde. Individuelle Partnerschaftsprogramme wurden fertiggestellt und werden umgesetzt.

Es ist einhellige Auffassung innerhalb des Bündnisses, daß Sicherheit und Stabilität in Europa nur gemeinsam mit Rußland erreichbar sind. Die Begründung einer weitreichenden echten Partnerschaft zwischen NATO und Rußland ist daher wesentliche Zielsetzung. Am 22. Juni 1994 unterzeichnete der russische Außenminister Kosyrew das Rahmendokument der „Partnerschaft für den Frieden". Am selben Tage wurde eine darüber hinausreichende Verständigung über Dialog und Zusammenarbeit in wichtigen sicherheitspolitischen Bereichen erzielt. Das Ende November 1994 in enger Zusammenarbeit zwischen Rußland und der NATO fertiggestellte Individuelle Partnerschaftsprogramm sowie eine weitere Verständigung über die Ausfüllung des generellen Sicherheitsdialogs wurde bedauerlicherweise von der russischen Regierung bis Ende 1994 nicht gebilligt.

Der Nordatlantische Kooperationsrat hat sich auch neben der Entwicklung der „Partnerschaft für den Frieden" als nützliches Forum multilateraler sicherheitspolitischer Zusammenarbeit erwiesen. Die Themen der Zusammenarbeit reichen über die der „Partnerschaft für den Frieden" heraus. Für 1995 wurde erneut ein umfangreicher Arbeitsplan verabschiedet.

Der NATO-Gipfel im Januar 1994 bekräftigte, daß die Allianz, wie in Art. 10 des Washingtoner Vertrages vorgesehen, für eine Mitgliedschaft anderer europäischer Staaten offen bleibe. In der Gipfelerklärung hieß es weiter: „Wir erwarten und würden es begrüßen, wenn eine NATO-Erweiterung demokratische Staaten im Osten von uns erfassen würde als Teil eines evolutionären Prozesses unter Berücksichtigung politischer und sicherheitspolitischer Entwicklungen in ganz Europa." Auf dieser Grundlage beschlossen die NATO-Außenminister auf ihrem Treffen in Brüssel am 1. Dezember 1994, eine ausführliche Studie über die mit einer Erweiterung der NATO verbundenen politischen und militärischen Fragen in Auftrag zu geben. Erste Zwischenergebnisse sollen auf der Frühjahrstagung der NATO-Außenminister im Mai 1995 erörtert werden und noch vor Ende 1995 Gegenstand von Gesprächen mit „interessierten Partnern" sein. Diese Gespräche (mit solchen Staaten der „Partnerschaft für den Frieden", die es wünschen) sollen nicht als Beginn von Beitrittsverhandlungen gewertet werden; sie sollen der gemeinsamen Analyse und der Transparenz des Erweiterungsprozesses dienen. Die Außenminister haben ihre Entschlossenheit betont, die Erweiterung der Allianz zu gegebener Zeit als Teil der Entwicklung der europäischen Sicherheitsstrukturen insgesamt zu gestalten.

Der Beitrag des Nordatlantischen Bündnisses zur internationalen Krisenbewältigung in Europa hat 1994 weiter zugenommen. Die Bereitschaft hierzu wurde auf dem Gipfeltreffen bekräftigt. Die Allianz bleibt in mehreren Bereichen im Konflikt im ehemaligen Jugoslawien engagiert. Dies führte 1994 zu den ersten bewaffneten Einsätzen der NATO-Luftstreitkräfte seit Bestehen der Allianz. Ende Februar wurden im Rahmen der Durchsetzung des Flugverbots über Bosnien-Herzegowina vier unerlaubt eingedrungene Jagdflugzeuge abgeschossen. Im April wurde den VN-Schutztruppen im Raum Gorazde Luftnahunterstützung gewährt. Im August und im November wurden im Raum Sarajevo bzw. Bihac sog. Schläge aus der Luft ausgeführt; alle diese Einsätze erfolgten in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen. Zur Umsetzung der Beschlüsse des VN-Sicherheitsrats über die Einrichtung von VN-Schutzzonen in Bosnien-Herzegowina wurde im Februar 1994 eine Ausschlußzone für schwere Waffen um die Stadt Sarajevo herum etabliert; im April 1994 eine entsprechende Ausschlußzone um Gorazde. Die Allianz hat darüber hinaus stets ihre Bereitschaft bekräftigt, an der Umsetzung eines von den Konfliktparteien akzeptierten und respektierten Friedensplans für Bosnien-Herzegowina mitzuwirken. Überwachung und Durchsetzung des Embargos auf der Adria haben erfolgreich zur Isolierung der bosnischen Serben beigetragen und werden fortgesetzt.

Das Nordatlantische Bündnis gewährleistet weiterhin uneingeschränkt die Sicherheit seiner Mitglieder und bleibt der Entwicklung übergreifender Sicherheitsstrukturen in Europa verpflichtet. Es läßt sich weiterhin von der Erkenntnis leiten, daß Sicherheit in Europa unteilbar ist.

KSZE

Die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die sich 1992 zu einer regionalen Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der VN-Charta erklärt hat, verstärkte ihre Bemühungen zur Verhinderung und Beilegung von Konflikten. Besonders zu erwähnen ist die überaus erfolgreiche Arbeit des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten. Seine vertrauliche Arbeit hilft, Spannungen, die mit Minderheitenproblemen zusammenhängen, frühzeitig zu erkennen und zu entschärfen. Konkrete und praktische Beiträge zur Konfliktverhütung leisten KSZE-Langzeitmissionen in Krisenregionen. In anderen Regionen verhindern sie das Entstehen von Konflikten und schaffen Vertrauen.

Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs am 5. und 6. 12. 1994 in Budapest hat – trotz fortbestehender russischer Kritik an der NATO-Erweiterungsdiskussion - in wichtigen Bereichen die KSZE gestärkt. Die Grundsatzentscheidung für die Aufstellung einer Friedenstruppe für Nagornij-Karabach bekundet den Willen der KSZE, als regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der VN-Charta in Zukunft noch größere Verantwortung bei der Lösung von regionalen Konflikten in ihrem Raum zu übernehmen. Die Vereinbarung einer Diskussion über alle Aspekte eines künftigen umfassenden europäischen Sicherheitsmodells unterstreicht die Rolle der KSZE als unverzichtbarer Teil einer gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur, die niemanden ausgrenzt und in der auch Rußland seinen legitimen Platz findet. Will die KSZE dieser Rolle gerecht werden, müssen ihre Strukturen weiter gestärkt werden. Die programmatische Umbenennung in „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)" ab Januar 1995 bietet hierfür einen Einstieg.

Wichtige andere Beschlüsse betrafen regionale Fragen, den Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, weitere Schritte der Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung einschließlich des Auftrages zur konzeptionellen Erarbeitung einer Agenda für die künftige Rüstungskontrolle sowie die Stärkung der KSZE-Strukturen. Der Gipfel konnte jedoch nicht alle hochgesteckten Erwartungen erfüllen. Insbesondere war kein Konsens für eine Erklärung zur Situation im ehemaligen Jugoslawien erreichbar. Der Vorschlag der Europäischen Union, der KSZE Vorrang bei der Konfliktlösung einzuräumen und nur bei Erschöpfung ihrer Möglichkeiten kollektiv und notfalls ohne Zustimmung der betroffenen Streitparteien, den VN-Sicherheitsrat anzurufen, konnte noch nicht endgültig beschlossen werden.

Das Verhältnis zu den Vereinten Nationen, aber auch die Verbesserung der Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit NATO, WEU, NAKR, Europarat und an-

deren internationalen Organisationen wird auch 1995 zu den Schwerpunktthemen der KSZE zählen. Daneben werden weiterhin die konkreten Bemühungen der KSZE zur Konfliktverhütung in einer Reihe von Teilnehmerstaaten im Mittelpunkt stehen.

Stabilitätspakt für Europa

Vorrangiges Ziel der vom Rat der Europäischen Union am 14. 6. 94 erneut als gemeinsame Aktion auf der Grundlage von Artikel J 3 EUV beschlossenen Initiative zum Abschluß eines Stabilitätspaktes für Europa ist es, denjenigen Staaten Mittel- und Osteuropas, die in absehbarer Zeit mit einem EU-Beitritt rechnen können, mittels vorbeugender Diplomatie bei der Verbesserung der Lage von Minderheiten und der politischen Konsolidierung der Grenzen zu helfen. Politisch unterstützt die EU die Bestätigung bilateraler Abmachungen und Verträge, die auf der Grundlage der Prinzipien von KSZE und Europarat bereits die Ziele des Stabilitätspaktes mit Leben erfüllen. Der Abschluß neuer Abkommen über gute Nachbarschaft wird ausdrücklich ermutigt, nach Abschluß im März 1995 ist eine Überführung des Stabilitätspakts in die Zuständigkeit der KSZE vorgesehen.

Wir haben während unserer Präsidentschaft durch die dreimalige Einberufung der von der Pariser Eröffnungskonferenz beschlossenen Verhandlungstische, je für die baltische Region und für die übrigen MOE-Länder, die Umsetzung der gemeinsamen Aktion für einen Stabilitätspakt für Europa erfolgreich eingeleitet. Unter unserem Vorsitz an beiden runden Tischen und durch begleitende Konsultationen, haben wir mit Blick auf den Abschluß des Paktes im März 1995 klare Konturen festgelegt. Im Zusammenwirken mit den 9 MOE-Staaten und mit Unterstützung durch die EU-Kommission konnten wir in den Verhandlungen erste konkrete Ergebnisse im Bereich der begleitenden Projekte sicherstellen. Mit Schwerpunkt unterstützt die EU Sprachprogramme in den baltischen Staaten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den assoziierten mittel- und osteuropäischen Staaten.

Die Europäische Union/WEU

Im Vertrag von Maastricht vom Dezember 1991 ist die Westeuropäische Union als Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers der Atlantischen Allianz ausdrücklich festgelegt und vereinbart worden.

Das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. 11. 1993 markiert den Beginn einer neuen Phase der Entwicklung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Die Europäische Union ist im Rahmen der sich stetig entwikkelnden Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auch für alle Fragen zuständig, die ihre Sicherheit betreffen. Dies schließt langfristig auch die verteidigungspolitische Dimension ein, ohne die eine wirkliche Europäische Union undenkbar ist. Nur durch eine solche gemeinsame Politik können die Sicherheitsinteressen der Unionsbürger in ihrer Gesamtheit definiert und ihnen Rechnung getragen werden. Dazu haben sich die europäischen Staats- und Regierungschefs in Maastricht im Dezember 1991 bekannt.

Der WEU als integralem Bestandteil der Entwicklung der Europäischen Union kommt hier eine besondere Rolle zu: Als Verteidigungskomponente der Europäischen Union hat sie den Auftrag, eine gemeinsame europäische Verteidigungspolitik zu formulieren und diese durch die Weiterentwicklung ihrer operationellen Rolle konkret durchzuführen. Insbesondere arbeitet sie auf Ersuchen der Union Entscheidungen und Aktionen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben, aus und führt sie durch.

Seit der Verlegung des Sitzes des Ständigen Rates und des Generalsekretariates der EU von London nach Brüssel im Jahre 1993 wird die Zusammenarbeit zwischen WEU und EU sowie zwischen WEU und NATO ständig enger:

Auf deutsch-französische Initiative beschloß der WEU-Ministerrat im Mai 1994, den bisherigen Konsultationspartnern der WEU (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn) in Ergänzung des Heran-führungsprozesses an die EU, einen Assoziationsstatus in Form der „Assoziierten Partnerschaft" zu gewähren. Der Status ermöglicht den assoziierten Partnern die direkte Mitwirkung an sicherheits- und verteidigungspolitischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen in den zentralen Gremien der WEU sowie die Teilnahme an WEU-Operationen im Rahmen des in der Petersberg-Erklärung definierten Aufgabenspektrums. Zur Unterstützung der EU-Administration von Mostar entsandte die WEU 1994 ein Polizeikontingent, dessen Aufgabe der Aufbau einer einheitlichen lokalen Polizei ist. Dies ist der erste konkrete Anwendungsfall für das Zusammenwirken von WEU und EU im Rahmen der Bestimmungen des Maastrichter Vertrages. Auch die Arbeitsbeziehungen zwischen dem WEU-Ratssekretariat einerseits und dem EU-Ratssekretariat und der Europäischen Kommission andererseits konnten 1994 im einzelnen geregelt werden. Im November 1994 billigte der WEU-Ministerrat einen ersten Bericht über die Arbeit an der Formulierung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik. Nach der Haager-Platform aus dem Jahre 1987, dem Maastrichter Vertrag und der Petersberg-Erklärung von 1992 ist dies ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität. Der Bericht könnte als Ausgangspunkt für den Beitrag der WEU zur Regierungskonferenz der EU im Jahre 1996 dienen.

Ausdruck der neuen Qualität des Verhältnisses WEU zur NATO ist der Beschluß des NATO-Gipfels vom Januar 1994, der WEU – nach Konsultationen im Atlantischen Bündnis – im Bedarfsfall kollektive Ressourcen des Bündnisses für Operationen zur Verfügung zu stellen, die von den europäischen Bündnispartnern in Verfolgung ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen werden.

WEU und NATO haben sich dafür ausgesprochen, das Verhältnis zwischen beiden Organisationen noch enger zu gestalten. Insbesondere werden sie bei künftigen Krisen in frühzeitigen Konsultationen festlegen, wie sie abgestimmt reagieren.

Die Stärkung der operativen Fähigkeiten war ein weiterer Schwerpunkt der Arbeiten der WEU im Jahre 1994. Neben der Umsetzung des Beschlusses des NATO-Gipfels, der WEU den Zugriff auf die kollektiven Ressourcen der Allianz zu ermöglichen, ging es dabei vor allem um die Stärkung der Unterstützungskapazitäten des Ständigen Rates der WEU im politisch-militärischen Bereich, um die Ausplanung von Streitkräftegruppierungen, die friedenserhaltende und humanitäre Operationen durchführen können, sowie um die Rolle der WEU bei Evakuierungsaktionen. Der Ministerrat im Mai 1994 traf ferner eine Vorentscheidung zur Errichtung eines europäischen Satellitenaufklärungssystems. Eine definitive Entscheidung soll im Frühjahr 1995 fallen.

Die WEU-Operationen zur Überwachung des Waffenembargos gegen das ehemalige Jugoslawien sowie des Handelsembargos gegen Rest-Jugoslawien in der Adria (gemeinsam mit der NATO) und auf der Donau (gemeinsam mit Bulgarien, Rumänien und Ungarn) wurden auch 1994 fortgesetzt.

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle, insbesondere im konkreten Fall der Umsetzung des Vertrages über den Offenen Himmel und der Implementierung des KSE-Vertrages sind im vorliegenden Jahresabrüstungsbericht an anderer Stelle dargestellt worden.

In den Zusammenhang der Entwicklung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität und der Stärkung des europäischen Pfeilers der NATO gehört auch die Schaffung des Europäischen Korps aufgrund einer deutsch-französischen Initiative aus dem Jahr 1992, der sich 1993 Belgien und 1994 Spanien angeschlossen haben. Luxemburg beabsichtigt, ebenfalls noch 1994 dem Europäischen Korps beizutreten. Mit der Aufstellung des Europäischen Korps drücken die beteiligten Staaten ihren gemeinsamen Willen aus, einen Beitrag dazu zu leisten, daß Europa seine Verantwortung auf dem Gebiet der Sicherheit und der Aufrechterhaltung des Friedens künftig besser wahrnehmen kann. Das Europäische Korps ist daher 1993 gleichgewichtig der NATO und der WEU zur Verfügung gestellt worden.

Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität, so wie sie sich zunehmend in der EU und der WEU entwickelt, ist ein Eckstein im Rahmen einer neuen europäischen Sicherheitsarchitektur. In Übereinstimmung mit ihren europapolitischen Zielen hat die Bundesregierung dazu beigetragen, die Europäische Union durch die Entwicklung der WEU bei der Friedenserhaltung und beim Krisenmanagement handlungsfähiger zu machen und gleichzeitig das Atlantische Bündnis als Garantie des transatlantischen Sicherheitsverbunds zu stärken.

Die Entwicklung der GUS-Staaten

Rußland

Trotz des insgesamt schwachen Abschneidens der Reformdemokraten bei den Parlamentswahlen vom 12. 12. 1993 hat sich die Lage in Rußland im Jahr 1994 – insgesamt betrachtet – relativ stabilisiert. Auf der Grundlage der ebenfalls am 12. 12. 1993 vom Volk angenommenen neuen russischen Verfassung, die dem Präsidenten eine starke Stellung zuweist, hat die Föderalversammlung (Staats-Duma), anders als ihr Vorgänger, der Oberste Sowjet, eine in vielen Fragen kooperativere Grundhaltung gegenüber Präsident und Regierung eingenommen.

Zeichen des Bemühens um Stabilität war der Abschluß des „Abkommens über Bürgerfrieden" am 28. 4. 1994 durch Präsident, Ministerpräsident, die Vorsitzenden der beiden Parlamentskammern, Vertreter der Föderationssubjekte und viele, wenngleich nicht alle, Parlamentsfraktionen. Wesentliche Elemente sind die allseitige Anerkennung der gegenwärtigen Verfassung als Grundlage der Politik, der Verzicht auf Initiativen zu ihrer Veränderung und in Richtung auf vorzeitige Wahlen, der Verzicht auf Statusänderungen der Föderationssubjekte und politische Streiks sowie eine ständige Schlichtungskommission.

Am 27. 10. 1994 scheiterte eine Mißtrauensabstimmung in der Duma gegen Ministerpräsident Tschernomyrdin mit 194 statt der erforderlichen 226 Stimmen.

Am 11. 12. 1994 begannen russische Streitkräfte und Einheiten des Innenministeriums ihren Vormarsch auf das Gebiet der russischen Teilrepublik Tschetschenien, mit dem erklärten Ziel, die innertschetschenischen Bürgerkriegsparteien – die Regierung des sezessionistischen Präsidenten Dudajew einerseits und seine von Moskau unterstützten Gegner andererseits – zur Niederlegung der Waffen zu veranlassen. Die Folge waren und sind heftige Kämpfe mit hohen Verlusten, v. a. unter der Zivilbevölkerung, schweren Zerstörungen und zahlreichen Flüchtlingen. Als EU-Präsidentschaft haben wir die russische Regierung zur friedlichen Konfliktlösung, zur Achtung der Menschenrechte und zur Einschaltung der KSZE/OSZE aufgefordert.

Ukraine

Obwohl die Wahlen am 27. 3. 94 dem Parlament erneut eine eher traditionell konservative und wenig reformwillige Mehrheit bescherte, ist es dem am 10. 7. gewählten Präsidenten Kutschma gelungen, die unter seinem Vorgänger Krawtschuk wegen der gegenseitigen Blockierung von Regierung und Parlament zunehmend spürbare politische und wirtschaftliche Lähmung zu überwinden.

Mit seinem im Oktober vorgestellten wirtschaftlichen Reformprogramm wie mit seinem Gesetzentwurf über das Verhältnis von Legislative und Exekutive, mit dem das Parlament auf seine rein gesetzgeberische Funktion beschränkt und die Macht des Präsidenten in den Gebieten weiter gestärkt werden soll,

ist Kutschma in die Offensive gegangen. Er vertraut dabei auch auf die grundsätzliche Zustimmung der Bevölkerung zu seinen auf pragmatischen Ausgleich mit Rußland, Intensivierung der Beziehungen zum Westen, wirtschaftliche Stabilisierung und Überbrükkung der inneren Gegensätze gerichteten Politik.

Belarus

Nach dem Sturz von Parlamentspräsident und Staatsoberhaupt Schuschkjewitsch durch Mißtrauensvotum im Januar 1994 schien Belarus im Zeichen der sich anbahnenden Währungsunion mit Rußland unter Ministerpräsident Kebitsch und Parlamentspräsident Grib zunehmend an politischem Eigengewicht zu verlieren. Dessen ungeachtet verabschiedete das 1990 gewählte und weiterhin von Altkommunisten beherrschte Parlament am 15. 3. 94 eine demokratische Verfassung, die ein Präsidialsystem nach US-Vorbild vorsieht. Gestützt auf einen überraschend deutlichen Sieg bei den Präsidentschaftswahlen am 10.07.94 bemüht sich der zunächst mit populistischen Parolen angetretene Lukaschenko, nachdem die Währungsunion auch am Widerstand Moskaus gescheitert ist, jetzt vorrangig um eine Stabilisierung der desolaten Wirtschaft und die Einführung marktwirtschaftlicher Reformen. Gleichzeitig hat er erste Schritte zur Straffung der Regierungsstrukturen unternommen, die auch die Position des Präsidenten in den Gebieten stärken sollen.

Moldau

Der Sieg der Agrarpartei bei den Parlamentswahlen am 27. 7. 94 war ein eindeutiges Votum für die auf Festigung der Eigenstaatlichkeit Moldaus ausgerichtete Politik von Präsident Snegur und beendete eine längeren Phase der parlamentarischen Selbstblockierung. Mit der ebenso klaren Absage an einen „Anschluß" an Rumänien beim Referendum am 6. 3. wurde eine wichtige Voraussetzung für die Entschärfung des Transnistrien-Konflikts geschaffen, wenngleich bei den Verhandlungen um den künftigen Status des abgefallenen Gebiets noch kein Durchbruch erzielt werden konnte. Das am 21. 10. zwischen Moldau und Rußland unterzeichnete Abkommen bindet den Abzug der 14. russischen Armee an eine „synchronisierte" politische Lösung für Transnistrien. Die am 29. 7. 94 verabschiedete demokratische Verfassung Moldaus bietet hier Raum für weitgehende Autonomieregelungen, wie sie auch mit Gagausien ausgehandelt wurden.

Tadschikistan, Georgien, Nagorny-Karabach

In *Tadschikistan* hat sich die militärische Lage zum Jahresende entspannt. Bei den Friedensverhandlungen zwischen Vertretern der tadschikischen Regierung und der Opposition wurde im Oktober 1994 ein Waffenstillstand vereinbart, der bis Februar 1995 gilt. Ob sich die prokommunistische Regierung unter dem im November 1994 gewählten Staatspräsidenten Rachmonow und die aus islamistischen, nationalistischen und demokratischen Gruppierungen bestehende Opposition auf eine dauerhafte Friedenslösung einigen werden, bleibt zweifelhaft. Eine erneute Eskalation des Konfliktes im Frühjahr 1995 – wenn militärische Operationen wegen der klimatischen Verhältnisse wieder durchführbar sind – ist nicht auszuschließen.

In *Georgien* bleiben die Krisen in Südossetien und Abchasien um die Sezession dieser Gebiete ungelöst. In Südossetien hält eine gemischt russisch-ossetisch-georgische Friedenstruppe erfolgreich eine Waffenruhe aufrecht, während unter der Ägide einer OSZE-Mission (unter deutscher Leitung) über eine politische Lösung verhandelt wird. In Abchasien stehen russische interposition-forces zwischen den Konfliktparteien; sie werden ihrerseits von einer VN-Beobachtermission (UNOMIG, zehn deutsche Soldaten abgestellt) überwacht. Das Mandat der UNOMIG wird voraussichtlich Anfang 1995 verlängert. Die Verhandlungen über eine politsche Lösung unter Leitung des VN-Sonderbeauftragten Brunner sowie mit Beteiligung Rußlands blieben bisher erfolglos.

Im *Nagorny-Karabach-Konflikt,* bei dem es um die Zukunft eines überwiegend von Armeniern besiedelten Gebietes innerhalb Aserbaidschans geht, herrscht seit Mai 1994 ein dauerhafter Waffenstillstand, den die Konfliktparteien in Erklärungen sine die verlängert haben. Über eine politische Lösung des Konfliktes wird zur Zeit verhandelt; substantielle Fortschritte konnten jedoch bisher nicht erzielt werden.

Die Entwicklung in den Staaten Mittelost- und Südosteuropas sowie in den Baltischen Staaten

Im Mai 1994 brachten die Parlamentswahlen in *Ungarn* einen Regierungswechsel hin zur Sozialistischen Partei (die zusammen mit dem „Bund Freier Demokraten" eine Koalitionsregierung bildet) unter Führung des letzten Außenministers der reformkommunistischen Ära, Gyula Horn. Die Wahlen stellten erneut die politische Stabilität des parlamentarisch-demokratischen Systems und die Verankerung demokratischer Institutionen unter Beweis.

Die *Slowakei* durchlief auch 1994 einen schwierigen Transformations- und Stabilisierungsprozeß, wobei das System der demokratischen Institutionen eingehalten wurde. Nachdem im März die Regierung Meciar ihre knappe parlamentarische Mehrheit verlor, übernahm, bis zu den Neuwahlen am 30. 9./1. 10. 1994, eine Regierungskoalition unter Führung des ehemaligen Außenministers Moravcik die Regierungsgeschäfte. Erst im Dezember konnten die Koalitionsverhandlungen für eine erneute Regierung Meciar abgeschlossen werden.

In *Polen* ist die Stabilität der demokratischen Institutionen weiter gegeben. Vereinzelte Bestrebungen, die Kontrolle des Militärs durch einen parlamentarisch verantwortlichen zivilen Verteidigungsminister zu beenden, konnten sich nicht durchsetzen.

Die Entwicklung in der *Tschechischen Republik* blieb auch 1994 von hoher Stabilität und günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gekennzeichnet.

Die Region steht weiterhin im Zeichen von Instabilitäten, die zumeist, aber nicht ausschließlich von den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien ausgehen. In

den Ländern *Albanien, Rumänien, Bulgarien* und *Slowenien* wurden die Reformprozesse fortgesetzt, allerdings in unterschiedlich starkem Maße. Es gab auch keine ernsthaften außenpolitischen Verwicklungen, in die diese Staaten hineingezogen worden wären, doch wirkten sich Spannungen im Verhältnis zwischen Albanien und Griechenland und *Mazedonien* und *Griechenland* hemmend auf eine positive Entwicklung in der gesamten Region aus.

Im ehemaligen Jugoslawien wurden die Friedensbemühungen der Staatengemeinschaft fortgesetzt, seit Februar 1994 unter aktiverer Beteiligung der USA (Kontaktgruppenprozeß). Im Falle von *Bosnien* und *Herzegowina* blieb ein Durchbruch versagt, es kam vielmehr zu einer Ausweitung der Kämpfe auf Nordwestbosnien. Gewisse Fortschritte in Kroatien (Waffenstillstand, wirtschaftliche Vereinbarungen) wurden durch die Entscheidung der *kroatischen* Regierung zugunsten eines Abzugs der VN-Truppen aus den serbisch kontrollierten Regionen wieder infrage gestellt. Die Konflikte in *Serbien* und *Montenegro* schwelten weiter.

Insgesamt haben sich also die Chancen für eine Reduzierung oder wenigstens Kontrolle der Rüstungen und Streitkräfte in diesem Raum nicht verbessert. Vielmehr hat sich die Aufrüstung der Konfliktparteien im ehemaligen Jugoslawien fortgesetzt.

Die Außen- und Sicherheitspolitik der Baltischen Staaten war auch im Jahre 1994 hauptsächlich vom Ziel einer raschen Annäherung an die europäisch-atlantischen Institutionen sowie dem Bemühen um eine dauerhafte Normalisierung des Verhältnisses zu Rußland geprägt. Die Unterzeichnung von Freihandelsabkommen mit der EU, die Aufnahme von Verhandlungen über Europa-Abkommen mit der EU, die Erlangung des Status als „assoziierte Partner" der WEU und die Unterzeichnung der Dokumente für eine Beteiligung an der NATO-Initiative für eine „Partnerschaft für den Frieden" markierten im Jahre 1994 entscheidende Fortschritte bei der Heranführung der baltischen Staaten an die euro-atlantischen Strukturen. Zugleich wurde im Verhältns zu Rußland mit dem Abzug der russischen Truppen aus Estland und Lettland am 31.8.1994 eine wichtige Voraussetzung für eine durchgreifende Normalisierung geschaffen. Entsprechend den lettisch-russischen Abzugsverträgen vom 30. 4.1994 wird Rußland jedoch die ABM-Anlage in Skrunda noch für eine Dauer von 4 Jahren weiterbenutzen können, bevor diese anschließend innerhalb von 18 Monaten abzubauen ist. Estland und Rußland einigten sich darauf, daß Rußland die ehemalige sowjetische Militärbasis Paldiski (Baltischport) bis spätestems Ende September 1995 an Estland übergeben soll. Abschließend geregelt wurde in den Vereinbarungen zwischen Estland und Lettland einerseits, Rußland andererseits auch das Problem der in Estland und Lettland verbliebenen russischen Militärpensionäre. Hinsichtlich der offenen Frage des militärischen Transits von und nach Kaliningrad konnten in den Verhandlungen zwischen Litauen und Rußland zwar Fortschritte, nicht jedoch eine abschließende Einigung erzielt werden. Anlaß zu Irritationen im baltisch-russischen Verhältnis gab schließlich weiterhin die Frage des Status der russischsprachigen Bevölkerung in Estland und Lettland. Nachdem Estland schon im Jahre 1993 einschlägige Bestimmungen erlassen hatte, haben Regierung und Parlament Lettlands indes mit der am 22. 7. 1994 erfolgten Verabschiedung eines Staatsangehörigkeitsgesetzes, das den Empfehlungen von KSZE und Europarat sehr weitgehend Rechnung trägt, eine wichtige Grundlage für ein gedeihliches Zusammenleben zwischen Letten und Russen in der Zukunft geschaffen.

II. Die Entwicklung der Streitkräftepotentiale

Seit Inkrafttreten des KSE-Vertrages erleben wir einen beispiellosen Abbau der Truppenhöhe in Mitteleuropa. Die erste Reduzierungsphase dieses Vertrages wurde im November 1994 erfolgreich abgeschlossen. Der Prozeß der politischen und wirtschaftlichen Reformen in Mittel- und Osteuropa, auch die damit verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, haben der Verringerung der Streitkräfte zusätzliche Dynamik verliehen. Mit dem Abzug der ehemals sowjetischen Streitkräfte aus Deutschland und aus den baltischen Staaten gehört der Kalte Krieg der Vergangenheit an. An der früheren Trennlinie zwischen Ost und West in Mitteleuropa werden statt vormals 3 Mio Soldaten deutlich weniger als eine Million Mann unter Waffen stehen, nicht als Gegner, sondern als Soldaten befreundeter, durch umfangreiche Kooperation einander verbundener Staaten.

NATO-Staaten

Belgien

Die 1993 beschlossene Streitkräftereform, die u. a. die Abschaffung der Wehrpflicht ab 1994 und Personalreduzierungen auf 40 000 Soldaten vorsieht, wird zügig durchgeführt. Für 1994 sah der „Plan Delcroix" noch eine Gesamtstärke von 67 000 Soldaten vor. Die in Deutschland stationierten ca. 8 500 Soldaten sollen 1995 um weitere 2 000 reduziert werden.

Dänemark

Die Fortsetzung der Umgliederungen bei den Landstreitkräften sowie der Strukturveränderungen bei den Luft- und Marinestreitkräften führte 1994 zu einer weiteren Reduzierung des Personalumfanges auf ca.26 000 Soldaten. Die sog. „Dänische Internationale Brigade" (DIB oder The Danish Reaction Brigade, ca. 4 500 Soldaten) wurde am 1. 7. 94 mit ca. 1 000 Soldaten offiziell in Dienst gestellt.

Griechenland

Die griechischen Streitkräfte befinden sich in einer Phase der Umstrukturierung und Modernisierung. Die derzeitige Iststärke beträgt 168 700 Soldaten und dürfte vorerst beibehalten werden.

Großbritannien

Im Rahmen der Fortschreibung der Planungsgrundlage „Options for Change" wurden die Streitkräfte

auf ca. 250 000 Soldaten reduziert. Die Umsetzung der Mitte des Jahres veröffentlichten Ergebnisse der Studie „Defence Costs Study" wird zu einer Straffung der Struktur und weiterem Personalabbau führen. Für die in Deutschland stationierten 33 800 Soldaten ist für 1995 eine Reduzierung auf ca. 30 200 geplant.

Italien

Die Streitkräfte befinden sich in einem einschneidenden Reduzierungsprozeß. Nach einer Aktualisierung des „neuen Verteidigungsmodells" soll der Gesamtumfang der Streitkräfte (ohne Carabinieri) in den nächsten zehn Jahren von etwa 320 000 Soldaten auf 250 000 reduziert und die Wehrdienstdauer von jetzt 12, über 10 Monate im Jahr 1995 auf 8–6 Monate verkürzt werden. Mit Frankreich und Spanien wird eine engere trilaterale Zusammenarbeit im Mittelmeerraum angestrebt.

Niederlande

Im Zuge der Verkleinerung und Umgliederung zur Berufsarmee gemäß der „Prioritätennota" vom 12. 1. 1993 wurden die Streitkräfte 1994 auf eine Stärke von ca. 76 000 Soldaten reduziert. Nach einer Verkürzung der Wehrpflicht von 12 auf 9 Monate ab Januar 1994, sollen bereits ab 1. 1. 1996 keine Wehrpflichtigen mehr eingezogen werden. Für die in Deutschland stationierten ca. 4 500 Soldaten sind Veränderungen bisher nicht vorgesehen.

Norwegen

Mit der geplanten Verringerung der Streitkräfte – u. a. Halbierung der Heeresbrigaden und selbständigen Bataillone – kann das Ziel „Invasionsabwehr" nur noch für den Bereich Nordnorwegen aufrechterhalten werden, während im Süden punktuell verteidigt werden soll. Für die Krisenreaktionskräfte der NATO wird jedoch ein verstärktes Infantriebataillon mit ca. 1 000 Soldaten aufgestellt, das 1995 einsatzbereit sein soll.

Portugal

Nach Abschluß einer umfassenden Reform der Streitkräfte zu Beginn des Jahres unterhält Portugal Streitkräfte mit einem Personalumfang von ca. 50 000 Soldaten. Die bislang der Luftwaffe unterstellten 2 100 Fallschirmjäger wurden dem Heer unterstellt und mit der Brigade der Spezialtruppen zur luftverlastbaren Brigade umgegliedert. Zusammen mit der „Brigada Mista Independente" bilden sie den Kern der Krisenreaktionskräfte.

Spanien

Die Streitkräfte befinden sich in einem tiefgreifenden Umstrukturierungs- und Modernisierungsprozeß, der eine Reduzierung des Friedensumfanges auf ca. 180 000 Soldaten beinhaltet. Mit dem im August 1994 verabschiedeten „Plan NORTE" soll das spanische Heer seinen neuen Personalumfang von 115 000 Mann im Jahr 1998 erreichen, sich künftig auf 8 unmittelbar verfügbare Brigaden abstützen und in den nächsten zwei bis drei Jahren die Hälfte der bisher 600 Standorte und militärischen Einrichtungen schließen.

Türkei

Die Umstrukturierung der Streitkräfte ist weitgehend abgeschlossen. Die Modernisierung ist angelaufen. In der letzten Phase wird eine Verringerung der Streitkräfte angestrebt. Aufgrund der gegenwärtigen sicherheitspolitischen Lage ist mit einer schnellen Umsetzung dieses letzten Schrittes jedoch nicht zu rechnen.

USA

Nach Abschluß der derzeit bekannten Reduzierungen verbleiben noch ca. 70 000 Soldaten in Deutschland.

Frankreich

Im Mitte des Jahres verabschiedeten Programmgesetz 1995–2000, wurde erstmals die Personalstärke der Streitkräfte festgelegt. Danach wird der Gesamtumfang (ohne Gendarmerie und Zivilpersonal) von ca. 410 000 Soldaten im Jahr 1994 auf ca. 390 000 im Jahr 2000 zurückgehen. Mit 227 000 Soldaten wird das französische Heer nicht mehr neun sondern nur noch acht Divisionen unterhalten. Die ursprünglich in Deutschland stationierten 40 000 französischen Soldaten wurden auf bisher ca. 19 000 reduziert, ein weiterer Abbau ist möglich.

GUS-Staaten

Armenien

Die armenischen Streitkräfte umfassen ca. 30 000 Mann, wovon ca. 25 000 Mann in den regulären Streitkräften dienen. Darüber hinaus existieren eine Anzahl privat finanzierter paramilitärischer Formationen von nicht genau zu quantifizierendem Umfang, die im Nagorny-Karabach-Konflikt involviert sind.

Aserbaidschan

Aserbaidschan plant Streitkräfte im Umfang von rund 30 000 Mann. Als Nukleus dienen vier Divisionen der ehemaligen sowjetischen 4. Armee, deren Material die abziehenden russischen Streitkräfte bereits übergeben haben. Daneben bestehen Einzelgruppen, die sich immer wieder der politischen Kontrolle entziehen.

Belarus

Die Streitkräfte von Belarus sollten zunächst rund 90 000 Mann umfassen. Sie sind aus den Verbänden des ehemaligen Militärbezirks Weißrußland gebildet worden. Bis 1997 ist ein Streitkräfteumfang von 60 000 bis 70 000 Mann zu erwarten.

Georgien

Die georgischen Streitkräfte sollten nach ersten Planungen bis zu 70 000 Mann umfassen. Die desolate wirtschaftliche Lage des Landes läßt aber allenfalls

einen Umfang von ca. 25–30 % des Planungsansatzes erwarten.

Kasachstan

Die Regierung hat sich die auf ihrem Territorium stehenden ehemals sowjetischen Streitkräfte unterstellt. Nationale Streitkräfte sollen maximal 0,9 % der Gesamtbevölkerung umfassen, d. h. zwischen 85 000 und 150 000 Mann. Realistisch erscheint allenfalls ein Umfang von 40 000 bis 60 000 Mann.

Kirgistan

Kirgistans Regierung plant kleine, hochgekaderte Streitkräfte im Umfang von rund 7 000 bis 10 000 Soldaten. Sie hat sich dazu die im Lande dislozierten ehemaligen sowjetischen Truppenteile unterstellt.

Moldau

Die moldawischen Streitkräfteplanungen sahen den Aufbau nationaler Streitkräfte in einem Dreistufenplan bis 1994 durch Übernahme der russischen 14. Armee vor. Es sollte ein Gesamtumfang von ca. 20 000 Mann erreicht werden. Durch die neue Abzugsplanung für die 14. Armee wird sich diese Absicht frühestens 1997 verwirklichen lassen. Die selbsternannte Dnjestr-Republik verfügt über eine eigene Nationalgarde im Umfang von 4 000 bis 5 000 Mann.

Rußland

Rußland wird in einem Zweistufenplan bis 2000 seine nationalen Streitkräfte in Richtung strategische Defensive umgliedern. Ein Streitkräfteumfang von 1,4 Millionen Mann wird angestrebt, derzeitige Planung für 1996 ist ein Umfang von 1,5 Mio Mann. Mit mehreren GUS-Staaten hat Rußland bilaterale Militärabkommen zur Stationierung von russischen Streitkräften in den jeweiligen Ländern abgeschlossen.

Turkmenistan

Die Streitkräfte auf turkmenischem Boden waren bis Ende 1993 einem gemeinsamen russisch-turkmenischen Oberkommando unterstellt. Seit 1. 1. 94 regelt ein bilaterales Militärabkommen die Stationierung von russischen Grenztruppen. Nationale Streitkräfte sollen auf einen Umfang von ca. 40 000 Mann anwachsen.

Tadschikistan

Die militanten Gruppierungen, insbesondere die Schutztruppen des Innenministeriums, sollen den Nukleus für die Nationalgarde bilden, die derzeit allenfalls rund 9 000 Mann umfassen. Der gegenwärtige Umfang der Landstreitkräfte liegt bei etwa 5 000 Mann. Seit Oktober 1993 ist eine multinationale GUS-Friedenstruppe in Tadschikistan zur Sicherung der tadschikisch-afghanischen Grenze im Einsatz.

Ukraine

Die ukrainischen Streitkräfte sollen nach Parlamentsbeschluß einen Umfang von 420 000 bis 450 000 Mann erreichen, werden aber – aufgrund wirtschaftlicher/finanzieller Grenzen – vermutlich nicht mehr als 220 000 Mann umfassen. Schwierig dürfte es werden, genügend qualifizierte ukrainische Offiziere zu finden.

Usbekistan

Planungen der usbekischen Regierung sprechen von einem Gesamtumfang der Streitkräfte von 30 000 bis 35 000 Mann, wobei die derzeitige Stärke ca. 25 000 Mann beträgt. Die Ausrüstung und Einrichtungen der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte des Militärbezirks Turkestan auf usbekischem Boden wurden im Laufe des Jahres 1994 übernommen. Vorrang hat die Ausbildung eines eigenen usbekischen Offizierskorps.

Andere Staaten

Finnland

Bei sich verringerndem Wehrpflichtigenaufkommen (jährlich nur noch ca. 26 000) und Abbau des Stammpersonals (von 10 000 auf vermutlich ca. 8 000) dürfte die Friedensstärke der Verteidigungskräfte 3 500 Mann kaum übersteigen. Durch gleichzeitiges Absinken der jährlichen Wehrübungstage von vormals 450 000 (60 000 Wehrübungen) auf ca. 200 000 (unter 30 000 Wehrübungen) nimmt die Fähigkeit zur Mobilmachung der geplanten 700 000 Mann Kriegsstärke stark ab. Ab Herbst 1995 können sich auch Frauen freiwillig zum Waffendienst bewerben (zunächst bei der Marine, 1996 beim Heer und den Luftstreitkräften).

Österreich

Die 1993 begonnene und bis 1995 abzuschließende Umgliederung der Streitkräfte verläuft strukturell weitgehend planmäßig. Nach Abschluß der Reform werden die Streitkräfte einen Mobilmachungsumfang von 120 000 Soldaten haben und über präsente Kräfte von 10 000 Soldaten verfügen, die durch 5 000 Milizsoldaten kurzfristig verstärkt werden können. Die Anzahl von bisher 36 Kampfverbänden in Regiments- bzw. Brigadegliederung für den Einsatzfall wird sich auf 15 Kampfverbände verringern.

Schweiz

Die Umstrukturierung der Milizstreitkräfte zur „Armee 95" verläuft weitgehend planmäßig und wird fristgerecht realisiert werden können. Die Kernbestimmungen der größten Armeereform der Schweizer Geschichte ermöglichen es, den Sollbestand der Armee von 600 000 auf 400 000 Soldaten zu senken, die Grenzbrigaden aufzulösen, fünf Panzerbrigaden aufzustellen und die Zahl der Einheiten von 4 200 auf 2 770 zu verringern. Das Wehrpflichtalter wird von 50 auf 42 Jahre herabgesetzt und die Dienstzeit von 330 auf 300 Tage verkürzt.

Schweden

Die Streitkräfte befinden sich noch im geplanten, tiefgreifenden Umgliederungsprozeß, der bis in seine Feinheiten erst im Jahre 1997 abgeschlossen sein wird und eine Reduzierung der Friedensstärke sowie Verringerungen beim Zivilpersonal und beim Verteidigungsumfang vorsieht.

Die Staaten Mittelost- und Südosteuropas

Albanien

Die albanischen Streitkäfte sollen in den kommenden Jahren auf 30 000 Mann reduziert werden. Trotz der angestrebten Verringerung wird das Land auch bei geringeren Umfangszahlen nicht in der Lage sein, schlagkräftige, zur Intervention befähigte Streitkräfte aufzubauen und zu unterhalten.

Bosnien-Herzegowina

Hier stehen sich nach wie vor Serben, Kroaten und Muslime militärisch gegenüber. Aufgrund der ungeklärten zukünftigen Struktur des Landes ist über die Streitkräfteplanung derzeit keine Aussage möglich.

Bulgarien

Der Zielumfang der bulgarischen Streitkräfte liegt zwar höher als die derzeitige Ist-Stärke von ca. 94 000 Mann, der reale Personalbestand wird sich aber aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage weiter reduzieren.

Estland

Estland will Streitkräfte im Umfang einer Infantriebrigade von 12 000 bis 15 000 Mann aufstellen, die im Verteidigungsfall auf 50 000 bis 70 000 Mann aufwachsen sollen; bisher ist eine Stärke von ca. 5 500 Mann erreicht. Hinzu kommen ca. 6 000 Mann paramilitärischer Heimwehr und ca. 2 500 Grenzwacht/Küstenschutz.

„Bundesrepublik Jugoslawien"

Die Streitkräfteplanungen Belgrads sind maßgeblich vom weiteren Verlauf des Krieges in Bosnien-Herzegowina sowie der Entwicklung in den serbisch besetzten Gebieten Kroatiens abhängig. Nach derzeitigen Erkenntnissen soll der geplante Friedensumfang ca. 100 000 Mann betragen.

Kroatien

Die kroatischen Streitkräfte haben inzwischen die Brigadestruktur eingenommen. Die Planung sieht ca. 45 000 Mann für die Zukunft in Abhängigkeit der weiteren Lageentwicklung im ehemaligen Jugoslawien vor.

Lettland

Die lettischen Streitkräfte sollen ca. 9 000 Mann umfassen, darunter eine Grenzschutzbrigade von 6 000 Mann, eine Luftraum- und eine Seeüberwachungseinheit. Die aus Freiwilligen bestehende Landwehr soll aus 12 000 Mann, im Verteidigungsfall aus 20 000 Mann bestehen. Der derzeitige Umfang der Streitkräfte beträgt ca. 7 500 Mann.

Litauen

Die Aufbau der Streitkräfte geht langsam weiter. Ziel ist eine Armee mit einer Präsenzstärke von ca. 20 000 Mann.

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Die mazedonischen Streitkräfte sollen in den nächsten Jahren um 3 000 bis 7 000 Mann vergrößert werden, können aber aufgrund mangelnder Ausrüstung und Ausbildung derzeit noch nicht einmal ausreichende Grenzsicherungsmaßnahmen durchführen.

Polen

Der Umfang der Streitkräfte soll 1996 auf 200 000 Soldaten gesenkt werden. Weitere Reduzierungen können aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen werden. Auch werden geplante Reorganisierungen und Modernisierungen vermutlich aufgeschoben werden müssen.

Rumänien

Die derzeit noch etwa 150 000 Mann starken Streitkräfte sollten in den nächsten Jahren um 30 000 reduziert werden. Aufgrund der äußerst schlechten Wirtschaftslage wurden aber bereits weitergehende Verringerungen um nochmals ca. 15 000 Mann geplant.

Slowakische Republik

Die slowakischen Streitkräfte sollen allenfalls geringfügig von derzeit 46 000 Mann auf rund 35 000 Mann reduziert werden. Als Folge der Teilung der CSFR wird eine ausgewogene Dislozierung, Struktur und Verteidigungsfähigkeit vermutlich erst in zehn Jahren erreicht werden können.

Slowenien

Die slowenischen Streitkräfte befinden sich im zügigen Aufbau. Die Beschaffung von Waffensystemen und Großgerät ist weiterhin Schwerpunkt für die nächsten Jahre. Die geplante Stärke von 16 000 Mann ist nahezu erreicht.

Tschechische Republik

Der Umfang der Streitkräfte soll bis 1997 auf ca. 65 000 Mann abgebaut werden. Dabei wird der Übergang zu einer Korps- und Brigadegliederung realisiert.

Ungarn

Ungarn bemüht sich weiter um die Modernisierung seiner Streitkräfte. Eine umfassende Umstrukturierung, d. h. die gewünschte Anpassung an NATO-Strukturen, steht aber weiterhin aus. Die prekäre Haushaltssituation wirkt sich sowohl auf die materielle als auch ideelle Situation der Streitkräfte zunehmend negativ aus.

Land	Derzeitige Präsenzstärke	Zielumfang (1995–2000)
Albanien	38 000	30 000
Bosnien-Herzegowina		
– Serben	70 000	–
– Kroaten	30 000	–
– Muslime	45 000	–
Bulgarien	94 000	95 000 (bis Ende 1998)
Estland	5 500	12 000–15 000
„Bundesrepublik Jugoslawien"	132 000	100 000
Kroatien	80 000	45 000
Lettland	7 500	9 000
Litauen	8 000	20 000
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	12 000	15 000–20 000
Polen	210 000	200 000
Rumänien	150 000	105 000 (langfristige Absichtserklärung)
Slowakische Republik	46 000	35 000
Slowenien	15 000	16 000
Tschechische Republik	75 000	65 000
Ungarn	89 000	50 000

DRITTER TEIL

Anhang

I. Tabellen

Übersicht:

1. Zum KSE-Vertrag
   - (1) Nationale Personalhöchststärken der Land- und Luftstreitkräfte gemäß „Abschließender Akte"
   - (2) Nationale Waffenobergrenzen
   - (3) Inspektionen in der zweiten Reduzierungsphase (17. November 1993 bis 16. November 1994)
   - (4) Reduzierungen bis zum Ende der zweiten Reduzierungsphase (bis zum 16. November 1994)
2. Zum Wiener Dokument 92
   - (5) Inspektionen (1994)
   - (6) Überprüfungen (1994)
   - (7) Militärflugplatzbesuche (1994)
   - (8) Bestimmte militärische Aktivitäten (1994)
3. (9) Vertrauensbildende Maßnahmen zum B-Waffenübereinkommen Datenaustausch 1987 bis 1994
4. (10) Aufstellung der Vertragsstaaten und Stand der Ratifikation des Vertrages über den Offenen Himmel

(1) Nationale Personalhöchststärken der Land- und Luftstreitkräfte im Anwendungsbereich gemäß „Abschließender Akte"

NATO-Staaten		
Staat	Höchststärke	Ist-Bestand [1])
Belgien	70 000	50 479
Dänemark	39 000	30 158
Deutschland	345 000	291 340
Frankreich	325 000	323 433
Griechenland	158 621	161 332
Großbritannien	260 000	179 707
Island	0	0
Italien	315 000	280 674
Kanada	10 060	681
Luxemburg	900	746
Niederlande	80 000	44 250
Norwegen	32 000	23 000
Portugal	75 000	43 989
Spanien	300 000	175 830
Türkei	530 000	575 963
USA	250 000	116 472
Summe	2 791 181	2 298 054

Östliche Vertragsgruppe		
Staat	Höchststärke	Ist-Bestand [1])
Armenien	60 000	60 000
Aserbaidschan	70 000	86 849
Belarus	100 000	98 525
Bulgarien	104000	103 132
Georgien	40 000	liegt nicht vor
Kasachstan	0	0
Moldau	20 000	liegt nicht vor
Polen	234 000	262 770
Rumänien	230 000	216 536
Rußland	145 000	998 811
Slowakische Republik	46 667	52 015
Tschech. Republik	93 333	67 702
Ukraine	450 000	475 822
Ungarn	100 000	73 638
Summe	2 998 000	2 495 800

[1]) Ist-Bestand gemäß Informationsaustausch mit Stand vom 1. Januar 1995

(2) Nationale Waffenobergrenzen gemäß KSE-Vertrag

Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanz. KampfFZ	Artillerie	Kampf-flugzeuge	Angriffs-hubschrauber
NATO-Staaten					
Belgien	334	1 099	320	232	46
Dänemark	353	316	553	106	12
Deutschland	4 166	3446	2 705	900	306
Frankreich	1 306	3 820	1 292	800	352
Griechenland	1 725	2 534	1 878	650	18
Großbritannien	1 015	3 176	636	900	384
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 348	3 339	1 955	650	142
Kanada	77	277	38	90	13
Luxemburg	0	0	0	0	0
Niederlande	743	1 080	607	230	69
Norwegen	170	225	527	100	0
Portugal	300	430	450	160	26
Spanien	794	1 588	1 310	310	71
Türkei	2 795	3120	3 523	750	43
USA	4 006	5 372	2 492	784	518
Summe	19 142	29 822	18 286	6 662	2 000
Östliche Vertragsgruppe					
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belarus	1 800	2 600	1 615	260	80
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Georgien	220	220	285	100	50
Kasachstan	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Polen	1 730	2 150	1 610	460	130
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Rußland	6 400	11 480	6 415	3 450	890
Slowakische Republik	478	683	383	115	25
Tschechische Republik	957	1 367	767	230	50
Ukraine	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn	835	1 700	840	180	108
Summe	20 000	30 000	20 000	6 800	2 000

(3) Inspektionen in der zweiten Reduzierungsphase (17. 11. 93–16. 11. 94) gemäß KSE-Vertrag

Vertragsstaat	Inspektionen Abschn. VII/VIII[1])		Inspektionen Abschn. IX/X[2])		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
NATO-Staaten						
Belgien	4	5	31	1	35	6
Dänemark	3	3	15	1	18	4
Deutschland	20	26	52	33	72	59
Frankreich	12	15	36	4	48	19
Griechenland	6	10	8	10	14	20
Großbritannien	10	12	47	0	57	12
Island	0	0	0	0	0	0
Italien	11	8	12	5	23	13
Kanada	3	0	25	0	28	0
Luxemburg	1	0	0	0	1	0
Niederlande	5	5	20	3	25	8
Norwegen	3	0	9	0	12	0
Portugal	2	2	0	0	2	2
Spanien	6	4	21	12	27	16
Türkei	9	12	7	6	16	18
USA	15	9	53	0	68	9
Summe	110	111	336	75	446	186
Östliche Vertragsgruppe						
Armenien	2	3	0	0	2	3
Aserbaidschan	0	3	0	0	0	3
Belarus	5	7	0	23	5	30
Bulgarien	15	11	50	46	20	57
Georgien	0	1	0	0	0	1
Kasachstan	0	0	0	0	0	0
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	14	14	8	16	22	30
Rumänien	13	19	5	25	18	44
Rußland	48	35	40	67	88	102
Slowakische Republik	3	4	4	24	7	28
Tschechische Republik	8	8	9	56	17	64
Ukraine	15	19	1	65	16	84
Ungarn	9	6	1	22	20	28
Summe	132	131	83	344	215	475
Gesamtsumme	242	242	419	419	661	661

[1]) Inspektionen in gemeldeten Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen in spezifizierten Gebieten.
[2]) Inspektionen der Zertifikation von Flugzeugen und Hubschraubern sowie Inspektionen der Reduzierung in allen Waffenkategorien.

(4) Reduzierungen bis Ende der zweiten Reduzierungsphase [1]) (bis zum 16. 11. 94) gemäß KSE-Vertrag

Vertragsstaat	Kampfpanzer	gepanzerte KampfFZ	Artillerie	Kampf-flugzeuge	Angriffs-hubschrauber	Summe
NATO-Staaten						
Belgien	28 (100)	284 (100)	58 (100)	(–)[2])	(–)	370
Dänemark	88 (60)	(–)	(–)	(–)	(–)	88
Deutschland	2 313 (90)	3 547 (81)	1 236 (75)	140 (100)	(–)	7 236
Frankreich	39 (100)	399 (75)	149 (100)	(–)	50 (76)	637
Griechenland	612 (60)	(–)	303 (60)	(–)	(–)	915
Großbritannien	121 (66)	20 (67)	(–)	(–)	5 (100)	146
Island	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
Italien	158 (75)	332 (60)	123 (60)	(–)	31 (62)	644
Kanada	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
Luxemburg	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
Niederlande	(–)	261 (100)	59 (100)	(–)	21 (100)	341
Norwegen	89 (97)	57 (100)	17 (100)	(–)	(–)	163
Portugal	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
Spanien	345 (93)	(–)	63 (72)	(–)	(–)	408
Türkei	636 (60)	(–)	73 (60)	(–)	(–)	709
USA	192 (100)	(–)	(–)	(–)	(–)	192
Summe	4 621	4 900	2 081	140	107	11 849
Östliche Vertragsgruppe						
Armenien	(–)	0 (0)	(–)	(–)	(–)	0
Aserbaidschan	0 (0)	0 (0)	0 (0)	(–)	(–)	0
Belarus	1 308 (70)	1 001 (70)	(–)	80 (62)	(–)	2 389
Bulgarien	479 (60)	140 (60)	242 (60)	60 (60)	(–)	921
Georgien	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
Kasachstan	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
Moldau	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
Polen	740 (66)	301 (100)	465 (63)	54 (100)	(–)	1 560
Rumänien	955 (60)	632 (60)	1 472 (60)	47 (60)	(–)	3 106
Rußland	2 149 (67)	4 562 (83)	658 (99)	709 (69)	60 (61)	8 138
Slowakische Republik	257 (61)	368 (64)	378 (60)	5 (63)	(–)	1 008
Tschechische Republik	929 (87)	929 (90)	1 146 (89)	50 (100)	(–)	3 054
Ukraine	1 229 (62)	1 164 (75)	(–)	346 (63)	(–)	2 739
Ungarn	317 (62)	65 (100)	137 (66)	(–)	(–)	519
Summe	8 363	9 162	4 489	1 351	60	23 434
Gesamtsumme	12 984	14 062	6 579	1 491	167	35 283

[1]) Zahlenangaben betreffen die absoluten Stückzahlen; in Klammern die erreichte prozentuale Quote an der bis Nov. 95 jeweils zu leistenden Reduzierungen.
[2]) Es besteht keine Reduzierungsverpflichtung (–).

(5) Inspektionen (1994) gemäß Wiener Dokument 92

Durchführender Teilnehmerstaat	Anzahl Inspektionen
Deutschland	4
Finnland	1
Frankreich	1
Großbritannien	2
Kanada	1
Norwegen	1
Rußland	1
Schweden	1
Ukraine	2
USA	6
Summe	20

Inspektionen durch Deutschland fanden statt in/am:

- Schweden 10. 5.–12. 5. 94
- Litauen 14. 6.–16. 6. 94
- Ukraine 13. 7.–17. 7. 94
- Bulgarien 20. 9.–21. 9. 94

Inspektionen in Deutschland fanden statt durch/am:

- Ukraine 1. 11.–4. 11. 94

(6) Überprüfungen (1994) gemäß Wiener Dokument 92

Durchführender Teilnehmerstaat	Anzahl Überprüfungen
Belgien	1
Bulgarien	2
Dänemark	1
Deutschland	6
Frankreich	3
Griechenland	1
Großbritannien	8
Italien	2
Kanada	1
Niederlande	1

Durchführender Teilnehmerstaat	Anzahl Überprüfungen
Österreich	1
Polen	3
Rumänien	2
Rußland	1
Schweden	6
Spanien	3
Tschechische Republik	2
Ukraine	1
Ungarn	3
USA	2

Summe	50

Überprüfungen durch Deutschland fanden statt in/am:

- Rußland 27. 1. 94
- Ungarn 23. 2. 94
- Tschechische Rep. 23. 3. 94
- Turkmenistan 31. 5. 94
- Kasachstan 12. 10. 94
- Schweden 7. 12. 94

Inspektionen in Deutschland fanden statt durch/am:

- Rußland 15. 3. 94
- Polen 29. 3. 94
- Schweden 25. 5. 94 (bei US-TrT)

(7) Militärflugplatzbesuche (1994) gemäß Wiener Dokument 92

Gastgeberstaat	Flugplatz	Zeitraum	Vertretene Teilnehmerstaaten
Spanien	Albacete	4. 4. bis 6. 4.	21
Österreich	Zeltweg	6. 6. bis 8. 6.	23
Griechenland	Tanagra	19. 9. bis 21. 9.	21
Ungarn	Kecskemet	26. 9. bis 29. 9.	27
Portugal	Beja	22. 11. bis 25. 11.	20

(8) Bestimmte militärische Aktivitäten (1994) gemäß Wiener Dokument 92

Folgende – gemäß Jahresübersicht der vorherigen Ankündigung unterliegende – militärische Aktivitäten wurden 1994 notifiziert:

Gastgeberstaat	Name der Aktivität	Gesamtstärke	Zeitraum	Beteiligte Teilnehmerstaaten
Großbritannien	JCM 1/94	3 000	1. 3. bis 7. 3.	BE, F, D, NL, GB
Norwegen	ARCTIC EXPRESS 94 [1])	14 464	1. 3. bis 25. 3.	BE, KAN, DAN, D, IT, NL, NOR, GB, USA
Schweden	SYDVAEST 94	12 480	2. 5. bis 14. 5.	SWE
Italien	DYNAMIC IMPACT 94 [1])	11 997	4. 5. bis 18. 5.	F, D, GRI, IT, NL, POR, SPA, GB, USA
Deutschland	ATLANTIC RESOLVE/ REFORGER 94 [1])	14 450	19. 10. bis 9. 11.	F, D, NL, GB, USA
Finnland	LION 94	10 650	7. 11. bis 11. 11.	FIN
Spanien	TRAMONTANA 94	11 319	14. 11. bis 25. 11.	F, IT, NL, POR, SPA

[1]) Diese Manöver unterlagen auch der Beobachtung.

(9) Vertrauensbildende Maßnahmen zum B-Waffenübereinkommen / Datenaustausch 1987 bis 1994

	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Argentinien					x	x	x	x
Australien	x			x		x	x	x
Belarus *)	x	x	x	x	x	x	x	
Belgien		x				x		
Brasilien							x	x
Bulgarien		x	x	x	x	x	x	x
Chile				x	x			
China, VR			x	x	x	x	x	x
Dänemark	x	x	x	x	x	x	x	
Deutschland	x	x	x	x	x	x	x	x
Ecuador				x			x	x
Estland *)								x
Fidschi								x
Finnland	x	x	x	x	x	x	x	x
Frankreich			x		x	x	x	x
Griechenland				x	x			x
Großbritannien	x	x	x	x	x	x	x	x
Irak							x	
Irland		x		x	x		x	
Island							x	x
Italien			x	x	x		x	x
Japan		x			x	x	x	
Jordanien						x		
Jugoslawien					x	x		
Kanada	x	x	x	x	x	x	x	
Katar					x			
Kirgistan *)							x	
Korea						x	x	x
Korea, Dem. VR				x				
Kuba						x	x	
Malta						x		
Mexiko				x		x		x
Mongolei				x		x	x	
Neuseeland	x	x	x	x		x	x	
Nicaragua							x	
Niederlande	x	x	x	x	x	x	x	x
Norwegen	x	x	x	x	x	x	x	x
Österreich				x	x	x	x	x
Panama					x			
Peru					x	x		
Philippinen					x			
Polen	x	x						
Portugal				x	x			x
Rumänien					x	x	x	x
Rußland *)	x	x	x	x	x	x	x	x
Schweden	x	x	x	x	x	x	x	x
Schweiz		x	x	x	x	x	x	x
Senegal					x			
Seschellen								x
Slowakische Rep. **)	x	x	x	x	x	x	x	x
Slowenien ***)							x	x
Spanien	x	x	x	x	x	x	x	
Thailand				x		x		
Togo		x						
Tschechische Rep. **)	x	x	x	x	x	x	x	x
Tunesien						x		
Türkei					x		x	x
Ukraine *)	x	x	x	x	x	x	x	
Ungarn	x				x	x	x	x
USA	x	x	x	x	x	x	x	x
Zypern					x	x	x	

*) Bis 1991 in Meldung der UdSSR enthalten **) Bis 1992 in Meldung der CSFR enthalten ***) Bis 1992 in Meldung Jugoslawiens enthalten

(10) Vertrag vom 24. 3. 1992 über den Offenen Himmel Aufstellung der Vertragsstaaten und Stand der Ratifikation

Vertragsstaat	Ratifizierungsurkunde hinterlegt
Belarus	
Belgien	
Bulgarien	•
Dänemark	•
Deutschland	•
Frankreich	•
Georgien	
Griechenland	•
Großbritannien	•
Island	•
Italien	•
Kanada	•
Kirgistan	
Luxemburg	•
Niederlande	•
Norwegen	•
Polen	
Portugal	•
Rumänien	•
Rußland	
Slowakische Republik	•
Spanien	•
Tschechische Republik	•
Türkei	•
Ukraine	
Ungarn	•
USA	•

II. Dokumente

Übersicht:

(1) Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968

(aus: Dokumentation zur deutschen Haltung und über den deutschen Beitrag, veröffentlicht durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Dezember 1969)

Text (deutsche Übersetzung) des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Die diesen Vertrag schließenden Staaten, im folgenden als „Vertragsparteien" bezeichnet, –

in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen,

von der Auffassung geleitet, daß die Verbreitung von Kernwaffen die Gefahr eines Atomkrieges ernstlich erhöhen würde,

im Einklang mit Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, worin der Abschluß einer Übereinkunft zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen gefordert wird,

unter Übernahme der Verpflichtung, zusammenzuarbeiten, um die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation auf friedliche nukleare Tätigkeiten zu erleichtern,

in dem Willen, Forschung, Entwicklung und sonstige Bemühungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen des Sicherungssystems der Internationalen Atomenergie-Organisation die Anwendung des Grundsatzes einer wirksamen Sicherungsüberwachung des Flusses von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material zu fördern, und zwar durch Verwendung von Instrumenten und andere technische Verfahren an bestimmten strategischen Punkten,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Vorteile der friedlichen Anwendung der Kerntechnik einschließlich aller technologischen Nebenprodukte, die Kernwaffenstaaten gegebenenfalls bei der Entwicklung von Kernsprengkörpern gewinnen, allen Vertragsparteien, gleichviel ob Kernwaffenstaaten oder Nichtkernwaffenstaaten, für friedliche Zwecke zugänglich sein sollen,

in der Überzeugung, daß im Verfolg dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, an dem weitestmöglichen Austausch wissenschaftlicher Informationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke teilzunehmen und allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu dieser Weiterentwicklung beizutragen,

in der Absicht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Beendigung des nuklearen Wettrüstens herbeizuführen und auf die nukleare Abrüstung gerichtete wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

mit der eindringlichen Empfehlung einer Zusammenarbeit aller Staaten zur Verwirklichung dieses Zieles,

eingedenk der in der Präambel des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser durch dessen Vertragsparteien bekundeten Entschlossenheit, darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden, und auf dieses Ziel gerichtete Verhandlungen fortzusetzen,

in dem Wunsch, die internationale Entspannung zu fördern und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken, damit die Einstellung der Produktion von Kernwaffen, die Auflösung aller vorhandene Vorräte an solchen Waffen und die Entfernung der Kernwaffen und ihrer Einsatzmittel aus den nationalen Waffenbeständen aufgrund eines Vertrags über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle erleichtert wird,

eingedenk dessen, daß die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen müssen und daß die Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter möglichst geringer Abzweigung menschlicher und wirtschaftlicher Hilfsquellen der Welt für Rüstungszwecke zu fördern ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Jeder Kernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber an niemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben und einen Nichtkernwaffenstaat weder zu unterstützen noch zu ermutigen noch zu veranlassen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper herzustellen oder sonstwie zu erwerben oder die Verfügungsgewalt darüber zu erlangen.

Artikel II

Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Kernwaffen und sonstige Kernsprengkörper oder die Verfügungsgewalt darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern zu suchen oder anzunehmen.

Artikel III

(1) Jeder Nichtkernwaffenstaat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, Sicherungsmaßnahmen anzunehmen, wie sie in einer mit der Internationalen Atomenergie-Organisation nach Maßgabe ihrer Satzung und ihres Sicherungssystems auszuhandelnden und zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden, wobei diese Sicherungsmaßnahmen ausschließlich dazu dienen, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzuprüfen, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird. Die Verfahren für die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden in bezug auf Ausgangs- und besonderes spaltbares Material durchgeführt, gleichviel ob es in einer Hauptkernanlage hergestellt, verarbeitet oder verwendet wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen finden Anwendung auf alles Ausgangs- und besondere spaltbare Material bei allen friedlichen nuklearen Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet dieses Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle an irgendeinem Ort durchgeführt werden.

(2) Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterliegt.

(3) Die nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmaßnahmen werden so durchgeführt, daß sie mit Artikel IV in Einklang stehen und keine Behinderung darstellen für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung der Vertragsparteien oder für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet friedlicher nuklearer Tätigkeiten, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Ausrüstungen für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit diesem Artikel und dem in der Präambel niedergelegten Grundsatz der Sicherungsüberwachung.

(4) Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, schließen entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen Staaten nach Maßgabe der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation Übereinkünfte mit dieser, um den Erfordernissen dieses Artikels nachzukommen. Verhandlungen über derartige Übereinkünfte werden binnen 180 Tagen nach dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Ablauf der Frist von 180 Tagen hinterlegen, nehmen Verhandlungen über derartige Übereinkünfte spätestens am Tag der Hinterlegung auf. Diese Übereinkünfte treten spätestens achtzehn Monate nach dem Tag des Verhandlungsbeginns in Kraft.

Artikel IV

(1) Dieser Vertrag ist nicht so auszulegen, als werde dadurch das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien beeinträchtigt, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln.

(2) Alle Vertragsparteien verpflichten sich, den weitestmöglichen Austausch von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie zu erleichtern, und sind berechtigt, daran teilzunehmen. Vertragsparteien, die hierzu in der Lage sind, arbeiten ferner zusammen, um allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke, besonders im Hoheitsgebiet von Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

Artikel V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß im Einklang mit diesem Vertrag unter geeigneter internationaler Beobachtung und durch geeignete internationale Verfahren die möglichen Vorteile aus jeglicher friedlichen Anwendung von Kernsprengungen Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, auf der Grundlage der Gleichbehandlung zugänglich gemacht werden und daß die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengkörper berechneten Gebühren so niedrig wie möglich sind und keine Kosten für Forschung und Entwicklung enthalten. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile aufgrund einer oder mehrerer internationaler Sonderübereinkünfte durch eine geeignete internationale Organisation erlangen, in der Nichtkernwaffenstaaten angemessen vertreten sind. Verhandlungen hierüber werden so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags aufgenommen. Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, können diese Vorteile, wenn sie es wünschen, auch aufgrund zweiseitiger Übereinkünfte erlangen.

Artikel VI

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle.

Artikel VII

Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht das Recht einer Gruppe von Staaten, regionale Verträge zu schließen, um sicherzustellen, daß ihre Hoheitsgebiete völlig frei von Kernwaffen sind.

Artikel VIII

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Vertrags vorschlagen. Der Wortlaut jedes Änderungsvorschlags wird den Verwahrregierungen übermittelt, die ihn allen Vertragsparteien zuleiten. Daraufhin berufen die Verwahrregierungen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien zur Prüfung des Änderungsvorschlags eine Konferenz ein, zu der sie alle Vertragsparteien einladen.

(2) Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Genehmigung durch Stimmenmehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Stimmen aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Die Änderung tritt für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikationsurkunde zu der Änderung hinterlegt hat, in Kraft mit der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden durch die Mehrheit aller Vertragsparteien einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Kernwaffenstaaten, die Vertragspartei sind, und aller sonstigen Vertragsparteien, die im Zeitpunkt der Zuleitung des Änderungsvorschlags Mitglied des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation sind. Danach tritt die Änderung für jede weitere Vertragspartei mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde zu der Änderung in Kraft.

(3) Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags wird in Genf, Schweiz, eine Konferenz der Vertragsparteien zu dem Zweck abgehalten, die Wirkungsweise dieses Vertrags zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrags verwirklicht werden. Danach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien in Abständen von je fünf Jahren die Einberufung weiterer Konferenzen mit demselben Ziel der Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags erreichen, indem sie den Verwahrregierungen einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreitet.

Artikel IX

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgten Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.

(3) Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Staaten, deren Regierungen zu Verwahrern des Vertrags bestimmt worden sind, und vierzig sonstige Unterzeichnerstaaten ihn ratifiziert und ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Für die Zwecke dieses Vertrags gilt als Kernwaffenstaat jeder Staat, der vor dem 1. Januar 1967 eine Kernwaffe oder einen sonstigen Kernsprengkörper hergestellt und gezündet hat.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt wird, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags und vom Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen auf Einberufung einer Konferenz oder von sonstigen Mitteilungen.

(6) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

(1) Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn sie entscheidet, daß durch außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrags zusammenhängende Ereignisse eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie teilt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus mit. Diese Mitteilung hat eine Darlegung der außergewöhnlichen Ereignisse zu enthalten, durch die ihrer Ansicht nach eine Gefährdung ihrer höchsten Interessen eingetreten ist.

(2) Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags wird eine Konferenz einberufen, die beschließen soll, ob der Vertrag auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleibt oder um eine oder mehrere bestimmte Frist oder Fristen verlängert wird. Dieser Beschluß bedarf der Mehrheit der Vertragsparteien.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Diese übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN in drei Urschriften zu London, Moskau und Washington am 1. Juli 1968.

2. Resolution Nr. 255 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vom 19. Juni 1968

Der Sicherheitsrat –

in Würdigung des Wunsches einer großen Anzahl Staaten, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen zu unterschreiben und sich damit zu verpflichten, Kernwaffen und sonstige Kernsprengvorrichtungen oder die Kontrolle darüber von niemandem unmittelbar oder mittelbar anzunehmen, Kernwaffen oder sonstige Kernsprengvorrichtungen weder herzustellen noch sonstwie zu erwerben und keine Unterstützung zur Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengvorrichtungen zu suchen oder anzunehmen,

mit Rücksicht auf das besorgte Interesse einiger dieser Staaten daran, daß in Verbindung mit ihrem Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit getroffen werden,

eingedenk dessen, daß jede mit der Anwendung von Kernwaffen verbundene Aggression den Frieden und die Sicherheit aller Staaten gefährden würde,

1. anerkennt, daß eine Aggression mit Kernwaffen oder die Androhung einer solchen Aggression gegen einen Nichtkernwaffenstaat eine Lage schaffen würde, in der der Sicherheitsrat und vor allem alle ihm als ständige Mitglieder angehörenden Kernwaffenstaaten unverzüglich im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen handeln müßten;

2. begrüßt die von einigen Staaten zum Ausdruck gebrachte Absicht, im Einklang mit der Charta jedem Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages aber die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist und der Opfer einer Aggressionshandlung oder Gegenstand einer Androhung einer Aggression ist, in der Kernwaffen verwendet werden, unverzüglich Hilfe zu leisten oder eine derartige Hilfeleistung zu unterstützen;

3. bekräftigt insbesondere das nach Artikel 51 der Charta anerkannte naturgegebene Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

(2) 10-Punkte-Initiative von BM Kinkel zur Nichtverbreitungspolitik vom 15. Dezember 1993

(aus: Erklärung des Auswärtigen Amt, Pressereferat, Dok.-Nr. 484/93)

Bonn, den 15. Dezember 1993
484/93

Deutsche 10-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitungspolitik

Der Bundesminister des Auswärtigen, Klaus Kinkel, erklärte heute (15. 12.) in Bonn:

„Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen wird nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zu einer der bedeutendsten Gefahren für den Weltfrieden.

Die Weigerung Nordkoreas, vertragsgemäß Inspektionen der Internationalen Atomenergiebehörde zuzulassen, bedroht den Frieden in der gesamten Region. Auch die Entwicklung in der Ukraine gibt Anlaß zu der Sorge, daß in Europa ein neuer de-facto-Kernwaffenstaat entstehen könnte.

Damit würden die großen Abrüstungserfolge der letzten Jahre aufs Spiel gesetzt. Das über Jahrzehnte entstandene internationale System zur Nichtverbreitung von Kernwaffen würde einen schweren Rückschlag erleiden; die 1995 anstehende Verlängerung des Atomwaffensperrvertrags wäre u. U. gefährdet.

Es ist ein zentrales Interesse Deutschlands, das auf Massenvernichtungswaffen aller Art endgültig verzichtet hat, diese Entwicklung aufzuhalten.

Deutschland, das seit 1975 Mitglied des Atomwaffensperrvertrags ist, hat sich stets an führender Stelle international dafür eingesetzt, die Verbreitung von A-, B- und C-Waffen zu verhindern. So wurden die Verhandlungen über die Chemiewaffen-Konvention Ende letzten Jahres unter deutschem Vorsitz zum Abschluß gebracht.

Hieran anknüpfend schlage ich eine 10-Punkte-Initiative zur Nichtverbreitung vor, die auf einem kooperativen Ansatz aufbaut und die die vorhandenen internationalen Nichtverbreitungsregime stärken und fortentwickeln will:

Die deutsche Initiative stützt sich auf folgende Elemente, die wir jetzt in die internationale Diskussion einführen und mit unseren Partnern erörtern wollen:

A) Globale Nichtverbreitungs-Übereinkommen gegen ABC-Waffen

1. *Aufforderung an alle Staaten, die dem Nichtverbreitungsvertrag und der B- und C-Waffenkonvention noch fernstehen, diese Abkommen unverzüglich zu zeichnen.*

   Die Stärkung der bereits bestehenden globalen Nichtverbreitungsregime genießt absolute Priorität.

   Wichtig ist auch die Verifizierbarkeit. Wir schlagen die Einberufung einer Staatenkonferenz vor, um das B-Waffen-Übereinkommen durch ein Verifikationsinstrument zu ergänzen.

2. *Forderung nach unbegrenzter und unkonditionierter Verlängerung des Nichtverbreitungsvertrags 1995.*

   Deutschland, das einseitig und völkerrechtlich verbindlich auf A-, B- und C-Waffen verzichtet hat, hat ein besonderes Interesse daran, daß der Nichtverbreitungsvertrag über das Jahr 1995 hinaus unbegrenzt erhalten bleibt.

B) Regionale Strategien

3. *Strategie zur Verhinderung nuklearer „Ansteckung".*

   Ursache von Proliferation ist immer auch ein regionales Sicherheitsproblem. Dieses kann in der Regel nur durch einen regionalspezifischen Ansatz gelöst werden.

   Regionale Nichtverbreitungsstrategien sollten durch intensivierte internationale Absprachen darauf ausgerichtet werden, zunächst ein Einfrieren der Potentiale der der Proliferation verdächtigen Staaten zu erreichen. In einer folgenden Stufe gilt es, durch vertrauensbildende Maßnahmen mit den betroffenen Staaten politische Lösungen der jeweiligen Regionalkonflikte zu finden und die Regionen zu stabilisieren. Der letzte Schritt schließlich wäre die international kontrollierte Abrüstung der dort schon vorhandenen Massenvernichtungswaffen.

4. *Ausbau der KSZE als Modell regionaler Nichtverbreitungspolitik.*

   Die KSZE muß sich noch intensiver als bisher mit der Nichtverbreitungspolitik befassen und zur Lösung dieses für die europäische Sicherheit zentralen Problems einen politischen Beitrag leisten.

   Darüber hinaus wollen wir anregen, das Modell eines regionalen Sicherheitsforums wie der KSZE auch in andere Regionen einzuführen.

C) Multilaterale Ansätze

(insbesondere im Rahmen der EU, WEU, VN, CD, IAEO, NATO, NAKR, G7)

5. Ausbau der internationalen Kooperation in der Exportkontrolle.

Der Informationsaustausch über Transfers relevanter Technologie sowie erkannte Beschaffungsbemühungen von Proliferatoren muß ausgebaut werden.

Potentielle Lieferländer, deren nationale Exportkontrollorgane sich erst im Aufbau befinden, müssen international dabei nachhaltig unterstützt werden.

Die neuen Lieferländer insbesondere in der Dritten Welt müssen an die bestehenden Exportkontroll-Regime und den Informationsaustausch herangeführt werden; sie müssen dafür ihrerseits auch bereit sein, Exportkontrollpflichten zu übernehmen.

6. *Hilfe bei der Vernichtung von Massenvernichtungswaffen („Kooperative Abrüstung") muß noch mehr als bisher zum Schwerpunkt gemacht werden.*

1993 und 1994 wendet die Bundesregierung jeweils 10 Mio. DM auf, um bei der Vernichtung der abzurüstenden ehemaligen sowjetischen Massenvernichtungswaffen zu helfen. Die Abrüstungshilfe muß weiter ausgebaut und international koordiniert werden.

7. *Forderung nach Schaffung eines Internationalen Plutonium-Kontrollsystems.*

Auf Grund der nuklearen Abrüstung in den Nachfolgestaaten der SU und in den USA werden gewaltige Mengen nuklearen Spaltmaterials frei. Dieses muß kooperativer Kontrolle unterstellt und so schnell wie möglich einer kontrollierten Vernichtung zugeführt werden.

Das durch Abrüstung freiwerdende Waffenplutonium sollte künftig gegenüber der IAEO deklariert und internationaler Überwachung unterstellt werden, so wie die USA dies bereits für das aus ihren abzurüstenden Waffen freiwerdende Spaltmaterial angeboten haben.

Wir unterstützen auch den Vorschlag Präsident Clintons, die Herstellung spaltbaren Materials für Waffenzwecke international zu verbieten („Cut-off").

8. *Einführung eines Kernwaffenregisters bei den VN.*

Damit setzen wir die Forderung nach Transparenz des Bestands von Kernwaffen um. Diese ist wichtig für das internationale Vertrauen in die nukleare Abrüstung der Kernwaffenstaaten: Nur wenn man weiß was vorhanden ist, kann man den Erfolg der nuklearen Abrüstung nachvollziehen.

Der Gedanke eines Kernwaffenregisters ist die logische Fortsetzung der von uns mitinitiierten Politik, in den VN ein Register über konventionelle Waffen einzurichten.

9. *Bekräftigung unserer Forderung nach einem umfassenden nuklearen Teststopp-Abkommen.*

Die Bundesregierung setzt sich seit langem für einen umfassenden und verifizierbaren Teststopp ein. Der Erfolg der Verhandlungen über einen umfassenden Teststopp kann das Klima für eine unbegrenzte Verlängerung des NVV 1995 entscheidend beeinflussen. Wir treten dafür ein, die in der Genfer Abrüstungskonferenz in Kürze beginnenden Verhandlungen über einen umfassenden nuklearen Teststoppvertrag bis 1995 abzuschließen.

10. *Zur Klarstellung: Militärische Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta* gegen Proliferatoren sind nur als ultima ratio im Falle einer Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens vorstellbar. Militärische Maßnahmen bedürfen also – abgesehen vom Fall der Verteidigung gegen einen bewaffneten Angriff – stets der Legitimierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen.

Dieser hat bereits auf seinem Gipfel am 31. Januar 1992 auf deutsche Anregung hin den Grundsatzbeschluß gefaßt, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine Bedrohung der internationalen Sicherheit und des Friedens darstellt. Mit dieser aus Kapitel VII der VN-Charta stammenden Sprache hat der Sicherheitsrat bereits auf die Möglichkeit hingewiesen, in einem konkreten Fall der Proliferation künftig alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich Zwangsmaßnahmen, auszuschöpfen."

Pressereferat – Auswärtiges Amt

Bonn, den 15. Dezember 1993

(3) Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 25. Juli 1994 betreffend die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Vorbereitung der für 1995 geplanten Konferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

(aus: Amtsblatt L 205 vom 8. 8. 1994)

Beschluß des Rates vom 25. 7. 1994

betreffend die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Vorbereitung der für 1995 geplanten Konferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen.

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel J.3 und J.11,

gestützt auf die allgemeinen Leitlinien des Europäischen Rates vom 24./25. Juni 1994 –

beschließt:

Artikel 1

Diese gemeinsame Aktion soll das Internationale System für die Nichtverbreitung von Kernwaffen durch Bemühungen um die Ausweitung des NVV, insbesondere durch seine unbegrenzte und vorbehaltlose Verlängerung, verstärken.

Artikel 2

Die Europäische Union wird im Hinblick auf die in Artikel 1 festgelegten Ziele

- Anstrengungen unternehmen, um die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Vertrags sind, zu einem Beitritt möglichst noch vor 1995 zu bewegen sowie die beitrittswilligen Staaten bei der Beschleunigung ihres Beitritts zu unterstützen;
- die Teilnahme an den noch bevorstehenden zwei Sitzungen des Vorbereitungsausschusses in Genf und New York sowie an der Konferenz 1995 selbst fördern;
- zur Herbeiführung eines Konsenses über eine unbegrenzte und vorbehaltlose Verlängerung des NVV beitragen.

Artikel 3

Die Aktion der EU gemäß Artikel 2 umfaßt

- Demarchen des Vorsitzes gemäß Artikel J.5 Absatz 3 des EUV bei Drittländern, die noch nicht Vertragsparteien des NVV sind;
- Demarchen des Vorsitzes gemäß Artikel J.5 Absatz 3 des EUV bei Drittländern, die die Überzeugung der Union nicht teilen, daß eine unbegrenzte und vorbehaltlose Verlängerung des NVV erforderlich ist;
- die Möglichkeit einer Unterstützung der Drittländer, die dies mit Blick auf ihren Beitritt zum NVV und die Einrichtung der Verfahren, die für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen erforderlich sind, wünschen [1]).

Artikel 4

Dieser Beschluß zieht keine operationellen Ausgaben nach sich.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am heutigen Tage in Kraft [2]) und deckt den Zeitraum bis zum Ende der Konferenz ab, das für den 12. Mai 1995 vorgesehen ist.

Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

---

[1]) Erklärung für das Ratsprotokoll: „Der Rat stellt fest, daß die Kommission zur Unterstützung der in Artikel 2 beschriebenen Aktion einen Bericht über die Erfahrungen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihre Beteiligung an der friedlichen Nutzung der Kernenergie vorlegen wird."

[2]) Datum der Annahme

(4) Leitlinien für eine gemeinsame Aktion der Europäischen Union zur Vorbereitung der für 1995 geplanten Konferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

(auszugsweise aus: Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates auf Korfu am 24. und 25. Juni 1994: voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Infotmationsamtes der Bunddesregierung Nr. 73 vom 4. August 1994)

Der Europäische Rat erinnert an sein in seiner Dubliner Erklärung von 1990 zum Ausdruck gebrachtes nachdrückliches und vorbehaltloses Eintreten für das Ziel der Nichtverbreitung von Kernwaffen, an den ihm 1992 in Lissabon unterbreiteten Bericht über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie an den ihm 1992 in Edinburgh vorgelegten Bericht über die Entwicklung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in Sicherheitsfragen und kommt überein, zur Vorbereitung der für 1995 vorgesehenen Konferenz der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) eine gemeinsame Aktion zu beschließen.

Die gemeinsame Aktion sollte auf der Grundlage folgender Leitlinien vorbereitet werden:

- Grundlage für die gemeinsame Aktion ist der Konsens unter den Partnern, daß der NVV unbegrenzt und bedingungslos verlängert werden sollte.
- Es müssen gemeinsame Anstrengungen unternommen werden, um die Vertragsparteien des NVV, die diese Überzeugung vielleicht nicht teilen, für diese Zielsetzung zu gewinnen.
- Das Ziel der Universalität des NVV macht gemeinsame Anstrengungen erforderlich, um die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, zu einem Beitritt nach Möglichkeit vor 1995 zu bewegen sowie die beitrittswilligen Staaten bei der Beschleunigung ihres Beitritts zu unterstützen.
- Zur Verbesserung der Aussichten für einen erfolgreichen Abschluß der NVV-Konferenz 1995 müssen Demarchen unternommen werden, um
  - die Teilnahme an den noch bevorstehenden zwei Sitzungen des Vorbereitungsausschusses in Genf und New York sowie an der Konferenz 1995 selbst zu fördern,
  - dem Konsens hinsichtlich des Ziels einer unbegrenzten und bedingungslosen Verlängerung des NVV eine breitere Grundlage zu verschaffen.

(5) Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates in Essen am 9./10. Dezember 1994

(auszugsweise, voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 118 vom 19. Dezember 1994)

9. Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag

Der Europäische Rat bekräftigt das bereits auf dem Europäischen Rat in Korfu zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche und vorbehaltlose Eintreten der Europäischen Union für die Ziele Universalität und unbefristete, unkonditionierte Weitergeltung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Die Europäische Union wird im Rahmen ihrer „Gemeinsamen Aktion zur Vorbereitung der NVV-Konferenz 1995" ihre Bemühungen fortsetzen, dieses Ziel zu fördern.

10. Nuklearschmuggel

Der Europäische Rat hat seine Besorgnis über den Nuklearschmuggel ausgedrückt sowie Maßnahmen und Leitlinien zu seiner Bekämpfung gebilligt. Er fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken und die Herkunfts- und Transitländer bei der Bekämpfung vor Ort wirkungsvoll zu unterstützen. Weiterhin fordert er alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, ihr ziviles sensitives Material (Plutonium und hochangereichertes Uran) unter internationale Sicherungsmaßnahmen zu stellen.

(6) Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verlängerung des NVV, zum Verbot von Atomtests und zur Abrüstungsdebatte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 17. November 1994

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 11. März 1993 zur Einstellung der Atomtests[1]), vom 26. Juni 1993 zum Moratorium für Atomtests[2]) und vom 29. September 1994 zum illegalen Handel mit Kernmaterial[3]),

- in Kenntnis der gemeinsamen Aktion des Rates im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Ziel der endgültigen und bedingungslosen Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Atomwaffen mit Blick auf die internationale Konferenz, die 1995 eröffnet wird,

A. in Kenntnis des der zur Zeit stattfindenden Generalversammlung der Vereinten Nationen vorliegenden Vorschlags, in dem eine vollständige und allgemeine atomare Abrüstung empfohlen wird,

B. unter nachdrücklicher Betonung, daß ein umfassendes Atomtestverbot ein wichtiges Ziel der Völkergemeinschaft im Bereich Abrüstung und Nichtverbreitung von Atomwaffen ist,

C. tief besorgt über die Atomtests, die die Volksrepublik China unter Mißachtung der internationalen Moratorien weiterhin durchführt, obwohl der Außenminister dieses Landes erklärt hat, daß die chinesische Regierung sich für die Unterzeichnung eines Vertrags über die Einstellung der Atomtests ausspreche,

1. ersucht die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Resolutionen zur Beseitigung der Massenvernichtungswaffen und zur Aushandlung eines umfassenden Vertrags über das Verbot von Atomtests anzunehmen;

2. ersucht die Unterzeichnerländer des Atomwaffensperrvertrags, sich im Hinblick auf die Konferenz über die Nichtverbreitung von Atomwaffen von 1995 dafür einzusetzen, daß der Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen auf unbegrenzte Zeit und bedingungslos verlängert wird, um einen internationalen Vertrag über ein uneingeschränktes Verbot von Atomtests und ein Verbot der Herstellung von Atomwaffen unter strengster internationaler Kontrolle zu erreichen;

3. fordert alle an der Abrüstungskonferenz teilnehmenden Staaten mit Nachdruck auf, sich in diesem Sinne zu engagieren;

4. fordert die Volksrepublik China nachdrücklich auf, sich dem internationalen Moratorium für Atomtests anzuschließen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten der Generalversammlung und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der Genfer UNO-Konferenz über Abrüstung und der Regierung der Volksrepublik China zu übermitteln.

---

[1]) ABl. C 115 vom 26. April 1993, S. 158.
[2]) ABl. C 194 vom 19. Juli 1993, S. 206.
[3]) Teil II Punkt 1 des Protokolls dieses Datums.

(7) Prinzipien der Nichtverbreitung

(auszugsweise aus Gipfelerklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der KSZE am 5./6. Dezember 1994 in Budapest, voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 120 vom 23. Dezember 1994)

Prinzipien der Nichtverbreitung

Die Teilnehmerstaaten erinnern daran, daß sie am 30. Januar 1992 in Prag ihre Verpflichtung bekräftigten, die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern und die Ausbreitung der Raketentechnologie zu kontrollieren. Ferner erinnern sie an ihre Erklärung im Helsinki-Dokument vom 10. Juli 1992, weitere Schritte unternehmen zu wollen, um der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Einhalt zu gebieten und die Zusammenarbeit im Bereich wirksamer Exportkontrollen hinsichtlich spaltbaren Materials und anderer sensitiver Güter und Technologien sowie konventioneller Waffen in nichtdiskriminierender und gerechter Weise zu stärken.

I.

Die Teilnehmerstaaten sind der festen Überzeugung, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie der entsprechenden Trägerraketen eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Welt darstellt; sie bestätigen hiermit ihre Verpflichtung,

- die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern,
- die Anschaffung, die Entwicklung, die Produktion, die Lagerung und den Einsatz chemischer und biologischer Waffen zu verhindern und
- den Transfer von Raketen, die zum Einsatz von Massenvernichtungswaffen geeignet sind, sowie ihrer Bestandteile und der entsprechenden Technologie zu kontrollieren.

II.

Zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Welt verpflichten sich die Teilnehmerstaaten, die bestehenden Normen gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu stärken und zu verschärfen. Sie streben dies unter Nutzung einer ganzen Reihe verfügbarer Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit den Proliferationsproblemen sowie durch breitestmögliche multilaterale Unterstützung an. Daher werden die Teilnehmerstaaten

im Kernwaffenbereich

- alle ihre bestehenden Verpflichtungen im Bereich nuklearer Abrüstung und Rüstungskontrolle voll erfüllen;
- die Universalität des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) unterstützen und fördern; insbesondere bekräftigen jene Teilnehmerstaaten, die noch nicht Vertragsparteien des NVV sind, ihre Zusage, dem NVV so bald wie möglich als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten;
- sich damit einverstanden erklären, daß der NVV unbefristet und unkonditioniert verlängert wird;
- die nach dem NVV erforderlichen umfassenden Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Kraft setzen, wozu auch das Recht der IAEO auf Durchführung von Sonderinspektionen gehört, und dadurch das Überprüfungssystem stärken;
- Bemühungen um die Stärkung und Straffung der Sicherungsabkommen mit der IAEO unterstützen, insbesondere um die Fähigkeit der Organisation zu stärken, geheime Kernwaffenprogramme aufzudecken;
- die innerstaatliche Politik in bezug auf Exportkontrollen für spaltbares Material durch Unterstützung und gegebenenfalls Stärkung der Richtlinien des Zangger-Ausschusses und der „Nuclear Suppliers Group" verbessern, einschließlich der Kontrollen, die letztere für „dual-use-items" vorsieht;
- die jüngsten Erklärungen Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf Kernwaffentests begrüßen und sind davon überzeugt, daß diese Erklärungen mit der Verhandlung mit dem Ziel eines umfassenden Kernwaffen-Teststoppvertrags in Übereinstimmung stehen; sie unterstützen die Verhandlung mit dem Ziel eines universellen und wirksam überprüfbaren umfassenden Teststoppvertrags im Rahmen der Abrüstungskonferenz gemäß der Vereinbarung der Abrüstungskonferenz vom 10. August 1993;
- Bemühungen um die raschestmögliche Aushandlung eines nichtdiskriminierenden, international und wirksam überprüfbaren multilateralen Vertrags in der Abrüstungskonferenz unterstützen, durch den die Produktion spaltbaren Materials für Kernwaffen verboten wird;

im Bereich chemischer und biologischer Waffen

- das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung chemischer und biologischer Waffen im Kriege (Genfer Protokoll) einhalten;

- das Übereinkommen über das Verbot biologischer und von Toxinwaffen (BWÜ) einhalten und sich gemeinsam um dessen Stärkung bemühen, indem sie unter anderem in der auf der BWÜ-Vertragsstaatenkonferenz vom 19. bis 30. September 1994 eingerichteten Ad-hoc-Gruppe mitarbeiten, um eventuell mögliche Verifikationsmaßnahmen zu erwägen, damit ein rechtlich bindendes System zur Förderung der Einhaltung dieses Übereinkommens entwickelt werden kann;
- sich für die universelle Einhaltung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) einsetzen und an der Arbeit der Vorbereitungskommission teilnehmen; insbesondere bekräftigen jene Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, ihre Zusage, das Übereinkommen zu unterzeichnen und sich um dessen baldige Ratifizierung zu bemühen, so daß es so bald wie möglich in Kraft treten kann;
- die diesbezüglich gemachten Fortschritte auf dem nächsten Ministerratstreffen überprüfen;
- Export-Kontrollmaßnahmen unterstützen, insbesondere die in der Australischen Gruppe vereinbarten, und wirksame Genehmigungs- und Überwachungsverfahren einführen, die sich auf die im Rahmen der bestehenden Kontrollsysteme festgelegten Vorläuferstoffe für chemische Waffen, „dual-use"-Material in bezug auf chemische Waffen, Krankheitserreger, die für biologische Waffen genutzt werden können, und „dual-use"-Material in bezug auf biologische Waffen erstrecken;

im Bereich der Raketentechnologie

- die Richtlinien des „Missile Technology Control Regime" (MTCR) unterstützen, sich verpflichten, den Export von Raketen, Technologie und Ausrüstung entsprechend den Richtlinien und dem Anhang zu kontrollieren, und sich darum bemühen, daß sich interessierte Teilnehmerstaaten an das MTCR halten.

III.

Darüber hinaus wird jeder Teilnehmerstaat

- geeignete Schritte unternehmen, um die Verpflichtungen nach Abschnitt II in seine Gesetze, Vorschriften und Verfahren aufzunehmen, in denen die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der zum Einsatz dieser Waffen geeigneten Raketen, der entsprechenden Technologie und Sachkenntnis geregelt ist;
- gemeinsame internationale Bemühungen fördern, um im Waffenbereich tätigen Wissenschaftlern und Technikern Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten friedlichen Unternehmungen zu widmen, unter anderem durch die verfügbaren institutionellen Möglichkeiten;
- unter anderem im Rahmen des sicherheitspolitischen Dialogs im Forum für Sicherheitskooperation (auch in Seminaren und Arbeitsgruppen) Informationen über innerstaatliche Gesetze, Vorschriften und praktische Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung und der Durchführung von Nichtverbreitungsregelungen austauschen;
- alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Mittel seine Staatsbürger daran zu hindern, daß sie sich an Aktivitäten beteiligen, die mit diesen Prinzipien betreffend die Nichtverbreitung aller Arten von Massenvernichtungswaffen unvereinbar sind.

(8) Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

(auszugsweise aus Gipfelerklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der KSZE am 5./6. Dezember 1994 in Budapest, voller Wortlaut im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 120 vom 23. Dezember 1994)

IV. Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Präambel

Die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE),

erkennend, daß die Sicherheitskooperation gestärkt werden muß, unter anderem durch die weitere Förderung von Normen für ein verantwortungsvolles und auf Zusammenarbeit begründetes Verhalten im Sicherheitsbereich,

bestätigend, daß dieser Kodex die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Bestimmungen unberührt läßt,

bekräftigend, daß die Leitprinzipien und gemeinsamen Werte der Schlußakte von Helsinki, der Charta von Paris und des Helsinki-Dokuments 1992, welche die Verantwortung der Staaten untereinander sowie der Regierungen gegenüber ihren Völkern zum Ausdruck bringen, sowie der Gültigkeit anderer KSZE-Verpflichtungen, unvermindert Gültigkeit haben.

Haben den folgenden Verhaltenskodex zu politischen und militärischen Aspekten der Sicherheit angenommen:

I.

1. Die Teilnehmerstaaten betonen, daß die uneingeschränkte Achtung aller in der Schlußakte von Helsinki verankerten KSZE-Prinzipien und daß die Erfüllung nach Treu und Glauben aller im Rahmen der KSZE eingegangenen Verpflichtungen für die Stabilität und die Sicherheit von grundlegender Bedeutung sind und folglich ein direktes und legitimes Anliegen für sie alle darstellen.

2. Die Teilnehmerstaaten bestätigen die fortdauernde Gültigkeit ihres umfassenden Sicherheitskonzepts, das mit der Schlußakte von Helsinki eingeleitet wurde und das die Erhaltung des Friedens mit der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbindet. Es stellt einen Zusammenhang zwischen der Zusammenarbeit in den Bereichen Wirtschaft und Umwelt und friedlichen zwischenstaatlichen Beziehungen her.

3. Sie sind nach wie vor davon überzeugt, daß Sicherheit unteilbar ist und daß die Sicherheit eines jeden von ihnen untrennbar mit der Sicherheit aller anderen verbunden ist. Sie werden ihre Sicherheit nicht auf Kosten der Sicherheit anderer Staaten festigen. Sie werden ihre eigenen Sicherheitsinteressen im Einklang mit den gemeinsamen Bemühungen um die Festigung der Sicherheit und der Stabilität im KSZE-Gebiet und darüber hinaus verfolgen.

4. In Bekräftigung der Achtung ihrer gegenseitigen souveränen Gleichheit und Individualität sowie aller ihrer Souveränität innewohnenden und sie einschließenden Rechte werden die Teilnehmerstaaten ihre gegenseitigen Sicherheitsbeziehungen auf einen kooperativen Ansatz aufbauen. Sie betonen in diesem Zusammenhang die ausschlaggebende Rolle der KSZE. Sie werden weiterhin einander ergänzende und verstärkende Institutionen entwickeln, die europäische und transatlantische Organisationen, multilaterale und bilaterale Übereinkommen und verschiedene Formen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit einschließen. Die Teilnehmerstaaten werden zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, daß alle diese Sicherheitsvereinbarungen mit den KSZE-Prinzipien und den Verpflichtungen aus diesem Kodex im Einklang stehen.

5. Sie sind entschlossen, bei Verletzung von KSZE-Normen und -Verpflichtungen solidarisch vorzugehen und aufeinander abgestimmt zu reagieren, falls sie sich in der Folge sicherheitspolitischen Herausforderungen gegenübersehen. Sie werden einen Teilnehmerstaat im Einklang mit ihren KSZE-Verantwortlichkeiten umgehend konsultieren, der bei der Wahrnehmung seiner individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung um Beistand ersucht. Sie werden gemeinsam die Art der Bedrohung beurteilen und mögliche Aktionen erwägen, die zur Verteidigung ihrer gemeinsamen Werte erforderlich sind.

II.

6. Die Teilnehmerstaaten werden terroristische Handlungen in keiner Weise unterstützen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Terrorismus in all seinen Formen zu verhindern und zu bekämpfen. Sie werden bei der Bekämpfung der von terroristischen Aktivitäten ausgehenden Bedrohung in vollem Umfang zusammenarbeiten, indem sie internationale Instrumente und von ihnen in dieser Hinsicht eingegangene Verpflichtungen anwenden. Sie werden insbesondere Schritte unternehmen, um den Anforderungen aus internationalen Übereinkommen gerecht zu werden, wonach sie verpflichtet sind, Terroristen zu verfolgen oder auszuliefern.

III.

7. Die Teilnehmerstaaten erinnern daran, daß alle Prinzipien der Schlußakte von Helsinki von erstrangiger Bedeutung sind und folglich gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet werden, wobei ein jedes von ihnen unter Beachtung der anderen ausgelegt wird.

8. Die Teilnehmerstaaten werden Staaten keinen Beistand leisten beziehungsweise nicht unterstützen, die ihre Verpflichtung verletzen, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder auf irgendeine andere Weise mit der Charta der Vereinten Nationen und mit der in der Schlußakte von Helsinki enthaltenen Erklärung über die Prinzipien unvereinbar ist.

IV.

9. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen das in der Charta der Vereinten Nationen anerkannte naturgegebene Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung.

10. Unter Beachtung der legitimen Sicherheitsanliegen anderer Staaten steht es jedem Teilnehmerstaat frei, seine Sicher-

heitsinteressen auf der Grundlage der souveränen Gleichheit selbst festzulegen. Jeder Teilnehmerstaat hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und mit den Verpflichtungen hinsichtlich der Prinzipien und Ziele der KSZE seine eigenen Sicherheitsvereinbarungen frei zu wählen.

11. Alle Teilnehmerstaaten haben das souveräne Recht, internationalen Organisationen anzugehören oder nicht anzugehören, Vertragspartei bilateraler oder multilateraler Verträge, einschließlich eines Bündnisses, zu sein oder nicht zu sein; desgleichen haben sie das Recht auf Neutralität. Jedem steht es frei, seinen diesbezüglichen Status gemäß den einschlägigen Übereinkommen und Verfahren zu ändern. Jeder wird die diesbezüglichen Rechte aller anderen achten.

12. Jeder Teilnehmerstaat wird unter Berücksichtigung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen nur solche militärischen Fähigkeiten aufrechterhalten, die mit den individuellen oder kollektiven legitimen Sicherheitserfordernissen vereinbar sind.

13. Jeder Teilnehmerstaat wird seine militärischen Fähigkeiten auf der Grundlage innerstaatlicher demokratischer Verfahren festlegen und dabei die legitimen Sicherheitsanliegen anderer Staaten sowie die Notwendigkeit eines Beitrags zur internationalen Sicherheit und Stabilität berücksichtigen. Kein Teilnehmerstaat wird den Versuch unternehmen, einen anderen Teilnehmerstaat militärisch zu dominieren.

14. Ein Teilnehmerstaat kann seine Streitkräfte auf dem Territorium eines anderen Teilnehmerstaates aufgrund eines freiwillig eingegangenen Abkommens zwischen den betroffenen Staaten sowie im Einklang mit dem Völkerrecht stationieren.

V.

15. Die Teilnehmerstaaten werden alle ihre Verpflichtungen in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung als einen wichtigen Bestandteil ihrer unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllen.

16. Im Hinblick auf die Stärkung der Sicherheit und der Stabilität im KSZE-Gebiet bekräftigen die Teilnehmerstaaten ihre Verpflichtung, Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung anzustreben.

VI.

17. Um Spannungen, die in einen Konflikt münden können, entgegenzuwirken, verpflichten sich die Teilnehmerstaaten zur Zusammenarbeit unter anderem durch die Schaffung solider wirtschaftlicher und umweltpolitischer Grundlagen. Zu den Ursachen dieser Spannungen gehören Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Verpflichtungen der menschlichen Dimension; Bekundungen zu aggressivem Nationalismus, Rassismus, Chauvinismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus gefährden ebenfalls den Frieden und die Sicherheit.

18. Die Teilnehmerstaaten unterstreichen die Wichtigkeit sowohl eines frühzeitigen Erkennens potentieller Konflikte als auch ihrer gemeinsamen Bemühungen der Konfliktverhütung, der Krisenbewältigung und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

19. Im Falle eines bewaffneten Konflikts werden sie sich darum bemühen, die wirksame Einstellung der Feindseligkeiten zu erleichtern und Bedingungen zu schaffen, die eine politische Lösung des Konflikts begünstigen. Sie werden bei humanitären Hilfeleistungen zusammenarbeiten, um das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern, indem sie unter anderem den Durchgang für das an solchen Aktionen beteiligte Personal und für Hilfsgüter ermöglichen.

VII.

20. Die Teilnehmerstaaten betrachten die demokratische politische Kontrolle der militärischen und paramilitärischen Kräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei als unerläßliches Element der Stabilität und der Sicherheit. Sie werden die Integration ihrer Streitkräfte in die bürgerliche Gesellschaft als wichtigen Ausdruck der Demokratie fördern.

21. Jeder Teilnehmerstaat wird stets dafür sorgen, daß seine militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie seine Sicherheitskräfte der wirksamen Führung und Kontrolle durch die verfassungsgemäßen und demokratisch legitimierten Organe unterliegen. Jeder Teilnehmerstaat wird kontrolliert, ob gewährleistet ist, daß diese Organe ihren verfassungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten nachkommen. Sie werden den Auftrag und die Aufgaben dieser Kräfte und deren Verpflichtung, ausschließlich im Rahmen der Verfassung zu handeln, eindeutig festlegen.

22. Jeder Teilnehmerstaat wird dafür sorgen, daß die Verteidigungsausgaben vom Gesetzgeber genehmigt werden. Jeder Teilnehmerstaat wird unter gebührender Beachtung der nationalen Sicherheitserfordernisse bei seinen Militärausgaben Zurückhaltung üben und für Transparenz und öffentlichen Zugang zu Informationen über Streitkräfte sorgen.

23. Jeder Teilnehmerstaat wird dafür sorgen, daß seine Streitkräfte insgesamt politisch neutral sind, wobei jeder einzelne Angehörige der Streitkräfte seine bürgerlichen Rechte ausüben kann.

24. Jeder Teilnehmerstaat wird stets für Maßnahmen zum Schutz vor einem versehentlichen oder nicht genehmigten Einsatz militärischer Mittel sorgen.

25. Die Teilnehmerstaaten werden keine Kräfte dulden oder unterstützen, die ihren verfassungsmäßigen Organen nicht rechenschaftspflichtig sind oder von diesen nicht kontrolliert werden. Ist ein Teilnehmerstaat nicht in der Lage, seine Amtsgewalt über solche Kräfte auszuüben, kann er um Konsultationen im Rahmen der KSZE ersuchen, um Schritte in Erwägung zu ziehen.

26. Jeder Teilnehmerstaat wird im Einklang mit seinen internationalen Verpflichtungen gewährleisten, daß seine paramilitärischen Kräfte keine über den ursprünglichen Kampfauftrag hinausgehende Fähigkeiten erwerben, für den sie gebildet wurden.

27. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß die Rekrutierung oder Einberufung von Personal für seine militärischen, paramilitärischen und Sicherheitskräfte mit seinen rechtlich und politisch bindenen Verpflichtungen hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar ist.

28. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren Gesetzen oder anderen einschlägigen Dokumenten die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Streitkräfte festhalten. Sie werden die Einführung von Freistellungen vom Militärdienst oder Alternativen dazu in Erwägung ziehen.

29. Die Teilnehmerstaaten werden in ihren jeweiligen Ländern das humanitäre Kriegsvölkerrecht in breitem Umfang zugänglich machen. Ihre diesbezüglichen Verpflichtungen werden in ihren militärischen Schulungsprogrammen und Vorschriften der innerstaatlichen Praxis entsprechend Niederschlag finden.

30. Jeder Teilnehmerstaat wird die Angehörigen seiner Streitkräfte mit dem humanitären Völkerrecht und den geltenden Regeln, Übereinkommen und Verpflichtungen für bewaffnete Konflikte vertraut machen und gewährleisten, daß sich die Angehörigen der Streitkräfte der Tatsache bewußt sind, daß

sie nach dem innerstaatlichen und dem Völkerrecht für ihre Handlungen individuell verantwortlich sind.

31. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, daß die mit Befehlsgewalt ausgestatteten Angehörigen der Streitkräfte diese im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht ausüben und daß ihnen bewußt gemacht wird, daß sie nach diesem Recht für die unrechtmäßige Ausübung ihrer Befehlsgewalt individuell zur Verantwortung gezogen werden können und daß Befehle, die gegen das innerstaatliche Recht und das Völkerrecht verstoßen, nicht erteilt werden. Die Verantwortung der Vorgesetzten entbindet die Untergebenen nicht von ihrer individuellen Verantwortung.

32. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß die Angehörigen der militärischen und paramilitärischen Kräfte sowie der Sicherheitskräfte in der Lage sind, im Einklang mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen und den dienstlichen Erfordernissen in den Genuß ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu kommen und diese auszuüben, wie sie in den KSZE-Dokumenten und im Völkerrecht zum Ausdruck kommen.

33. Jeder Teilnehmerstaat wird für angemessene rechtliche und administrative Verfahren Sorge tragen, um die Rechte aller Angehörigen seiner Streitkräfte zu schützen.

VIII.

34. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Streitkräfte in Friedens- und Kriegszeiten so geführt, besetzt, ausgebildet und ausgerüstet werden, daß sie mit den Bestimmungen des Völkerrechts und dessen einschlägigen Verpflichtungen in bezug auf den Einsatz der Streitkräfte in bewaffneten Konflikten im Einklang stehen, einschließlich der Haager Konventionen von 1907 und 1954, der Genfer Konventionen von 1949 und der diesbezüglichen Zusatzprotokolle von 1977 beziehungsweise der Konvention von 1980 über den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen.

35. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß seine Verteidigungspolitik und -doktrin dem Völkerrecht, soweit es den Einsatz der Streitkräfte – auch in bewaffneten Konflikten – betrifft, sowie den einschlägigen Verpflichtungen aus diesem Kodex entsprechen.

36. Jeder Teilnehmerstaat wird gewährleisten, daß jeder Beschluß, seine Streitkräfte mit Aufgaben der inneren Sicherheit zu betrauen, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Verfahren gefaßt wird. In diesen Beschlüssen werden die Aufträge der Streitkräfte niedergelegt, wobei zu gewährleisten ist, daß diese unter der wirksamen Kontrolle durch verfassungsmäßige Organe sowie unter Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit erfüllt werden. In Fällen, in denen zur Erfüllung von Aufgaben der inneren Sicherheit ein Rückgriff auf Gewalt nicht vermieden werden kann, wird jeder Teilnehmerstaat gewährleisten, daß der Einsatz von Gewalt den Erfordernissen der Durchsetzung angemessen sein muß. Die Streitkräfte werden es sorgsam vermeiden, Zivilpersonen zu beeinträchtigen oder deren Hab und Gut zu beschädigen.

37. Die Teilnehmerstaaten werden Streitkräfte nicht dazu heranziehen, um Personen einzeln oder als Vertreter von Gruppen in der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschen- und Bürgerrechte einzuschränken oder ihrer nationalen, religiösen, kulturellen, sprachlichen oder ethnischen Identität zu berauben.

IX.

38. Jeder Teilnehmerstaat ist für die Erhaltung dieses Kodex verantwortlich. Auf Ersuchen wird ein Teilnehmerstaat Fragen in bezug auf die Einhaltung des Kodex in angemessener Weise klären. Um die Einhaltung dieses Kodex zu beurteilen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu verbessern, sind die entsprechenden Gremien, Mechanismen und Verfahren der KSZE heranzuziehen.

X.

39. Die in diesem Verhaltenskodex angenommenen Bestimmungen sind politisch bindend. Dementsprechend kommt dieser Kodex für eine Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen nicht in Betracht. Dieser Kodex tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

40. Die in anderen KSZE-Dokumenten eingegangenen Verpflichtungen bleiben in ihrer Art und ihrem Inhalt von diesem Kodex unberührt.

41. Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen aus diesem Kodex in ihre einschlägigen innerstaatlichen Dokumente und Verfahren und gegebenenfalls in ihre Rechtsdokumente Eingang finden.

42. Der Wortlaut des Kodex wird in jedem Teilnehmerstaat veröffentlicht und von diesem verbreitet und in größtmöglichem Umfang bekanntgemacht.

(9) Erklärung von Bundesminister Kinkel zum Exportverbot für Anti-Personenminen vom 8. Juni 1994

(Mitteilung des Auswärtigen Amts, Pressereferat)

Bundesminister Kinkel zum Exportverbot für Anti-Personenminen

„Wir machen ernst: Ab sofort dürfen aus Deutschland keine Anti-Personenminen mehr exportiert werden. Sie gehören zu jenen Waffen, die besonders grausame Folgen haben können. Jede Woche wird weltweit eine große Zahl von Zivilpersonen durch Minen getötet oder verstümmelt. Ungeräumte Minen behindern auch nach dem Ende von bewaffneten Konflikten den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Rückkehr von Flüchtlingen in Ländern wie Bosnien, Kambodscha, Mosambique oder Afghanistan.

Die derzeitigen völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Minen und ihre Umsetzung reicht eindeutig nicht aus. Wir streben daher neue und verbindliche internationale Regelungen an. Unser deutsches Exportmoratorium ist ein Schritt, mit dem wir entscheidend vorankommen.

Ich hoffe, daß weitere Länder sich uns anschließen werden; die Bilder der durch Minen getöteten oder verstümmelten Menschen aus den Kriegsregionen der Erde dürfen niemanden gleichgültig lassen!"

Das Bundeskabinett hat in seiner heutigen Sitzung ein Exportmoratorium für Anti-Personenminen beschlossen. Dies bedeutet, Anti-Personenminen dürfen aus Deutschland grundsätzlich nicht mehr ausgeführt werden. Das Exportmoratorium ist zunächst auf drei Jahre befristet, da die Bundesregierung langfristig eine internationale Regelung anstrebt. Ausgenommen von dem Moratorium sind lediglich Lieferungen für Prüf- und Ausbildungszwecke im Rahmen der deutschen WEU- und NATO-Bündnis-Verpflichtungen.

Produktion und Export von Anti-Personenminen unterliegen in Deutschland schon bisher den strengen Bestimmungen unseres Kriegswaffenkontrollgesetzes. Genehmigungen für Minenexporte hat es auch in der Vergangenheit nur in äußerst geringem Umfang gegeben. Gleichwohl ist das Exportmoratorium ein entscheidender Schritt voran. Es bringt den politischen Willen der Bundesregierung zum Ausdruck, dem unkontrollierten und unterschiedslosen Einsatz von Minen in vielen Konfliktgebieten dieser Welt Einhalt zu gebieten.

Bonn, den 8. Juni 1994

(10) NATO-Gipfelkonferenz in Brüssel

(aus Bulletin des BPA Nr. 3 vom 17. Januar 1994)

Tagung der Staats- und Regierungschefs des Nordatlantikpakts am 10. und 11. Januar 1994 in Brüssel

Erklärung der Staats- und Regierungschefs

Die an dem Treffen des Nordatlantikrates im NATO-Hauptquartier in Brüssel teilnehmenden Staats- und Regierungschefs veröffentlichten am 11. Januar 1994 folgende Erklärung:

1.

Wir, die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der Nordatlantischen Allianz, sind in Brüssel zusammengetreten, um unser Bündnis angesichts der historischen Veränderungen, die den gesamten europäischen Kontinent erfassen, zu erneuern. Wir begrüßen das neue Klima der Kooperation, das sich in Europa mit dem Ende der durch den Kalten Krieg verkörperten Periode weltweiter Konfrontation eingestellt hat. Wir müssen aber auch feststellen, daß andere Ursachen für Instabilität, Spannung und Konflikt entstanden sind. Wir bekräftigen daher die bleibende Gültigkeit und Unverzichtbarkeit unserer Allianz. Sie beruht auf einer starken transatlantischen Bindung als Ausdruck eines gemeinsamen Schicksals. Sie spiegelt eine Europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität wider, die als Ausdruck eines gereiften Europas schrittweise Gestalt annimmt. Sie strebt nach neuen Formen der Zusammenarbeit in ganz Europa. Sie beruht, wie schon in Artikel 2 des Washingtoner Vertrags vorgesehen, auf enger Zusammenarbeit in allen Bereichen.

Aufbauend auf unseren Entscheidungen von London und Rom sowie unserem neuen Strategischen Konzept bringen wir Initiativen auf den Weg, die darauf angelegt sind, zu dauerhaftem Frieden, Stabilität und Wohlstand in ganz Europa beizutragen, dem grundlegenden Ziel unserer Allianz seit jeher. Wir haben vereinbart:

- die politischen und militärischen Strukturen des Bündnisses weiter anzupassen, um dem gesamten Spektrum seiner Aufgaben wie auch der Entwicklung der sich herausbildenden Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität Rechnung zu tragen und das Konzept alliierter Streitkräftekommandos zu billigen;
- zu bekräftigen, daß die Allianz für die Mitgliedschaft anderer europäischer Staaten offenbleibt;
- eine bedeutende Initiative über eine Partnerschaft für den Frieden einzuleiten, in der wir Partner auffordern, gemeinsam mit uns neue politische und militärische Anstrengungen zu unternehmen und Seite an Seite mit dem Bündnis zusammenzuarbeiten;
- unsere Anstrengungen gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme zu intensivieren.

2.

Wir bekräftigen unser nachdrückliches Bekenntnis zur transatlantischen Bindung, die das tragende Fundament der NATO bildet. Die weitere Präsenz substantieller Streitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa ist ein entscheidend wichtiger Aspekt dieser Bindung. Alle unsere Länder wünschen die weitere unmittelbare Einbeziehung der Vereinigten Staaten und Kanadas in die Sicherheit Europas. Wir stellen fest, daß dies auch der ausdrückliche Wunsch der neuen Demokratien im Osten ist, die in der transatlantischen Bindung ein unersetzbares Pfand für Sicherheit und Stabilität in Europa insgesamt sehen. Die umfassendere Einbindung der Länder Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion in ein eines und freies Europa kann ohne die starke und aktive Beteiligung aller Bündnispartner auf beiden Seiten des Atlantiks nicht erfolgreich sein.

3.

Heute bekräftigen und erneuern wir diese Bindung zwischen Nordamerika und einem Europa, das im Begriff ist, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln und größere Verantwortung in Verteidigungsangelegenheiten zu übernehmen. Wir begrüßen das Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht und das Entstehen der Europäischen Union, die den europäischen Pfeiler der Allianz stärken und das Bündnis in die Lage versetzen wird, einen geschlosseneren Beitrag zur Sicherheit aller Bündnispartner zu leisten. Wir bekräftigen, daß die Allianz das wesentliche Forum der Konsultation unter ihren Mitgliedstaaten und für die Vereinbarung von politischen Maßnahmen ist, die sich auf die Sicherheits- und Verteidigungsverpflichtungen der Bündnispartner nach dem Washingtoner Vertrag auswirken.

4.

Wir unterstützen uneingeschränkt die Entwicklung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität, die – wie im Vertrag von Maastricht gefordert – in der längerfristigen Perspektive einer mit der Politik der Atlantischen Allianz zu vereinbarenden gemeinsamen Verteidigungspolitik innerhalb der Europäischen Union zu gegebener Zeit zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte. Das Entstehen einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität wird den europäischen Pfeiler der Allianz stärken, dabei die transatlantische Bindung festigen und die europäischen Bündnispartner in die Lage versetzen, größere Verantwortung für ihre gemeinsame Sicherheit und Verteidigung zu übernehmen. Die Allianz und die Europäische Union teilen gemeinsame strategische Interessen.

5.

Wir unterstützen die Stärkung des europäischen Pfeilers der Allianz durch die Westeuropäische Union, die zur Zeit als die Verteidigungskomponente der Europäischen Union ausgebaut wird. Die Organisation und die Ressourcen des Bündnisses werden entsprechend angepaßt, um diesen Prozeß zu erleichtern. Wir begrüßen die enge und wachsende Zusammenarbeit zwischen NATO und der WEU, die auf der Grundlage vereinbarter Prinzipien der Komplementarität und Transparenz erzielt worden ist. In künftigen Krisenlagen werden NATO und die WEU sich beraten, soweit erforderlich auch durch gemeinsame Ratstreffen, um zu klären, wie solche Krisenlagen anzugehen sind.

6.

Wir sind daher bereit, auf der Grundlage von Konsultationen im Nordatlantikrat kollektive Ressourcen des Bündnisses für WEU-Operationen zur Verfügung zu stellen, die von den europäischen Bündnispartnern in der Verfolgung ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen werden. Wir unterstützen

die Entwicklung trennbarer, jedoch nicht getrennter Fähigkeiten, die den europäischen Bedürfnissen gerecht werden und zur Sicherheit der Allianz beitragen können. Bessere europäische Koordinierung und Planung werden gleichzeitig den europäischen Pfeiler und das Bündnis selbst stärken. Integrierten und multinationalen europäischen Strukturen, wie sie im Zusammenhang mit einer sich herausbildenden Europäischen Verteidigungsidentität weiterentwickelt werden, kommt zunehmend ebenfalls eine ähnlich wichtige Rolle zu, um die Fähigkeit der Bündnispartner zu verbessern, in der gemeinsamen Verteidigung und bei anderen Aufgaben zusammenzuwirken.

7.

In der Wahrnehmung unserer gemeinsamen transatlantischen Sicherheitserfordernisse wird die NATO zunehmend aufgefordert werden, Aufträge durchzuführen, zusätzlich zur traditionellen und grundlegenden Aufgabe der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder, die eine Kernfunktion bleibt. Wir bekräftigen unser Angebot, von Fall zu Fall in Übereinstimmung mit unseren eigenen Verfahren friedenswahrende und andere Operationen unter der Autorität des VN-Sicherheitsrats oder der Verantwortung der KSZE zu unterstützen, unter anderem auch dadurch, daß wir Ressourcen und Fachwissen der Allianz zur Verfügung stellen. Eine Teilnahme an solchen Operationen oder Aufträgen bleibt den Entscheidungen der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen nationalen Verfassung vorbehalten.

8.

Vor diesem Hintergrund muß die NATO die Anpassung ihrer Kommando- und Streitkräftestruktur entsprechend der im Strategischen Konzept der Allianz enthaltenen Forderungen nach flexiblen und zeitgerechten Reaktionen fortführen. Wir werden auch den europäischen Pfeiler der Allianz stärken müssen, indem wir die Nutzung unserer militärischen Fähigkeiten für NATO- und europäische/WEU-Operationen erleichtern und die Teilnahme von Nichtbündnispartnern an gemeinsamen friedenswahrenden und anderen Operationen in Krisenlagen unterstützen, wie dies unter der „Partnerschaft für den Frieden" vorgesehen ist.

9.

Daher beauftragen wir den Ständigen Nordatlantikrat, unter Beratung durch die Militärbehörden der NATO die Frage zu untersuchen, wie die politischen sowie militärischen Strukturen und Verfahren der Allianz weiterentwickelt und angepaßt werden können, um die Allianzaufträge einschließlich Friedenswahrung effizienter und flexibler durchzuführen sowie die Zusammenarbeit mit der WEU zu verbessern und der sich herausbildenden Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität Ausdruck zu verleihen. Als Teil dieses Prozesses billigen wir das Konzept alliierter Streitkräftekommandos als Mittel, Operationen in Krisenlagen zu erleichtern, auch solche mit teilnehmenden Ländern von außerhalb der Allianz. Wir haben den Nordatlantikrat angewiesen, dieses Konzept unter Beratung durch die Militärbehörden zu entwickeln und die erforderlichen Fähigkeiten bereitzustellen. Der Rat wird unter Beratung durch die Militärbehörden und in Abstimmung mit der WEU die Umsetzung so angehen, daß trennbare, jedoch nicht getrennte militärische Fähigkeiten entstehen, die durch die NATO oder die WEU genutzt werden können. Der Ständige Nordatlantikrat wird den Ministern auf ihrem nächsten regelmäßigen Treffen im Juni 1994 über die Umsetzung dieser Entscheidung berichten.

10.

Unsere eigene Sicherheit ist untrennbar mit der aller anderen Staaten in Europa verknüpft. Die Festigung und Wahrung demokratischer Gesellschaften auf dem gesamten Kontinent, frei von jeder Form des Zwangs oder der Einschüchterung, sind daher für uns ebenso wie für alle anderen KSZE-Staaten nach den Verpflichtungen der Schlußakte von Helsinki und der Charta von Paris ein unmittelbares und konkretes Anliegen. Wir bleiben der weiteren Stärkung der KSZE – der einzigen Organisation, die alle europäischen und nordamerikanischen Länder umfaßt – als Instrument präventiver Diplomatie, Konfliktverhütung, kooperativer Sicherheit sowie der Förderung von Demokratie und Menschenrechten zutiefst verpflichtet. Wir unterstützen aktiv die Anstrengungen, die operativen Fähigkeiten der KSZE zur Frühwarnung, Konfliktverhütung und Krisenbewältigung auszubauen.

11.

Als Teil aller unserer Anstrengung, präventive Diplomatie zu fördern, begrüßen wir den Vorschlag der Europäischen Union für einen Stabilitätspakt in Europa; wir werden zu dessen Ausgestaltung beitragen und sehen der im Frühjahr in Paris stattfindenden Eröffnungskonferenz entgegen.

12.

Aufbauend auf der engen und langjährigen Partnerschaft zwischen den nordamerikanischen und europäischen Bündnispartnern treten wir dafür ein, Sicherheit und Stabilität in ganz Europa zu stärken. Wir haben daher den Wunsch, Bindungen zu den demokratischen Staaten im Osten von uns zu festigen. Wir bekräftigen, daß die Allianz, wie in Artikel 10 des Washingtoner Vertrages vorgesehen, für eine Mitgliedschaft anderer europäischer Staaten offenbleibt, die in der Lage sind, die Grundsätze des Vertrages zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen. Wir erwarten und würden es begrüßen, wenn eine NATO-Erweiterung demokratische Staaten im Osten von uns erfassen würde, als Teil eines evolutionären Prozesses, unter Berücksichtigung politischer und sicherheitspolitischer Entwicklungen in ganz Europa.

13.

Wir haben beschlossen, ein praktisches Sofortprogramm auf den Weg zu bringen, das die Beziehung zwischen der NATO und Teilnehmerstaaten verändern wird. Dieses neue Programm geht über Dialog und Kooperation hinaus und begründet eine wirkliche Partnerschaft – eine Partnerschaft für den Frieden. Wir laden die anderen im Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) beteiligten Staaten ein, und andere KSZE-Länder, die in der Lage und willens sind, zu diesem Programm beizutragen, sich uns in dieser Partnerschaft anzuschließen. Aktive Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden wird eine wichtige Rolle im evolutionären Prozeß der NATO-Erweiterung spielen.

14.

Die operativ unter der Autorität des Nordatlantikrats stehende Partnerschaft für den Frieden wird neue Sicherheitsbeziehungen zwischen der Nordatlantischen Allianz und ihren Partnern für den Frieden knüpfen. Partnerstaaten werden vom Nordatlantikrat eingeladen, sich an politischen und militärischen Gremien im NATO-Hauptquartier zu beteiligen, soweit sie sich mit Partnerschaftsaktivitäten befassen. Die Partnerschaft wird die politische und militärische Zusammenarbeit in ganz Europa erweitern und intensivieren, Stabilität festigen, Bedrohungen des Friedens verringern und gestärkte Beziehungen aufbauen durch die Förderung des Gedankens der praktischen Kooperation und das Eintreten für demokratische Grundsätze, die unser Bündnis bestimmen. Die NATO wird mit jedem aktiven Teilnehmer an der Partnerschaft in Konsultationen eintreten, wenn dieser Partner eine direkte Bedrohung seiner territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit oder Sicherheit sieht. In einem durch Fähigkeit und Wunsch der einzelnen Teilnehmerstaaten bestimmten Zeitmaß und Umfang werden wir konkret hinarbeiten auf Transparenz der Verteidigungshaushalte, die Förderung demokratischer Kontrolle der Verteidigungsministerien, gemeinsame Planung, gemeinsame militärische Übungen und den Aufbau einer Fähigkeit, mit NATO-Streitkräften zusammenzuwirken, in Bereichen wie Friedenswahrung, Such- und Rettungsdienst sowie humanitären und anderen eventuell zu vereinbarenden Operationen.

15.

Zur Förderung engerer militärischer Zusammenarbeit und Interoperabilität werden wir im Rahmen der Partnerschaft Übungen zur Friedenswahrung ab 1994 vorschlagen. Um gemeinsame militärische Aktivitäten als Teil der Partnerschaft zu koordinieren, werden wir an der Partnerschaft beteiligte Staaten einladen, ständige Verbindungsoffiziere zum NATO-Hauptquartier und zu einer separaten Partnerschaftskoordinierungszelle in Mons (Belgien) zu entsenden, die unter der Autorität des Nordatlantikrats die militärische Planungsarbeit wahrnehmen würde, die erforderlich ist, um die Partnerschaftsprogramme umzusetzen.

16.

Seit seiner Gründung vor zwei Jahren hat der Nordatlantische Kooperationsrat (NAKR) Intensität und Umfang seiner Aktivitäten stark erweitert. Wir werden mit allen unseren NAKR-Partnern weiter zusammenarbeiten, um kooperative Beziehungen im gesamten Spektrum der Allianzaktivitäten aufzubauen. Mit der Erweiterung von NAKR-Aktivitäten und der Schaffung der Partnerschaft für den Frieden haben wir beschlossen, ständige Einrichtungen im NATO-Hauptquartier für Personal aus NAKR-Ländern und anderen Teilnehmerstaaten an der Partnerschaft für den Frieden anzubieten, um unsere Arbeitsbeziehungen zu verbessern und engere Zusammenarbeit zu erleichtern.

17.

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel stellt eine Bedrohung für die internationale Sicherheit dar und ist für die NATO ein Grund zur Sorge. Wir haben beschlossen, politische und verteidigungspolitische Anstrengungen der NATO gegen die Weiterverbreitung zu intensivieren und zu erweitern und dabei die in anderen internationalen Foren und Institutionen bereits laufenden Arbeiten zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang erteilen wir den Auftrag, die Arbeit in geeigneten Gremien der Allianz unverzüglich in Angriff zu nehmen, um einen umfassenden politischen Rahmen für Überlegungen zu entwickeln, wie die laufenden Anstrengungen der Prävention verstärkt, wie die Proliferationsgefahr verringert und Schutz vor ihr erreicht werden können.

18.

Wir messen der uneingeschränkten und rechtzeitigen Implementierung bestehender Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen sowie weiterem Fortschritt in Schlüsselfragen der Rüstungskontrolle und Abrüstung entscheidende Bedeutung bei, so

- der unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und der Arbeit zu einem verstärkten Verifikationsregime;
- dem baldigen Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen und neuen Maßnahmen zur Stärkung des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen;
- der Verhandlung über einen weltweiten und verifizierbaren umfassenden Teststoppvertrag;
- den auf der Agenda des KSZE-Forums für Sicherheitskooperation stehenden Fragen;
- der Sicherstellung der Integrität des KSE-Vertrags und der uneingeschränkten Erfüllung aller seiner Bestimmungen.

19.

Wir verurteilen alle Akte des internationalen Terrorismus. Sie stellen eklatante Verletzungen der Menschenwürde und Menschenrechte dar und sind eine Bedrohung für die Pflege normaler internationaler Beziehungen. In Übereinstimmung mit unseren nationalen Gesetzen unterstreichen wir die Notwendigkeit der bestmöglichen Zusammenarbeit, um dieses Übel an der Wurzel zu fassen und zu beseitigen.

20.

Wir bekräftigen unsere Unterstützung für politische und wirtschaftliche Reformen in Rußland und begrüßen die Annahme einer neuen Verfassung sowie die Durchführung demokratischer Parlamentswahlen durch die Bevölkerung der Russischen Föderation. Dies ist ein bedeutender Schritt vorwärts bei der Errichtung eines Rahmens für die Entwicklung dauerhafter demokratischer Institutionen. Wir begrüßen ferner die feste Verpflichtung der russischen Regierung auf demokratische und marktwirtschaftliche Reform sowie auf eine reformorientierte Außenpolitik. Beides ist von Bedeutung für Sicherheit und Stabilität in Europa. Wir sind der Auffassung, daß eine unabhängige, demokratische, stabile und nuklearwaffenfreie Ukraine ebenso zu Sicherheit und Stabilität beitragen würde. Wir werden die Reformprozesse in beiden Ländern weiter fördern und unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen entwickeln, wie mit anderen Ländern Mittel- und Osteuropas.

21.

Die Lage im Südkaukasus ist weiterhin Grund zu besonderer Sorge. Wir verurteilen die Anwendung von Gewalt zum Zweck territorialer Gewinne. Achtung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität Armeniens, Aserbaidschans und Georgiens ist von wesentlicher Bedeutung für die Herstellung von Frieden, Stabilität und Zusammenarbeit in der Region. Wir fordern alle Staaten auf, internationale Anstrengungen unter der Ägide der Vereinten Nationen und der KSZE mitzutragen, die auf eine Lösung bestehender Probleme gerichtet sind.

22.

Wir wiederholen unsere Überzeugung, daß die Sicherheit in Europa von der Sicherheit im Mittelmeerraum erheblich beeinflußt wird. Wir begrüßen nachdrücklich die im Nahost-Friedensprozeß kürzlich geschlossenen Vereinbarungen, die eine historische Chance für eine friedliche und dauerhafte Lösung in dieser Region bieten. Dieser langerwartete Durchbruch hat sich positiv auf die Gesamtsituation im Mittelmeerraum ausgewirkt und eröffnet damit den Weg, Maßnahmen zur Förderung von Dialog, Verständigung und Vertrauensbildung zwischen den Ländern in der Region zu erwägen. Wir erteilen dem Ständigen Nordatlantikrat den Auftrag, die Gesamtsituation weiter im Auge zu behalten und ermutigen alle Anstrengungen, die einer Festigung der Stabilität in der Region dienlich sind.

23.

Als Mitglieder der Allianz beklagen wir den andauernden Konflikt im ehemaligen Jugoslawien. Wir sind weiterhin der Ansicht, daß der Konflikt in Bosnien am Verhandlungstisch gelöst werden muß, und nicht auf dem Schlachtfeld. Nur die Beteiligten können dem ehemaligen Jugoslawien Frieden bringen. Nur sie können vereinbaren, ihre Waffen niederzulegen und der Gewalt ein Ende zu setzen, die während dieser vielen Monate nur demonstriert hat, daß keine Seite im Streben nach militärischem Sieg erfolgreich sein kann.

24.

Wir sind uns einig in der Unterstützung der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union, eine Lösung des Konflikts in Bosnien auf dem Verhandlungsweg sicherzustellen, der alle Parteien zustimmen können; wir würdigen den Aktionsplan der Europäischen Union vom 22. November 1993 zur Sicherung einer solchen Verhandlungslösung. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, zur Umsetzung einer dauerhaften, im guten Glauben erzielten Lösung beizutragen. Wir würdigen die Schlüsselrolle der unmittelbaren Nachbarstaaten bei der Durchsetzung

von Sanktionen gegen diejenigen, die Gewalt und Aggression weiter unterstützen. Wir begrüßen die Zusammenarbeit zwischen NATO und der WEU bei der andauernden Durchsetzung von Sanktionen in der Adria.

25.

Wir verurteilen die Verletzungen der Vereinbarungen, die die Parteien bereits unterzeichnet haben, um eine Waffenruhe in Kraft zu setzen und humanitäre Hilfe für die Opfer dieses schrecklichen Konflikts ungehindert durchzulassen. Diese Situation ist nicht hinnehmbar. Wir fordern alle Parteien eindringlich auf, ihre Vereinbarungen zu respektieren. Wir sind entschlossen, Hindernisse zu beseitigen, die der Realisierung des UNPROFOR-Mandats im Wege stehen. Wir werden Operationen zur Durchsetzung der Flugverbotszone über Bosnien fortführen. Wir fordern die uneingeschränkte Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats in bezug auf die Verstärkung von UNPROFOR. Wir bekräftigen unsere Bereitschaft, unter der Autorität des VN-Sicherheitsrats und in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Allianz vom 2. und 9. August 1993 Schläge aus der Luft durchzuführen, um die Einschnürung von Sarajevo, der Schutzzonen und anderer bedrohter Gebiete in Bosnien-Herzegowina zu verhindern. Wir haben UNPROFOR eindringlich aufgefordert, umgehend Pläne aufzustellen, um den Austausch des UNPROFOR-Kontingents in Srebrenica zu gewährleisten und zu prüfen, wie der Flugplatz Tuzla für humanitäre Hilfe geöffnet werden kann.

26.

Die vergangenen fünf Jahre haben Europa historische Chancen wie auch neue Ungewißheiten und Instabilitäten gebracht. Unsere Allianz hat Schritte zur Anpassung an die neuen Gegebenheiten unternommen, und wir haben heute Beschlüsse in entscheidenden Bereichen gefaßt. Wir haben der Entwicklung einer sich herausbildenden Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität unsere volle Unterstützung gegeben. Wir haben das Konzept alliierter Streitkräftekommandos als ein Mittel gebilligt, die Allianz ihren zukünftigen Aufgaben anzupassen. Wir haben eine neue Perspektive für schrittweise engere Beziehungen zu den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion eröffnet. Bei allen diesen Schritten haben wir unser Bündnis erneuert als vereinte Anstrengung und dauerhafte Verpflichtung Nordamerikas und Europas zur gemeinsamen und unteilbaren Sicherheit. Die Herausforderungen, denen wir gegenüberstehen, sind zahlreich und ernst. Unsere heute getroffenen Entscheidungen werden uns besser in die Lage versetzen, sie zu meistern.

Partnerschaft für den Frieden:

EINLADUNG

Wir, die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer der Nordatlantischen Allianz, aufbauend auf der engen und langjährigen Partnerschaft zwischen den nordamerikanischen und europäischen Bündnispartnern, treten dafür ein, Sicherheit und Stabilität in ganz Europa zu stärken. Wir haben daher den Wunsch, Bindungen zu den demokratischen Staaten im Osten von uns zu festigen. Wir bekräftigen, daß die Allianz, wie in Artikel 10 des Washingtoner Vertrages vorgesehen, für eine Mitgliedschaft anderer europäischer Staaten offenbleibt, die in der Lage sind, die Grundsätze des Vertrages zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen. Wir erwarten und würden es begrüßen, wenn eine NATO-Erweiterung demokratische Staaten im Osten von uns erfassen würde, als Teil eines evolutionären Prozesses, unter Berücksichtigung politischer und sicherheitspolitischer Entwicklungen in ganz Europa.

Wir haben heute ein praktisches Sofortprogramm auf den Weg gebracht, das die Beziehung zwischen der NATO und Teilnehmerstaaten verändern wird. Dieses neue Programm geht über Dialog und Kooperation hinaus und begründet eine wirkliche Partnerschaft – eine Partnerschaft für den Frieden. Wir laden daher die anderen im Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) beteiligten Staaten und andere KSZE-Länder ein, die in der Lage und willens sind, zu diesem Programm beizutragen, sich uns in dieser Partnerschaft anzuschließen. Aktive Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden wird eine wichtige Rolle im evolutionären Prozeß der NATO-Erweiterung spielen.

Die operativ unter der Autorität des Nordatlantikrats stehende Partnerschaft für den Frieden wird neue Sicherheitsbeziehungen zwischen der Nordatlantischen Allianz und ihren Partnern für den Frieden knüpfen. Partnerstaaten werden vom Nordatlantikrat eingeladen, sich an politischen und militärischen Gremien im NATO-Hauptquartier zu beteiligen, soweit sie sich mit Partnerschaftsaktivitäten befassen. Die Partnerschaft wird die politische und militärische Zusammenarbeit in ganz Europa erweitern und intensivieren, Stabilität festigen, Bedrohungen des Friedens verringern und gestärkte Beziehungen aufbauen durch die Förderung des Gedankens der praktischen Kooperation und das Eintreten für demokratische Grundsätze, die unser Bündnis bestimmen. Die NATO wird mit jedem aktiven Teilnehmer an der Partnerschaft in Konsultationen eintreten, wenn dieser Partner eine direkte Bedrohung seiner territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit oder Sicherheit sieht. In einem durch Fähigkeit und Wunsch der einzelnen Teilnehmerstaaten bestimmten Zeitmaß und Umfang werden wir konkret hinarbeiten auf Transparenz der Verteidigungshaushalte, die Förderung demokratischer Kontrolle der Verteidigungsministerien, gemeinsame Planung, gemeinsame militärische Übungen und den Aufbau einer Fähigkeit, mit NATO-Streitkräften zusammenzuwirken, in Bereichen wie Friedenswahrung, Such- und Rettungsdienst sowie humanitären und anderen eventuell zu vereinbarenden Operationen.

Zur Förderung engerer militärischer Zusammenarbeit und Interoperabilität werden wir im Rahmen der Partnerschaft Übungen zur Friedenswahrung ab 1994 vorschlagen. Um gemeinsame militärische Aktivitäten als Teil der Partnerschaft zu koordinieren, werden wir an der Partnerschaft beteiligte Staaten einladen, ständige Verbindungsoffiziere zum NATO-Hauptquartier und zu einer separaten Partnerschaftskoordinierungszelle in Mons (Belgien) zu entsenden, die unter der Autorität des Nordatlantikrats die militärische Planungsarbeit wahrnehmen würde, die erforderlich ist, um die Partnerschaftsprogramme umzusetzen.

Seit seiner Gründung vor zwei Jahren hat der Nordatlantische Kooperationsrat (NAKR) Intensität und Umfang seiner Aktivitäten stark erweitert. Wir werden mit allen unseren NAKR-Partnern weiter zusammenarbeiten, um kooperative Beziehungen im gesamten Spektrum der Allianzaktivitäten aufzubauen. Mit der Erweiterung von NAKR-Aktivitäten und der Schaffung der Partnerschaft für den Frieden haben wir beschlossen, ständige Einrichtungen im NATO-Hauptquartier für Personal aus NAKR-Ländern und anderen Teilnehmerstaaten an der Partnerschaft für den Frieden anzubieten, um unsere Arbeitsbeziehungen zu verbessern und engere Zusammenarbeit zu erleichtern.

Anhang

Partnerschaft für den Frieden:

RAHMENDOKUMENT

1.

Der Einladung folgend, die die Staats- und Regierungschefs der NATO auf ihrem Treffen am 10./11. Januar 1994 ausgesprochen haben, und entschlossen, ihre politischen und militärischen Bindungen zu vertiefen und weiter zur Stärkung der Sicherheit innerhalb des euroatlantischen Gebiets beizutragen, begründen die Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Allianz und die anderen unterzeichnenden Staaten dieses Dokuments hiermit im Rahmen

des Nordatlantischen Kooperationsrats diese Partnerschaft für den Frieden.

2.

Diese Partnerschaft wird als Ausdruck gemeinsamer Überzeugung begründet, daß Stabilität und Sicherheit im euroatlantischen Gebiet nur durch Zusammenarbeit und gemeinsames Handeln erreicht werden können. Der Schutz und die Förderung der Grundfreiheiten und Menschenrechte und die Sicherung von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden durch Demokratie sind gemeinsame Werte, die der Partnerschaft zugrunde liegen. Mit der Teilnahme an der Partnerschaft erinnern die Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Allianz und die anderen unterzeichnenden Staaten dieses Dokuments daran, daß sie der Bewahrung demokratischer Gesellschaften, ihrer Freiheit von Zwang und Einschüchterung und der Wahrung der Prinzipien des Völkerrechts verpflichtet sind. Sie bekräftigen, daß sie dafür eintreten, die Verpflichtungen der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach Treu und Glauben zu erfüllen; insbesondere, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates zu enthalten, bestehende Grenzen zu achten und Streitfälle mit friedlichen Mitteln zu regeln. Sie bekräftigen ebenfalls ihr Bekenntnis zur Schlußakte von Helsinki und allen nachfolgenden KSZE-Dokumenten sowie zur Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen, die sie im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle eingegangen sind.

3.

Die anderen unterzeichnenden Staaten dieses Dokuments werden mit der Nordatlantikpakt-Organisation gemeinsam auf die folgenden Ziele hinarbeiten:

a) Förderung von Transparenz nationaler Verteidigungsplanung und Haushaltsverfahren;

b) Gewährleistung demokratischer Kontrolle über die Verteidigungskräfte;

c) Aufrechterhaltung der Fähigkeit und Bereitschaft, zu Einsätzen unter der Autorität der VN und/oder Verantwortung der KSZE beizutragen, vorbehaltlich verfassungsrechtlicher Erwägungen;

d) Entwicklung kooperativer militärischer Beziehungen zur NATO mit dem Ziel gemeinsamer Planung, Ausbildung und Übungen, um ihre Fähigkeit für Aufgaben auf den Gebieten Friedenswahrung, Such- und Rettungsdienst, humanitäre Operationen und anderer eventuell noch zu vereinbarender Aufgaben zu stärken;

e) auf längere Sicht Entwicklung von Streitkräften, die mit denen der Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Allianz besser gemeinsam operieren können.

4.

Die anderen unterzeichnenden Staaten übermitteln den verantwortlichen Stellen der NATO Einführungsdokumente, in denen sie die Schritte aufzeigen, die sie zum Erreichen der politischen Ziele der Partnerschaft ergreifen werden, sowie die militärischen und anderen Mittel benennen, die für Partnerschaftsaktivitäten genutzt werden könnten. Die NATO wird ein Programm von Partnerschaftsübungen und anderen Aktivitäten im Einklang mit den Zielen der Partnerschaft vorschlagen. Jeder unterzeichnende Staat wird auf der Grundlage dieses Programms und seines Einführungsdokuments mit der NATO ein individuelles Partnerschaftsprogramm entwickeln.

5.

In Vorbereitung und Umsetzung ihrer individuellen Partnerschaftsprogramme können andere unterzeichnende Staaten auf eigene Kosten, im Einvernehmen mit dem Bündnis und soweit erforderlich mit den zuständigen belgischen Behörden ihr eigenes Verbindungsbüro beim NATO-Hauptquartier in Brüssel einrichten. Dies wird ihre Teilnahme an NAKR-/Partnerschaftssitzungen und -aktivitäten sowie auf Einladung an verschiedenen anderen Aktivitäten erleichtern. Sie werden ebenso in angemessener Weise Personal, Mittel, Einrichtungen und Fähigkeiten bereitstellen, die für die Durchführung des vereinbarten Partnerschaftsprogramms notwendig sind. Die NATO wird sie bei der Formulierung und Durchführung ihrer individuellen Partnerschaftsprogramme in angemessener Weise unterstützen.

6.

Die anderen unterzeichnenden Staaten stimmen folgenden Übereinkünften zu:

– diejenigen, die eine Mitwirkung an den in Ziffer 3 (d) genannten Aufgaben erwägen, werden an entsprechenden NATO-Übungen teilnehmen, wo dies geeignet erscheint;

– sie werden ihre eigene Teilnahme an Partnerschaftsaktivitäten finanzieren und darüber hinaus bemüht sein, sich an den Lasten für die Durchführung von Übungen, an denen sie teilnehmen, zu beteiligen;

– sie können nach entsprechender Zustimmung ständige Verbindungsoffiziere zu einer separaten Partnerschaftskoordinierungszelle in Mons (Belgien) entsenden, die unter der Autorität des Nordatlantikrats die militärische Planungsarbeit wahrnehmen würde, die erforderlich ist, um die Partnerschaftsprogramme umzusetzen;

– diejenigen, die an Planung und militärischen Übungen teilnehmen, werden Zugang zu bestimmten technischen NATO-Daten erhalten, die für die Interoperabilität relevant sind;

– aufbauend auf den KSZE-Maßnahmen zur Verteidigungsplanung werden die anderen unterzeichnenden Staaten und NATO-Staaten Informationen über die Schritte austauschen, die unternommen wurden oder werden sollen, um die Transparenz von Verteidigungsplanung und -haushalt zu fördern und die demokratische Kontrolle über die Streitkräfte zu gewährleisten;

– sie können an gegenseitigem Informationsaustausch über Verteidigungsplanung und -haushalte teilnehmen, der im Rahmen des NAKR/der Partnerschaft für den Frieden entwickelt werden wird.

7.

In Übereinstimmung mit ihrem Eintreten für die Ziele dieser Partnerschaft für den Frieden werden die Mitgliedstaaten der Nordatlantischen Allianz:

– zusammen mit anderen unterzeichnenden Staaten ein Planungs- und Überprüfungsverfahren zur Feststellung und Bewertung von Streitkräften und Fähigkeiten entwickeln, die von ihnen für multinationale Ausbildung, Übungen und Operationen zusammen mit Streitkräften der Bündnispartner verfügbar gemacht werden könnten;

– die militärische und politische Koordinierung im NATO-Hauptquartier fördern, um Weisungen und Richtlinien für Partnerschaftsaktivitäten mit den anderen unterzeichnenden Staaten zu entwickeln, einschließlich Planung, Ausbildung, Übungen sowie Entwicklung von Einsatzgrundsätzen.

8.

Die NATO wird mit jedem aktiven Teilnehmer an der Partnerschaft in Konsultationen eintreten, wenn dieser Partner eine direkte Bedrohung seiner territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit oder Sicherheit sieht.

(11) Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates

(aus Bulletin des BPA Nr. 58 vom 16. Juni 1994)

vom 9. Juni 1994 in Istanbul

1.

Auf ihrem Gipfeltreffen am 10. und 11. Januar in Brüssel bekräftigten unsere Staats- und Regierungschefs bleibenden Wert und Unverzichtbarkeit der Nordatlantischen Allianz und Ihr Bekenntnis zu einer starken transatlantischen Partnerschaft zwischen Nordamerika und einem Europa, das eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik entwickelt und größere Verantwortung in Verteidigungsangelegenheiten übernimmt. Sie bekräftigten ferner, daß die Kernfunktionen der Allianz weiterhin Bestand haben. Sie unterstützten uneingeschränkt die Entwicklung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität.

2.

Um die Allianz besser in die Lage zu versetzen, neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu meistern, beschlossen sie:

- die politischen und militärischen Strukturen und Verfahren des Bündnisses weiter anzupassen, um dem gesamten Spektrum seiner Aufgaben wie auch der Entwicklung der sich herausbildenden Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität Rechnung zu tragen und das Konzept alliierter Streitkräftekommandos zu billigen;
- ihr nachdrückliches Bekenntnis zur transatlantischen Bindung zu wiederholen, dem tragenden Fundament der NATO;
- die Offenheit der Allianz für die Mitgliedschaft anderer europäischer Staaten zu bekräftigen;
- die Initiative der Partnerschaft für den Frieden einzuleiten; und
- die Anstrengungen der Allianz gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme zu intensivieren.

3.

Wir haben heute in Istanbul den Prozeß zur Umsetzung dieser Gipfelentscheidungen erörtert und beschlossen, ihn weiter voranzutreiben. Wir nehmen die in der kurzen Zeitspanne nach dem Gipfeltreffen bereits erzielten Fortschritte mit Befriedigung zur Kenntnis. Wir haben dem Ständigen Rat Vorgaben für das weitere Vorgehen erteilt und sehen seinem Bericht auf unserem nächsten Treffen im Dezember entgegen.

4.

Wir stellen mit besonderer Freude fest, daß die Initiative der Partnerschaft für den Frieden bei unseren Partnern im Nordatlantischen Kooperationsrat und anderen KSZE-Staaten positiv aufgenommen wird. Zwanzig Länder haben sich uns bereits in diesem Bestreben angeschlossen, neue Sicherheitsbeziehungen zum Bündnis zu knüpfen, die politische und militärische Zusammenarbeit auf ganz Europa auszudehnen und Stabilität zu festigen sowie Gefahren für den Frieden abzubauen. Die unmittelbare Reaktion von Partnerländern und die Sorgfalt, die sie ihren Vorbereitungen auf diese Zusammenarbeit gewidmet haben, zeigen ihr Engagement, Seite an Seite mit dem Bündnis zur Wahrung von Frieden und Sicherheit im euro-atlantischen Raum zusammenzuarbeiten.

5.

Der Prozeß zur Umsetzung der Initiative der Partnerschaft für den Frieden ist auf gutem Weg. Die Vertreter einiger Partnerländer haben bereits ihre Büroräume auf dem Gelände des NATO-Hauptquartiers bezogen. Die ersten individuellen Partnerschaftsprogramme sollten in Kürze vereinbart werden. Die Partnerschaftskoordinierungszelle in Mons ist eingeweiht worden und wird unter der Autorität des Nordatlantikrats die militärische Planungsarbeit leisten, die zur Umsetzung der Partnerschaftsprogramme erforderlich ist. Die Arbeit der Koordinierungszelle wird die Grundlage für gemeinsame Ausbildung und Übungen bilden. Die ersten gemeinsamen Feldübungen zur Friedenserhaltung werden im kommenden Herbst in den Niederlanden und in Polen stattfinden, wobei die Übung in Polen die erste größere Aktivität darstellt, die im Rahmen der Partnerschaftsinitiative in einem Partnerland durchgeführt wird. Ferner wird eine von SACLANT ausgerichtete gemeinsame Übung der Seestreitkräfte zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr geplant. Darüber hinaus wird im Jahr 1994 zusammen mit Partnern eine Reihe national ausgerichteter Übungen zur Friedenserhaltung stattfinden, die ebenfalls zu den Zielen der Partnerschaft beitragen werden.

6.

Wir haben den Ständigen Rat beauftragt, die Arbeiten an dem Entwurf für ein Übereinkommen über den Status der Missionen und Vertreter der Partner bei der NATO zu beschleunigen. Wir sprechen Belgien unseren Dank für die provisorischen Vorkehrungen aus, die die Verbindungsoffiziere der Partnerländer in die Lage versetzen, ihre Arbeit aufzunehmen.

7.

Wir wiederholen unsere Überzeugung, daß Stabilität und Sicherheit im euro-atlantischen Raum nur durch Erfüllung internationaler Verpflichtungen in gutem Glauben, durch Zusammenarbeit und durch gemeinsame Anstrengung erzielt werden können. Die Partnerschaft für den Frieden und unsere wachsende Zusammenarbeit im Rahmen des Nordatlantischen Kooperationsrats ergänzen sich gegenseitig bei der Verfolgung dieses Ziels. Wir wollen eine starke Partnerschaft mit allen Partnerländern entwickeln. Wir stellen mit Genugtuung fest, daß der bedeutend erweiterte Umfang praktischer Kooperationsaktivitäten im Rahmen des NAKR-Arbeitsplans für 1994 in der Durchführung begriffen ist.

8.

Das grundlegende Ziel unseres Bündnisses bleibt der Beitrag zu dauerhaftem Frieden, Stabilität und Wohlergehen in ganz Europa. Wir arbeiten an der Intensivierung transparenter Be-

ziehungen zwischen der NATO und ihren Partnern auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Diese Beziehungen ersetzen zwar nicht das Netz interdependenter und sich gegenseitig verstärkender europäischer und euro-atlantischer Institutionen, sie helfen jedoch, der Entstehung neuer Trennlinien in Europa vorzubeugen und zur Festigung der Sicherheit beizutragen. Wir sehen deshalb der weiteren Vertiefung unseres Dialogs und der Festigung unserer Beziehungen zu jedem unserer Partner entgegen. Dies berührt selbstverständlich nicht das Recht der NATO, ihre eigenen Entscheidungen in eigener Verantwortung durch Konsens ihrer Mitglieder zu treffen, auch Entscheidungen über die Erweiterung der Allianz, wie in der Brüsseler Gipfelerklärung von Januar 1994 ins Auge gefaßt.

9.

Wir bekräftigen unsere tatkräftige Unterstützung politischer und wirtschaftlicher Reformen in Rußland und erkennen die wichtigen Beiträge an, die Rußland zu Stabilität und Sicherheit in Europa in einem breiten Spektrum von Fragen leisten kann. Es ist deshalb unser Wunsch, konstruktive Beziehungen der gegenseitigen Achtung, des gegenseitigen Nutzens und der Freundschaft zwischen Rußland und der NATO zu entwickeln, und wir begrüßen den bereits erreichten Fortschritt. Wir werden die weitere Entwicklung dieser Beziehung in einer Weise fortführen, die unsere Beziehungen zu allen neuen demokratischen Staaten im Osten von uns ergänzt und stärkt. Die Partnerschaft für den Frieden ist ein wichtiges neues Element In diesen Beziehungen, und wir begrüßen die erklärte Absicht Rußlands, sich der Partnerschaft schon bald durch die Unterzeichnung des Rahmendokuments anzuschließen, das die Grundsätze der Teilnahme für alle Partner festlegt. Wir hoffen und erwarten, daß Rußland zusammen mit uns auch ein umfassendes und weitreichendes individuelles Partnerschaftsprogramm entwickeln wird, das seiner Größe, seiner Bedeutung, seinen Fähigkeiten und seiner Bereitschaft entspricht, zur Verfolgung gemeinsamer Ziele beizutragen. Wie zu allen Partnern wird unsere Beziehung zu Rußland, auch auf geeigneten Gebieten außerhalb der Partnerschaft für den Frieden, mit der Zeit weiterentwickelt werden. Gute Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen der NATO und Rußland werden ein Schlüsselelement für Sicherheit und Stabilität in Europa sein. Wir sind deshalb an einem breitangelegten Dialog mit Rußland zur Verfolgung gemeinsamer Ziele in Bereichen interessiert, in denen Rußland einen einzigartigen oder besonders wichtigen Beitrag zu leisten vermag.

10.

Wir glauben, daß eine unabhängige, demokratische, stabile und nuklearwaffenfreie Ukraine zu Sicherheit und Stabilität in Europa beitragen würde. Wir begrüßen deshalb den Beitritt der Ukraine zur Partnerschaft für den Frieden und sehen der weiteren Entwicklung unserer Beziehungen zur Ukraine erwartungsvoll entgegen.

11.

Wir haben die ersten Arbeiten zur weiteren Anpassung der Strukturen und Verfahren der Allianz zur Kenntnis genommen, insbesondere zur Entwicklung des Konzepts alliierter Streitkräftekommandos einschließlich einer ersten Beurteilung der militärischen Aspekte der praktischen Umsetzung dieses Konzepts durch die NATO-Militärbehörden. Auf der Grundlage der heutigen Erörterung werden weitere politische Vorgaben entwickelt, die auch die Standpunkte der WEU berücksichtigen. In diesem Zusammenhang haben wir die Standpunkte der WEU-Minister in der Kirchberg-Erklärung vom 9. Mai 1994 zur Kenntnis genommen. Wir erwarten einen weiteren Bericht durch den Ständigen Rat auf unserem nächsten Treffen im Dezember. Wir messen dieser Arbeit große Bedeutung bei, die die Fähigkeit der Allianz verstärken wird, auf Krisen zu reagieren und trennbare, jedoch nicht getrennte militärische Fähigkeiten bereitzustellen, die durch die NATO oder die WEU eingesetzt werden könnten. Die Gipfelentscheidungen haben den Kurs für unsere Zusammenarbeit bestimmt, der die Bereitschaft der Allianz einschließt, auf der Grundlage von Konsultationen im Nordatlantikrat ihre kollektiven Ressourcen für WEU-Operationen zur Verfügung zu stellen, die von den europäischen Bündnispartnern in der Verfolgung ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durchgeführt werden.

12.

Nach der Entscheidung des Brüsseler Gipfeltreffens, politische und verteidigungspolitische Anstrengungen der NATO gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme zu intensivieren und zu erweitern, haben wir heute ein umfassendes politisches Rahmendokument*) gebilligt und veröffentlicht, das die grundlegenden Prinzipien für die Rolle der Allianz auf diesem Gebiet festlegt. Wir werden die laufenden Anstrengungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung in anderen internationalen Foren und Institutionen weiter unterstützen und bemüht sein, sie zu verstärken. Wir werden ferner die Frage, wie die Proliferationsgefahr verringert und Schutz vor ihr erreicht werden kann, in der Allianz aktiv beraten. Wir haben den Ständigen Rat beauftragt, auf unserem nächsten Treffen im Dezember erneut Bericht zu erstatten.

13.

Wir haben eine Reihe regionaler Fragen und Ursachen für Spannungen erörtert.

14.

Die Lage im Südkaukasus ist weiterhin Grund zu besonderer Sorge. Wir verurteilen die Anwendung von Gewalt zum Zweck von Gebietsgewinnen. Achtung der territorialen Integrität, Unabhängigkeit und Souveränität Armeniens, Aserbaidschans und Georgiens sind von essentieller Bedeutung für die Schaffung von Frieden, Stabilität und Zusammenarbeit in der Region. Friedliche und gerechte Lösungen der andauernden Konflikte in der Region können nur durch Anstrengungen unter der Ägide der VN und der KSZE erreicht werden.

15.

Wir begrüßen die kürzlich zustandegekommene Vereinbarung, den Abzug ausländischer Truppen aus Lettland bis zum 31. August 1994 zum Abschluß zu bringen. Wir erwarten den baldigen Abschluß der laufenden bilateralen Verhandlungen, eine Vereinbarung über den Abzug der noch verbleibenden ausländischen Truppen aus Estland bis zum selben Zeitpunkt zu erzielen. Wir fordern die Beteiligten auf, die noch offenen Fragen einer Lösung zuzuführen.

16.

Wir werden morgen mit unseren Kooperationspartnern im Nordatlantischen Kooperationsrat über alle diese Fragen und Möglichkeiten ihrer Lösung beraten.

17.

Wir sind zutiefst besorgt, daß trotz aller Anstrengungen der Völkergemeinschaft der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien, und insbesondere in Bosnien und Herzegowina, andauert. Wir begrüßen den Beitrag der Kontaktgruppe und unterstützen die am 13. Mai auf dem Genfer Treffen der Außenminister erzielten Ergebnisse. Wir unterstützen ebenfalls die Anstrengungen der eingeschalteten VN Stellen bei der Suche nach einer

friedlichen Lösung und bekräftigen erneut unsere Bereitschaft, weiterhin eng mit ihnen zusammenzuarbeiten. Wir wiederholen unsere Überzeugung, daß der Konflikt am Konferenztisch gelöst werden muß, und nicht auf dem Schlachtfeld. Wir unterstreichen unsere fortbestehende Bereitschaft zur Unterstützung der Bemühungen, ein sofortiges und umfassendes Ende der Feindseligkeiten und bald eine dauerhafte politische Lösung zu erzielen.

18.

Wir fordern die betroffenen Parteien auf:

- ein sofortiges und umfassendes Ende der Feindseligkeiten zu vereinbaren sowie parallel und ohne Vorbedingungen ernsthafte Anstrengungen voranzubringen, um eine politische Lösung zu erreichen;
- in die Vereinbarung über das Ende der Feindseligkeiten die Trennung der Streitkräfte, den Abzug schwerer Waffen und die Stationierung von UNPROFOR-Truppen zwischen den Linien der betroffenen Parteien einzubeziehen;
- einen Kompromiß auszuhandeln, der die Bosnisch-Kroatische Föderation mit einem lebensfähigen, realistischen und vernünftigen Staatsgebiet versieht; und
- eine Lösung anzunehmen, die Bosnien und Herzegowina als eine einheitliche Union innerhalb seiner international anerkannten Grenzen erhält und verfassungsrechtliche Vorkehrungen vorsieht, die die Beziehung zwischen dem Bosnisch-Kroatischen und dem Bosnisch-Serbischen Teil gemäß den Vereinbarungen von Washington und Wien festlegt.

Wir begrüßen als einen ersten positiven Schritt die am 8. Juni in Genf erzielte Vereinbarung, keine offensiven militärischen Operationen oder irgendwelche anderen provokativen Aktionen für die Dauer eines Monats ab 10. Juni 1994, 12.00 Uhr Ortszeit, durchzuführen.

19.

Die Allianz bekräftigt ihre Entschlossenheit, die erforderlichen Maßnahmen unter der Autorität des VN-Sicherheitsrats und gegebenenfalls in enger Abstimmung mit UNPROFOR durchzuführen, um Resolutionen des VN-Sicherheitsrats in bezug auf die Seeblockade des ehemaligen Jugoslawien, die Flugverbotszone über Bosnien und Herzegowina sowie den Schutz von in Übereinstimmung mit den Resolutionen 824 und 836 des VN-Sicherheitsrats in Bosnien und Herzegowina eingerichteten VN-Schutzzonen durchzusetzen. Wir sind uns in der Entschlossenheit einig, die Beschlüsse des Bündnisses vom 9. Februar und 22. April zur Einrichtung militärischer Ausschlußzonen durchzusetzen. Wir bekräftigen unsere Bereitschaft, die Umsetzung einer vereinbarten Friedenslösung in Bosnien und Herzegowina zu unterstützen.

20.

Wir bekräftigen die Bedeutung, die wir verbesserten Beziehungen zu anderen Institutionen beimessen. Im Laufe der vergangenen sechs Monate hat sich das Verhältnis der Allianz zu den VN sehr gut fortentwickelt. Die Allianz hat ihre Bereitschaft und ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt, von Fall zu Fall friedenserhaltende und andere Operationen unter der Autorität des VN-Sicherheitsrats zu unterstützen. Wir werden uns für weitere Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und enge Zusammenarbeit zwischen der NATO und den VN einsetzen.

21.

Enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der NATO und der WEU werden in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Komplementarität und Transparenz weiterentwickelt. Die Gipfelentscheidungen haben den Kurs für unsere Zusammenarbeit bestimmt, der die Bereitschaft der Allianz einschließt, auf der Grundlage von Konsultationen im Nordatlantikrat ihre kollektiven Ressourcen für WEU-Operationen zur Verfügung zu stellen, die von den europäischen Bündnispartnern in der Verfolgung ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durchgeführt werden.

22.

Wir begrüßen die Entscheidungen des WEU-Rats in Luxemburg zur Verabschiedung eines Assoziierungsstatus mit den mitteleuropäischen Konsultationspartnern der WEU. Diese wichtige Entscheidung ergänzt die Anstrengungen der Allianz, Sicherheit und Stabilität durch den Nordatlantischen Kooperationsrat und die Partnerschaft für den Frieden zu fördern und trägt zum Ausbau des Netzes der Sicherheitsstrukturen in Europa bei.

23.

Wir begrüßen die Fortschritte bei der Vorbereitung des Stabilitätspakts in Europa, insbesondere den Erfolg der Eröffnungskonferenz am 26. und 27. Mai in Paris. Wir werden diese Initiative, die die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen in Mittel- und Osteuropa zum Ziel hat und auch Grenz- und Minderheitenfragen sowie regionale Kooperation und die Stärkung demokratischer Institutionen umfaßt, weiter voll unterstützen.

24.

Die KSZE bleibt von zentraler Bedeutung für Sicherheit in Europa. Wir werden mit anderen KSZE-Staaten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, daß die KSZE-Überprüfungskonferenz und das KSZE-Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Budapest Fortschritte in allen KSZE-Bereichen zeitigen, insbesondere in bezug auf Frühwarnung und Konfliktverhütung, und ihre Wirksamkeit weiterhin verstärken. Wir werden zu den Mitteln beitragen, die die KSZE benötigt, um rechtzeitig und wirksam vereinbarte Aufträge und Operationen durchzuführen, und fordern andere KSZE-Teilnehmerstaaten auf, dies ebenso zu tun. Wir begrüßen Vorkehrungen, die der NATO Teilnahme an der Arbeit der KSZE und der KSZE Teilnahme an bestimmten NATO-Aktivitäten ermöglichen; wir sehen der weiteren Entwicklung des Zusammenwirkens und der Kooperation zwischen beiden Organisationen entgegen, wie auf unserem Athener Treffen im vergangenen Frühjahr und dem KSZE-Rat in Rom beschlossen.

25.

Wir haben die Ergebnisse, die auf dem KSZE-Forum für Sicherheitskooperation bisher erzielt worden sind, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Wir erwarten, daß weitere konkrete Resultate bis zum KSZE-Gipfeltreffen in Budapest über die im Programm für Sofortmaßnahmen angesprochenen Fragen erzielt werden können, insbesondere in bezug auf einen Verhaltenskodex, der alle KSZE-Staaten auf gemeinsame Regeln politisch-militärischen Verhaltens verpflichtet, die Harmonisierung der Verpflichtungen nach den geltenden internationalen Vertragsinstrumenten über konventionelle Streitkräfte in Europa, die Entwicklung des Wiener Dokuments 1992 über Vertrauensbildende Maßnahmen, den weltweiten Austausch militärischer Informationen und die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Dieser KSZE-Gipfel wird Gelegenheit für eine Bestandsaufnahme bieten und dem Sicherheitsdialog und den im Rahmen der KSZE geführten Verhandlungen Impulse geben. Wir erwarten, daß der Gipfel Fragen der regionalen Rüstungskontrolle angeht, insbesondere in bezug auf das ehemalige Jugoslawien.

26.

Wir bleiben der uneingeschränkten und zeitgerechten Umsetzung und Erfüllung bestehender Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen verpflichtet. Wir messen weiterhin besondere Bedeutung bei:

- der Integrität des KSE-Vertrags und der uneingeschränkten Erfüllung aller seiner Bestimmungen;
- der unbefristeten und unkonditionierten Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Arbeit zu einem verstärkten Verifikationsregime;
- dem Abschluß eines weltweiten und verifizierbaren umfassenden Teststoppvertrags auf der Genfer Abrüstungskonferenz;
- dem baldigen Inkrafttreten des Chemiewaffenübereinkommens;
- dem baldigen Inkrafttreten des Vertrags über den „Offenen Himmel“;
- der Stärkung des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen.

27.

Wir begrüßen die Unterstützung, die den betroffenen Staaten bei der Beseitigung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen geleistet wird. Wir werden diese und andere Rüstungskontroll- und Abrüstungsfragen morgen mit unseren Partnern im Nordatlantischen Kooperationsrat erörtern.

28.

Wir verurteilen alle Akte des internationalen Terrorismus. Sie stellen eklatante Verletzungen der Menschenwürde und Menschenrechte dar und sind eine Bedrohung für die Pflege normaler internationaler Beziehungen. In Übereinstimmung mit unseren nationalen Gesetzen unterstreichen wir die Notwendigkeit der bestmöglichen Zusammenarbeit, um dieses Übel an der Wurzel zu fassen und zu beseitigen.

29.

Wir verfolgen die politischen Entwicklungen im Mittelmeerraum mit Aufmerksamkeit. Die Risiken für die Stabilität in diesem Raum erfüllen uns mit Sorge. Wir sind der Ansicht, daß nicht nur die Sicherheit des Bündnisses, sondern Europas generell von der Sicherheit im Mittelmeerraum berührt wird. Wir erteilen dem Ständigen Rat den Auftrag, die Gesamtsituation weiterhin im Auge zu behalten und mögliche Vorschläge ihrer Mitglieder zu untersuchen, um zur Festigung der Stabilität in der Region beizutragen.

30.

Wir sprechen der Regierung der Türkei unseren tiefen Dank für ihre Gastfreundschaft aus.

(11) Politischer Rahmen des Bündnisses zum Problem der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen – eine Herausforderung

1.

Die Erklärung des VN-Sicherheitsrats vom 31. Januar 1992 bekräftigte, daß die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstelle. Das Strategische Konzept der Allianz, das von den Staats- und Regierungschefs der NATO auf dem Gipfel in Rom im November 1991 angenommen wurde, hatte die Verbreitung von MVW und ballistischen Flugkörpern als ein Problem bezeichnet, das besonderer Beachtung bedürfe. Die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten betonten auf dem Gipfel in Brüssel 1994, daß die Verbreitung von MVW und ihrer Trägermittel eine Bedrohung der internationalen Sicherheit darstelle und für die Allianz ein Grund zur Sorge sei. Darüber hinaus erteilten sie der NATO den Auftrag, einen politischen Rahmen für Überlegungen zu entwickeln, wie die laufenden Bemühungen um Prävention verstärkt, wie die Proliferationsgefahr verringert und Schutz vor ihr erreicht werden können.

2.

Die Initiative des Gipfels trägt der Tatsache Rechnung, daß es in dem sich wandelnden sicherheitspolitischen Umfeld Entwicklungen gibt, die eine Zunahme der Verbreitung von MVW möglich machen könnten. Zu diesen Entwicklungen gehören:

- Einige Staaten (z. B. Irak, Nordkorea) sind ihren internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Nichtverbreitung von MVW, insbesondere den sich aus der Mitgliedschaft im Nichtverbreitungsvertrag ergebenden, nicht nachgekommen und haben sie sogar absichtlich mißachtet;
- Wichtige politische Veränderungen auf dem europäischen Kontinent nach dem Zusammenbruch der ehemaligen Sowjetunion haben möglicherweise verbreitungsrelevante Auswirkungen, die große Aufmerksamkeit erfordern;
- Einige Staaten an der Peripherie der Allianz setzen ihre Bemühungen fort, die Fähigkeit zur Produktion von MVW und ihrer Trägermittel zu entwickeln oder sie sich anzueignen beziehungsweise solche Systeme illegal zu erwerben;
- Nichtstaatliche Akteure, z. B. Terroristen, könnten ebenfalls versuchen, MVW-Fähigkeit zu erwerben;
- Der sich ständig ausweitende Handel in der heutigen Weltwirtschaft, einschließlich der Weitergabe von Dual-Use-Gütern, führt zu einer weiteren Verbreitung von Technologie, wodurch es schwieriger wird, die Weitergabe von Material und Technologie, die der Entwicklung von MVW und deren Trägermitteln dienen sollen, zu entdecken und zu verhindern;
- In ähnlicher Weise hat die zunehmende Entwicklung eigener MVW-geeigneter Technologie die Kontrolle der Verbreitung von MVW erschwert;
- Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß Verbreiter von MVW versuchen könnten, durch den Verkauf von MVW und deren Trägermitteln sowie einschlägiger Technologien und Fachkenntnisse wirtschaftliche oder politische Vorteile zu erlangen. Ein solcher Handel könnte dazu führen, daß Bündnispartner von einem Gegner bedroht werden, der MVW-Fähigkeiten erworben hat, die in Gebieten jenseits der NATO-Peripherie entwickelt wurden.

3.

Derzeit konzentrieren sich die internationalen Bemühungen auf die Verhinderung der Verbreitung von MVW und Flugkörpern durch eine Reihe von völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Regimen. Die wichtigsten normierenden Verträge sind der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) und das Übereinkommen über Biologische Waffen und Toxinwaffen (BWÜ). Was den NVV anbelangt, so konzentrieren sich derzeit die Bemühungen auf eine bedingungslose und unbefristete Verlängerung des Vertrags im Jahre 1995, seine Universalität und die Verbesserung seiner Verifikation sowie Sicherungsmaßnahmen. In bezug auf das CWÜ ist das unmittelbare Ziel sein baldiges Inkrafttreten. Das BWÜ kann durch Bemühungen im Bereich der Transparenz und der Verifikation gestärkt werden. Die Bündnispartner unterstützen diese Bemühungen uneingeschränkt.

4.

Die genannten Verträge werden auf der Angebotsseite durch die Gruppe der Nuklearlieferländer, den Zangger-Ausschuß, die Australische Gruppe und das Trägertechnologie-Regime ergänzt. Diese Regime sollten durch den Beitritt möglichst vieler Länder und die Verbesserung ihrer Wirksamkeit gestärkt werden.

5.

Die Bündnispartner unterstützen darüber hinaus weitere für den Bereich der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle bedeutsame Bemühungen, wie z. B. die Aushandlung eines universellen und verifizierbaren Vertrags über einen umfassenden nuklearen Teststopp sowie die Aushandlung eines möglichen Übereinkommens über das Verbot der Herstellung von waffenfähigem Spaltmaterial zum Zwecke von Kernsprengungen.

6.

Die Politik der Allianz im Zusammenhang mit der Verbreitung von MVW zielt darauf ab, die genannten Verträge und Regime zu unterstützen, zu stärken und zu ergänzen, nicht jedoch, sie zu ersetzen oder zu duplizieren.

Die Rolle der NATO

7.

Nach dem Strategischen Konzept besteht die Rolle der NATO nicht nur darin, das Hoheitsgebiet eines jeden ihrer Mitglied-

staaten zu verteidigen, sondern auch darin, eines der unverzichtbaren Fundamente für ein stabiles sicherheitspolitisches Umfeld in Europa zu bieten. Das Bündnis dient zudem als ein transatlantisches Forum für Konsultationen unter den Verbündeten über Fragen, die ihre vitalen Interessen einschließlich möglicher Entwicklungen berühren, die Risiken für die Sicherheit der Bündnismitglieder mit sich bringen, und als Forum für sachgerechte Koordinierung ihrer Bemühungen in Bereichen, die sie gemeinsam angehen.

8.

Eine stabile internationale Ordnung auf einer breiten Grundlage gemeinsamer Werte ist der Schlüssel zur Sicherheit der Verbündeten. Die Verbreitung von MVW kann die Schaffung einer solchen stabilen internationalen Ordnung untergraben. Umgekehrt kann ein Mangel an Vertrauen in die internationale Ordnung Staaten dazu veranlassen, MVW zu erwerben, um als Bedrohung empfundenen Situationen zu begegnen.

9.

MVW und ihre Trägermittel können ein unmittelbares militärisches Risiko für die Mitgliedstaaten der Allianz und ihre Streitkräfte darstellen.

10.

Der Ansatz der NATO zum Problem der Verbreitung von MVW wird daher sowohl eine politische als auch eine Verteidigungsdimension haben.

Die politische Dimension

11

Das wichtigste Ziel der Allianz und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Verbreitung von MVW besteht darin, sie zu verhindern oder, sollte sie dennoch erfolgt sein, durch diplomatische Maßnahmen rückgängig zu machen. In diesem Zusammenhang ist die NATO bemüht, die bereits in anderen internationalen Foren und Institutionen geleistete Arbeit zu unterstützen, ohne sie jedoch zu duplizieren. Daher werden die Verbündeten im Einklang mit der Rolle der NATO als transatlantischem Konsultationsforum:

- das von Staaten an der Peripherie der NATO ausgehende potentielle Verbreitungsrisiko sowie einschlägige Entwicklungen in Gebieten jenseits der NATO-Peripherie bewerten;
- regelmäßig über die Bedrohung durch die Verbreitung von MVW und damit im Zusammenhang stehende Angelegenheiten beraten und die laufenden Aktivitäten der Allianz koordinieren, die Aspekte der Verbreitung von MVW berühren;
- überprüfen, ob es Möglichkeiten gibt, auf diplomatischem Wege oder durch technische Maßnahmen zur Umsetzung und Stärkung internationaler Rüstungskontroll-, Abrüstungs- und Nichtverbreitungsnormen und -übereinkommen beizutragen. Die Verbündeten werden insbesondere
  = Bemühungen um eine breitere Beteiligung an internationalen Nichtverbreitungsforen und -aktivitäten unterstützen;
  = auch weiterhin Informationen über ihre jeweiligen Bemühungen zur Unterstützung einer unfallsicheren und geschützten Beseitigung von Nuklearwaffen in der ehemaligen Sowjetunion weitergeben;
  = geeignete Initiativen prüfen, die die Bündnispartner zur Unterstützung von Nichtverbreitungszielen ergreifen könnten;
- innerhalb des NAKR-Rahmens mit den NAKR-Partnern und den in der Initiative Partnerschaft für den Frieden zusammengeschlossenen Partnern Konsultationen mit dem Ziel führen, ein gemeinsames Verständnis des Problems der Verbreitung von MVW und einen gemeinsamen diesbezüglichen Ansatz zu fördern, wobei Bemühungen anderer Foren in diesem Bereich, insbesondere verschiedener Exportkontrollgruppen, zu berücksichtigen sind.

Die Verteidigungsdimension

12.

Jüngste Ereignisse in Irak und Nordkorea haben gezeigt, daß die Verbreitung von MVW trotz internationaler Nichtverbreitungsnormen und -Übereinkünfte vorkommen kann. Um ihrer Rolle als Verteidigungsbündnis gerecht zu werden, muß sich die NATO daher mit der Frage befassen, welche militärischen Fähigkeiten benötigt werden, um der Verbreitung und dem Einsatz von MVW entgegenzuwirken und, wenn erforderlich, NATO-Gebiet sowie die Bevölkerung und Streitkräfte der NATO-Mitgliedstaaten zu schützen.

13.

Die NATO wird daher

- die gegenwärtige und die potentielle Bedrohung der Bündnispartner durch die Verbreitung von MVW eingehend prüfen und dabei wichtige militärische/technologische Entwicklungen berücksichtigen;
- die Auswirkungen der Verbreitung von MVW für die Verteidigungsplanung und die Verteidigungsfähigkeit der NATO und ihrer Mitgliedstaaten untersuchen und prüfen, welche neuen Maßnahmen im Verteidigungsbereich erforderlich sein könnten;
- erforderlichenfalls darauf hinwirken, daß die Verteidigungsfähigkeit der NATO und ihrer Mitgliedstaaten mit dem Ziel verbessert wird, das NATO-Gebiet sowie die Bevölkerung und die Streitkräfte gegen den Einsatz von MVW zu schützen, wobei als Grundlage die Einschätzung der Bedrohungen (auch durch nichtstaatliche Akteure), die Militärdoktrin und Militärplanung sowie militärische Fähigkeiten der Allianz dienen;
- prüfen, inwieweit ihr Verteidigungsdispositiv diplomatische Bemühungen unterstützen oder anderweitig beeinflussen kann, die die Verbreitung von MVW, bevor diese zu einer Bedrohung wird, verhindern oder sie rückgängig machen sollen.

* * *

14.

Dieser politische Rahmen wird laufend überprüft, damit Entwicklungen im Bereich der Verbreitung von MVW sowie auf dem Gebiet der Nichtverbreitungspolitik Rechnung getragen werden kann.

(12) Erklärung der Ministertagung des Nordatlantischen Kooperationsrates

(aus Bulletin des BPA Nr. 58 vom 16. Juni 1994)

vom 10. Juni 1994 in Istanbul

1.

Wir, die Außenminister und Vertreter der Mitgliedsländer im Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) sind heute in Istanbul zu unserem siebten Treffen seit der Gründung unseres Rates am 20. Dezember 1991 zusammengetreten. Wir haben unsere Konsultationen über regionale Konflikte und Spannungen fortgeführt, die die Sicherheit in unserem Raum berühren. Wir haben die Umsetzung der von den Staats- und Regierungschefs der NATO auf ihrem Brüsseler Treffen am 10. Januar dieses Jahres auf den Weg gebrachten Initiative der Partnerschaft für den Frieden (PFP) sowie unsere sich erweiternde Zusammenarbeit überprüft. Durch zunehmend enge Kooperation und gemeinsame Anstrengungen werden wir in der Lage sein, Sicherheit und Stabilität in unserem gesamten Raum zu festigen.

2.

Finnland, Slowenien und Schweden haben nach ihrem Beitritt zur Partnerschaft für den Frieden an den Beratungen über PFP-Fragen teilgenommen und dem übrigen Teil des Treffens als Beobachter beigewohnt.

3.

Wir sind erfreut über den Fortschritt bei der Umsetzung unseres NAKR-Arbeitsplans für Dialog, Partnerschaft und Zusammenarbeit für das Jahr 1994, den wir auf unserem Treffen im Dezember letzten Jahres vereinbart haben. Unsere Zusammenarbeit hat in vielen Bereichen bereits fest Fuß gefaßt und ihre eigene Dynamik entwickelt. Wir werden die umfangreiche Agenda unserer NAKR-Aktivitäten fortführen. Zusammenarbeit in politischen und sicherheitsbezogenen Fragen werden eine der Hauptaktivitäten bleiben. Wir werden unsere regelmäßigen politischen Konsultationen intensivieren, unsere Aktivitäten der praktischen Zusammenarbeit fortführen und dabei die im NAKR-Rahmen geschaffenen Mechanismen nutzen.

4.

Wir begrüßen die Einrichtung der Partnerschaft für den Frieden und unterstützen voll die Prinzipien, auf denen sie sich gründet. Diese bedeutende und weitreichende Partnerschaftsinitiative kennzeichnet die Erweiterung unserer Kooperation in diesem Rat und berücksichtigt dabei die Interessen und Fähigkeiten der einzelnen Partnerstaaten. Zwanzig Länder haben sich der Partnerschaft für den Frieden bereits angeschlossen. Wir erwarten den Beitritt weiterer Länder einschließlich anderer nicht dem NAKR angehörender KSZE-Staaten, die in der Lage und willens sind, zu diesem Programm beizutragen.

5.

Das Ziel der Partnerschaft besteht darin, Sicherheit und Stabilität in ganz Europa auszubauen. Die Partnerschaft wird die Beziehungen zwischen der NATO und den teilnehmenden Staaten verändern und sie den neuen Gegebenheiten in Europa weiter anpassen. Die Zusammenarbeit wird die erforderliche Transparenz einschließen und sich gegen kein anderes Land richten. Die Partnerschaft für den Frieden beruht auf dem Bekenntnis zu demokratischen Grundsätzen und Menschenrechten, zum Erhalt demokratischer Gesellschaften, ihrem Freisein von Zwang und Einschüchterung sowie der Wahrung der Prinzipien des Völkerrechts. Zentrale Verpflichtungen der Partnerschaft für den Frieden, wie sie bereits mit der VN-Charta eingegangen wurden, schließen die Respektierung der Souveränität und bestehender Grenzen, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und den Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines jeden Staates ein.

6.

Wichtige praktische Schritte zur Umsetzung der Partnerschaft für den Frieden sind bereits erfolgt: ein politisch-militärischer Lenkungsausschuß ist eingesetzt, und eine getrennte Partnerschaftskoordinierungszelle ist in Mons, Belgien, eingerichtet worden. Vertreter der Partner verfügen nunmehr über Büroräume beim NATO-Hauptquartier in Brüssel, um die Verbindung und engere Kooperation zu erleichtern. Die ersten individuellen Partnerschaftsprogramme sollten in Kürze vereinbart werden.

7.

Beginnend in diesem Jahr sehen wir ein inhaltsreiches Übungsprogramm vor. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Durchführung der ersten gemeinsamen Feldübungen zur Friedenserhaltung in den Niederlanden und in Polen im Herbst dieses Jahres. Wir begrüßen ferner eine Reihe national ausgerichteter Übungen zur Friedenserhaltung, die für 1994 geplant sind und die nach unserer Meinung zu unserer gemeinsamen Anstrengung beitragen werden, praktische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedenserhaltung im NAKR/PFP-Rahmen zu fördern. Da gemeinsame praktische Planung, Ausbildung und Übungen auf dem Gebiet der friedenserhaltenden Operationen einen wichtigen Teil der PFP-Aktivitäten ausmachen werden, haben wir die Zusammenlegung der NAKR-Ad-hoc-Gruppe mit dem politisch-militärischem Lenkungsausschuß für PFP beschlossen, mit der Maßgabe, daß die Teilnahme aller, die an der Arbeit der Ad-hoc-Gruppe mitgewirkt haben, erhalten bleibt.

8.

Wir begrüßen den Fortschritt, der in der „NAKR-Ad-hoc-Gruppe für Zusammenarbeit in bezug auf friedenserhaltende Maßnahmen" zur Verbesserung der Fähigkeit teilnehmender Staaten erzielt worden ist, wirksam bei der Unterstützung friedenserhaltender Operationen, einschließlich ihrer humanitären Aspekte, unter der Autorität des VN-Sicherheitsrats oder der Verantwortung der KSZE zusammenzuarbeiten. Wir haben heute den dritten Fortschrittsbericht veröffentlicht, den uns die Gruppe vorgelegt hat. Die Beteiligung von Vertretern der VN und der KSZE hat die Verbindung und Transparenz mit beiden Organisationen erleichtert.

9.

Das PFP-Programm baut auf der wertvollen Kooperation auf, die im NAKR-Rahmen auf den Gebieten der Friedenserhaltung, der verteidigungsbezogenen Zusammenarbeit und der militärischen Kontakte auf den Weg gebracht worden ist. PFP-Aktivitäten werden tiefer gehen und auf die Belange der einzelnen Partner zugeschnitten, besonders auf der Grundlage individueller Partnerschaftsprogramme.

10.

Wir nehmen den Beschluß über einen Assoziierungsstatus mit der WEU für diejenigen Länder Mitteleuropas zur Kenntnis, die bereits Partner im Konsultationsforum sind. Diese Initiative für diejenigen, die sich hieran beteiligen, ist darauf angelegt, zu Sicherheit und Stabilität in ganz Europa beizutragen und ist als solche voll und ganz komplementär zur Zusammenarbeit im Rahmen der Allianz, besonders der Partnerschaft für den Frieden.

11.

Die KSZE bleibt zur Förderung von Sicherheit und Menschenrechten in unserem Raum von essentieller Bedeutung. Wir halten die Rolle der KSZE bei der Unterstützung neuer Demokratien für wichtig. Wir unterstützen das volle Spektrum ihrer Aktivitäten. Wir begrüßen die Entscheidungen des KSZE-Rats in Rom, die Rolle der KSZE in der Konfliktverhütung und Krisenbeherrschung operativer zu gestalten. Wir bekräftigen unser Bekenntnis, die Rolle der KSZE und ihren Beitrag zur Sicherheit in Europa weiter zu stärken, auch ihre Fähigkeiten zur Frühwarnung. Wir bejahen die Arbeit, die im KSZE-Forum für Sicherheitskooperation geleistet wird und treten für rasche weitere Fortschritte ein, besonders in bezug auf den Verhaltenskodex, die Harmonisierung, regionale Rüstungskontrolle, auch auf dem Balkan, die Nichtverbreitung und den weltweiten Austausch militärischer Informationen. Wir werden auf allen diesen Gebieten bis zur KSZE-Überprüfungskonferenz und dem KSZE-Gipfel im Dezember in Budapest auf konkrete Ergebnisse hinarbeiten.

12.

Wir begrüßen die Fortschritte, die bei der Vorbereitung des Stabilitätspakts in Europa erzielt worden sind, und ganz besonders den Erfolg der Eröffnungskonferenz, die am 26. und 27. Mai in Paris stattfand. Wir werden diese Initiative weiter unterstützen, die zum Ziel hat, gutnachbarliche Beziehungen in Mittel- und Osteuropa, unter Einbeziehung von Grenz- und Minderheitenfragen, sowie regionale Zusammenarbeit und die Stärkung demokratischer Institutionen zu fördern.

13.

Wie auf unseren früheren Treffen haben wir die regionalen Konflikte und regionalen Sicherheitsfragen erörtert, die Stabilität und Sicherheit in unserem Raum unterminieren und den Prozeß des demokratischen Übergangs in Europa gefährden. Unsere Konsultationen tragen dazu bei, ein besseres gemeinsames Verständnis zu entwickeln und unsere Verpflichtung zu bekräftigen, Spannungen abzubauen und nach Lösungswegen zu suchen. Wir teilen die Überzeugung, daß nur ausgehandelte friedliche Regelungen, die für alle Beteiligten annehmbar sind, zu dauerhaften Lösungen solcher Konflikte führen werden.

14.

Wenngleich internationale Anstrengungen dazu beigetragen haben, die Gewaltanwendung in einigen Gebieten der Republik Bosnien und Herzegowina zu verringern, dauert das Kämpfen immer noch an. Wir fordern die betroffenen Parteien nachdrücklich auf, ein umfassendes Ende der Feindseligkeiten zu vereinbaren und einzuhalten und über eine baldige und dauerhafte Lösung des Konflikts zu verhandeln, auf der Grundlage des Rahmens, der in vorausgegangenen Verhandlungen vereinbart und vor kurzem durch das Genfer Ministertreffen am 13. Mai bekräftigt worden ist. Nur eine friedliche Regelung kann auf die Unterstützung der Völkergemeinschaft zählen und den Völkern in Bosnien-Herzegowina die Aussicht auf eine sichere Zukunft bieten. Wir begrüßen alle jüngsten Anstrengungen der Völkergemeinschaft, auch die der Kontaktgruppe, zur Erreichung einer solchen Regelung. Wir begrüßen den Fortschritt auf dem Wege zu einer Föderation zwischen den Bosniern und den bosnischen Kroaten in der Republik Bosnien und Herzegowina als einen Schritt zu einer globalen Lösung. Wir appellieren an die Parteien und an alle anderen Betroffenen, alle einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats uneingeschränkt zu erfüllen. Wir verkennen nicht die wirtschaftlichen Belastungen, die Staaten, besonders die in der Region selbst, zur Umsetzung dieser Resolutionen auf sich nehmen. Wir appellieren an alle Konfliktparteien, in Übereinstimmung mit den Resolutionen 824 und 836 des VN-Sicherheitsrats eingerichtete Schutzzonen zu respektieren und jede Behinderung humanitärer Hilfsmaßnahmen oder Aktionen gegen UNPROFOR oder andere mit der Umsetzung der Resolutionen des VN-Sicherheitsrats befaßte Kräfte zu unterlassen. Wir nehmen die Entscheidungen der NATO zur Kenntnis, auf Ersuchen durch den VN-Generalsekretär ihre Luftstreitkräfte zur Unterstützung der einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats bereitzustellen.

Wir bekräftigen unsere Bereitschaft, die Vermittlung unter der Ägide der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in bezug auf die Krajina zu unterstützen. Wir sind weiterhin zutiefst besorgt über die Spannungen und das Konfliktpotential in der Wojwodina, im Sandjak, in Kosovo sowie in Teilen der Republik Kroatien und in anderen Gebieten. Wir fordern die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Rechte. Wir unterstützen in dieser Hinsicht die Anstrengungen der VN und fordern die Rückkehr der KSZE-Langzeitmissionen.

15.

Wir sind nach wie vor überzeugt, daß der Plan für eine KSZE-Konferenz über Berg-Karabach in Minsk das geeignete Mittel bietet, eine gerechte und dauerhafte Lösung dieses Konflikts zu finden, dessen Fortdauer ein Grund zu tiefer Besorgnis bleibt. Wir bekräftigen, daß der Konflikt nicht mit militärischen Mitteln gelöst werden kann, sondern nur durch eine Verhandlungslösung auf der Grundlage der Achtung der KSZE-Prinzipien und der VN-Charta sowie der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan sowie allen Ländern in der Region. Wir unterstützen nachhaltig die Arbeit der Minsker KSZE-Gruppe. Wir begrüßen alle Vermittlungsanstrengungen, die im Zusammenwirken mit der KSZE unternommen werden, um dabei zu helfen, diese Ziele zu erreichen. Wir stimmen überein, daß die Durchsetzung einer wirksamen Waffenruhe und konstruktive Verhandlungen im Geiste der Kompromißbereitschaft wesentliche Voraussetzung dafür sind, die für einen schrittweisen Friedensprozeß erforderlichen Bedingungen zu schaffen, die zu einer dauerhaften Lösung führen einschließlich der Deeskalation des Konflikts und des Truppenabzugs aus gewaltsam besetzten Gebieten sowie der Rückkehr von Vertriebenen in ihre Heimat, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats. Wir unterstützen die Entsendung von KSZE-Beobachtern, um eine dauerhafte Beilegung dieses langanhaltenden Konflikts zu erleichtern.

16.

Wir begrüßen den Fortschritt auf dem Wege zu einer dauerhaften Lösung des Konflikts in Abchasien, Georgien, der durch Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien erzielt worden ist. Wir unterstützen die Anstrengungen der VN und der KSZE, eine dauerhafte Lösung herbeizuführen. Wir nehmen die Maßnahmen zur Kenntnis, die im Rahmen der GUS ergriffen worden sind, um bei der Einhaltung einer wirksamen Waffenruhe zu helfen, und die die Voraussetzungen dafür schaffen, daß Flüchtlinge und Vertriebene sicher in ihre Heimat zurückkehren können. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die territoriale Integrität und Souveränität der Republik Georgien.

17.

Wir appellieren gleichfalls an die Konfliktparteien, auf eine friedliche Lösung des Problems in Tadschikistan hinzuarbeiten und die bewaffnete Konfrontation an der tadschikisch-afghanischen Grenze zu beenden. Wir begrüßen den Prozeß der innertadschikischen Verhandlungen und unterstützen die Anstrengungen der VN und der KSZE zur Förderung des Dialogs, um eine dauerhafte politische Lösung des Konflikts herbeizuführen, die den Frieden in Tadschikistan wiederherstellt, die Vertriebenen in die Lage versetzt, an ihre Wohnorte zurückzukehren und es dem Land dadurch ermöglicht, sich auf seine demokratische Entwicklung und auf wirtschaftlichen Fortschritt im Interesse aller seiner Einwohner zu konzentrieren. Wir begrüßen die erste Runde der unter der Ägide der VN geführten Friedensgespräche, die im April in Moskau stattfanden und drängen auf weiteren Fortschritt in der für Juni geplanten zweiten Gesprächsrunde.

18.

Wir begrüßen die kürzlich zustandegekommene Einigung, den Abzug ausländischer Truppen aus Lettland bis zum 31. August 1994 zum Abschluß zu bringen. Wir erwarten den baldigen Abschluß der laufenden bilateralen Verhandlungen zur Erzielung einer Vereinbarung über den Abzug der noch in Estland verbleibenden ausländischen Truppen. Der geordnete und zügige Abschluß des Truppenabzugs aus Lettland und Estland wird ein positiver Beitrag zur Sicherheit der Region und Europas sein. Er wird dabei helfen, den, Grundstein zu legen für konstruktive nachbarliche Beziehungen in der Region, die nicht nur im Interesse der Länder im Baltikum, sondern in unser aller Interesse sind. Wir fordern die Parteien eindringlich auf, die noch offenen Fragen zu lösen.

19.

Wir freuen uns, daß Fortschritte auf dem Wege zu einer dauerhaften friedlichen Lösung im Disput über das Gebiet Transnistrien in Moldau erzielt worden ist. Wir begrüßen die kürzlich erfolgte Unterzeichnung einer Erklärung über die Grundsätze einer Lösung des Konflikts durch die betroffenen Parteien, die als ein wichtiger Schritt zur nationalen Versöhnung unter Achtung der territorialen Integrität Moldaus dienen sollte. Wir unterstützen den zügigen Abschluß von Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien, um zu einem baldigen, umfassenden und geordneten Abzug der 14. russischen Armee aus Moldau zu gelangen, ohne diese Frage mit anderen zu verknüpfen. Wir unterstützen die Anstrengungen der KSZE-Mission in Moldau und die Erleichterung ihrer Arbeit.

20.

Wir drücken große Besorgnis angesichts der jüngsten Entwicklungen um die Autonome Republik Krim in der Ukraine aus, die zu weiterer Zunahme der Spannung in der Region führen kann, und wiederholen, daß die Lösung dieses Problems durch alle betroffenen Parteien unter uneingeschränkter Achtung der Verfassung und der territorialen Integrität der Ukraine und nur durch friedliche Mittel gefunden werden sollte, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Prinzipien der KSZE-Schlußakte.

21.

Wir bekräftigen die Wichtigkeit der vollständigen Implementierung und Einhaltung aller bestehenden Vereinbarungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung. Das bedeutet:

- weitere Unterstützung des KSE-Vertrags als Eckpfeiler für Sicherheit und Stabilität in Europa;
- die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) und die Arbeit zu einem gestärkten Verifikationsregime;
- das baldige Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen und seine baldige Ratifizierung durch diejenigen Staaten, die es bislang noch nicht ratifiziert haben;
- die vollständige Implementierung des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen und Toxinwaffen sowie neuer Maßnahmen zu seiner Stärkung;
- das baldige Inkrafttreten des Vertrags über den „Offenen Himmel";
- größere Transparenz des konventionellen Waffentransfers und die vollständige Bereitstellung der erforderlichen Daten für das VN-Register über Konventionelle Waffen durch alle Staaten;
- den baldigen Abschluß eines weltweiten und wirksam verifizierbaren umfassenden Teststoppvertrags.

22.

Auf dem nuklearen Gebiet begrüßen wir die von Präsident Clinton, Präsident Krawtschuk und Präsident Jelzin am 14. Januar in Moskau unterzeichnete trilaterale Erklärung über die Übergabe aller in der Ukraine befindlichen nuklearen Gefechtsköpfe an Rußland zur Zerlegung dieser Waffen und Wertausgleich durch Rußland an die Ukraine für das in diesen Waffen enthaltene hochangereicherte Uran. Wir begrüßen die im März von der Ukraine begonnene Übergabe nuklearer Gefechtsköpfe aus strategischen Waffensystemen an Rußland als einen bedeutsamen Schritt zur Erfüllung der von der Ukraine mit dem Protokoll von Lissabon und der trilateralen Erklärung übernommenen Verpflichtungen.

23.

Wir sehen dem frühestmöglichen Beitritt der Ukraine zum NVV als Nichtkernwaffenstaat entgegen und begrüßen die Bereitschaft der drei gemeinsamen Depositarstaaten des NVV, der Ukraine die in der trilateralen Erklärung festgelegten Zusicherungen zu geben, sobald die Ukraine als Nichtkernwaffenstaat Vertragspartei des NVV wird.

24.

Wir begrüßen darüber hinaus die am 13. Mai 1994 zwischen den Vereinigten Staaten und der Ukraine unterzeichnete Vereinbarung über die Nichtverbreitung von Flugkörpern in Übereinstimmung mit den Richtlinien für Exportkontrollen nach dem Kontrollregime für Flugkörpertechnologie.

25.

Wir begrüßen den Beitritt der Republik Kasachstan zum NVV als Nichtkernwaffenstaat und würdigen in hohem Maße die positive Rolle Kasachstans im Prozeß zur Zerlegung nuklearer Waffen der ehemaligen Sowjetunion in Übereinstimmung mit dem Protokoll von Lissabon.

26.

Wir fordern mit Nachdruck die Regierung der Volksrepublik Korea auf, ihre Verpflichtung aus dem NVV unmißverständlich zu bekräftigen und die Vereinbarung mit der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) über Sicherungsmaßnahmen zu erfüllen.

* * *

27.

Wir sehen dem nächsten Treffen des Nordatlantischen Kooperationsrats im Dezember 1994 in Brüssel entgegen.

28.

Wir sprechen der türkischen Regierung unseren tiefen Dank für die uns gewährte Gastfreundschaft aus.

(13) Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates vom 1. Dezember 1994 in Brüssel

(aus Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 114 vom 9. Dezember 1994)

1.

Wir sind heute in Brüssel zum ersten Mal unter unserem neuen Vorsitzenden und neuen Generalsekretär der Allianz, Herrn Willy Claes, zusammengetroffen. Wir haben die herausragenden Leistungen des verstorbenen Generalsekretärs Dr. Manfred Wörner gewürdigt, der dem Bündnis mit großer Würde, Führungskraft und Weitblick gedient hat.

2.

Wir haben die Fortschritte bei der Umsetzung der Entscheidungen des NATO-Gipfels im Januar 1994 zur Kenntnis genommen in bezug auf die Partnerschaft für den Frieden (PfP), unsere volle Unterstützung für die Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität sowie für die Westeuropäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität sowie für die Westeuropäische Union, die Entwicklung des Konzepts Alliierter Streitkräftekommandos (CJTF), unseren Lösungsansatz zum Problem der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme sowie die Mittelmeerregion. Viel bleibt jedoch zu tun.

3.

Wir haben heute die essentielle Rolle erörtert, die die NATO zur Festigung von Stabilität und Sicherheit in Europa weiterhin spielt. Die NATO ist seit jeher eine politische Gemeinschaft von Staaten, verpflichtet der Förderung gemeinsamer Werte und der Verteidigung gemeinsamer Interessen. Diese und die Verteidigungsfähigkeiten der NATO sind das feste Fundament, das es der Allianz ermöglicht, zu Stabilität und Zusammenarbeit in ganz Europa beizutragen. Eine starke transatlantische Partnerschaft und eine weiterhin substantielle Präsenz amerikanischer Streitkräfte in Europa, wie auf dem Gipfeltreffen im Januar bekräftigt, sind von grundlegender Bedeutung, nicht nur um die Kernfunktionen der Allianz zu gewährleisten, sondern auch um unser Bündnis in die Lage zu versetzen, zur Sicherheit in Europa wirksam beizutragen. Wir setzen uns für die Fortsetzung des Anpassungsprozesses der Allianz ein, der 1990 eingeleitet und auf dem Gipfeltreffen vorangebracht wurde im Rahmen eines breitangelegten Ansatzes zum Aufbau politischer, militärischer und wirtschaftlicher Stabilität für alle europäischen Länder. Wir werden uns weiterhin eng und in aller Offenheit mit allen unseren Partnern über die Entwicklung der Sicherheitsarchitektur Europas beraten.

4.

Die Bündnispartner haben bereits wichtige Schritte unternommen, um die Zusammenarbeit auszuweiten, und zwar durch den Nordatlantischen Kooperationsrat (NAKR) und die NATO-Gipfelentscheidungen vom Januar sowie die Initiative der Partnerschaft für den Frieden. Die Partnerschaft für den Frieden entwickelt sich zu einem wichtigen Bestandteil europäischer Sicherheit; sie ist Bindeglied zwischen der NATO und ihren Partnern und bietet die Grundlage für gemeinsames Handeln mit der Allianz zur Behandlung gemeinsamer Sicherheitsprobleme. Die aktive Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden wird auch eine wichtige Rolle im evolutionären Prozeß der NATO-Erweiterung spielen.

Wir sind erfreut über den zügigen Fortschritt, der bis heute in der Umsetzung der Partnerschaft für den Frieden erzielt worden ist. 23 Länder haben sich der Partnerschaft bisher angeschlossen. Zehn individuelle Partnerschaftsprogramme sind vereinbart worden; weitere stehen kurz vor dem Abschluß. Die Partnerschaftskoordinierungszelle in Mons ist voll arbeitsfähig, die praktische Planungsarbeit ins angelaufen, insbesondere zur Vorbereitung auf Partnerschaftsübungen im Jahre 1995. Zusammen mit Bündnispartnern haben elf Partnerländer bereits Verbindungsoffiziere bei ihr bestellt. Vertreter der Partnerländer haben ihre eigenen Arbeitsräume im neuen Manfred-Wörner-Flügel beim NATO-Hauptquartier übernommen. Wir regen nachdrücklich die volle Beteiligung der Partner im NATO-Hauptquartier wie auch in der Partnerschaftskoordinierungszelle an.

Die drei Übungen, die im Herbst dieses Jahres im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden unter breiter Beteiligung durch NATO-Staaten und Partnerländer stattfanden, haben eine praktische militärische Zusammenarbeit eingeleitet, die unsere gemeinsamen Fähigkeiten verbessern wird. Wir werden unseren Partnern morgen ein inhaltsreiches Übungsprogramm für das nächste Jahr anbieten. Wir begrüßen und unterstützen die große und wachsende Zahl von Übungen, die national im Geiste der Partnerschaft für den Frieden ausgerichtet werden. Ebenso begrüßen und unterstützen wir einen Prozeß der Verteidigungsplanung und -überprüfung im Rahmen der Partnerschaft auf der Grundlage eines zweijährigen Planungszyklus, durch den Interoperabilität gefördert und Transparenz zwischen Bündnispartnern und Partnern erhöht wird. Wir laden die Partner ein, sich ab Januar 1995 an einer ersten Runde dieses Prozesses zu beteiligen.

Wir haben den Ständigen Rat, die Militärbehörden der NATO sowie die Partnerschaftskoordinierungszelle ferner gebeten, die Umsetzung der individuellen Partnerschaftsprogramme zu beschleunigen. Wir bekräftigen unsere Zusage, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Dazu haben wir den Ständigen Rat beauftragt zu untersuchen, wie die vorhandenen Ressourcen innerhalb der NATO-Haushalte jährlich am besten zuzuteilen sind, um die Partnerschaft zu fördern; wir haben ihn gebeten, uns auf unserem Frühjahrstreffen zu berichten. Wir haben auch die Bemühung von Bündnispartnern zur Kenntnis genommen, substantielle bilaterale Unterstützung zur Förderung von Partnerschaftszielen bereitzustellen, und haben vereinbart, Informationen über unsere jeweiligen nationalen Bemühungen untereinander auszutauschen, um die bestmögliche Effizienz ihrer Verwendung sicherzustellen. Das alles kann jedoch eigene Anstrengungen von Partnern nur ergänzen, nicht aber die Kurz- und Langzeitplanung ersetzen, die zur Finanzierung ihrer Teilnahme an der Partnerschaft für den Frieden erforderlich ist.

5.

Unsere Staats- und Regierungschefs haben bekräftigt, daß die Allianz, wie in Artikel 10 des Washingtoner Vertrags vorgesehen, für eine Mitgliedschaft anderer europäischer Staaten offen bleibt, die in der Lage sind, die Prinzipien des Vertrags zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen. Wir erwarten und würden es begrüßen, wenn eine NATO-Erweiterung demokratische Staaten im Osten von uns erfassen würde, als Teil eines evolutionären Prozesses, unter Berücksichtigung politischer und sicherheitspolitischer Entwicklungen in ganz Europa. Die Erweiterung würde, wenn sie kommt, als Teil der Entwicklung einer breitangelegten europäischen Sicherheitsarchitektur auf der Grundlage echter Zusammenarbeit in ganz Europa sein. Sie würde niemanden bedrohen und Stabilität und Sicherheit für ganz Europa erhöhen. Die Erweiterung der NATO wird die Erweiterung der Europäischen Union ergänzen, ein gleichlaufender Prozeß, der auch seinerseits wesentlich dazu beiträgt, Sicherheit und Stabilität auf die neuen Demokratien im Osten auszudehnen.

6.

Dementsprechend haben wir beschlossen, einen Prüfungsprozeß der Allianz einzuleiten, um das Wie der NATO-Erweiterung, die Prinzipien, die diesen Prozeß leiten sollen, und die Auswirkungen der Mitgliedschaft festzustellen. Dazu haben wir den Ständigen Rat beauftragt, mit Beratung durch die Militärbehörden eine umfassende Studie in Angriff zu nehmen. Dies schließt die Prüfung der Frage ein, wie die Partnerschaft für den Frieden konkret zu diesem Prozeß beitragen kann. Wir werden die Ergebnisse unserer Beratungen interessierten Partnern vor unserem nächsten Treffen in Brüssel mitteilen. Wir werden den erreichten Fortschritt auf unserem Frühjahrstreffen in den Niederlanden erörtern.

7.

Wir sind uns einig, daß es verfrüht ist, bereits jetzt den zeitlichen Rahmen für die Erweiterung oder die Frage zu erörtern, welche Länder im einzelnen eingeladen werden sollen, sich der Allianz anzuschließen. Wir sind uns darüber hinaus einig, daß die Erweiterung die Effizienz der Allianz stärken, zu Stabilität und Sicherheit des gesamten euro-atlantischen Gebiets beitragen und unser Ziel der Wahrung eines ungeteilten Europas fördern sollte. Sie sollte in einer Weise erfolgen, daß die Fähigkeit der Allianz zur Durchführung ihrer Kernfunktionen der kollektiven Verteidigung sowie zur Durchführung friedenserhaltender und anderer neuer Aufgaben erhalten bleibt und die Grundsätze sowie Ziele des Washingtoner Vertrags gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang rufen wir die Präambel des Washingtoner Vertrags in Erinnerung:

> Die Parteien dieses Vertrags bekräftigen erneut ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und allen Regierungen in Frieden zu leben. Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten. Sie sind bestrebt, die innere Festigkeit und das Wohlergehen im nordatlantischen Gebiet zu fördern. Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen.

Alle neuen Mitglieder der NATO werden Vollmitglieder der Allianz sein, die die Rechte genießen und alle Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft übernehmen. Wir sind uns einig, daß die Erweiterung, wenn sie erfolgt, von Fall zu Fall entschieden wird und einige Länder sie möglicherweise früher erreichen als andere.

8.

Wir bekräftigen unser Eintreten zur Festigung kooperativer Sicherheitsstrukturen, die Länder in ganz Europa erfassen können; wir stellen fest, daß die Erweiterung der NATO auch in diesem Zusammenhang gesehen werden sollte. In diesem Kontext möchten wir unseren Dialog weiterentwickeln und unsere Beziehungen zu jedem unserer Partner festigen. Nachdem wir gerade erst die Teilung Europas überwunden haben, wollen wir keine neuen Trennlinien aufbrechen sehen. Wir arbeiten hin auf eine Intensivierung der Beziehungen zwischen der NATO und ihren Partnern, auf der Grundlage von Transparenz und Gleichbehandlung. Das Recht der NATO, ihre eigenen Entscheidungen in Eigenverantwortung und im Konsens ihrer Mitglieder zu treffen, wird in keiner Weise berührt.

9.

Eine kooperative europäische Sicherheitsarchitektur erfordert die aktive Beteiligung Rußlands. Wir bekräftigen unsere tatkräftige Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Reformen in Rußland und begrüßen die beachtlichen Beiträge, die Rußland zu Stabilität und Sicherheit in Europa über ein breites Spektrum von Fragen zu leisten vermag. Wir bekräftigten auch unser Engagement zur Entwicklung einer weitreichenden Beziehung, die der Größe, Bedeutung und den Fähigkeiten Rußlands entspricht, innerhalb wie auch außerhalb der Partnerschaft für den Frieden, auf der Grundlage gegenseitiger Freundschaft und Achtung, zum Nutzen beider Seiten und sind ermutigt durch den Fortschritt und die Planungen, die in den verschiedenen Bereichen dieser Beziehung bereits erreicht worden sind. Auch begrüßen wir ein erstes Programm für Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen der Allianz und Rußland auf der Grundlage der auf dem Treffen des russischen Außenministers A. Kosyrew mit dem NATO-Rat am 22. Juni 1994 vereinbarten Zusammenfassung der Ergebnisse in den Bereichen, in denen Rußland einen einzigartigen und besonders wichtigen Beitrag zu leisten vermag. In diesem Zusammenhang und mit dem Ziel, Sicherheit in Europa und weltweit zu erhöhen, schlagen wir vor, den Anlaß unserer regelmäßigen Ministertagungen zu nutzen, um mit russischen Ministern zusammenzutreffen, wann immer dies zweckdienlich ist. In demselben Sinne schlagen wir auch vor, daß unsere Experten Schlüsselfragen als echte Partner erörtern. Wir begrüßen den Abschluß des Abzugs russischer Truppen aus Deutschland und den baltischen Staaten; er stellt einen bedeutenden Beitrag zur Sicherheit dar und fördert die allgemeine Stabilität in Europa. Wir begrüßen auch die Vereinbarung zwischen der Russischen Föderation und Moldau über den Abzug der 14. Russischen Armee vom Territorium Moldaus.

10.

Wir messen der Entwicklung unserer Beziehung zur Ukraine erhebliche Bedeutung bei. Eine unabhängige, demokratische und stabile Ukraine ist für die Sicherheit und Stabilität in Europa von großer Bedeutung. Wir sind erfreut, daß die Ukraine sich an den zwei Feldübungen im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden in Polen und in den Niederlanden beteiligt hat. Wir sehen dem Abschluß des individuellen Partnerschaftsprogramms der Ukraine entgegen. Wir wollen unsere Zusammenarbeit mit der Ukraine noch weiterentwickeln. Wir begrüßen die Abstimmung des ukrainischen Parlaments für den Beitritt der Ukraine zum NVV als einen grundlegenden Schritt, durch

den das Land in die Lage versetzt wird, dem Nichtverbreitungsvertrag (NVV) als Nichtkernwaffenstaat beizutreten.

11.

Unser Treffen findet nur vier Tage vor dem KSZE-Gipfel in Budapest statt, einer entscheidenden Möglichkeit, unserer Vorstellung von einem einen und freien Europa näherzukommen. Wir werden einzeln und gemeinsam daran arbeiten, sicherzustellen, daß die KSZE wirksam die wichtige Rolle erfüllt, die ihr im Aufbau einer allumfassenden Sicherheitsstruktur zukommen sollte. Die Beschlüsse von Helsinki und andere KSZE-Dokumente sind weiterhin die Grundlage unserer gemeinsamen Ziele und Normen, und die KSZE definiert die Werte wie auch die Ziele einer breiten Sicherheits- und Kooperationsgemeinschaft. Die NATO respektiert und unterstützt die Prinzipien der KSZE. Die KSZE hat zweckdienliche Verfahren zur Konfliktverhütung und präventiven Diplomatie entwickelt, die die wichtige erste Linie für Bemühungen bieten, die Grundursachen von Konflikten anzugehen. Viel Fortschritt in diese Richtung ist seit dem Helsinki-Gipfel im Jahre 1992 erzielt worden, aber die Herausforderungen sind seitdem noch größer geworden.

12.

Als eine regionale Abmachung nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen sollte die KSZE eine Schlüsselrolle zur Konfliktverhütung sowie Krisenbeherrschung und -beilegung in ihrem Gebiet spielen. Gemäß Artikel 52 der Charta der Vereinten Nationen sollten KSZE-Teilnehmerstaaten zunächst jede Bemühung unternehmen, um örtliche Streitigkeiten durch die KSZE friedlich beizulegen, bevor sie sie an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen herantragen. Wir unterstützen die Ziele des bevorstehenden KSZE-Gipfels:

- Bekräftigung unseres Engagements für die KSZE als das umfassende Forum für Konsultation und Kooperation in Europa;
- Weitere Stärkung der Fähigkeiten der KSZE, auch zur Entscheidungsfindung, und ihrer Effizienz;
- Annahme substantieller Vereinbarungen, die im Forum für Sicherheitskooperation erreicht worden sind: des Verhaltenskodexes in Sicherheitsangelegenheiten, der Vereinbarung über weltweiten Austausch militärischer Informationen und die noch stärkere Konzentration auf Fragen der Nichtverbreitung, zusammen mit einer Weiterentwicklung des Wiener Dokuments über Vertrauensbildende Maßnahmen, was Rüstungskontrolle und kooperative Sicherheit einen gewaltigen Schritt voranbringen wird;
- Weiterentwicklung der Fähigkeiten der KSZE zur Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenserhaltung;
- Bekräftigung und Stärkung der grundlegenden Rolle der KSZE zum Schutz der Menschenrechte und der Förderung demokratischer Institutionen;
- Pflege gutnachbarlicher Beziehungen durch Abschluß bilateraler und regionaler Vereinbarungen zwischen und unter Teilnehmerstaaten; sowie
- Erweiterung transparenter, wirksamer Rüstungskontrolle und Vertrauensbildender Maßnahmen im gesamten KSZE-Gebiet sowie auf regionaler Ebene.

Wir unterstützen uneingeschränkt die Aktivitäten der KSZE, um eine friedliche Lösung des Konflikts in und um Berg-Karabach zu erreichen. Dies wird eine Gelegenheit sein, den politischen Willen aller Teilnehmerstaaten unter Beweis zu stellen, die KSZE-Prinzipien in die Praxis umzusetzen.

13.

Wir begrüßen den Erfolg des in Paris eingeleiteten Prozesses für den Abschluß eines Stabilitätspaktes in Europa. Die Einsetzung von zwei „regionalen Tischen" hat den Fortschritt aufgezeigt, den Annäherung unter den europäischen Staaten mit sich bringen kann. Diese Initiative leistet einen wesentlichen Beitrag zu Stabilität auf unserem Kontinent. Wir empfehlen die Fortführung dieser engen Zusammenarbeit zum Abschluß des Stabilitätspakts in Europa als einen aktiven Beitrag zu gutnachbarlichen Beziehungen in Mittel- und Osteuropa.

14.

Wir begrüßen die Billigung durch den Ministerrat der WEU in Noordwijk der vorläufigen Schlußfolgerungen zur Formulierung der gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik, die auch die Ergebnisse des Brüsseler NATO-Gipfels berücksichtigen. Wir begrüßen die Entscheidung der WEU, Überlegungen über die neuen Sicherheitsgegebenheiten einzuleiten, einschließlich des von Frankreich eingebrachten Vorschlags, daß dies zur Erarbeitung eines Weißbuchs über europäische Sicherheit führen sollte. Wir messen dem Prozeß der Zusammenarbeit, den die NATO und die WEU aufgenommen haben und der auf die wirksame Umsetzung der Gipfelergebnisse abzielt, große Bedeutung bei, besonders in bezug auf das Konzept der Alliierten Streitkräftekommandos (CJTF) und die Möglichkeit, der WEU Ressourcen und Fähigkeiten des Bündnisses zur Verfügung zu stellen. Wir nehmen zur Kenntnis, daß ein Bericht über Kriterien und Verfahren zur wirksamen Nutzung der Alliierten Streitkräftekommandos (CJTF) von der WEU erstellt worden ist und auf einem gemeinsamen Ratstreffen der NATO und der WEU am 29. Juni 1994 vorgelegt wurde.

15.

Wir haben die Arbeit zur Kenntnis genommen, die zur Entwicklung des Konzepts der Alliierten Streitkräftekommandos (CJFT) geleistet worden ist. Dieses Konzept ist ein wesentlicher Teil der fortlaufenden Bemühung des Bündnisses, seine Strukturen und Verfahren anzupassen und anzugleichen, um die Aufträge der Allianz, einschließlich Friedenserhaltung, wirksamer und flexibler durchführen zu können, um trennbare, jedoch nicht getrennte militärische Fähigkeiten bereitzustellen, die durch die NATO oder die Westeuropäische Union (WEU) genutzt werden können und um Operationen unter Teilnahme von Nationen von außerhalb der Allianz zu erleichtern. Viel bleibt zu tun, um die Strukturen und Verfahren der Allianz anzupassen und in diesem Zusammenhang das CJTF-Konzept zu entwickeln sowie den Gesamtprozeß so zügig wie erforderlich voranzubringen. Die Arbeit ist geleistet worden, um dieses Konzept in Abstimmung mit der WEU im Detail zu entwickeln, als ein Mittel zur Umsetzung der Bereitschaft des Bündnisses, seine kollektiven Ressourcen auf der Grundlage von Konsultationen im Nordatlantikrat für WEU-Operationen zur Verfügung zu stellen. Wir haben den Ständigen Rat beauftragt, seine Arbeit fortzuführen und Mittel und Wege zur Weiterentwicklung des CJTF-Konzepts zu prüfen, sobald angezeigt auch durch Pilotversuche; wir erwarten einen Fortschrittsbericht auf unserem nächsten Treffen.

16.

Die Arbeit zur Gipfelinitiative gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme ist

durch die Einrichtung des gemeinsamen Proliferationsausschusses (JCP) sowie zweier Expertengruppen, der Hochrangigen Politisch-Militärischen Arbeitsgruppe für Proliferation (SGP) und der Hochrangigen Verteidigungspolitischen Arbeitsgruppe für Proliferation (DGP), vorangebracht worden. Wir haben den Bericht der JCP über die von diesen Gruppen geleistete Arbeit zur Kenntnis genommen, die auf den grundlegenden Prinzipien des politischen Rahmens des Bündnisses basiert, den wir auf unserem Treffen in Istanbul angenommen und veröffentlicht haben. Wir begrüßen den Fortschritt, der zur Intensivierung und Erweiterung der politischen und verteidigungspolitischen Bemühungen der NATO gegen Proliferation erzielt worden ist, die für die Allianz einer der größten Gründe zur Besorgnis bleibt. Wir haben den Auftrag erteilt, daß die Gruppen ihre vereinbarten Arbeitsprogramme weiter umsetzen, um – ohne die in anderen Foren laufenden Arbeiten zu ersetzen oder zu duplizieren – die Mittel zu untersuchen, die zur Verfügung stehen, um die Weiterverbreitung zu verhindern oder erforderlichenfalls auf sie reagieren zu können und um die Verteidigungsvorkehrungen der NATO gegen Proliferationsrisiken zu erleichtern. Wir erwarten einen weiteren Fortschrittsbericht auf unserem nächsten Treffen im Mai. Wir begrüßen die Konsultationen mit allen Kooperationspartnern im NAKR-Rahmen und sehen Ad-hoc-Konsultationen mit Rußland über die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme erwartungsvoll entgegen.

17.

Wir treten weiter uneingeschränkt für die unbefristete und unkonditionierte Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) auf der Verlängerungs- und Überprüfungskonferenz im nächsten Jahr ein. Wir fordern die anderen Vertragsstaaten hierzu ebenfalls eindringlich auf. Wir werden andere laufende Bemühungen weiter unterstützen, um das internationale Nichtverbreitungssystem zu stärken. In diesem Zusammenhang fordern wir andere Staaten, die dem Vertrag noch nicht beigetreten sind, eindringlich auf, dies rechtzeitig vor der bevorstehenden NVV-Konferenz zu tun. Wir werden ebenfalls daran arbeiten, das Verifikationsregime für den NVV zu stärken. In diesem Zusammenhang halten wir den kürzlich zwischen den USA und der Demokratischen Volksrepublik Korea „vereinbarten Rahmen" für einen Schritt, um die Demokratische Volksrepublik Korea in volle Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus dem NVV zu bringen und für einen Beitrag zum Erhalt von Frieden und Stabilität in der Region.

18.

Wir messen der uneingeschränkten Einhaltung und Erfüllung aller Verpflichtungen aus bestehenden Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen weiter besondere Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang begrüßen wir den erfolgreichen Abschluß der zweiten Reduzierungsphase des KSE-Vertrags. Dieser Vertrag, der der Eckpfeiler für Sicherheit und Stabilität in Europa bleibt, muß vollständig und strikt umgesetzt werden, und seine Integrität muß erhalten bleiben. Der Prozeß der Beseitigung ehemals sowjetischer Massenvernichtungswaffen muß zügig weiter vorangebracht werden. Wir begrüßen den von einigen Bündnispartnern dazu geleisteten Beitrag. Wir messen der Verhandlung über einen weltweiten und verifizierbaren umfassenden Teststoppvertrag große Bedeutung bei. Ebenfalls bedeutsam ist es, ein weltweites Verbot der Herstellung von Spaltmaterial zu Waffenzwecken zu erreichen. Wesentliche Aufgaben sind unserer Ansicht nach weiterhin das baldige Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot Chemischer Waffen und die Erarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung des Übereinkommens über das Verbot Biologischer Waffen. Wir weisen auf die Bedeutung des Vertrags über den Offenen Himmel zur Förderung von Offenheit und Transparenz von Streitkräften und militärischen Aktivitäten hin und erneuern unsere Hoffnung, daß alle Signatarstaaten, die den Vertrag noch nicht ratifiziert haben, dies tun werden und daß alle für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlichen Ratifikationsinstrumente zum frühestmöglichen Zeitpunkt hinterlegt werden.

19.

Wir bekräftigen die Wichtigkeit, die wir Entwicklungen um das Mittelmeer beimessen. Auf unserem Athener Treffen hatten wir alle Anstrengungen zu Dialog und Zusammenarbeit ermutigt, die die Festigung der Stabilität in dieser Region zum Ziel haben. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vor kurzem erzielten positiven Schritte im Friedensprozeß im Nahen Osten, die helfen werden, die Hindernisse auf dem Wege zu einer konstruktiveren Beziehung zwischen den Ländern der gesamten Region aus dem Wege zu räumen. Auf dem NATO-Gipfel im Januar wurde die Überzeugung bekräftigt, daß Sicherheit in Europa erheblich von der Sicherheit im Mittelmeer beeinflußt wird. Wie auf unserem Treffen in Istanbul vereinbart, haben wir zur Förderung des Dialogs vorgeschlagene Maßnahmen geprüft und sind bereit, von Fall zu Fall Kontakte zwischen der Allianz und nicht dem Bündnis angehörenden Mittelmeerstaaten herzustellen, um zur Festigung der regionalen Stabilität beizutragen. Wir erteilen dazu dem Ständigen Rat den Auftrag, die Lage weiter zu überprüfen, die Detailfragen für den vorgeschlagenen Dialog zu erarbeiten und geeignete erste Kontakte herzustellen.

(14) Tagung des Nordatlantischen Kooperationsrates

(aus Bulletin des BPA Nr. 114 vom 9. Dezember 1994)

am 2. Dezember 1994 in Brüssel

Zusammenfassung des Vorsitzenden

1.

Die Außenminister und Vertreter der Mitgliedsländer des Nordatlantischen Kooperationsrats (NAKR) sind heute in Brüssel zusammengetroffen. Die Außenminister und Vertreter der Länder, die sich der Partnerschaft für den Frieden (PFP) angeschlossen haben und nicht Mitglied des NAKR sind sowie der Generalsekretär der Westeuropäischen Union nahmen ebenfalls an dem Treffen teil.

2.

Der Generalsekretär der NATO unterrichtete das Treffen über Entscheidungen des Nordatlantikrats am 1. Dezember.

3.

Die Minister prüften die Entwicklung der Kooperationsaktivitäten im Rahmen des NAKR-Arbeitsplans und des Programms der Partnerschaft für den Frieden auf der Grundlage der Fortschrittsberichte der Vorsitzenden der relevanten NAKR/PFP-Ausschüsse. Sie erörterten Möglichkeiten, den NAKR-Konsultations- und Kooperationsprozeß weiter zu stärken, sie billigten eine überarbeitete Fassung des NAKR-Arbeitsplans für 1995 und kamen überein, diese zu veröffentlichen. Die Minister brachten ihre Befriedigung über die bisher in der Partnerschaft für den Frieden erreichte praktische Zusammenarbeit zum Ausdruck und erörterten die Frage, wie die Partnerschaft für den Frieden unter Berücksichtigung der vereinbarten individuellen Partnerschaftsprogramme und der in Vorbereitung befindlichen Programme weiterhin umzusetzen ist. Sie begrüßten das Programm der Kooperationsaktivitäten im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden für 1995. Sie sind darüber hinaus übereingekommen, den jüngsten Bericht der Ad-hoc-Gruppe für Zusammenarbeit in bezug auf friedenserhaltende Maßnahmen zu veröffentlichen. Die Minister nahmen ferner zur Kenntnis, daß die NATO den PFP-Partnern in Kürze PFP-Verfahren zur Planung und Überprüfung zuleiten wird, die zum ersten Mal in 1995 umgesetzt und einen wichtigen Beitrag zur Festigung praktischer Zusammenarbeit leisten werden. Die Minister tauschten ihre Ansichten über die Beziehung zwischen NAKR und PFP aus, um größtmögliche Effizienz und Effektivität auf dem Gebiet der Partnerschaft und der Kooperationsaktivitäten zu erreichen und Sicherheit und Stabilität im euro-atlantischen und KSZE-Gebiet zu stärken.

4.

Die Minister berieten über die Entwicklung der europäischen Sicherheitsarchitektur und Wege, eine sich gegenseitig verstärkende Kooperation zwischen verschiedenen, mit Sicherheitsfragen befaßten Institutionen zu festigen. Die Minister verliehen ihrer Erwartung Ausdruck, daß das bevorstehende KSZE-Gipfeltreffen in Budapest der Stärkung kooperativer Sicherheit in Europa dienen werde.

5.

Die Minister haben regionale Konflikte, insbesondere die Krise im ehemaligen Jugoslawien, und andere regionale Fragen angesprochen.

6.

Die Minister vereinbarten, ihre regelmäßigen NAKR-Treffen in Zukunft in Verbindung mit der jährlichen Frühjahrstagung des Nordatlantikrats auf Ministerebene abzuhalten. Das nächste regelmäßige Treffen des Nordatlantischen Kooperationsrats findet deshalb im Mai in den Niederlanden statt.

Erklärung des Bundesaußenministers

Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, gab anläßlich der Ministertagung des Nordatlantischen Kooperationsrates am 2. Dezember 1994 in Brüssel folgende Erklärung ab:

Der Nordatlantische Kooperationsrat kann nach dreijährigem Bestehen eine positive Bilanz ziehen. Er hat den Übergang von der Konfrontation zu einer neuen kooperativen Sicherheitsordnung in Europa maßgeblich mitgeprägt. Er hat einen spezifischen Beitrag zur sicherheitspolitischen und militärischen Zusammenarbeit unserer Länder geleistet. Zusammenarbeit – das ist das Schlüsselwort für unsere Bemühungen um eine neue Qualität der Sicherheit in Europa und darüber hinaus.

Seit unserem letzten Treffen haben wir signifikante Fortschritte bei der Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa zu verzeichnen. Zwei markante Ereignisse will ich hervorheben:

Am 31. August hat Rußland den Rückzug seiner Truppen aus Deutschland vertragsgetreu und termingerecht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat diese Leistung mit großem Respekt gewürdigt. Zeitgleich hat Rußland auch den Abzug seiner Truppen aus den baltischen Staaten vollzogen.

Als großen Fortschritt in Richtung auf mehr Sicherheit in Europa begrüße ich die Entscheidung der ukrainischen Rada, dem Beitritt der Ukraine zum Nuklearen Nichtverbreitungvertrag als Nicht-Kernwaffenstaat zuzustimmen. Mit diesem Schritt wird die Ukraine einen verantwortungsbewußten Beitrag zur Stabilität in Europa leisten, der über unseren Kontinent hinaus Wirkungen entfalten wird. Er öffnet auch den Weg zum Inkrafttreten des START-I-Abkommens, festigt das Nichtverbreitungsregime als Eckstein internationaler Sicherheit und verbessert die Voraussetzungen für den Erfolg für die im Frühjahr 1995 anstehende Konferenz zur Überprüfung des Nichtverbreitungsvertrags. Ich weiß mich mit allen hier Versammelten einig, daß wir uns auf dieser Konferenz mit vereinten Kräften für die Universalität des Nichtverbreitungsvertrags und seine unbefristete, unkonditionierte Verlängerung über 1995 hinaus einsetzen müssen.

Zu Beginn dieses Jahres haben die Staats- und Regierungschefs des Atlantischen Bündnisses das Angebot unterbreitet,

im Rahmen dieses Kooperationsrats eine Partnerschaft für den Frieden zu gründen. Die NATO und die Partnerländer haben bereits eine große Zahl von Kooperationsprogrammen erarbeitet, die jetzt vor ihrer Umsetzung stehen. Die ersten gemeinsamen Übungen waren ein voller Erfolg. Für 1995 haben wir uns ein ehrgeiziges und umfangreiches Programm vorgenommen. Damit komplettieren und vertiefen wir die schon im Rahmen des Nordatlantischen Kooperationsrats eingeleitete Zusammenarbeit. Wenn wir jetzt mit den Partnern auch einen Prozeß der gemeinsamen Streitkräfteplanung einleiten, wird dies die konkrete militärische Zusammenarbeit weiter voranbringen.

Die Außenminister der NATO haben gestern beschlossen, dem Prozeß der Heranführung neuer Mitglieder an das Bündnis einen neuen Anstoß zu geben. Die NATO wird dabei mit Umsicht vorgehen und dafür Sorge tragen, daß eine künftige Aufnahme neuer Mitglieder der Stabilität in ganz Europa zugute kommt. Neue Konfrontationen oder neue Trennlinien dürfen in Europa nicht entstehen. Wir wollen die Erweiterung des Bündnisses als einen evolutionären Prozeß anlegen, der sich in den weiteren Ausbau der gesamteuropäischen Sicherheitsarchitektur einfügt. Dabei sehen wir eine schrittweise Aufnahme neuer Mitglieder in die NATO in engem Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union.

Bei diesen Überlegungen muß auch der legitime Platz Rußlands in der Sicherheitsstruktur Europas Berücksichtigung finden. Mit der Vereinbarung über den Ausbau von Dialog und Zusammenarbeit zwischen NATO und Rußland vom 22. Juni dieses Jahres haben beide Seiten einen Anfang gemacht zum Aufbau eines echten partnerschaftlichen Verhältnisses, das der Stabilität in ganz Europa förderlich sein wird. Ich bedaure in diesem Zusammenhang, daß Rußland gestern dem Partnerschafts-Programm und der zusätzlichen Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit noch nicht zugestimmt hat. Ich hoffe, daß dies doch bald geschieht.

Ein unentbehrliches Bauelement einer dauerhaften Friedensordnung in Europa ist für uns die KSZE. Wir wollen sie weiter ausbauen und in ihren operativen Fähigkeiten stärken. Vom bevorstehenden Budapester Gipfeltreffen erwarten wir konkrete Beschlüsse in dieser Richtung.

Aus der KSZE soll eine solide, handlungsfähige Organisation werden, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in allen Teilnehmerstaaten fördert. Sie soll Konflikten vorbeugend entgegenwirken und Krisen entschärfen helfen. Die EU hat hierzu konkrete Vorschläge vorgelegt. Auf dem KSZE-Gipfel in Budapest sollten sich die Teilnehmerstaaten darauf verständigen, bei Konflikten in ihrem Bereich künftig zuerst die KSZE zu befassen. Wenn die KSZE aber nicht weiterkommt oder sich zum Beispiel die Frage der Anwendung von Zwangsmaßnahmen stellt, um einen Friedensbrecher in die Schranken zu weisen, sollte der Konflikt an die VN herangetragen werden – im Zweifelsfall auch gegen den Willen des Friedensstörers.

Unsere Bemühungen um Konfliktvorbeugung und friedliche Streitregelung haben in den letzten Jahren gerade in Europa bittere Rückschläge erfahren müssen. Seit nunmehr drei Jahren bewegt uns der Konflikt in Teilen des ehemaligen Jugoslawien. Wir sind es den notleidenden Menschen in Bosnien, die dort ihrem dritten Kriegswinter entgegenbangen, schuldig, daß wir weiterhin mit zäher Beharrlichkeit auf eine politische Lösung dieses Konflikts drängen. Der Krieg in Bosnien kann nur durch wirksame internationale Zusammenarbeit – politisch und militärisch – zu einem Ende gebracht werden. Der gemeinsamen Suche nach einer politischen Lösung soll auch das heutige Treffen der Außenminister der Kontaktgruppe hier in Brüssel dienen. Es gibt keine Alternative zu dem von ihr vorgeschlagenen Friedensplan. Auch die bosnischen Serben müssen einsehen, daß sie, indem sie die Beschlüsse der Staatengemeinschaft – so wie jetzt in Bihac – flagrant verletzen, ihre internationale Isolierung nur vertiefen.

Die Bemühungen im Rahmen der KSZE um eine politische Lösung des Nagornyj-Karabach-Konflikts sollten vor allem auf dem Gipfeltreffen in Budapest intensiv fortgeführt werden. Unsere Bemühungen könnten durch eine friedenserhaltende Mission der KSZE gestärkt werden. Wir sollten unsere Bemühungen darauf konzentrieren, gemeinsam die Möglichkeiten zu einer solchen Mission auszuloten. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Entsendung einer KSZE-Friedenstruppe ist jedoch die Schaffung von Perspektiven für eine politische Lösung des Konflikts durch die Konfliktparteien. Ich appelliere daher an die Konfliktparteien, mit voller Kraft bei der Suche einer Lösung mitzuwirken.

III. Abkürzungsverzeichnis

ABACC	Gemeinsame Argentinisch-Brasilianische Kontrollbehörde
ABC	Atomare, biologische, chemische (Waffen)
ACRS	Arms Control and Regional Security (Rüstungskontrolle und Regionale Sicherheit)
AHB	Ausschuß hoher Beamter
ANC	Afrikanischer Nationalkongreß
ARF	Asean Regional Forum (ASEAN Regionalforum)
AWACS	Airborne Warning and Control System (luftgestütztes Frühwarn- und Kontrollsystem)
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BW	Biologische Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen und deren Vernichtung vom 10. April 1972
CCD	Conference of the Committee on Disarmament (Konferenz des Abrüstungsausschusses)
CD	Conference on Disarmament (Abrüstungskonferenz in Genf)
CTB/CTBT	Comprehensive Test Ban Treaty (Umfassender nuklearer Teststopp
Cut-off	Produktionsstopp für waffengrädiges Spaltmaterial zu Waffenzwecken
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Chemiewaffen-Verbotsübereinkommen
EG/EU	Europäische Gemeinschaft/Europäische Union
ENDC	Eighteen Nations Committee on Disarmament (18 Nationen-Abrüstungsausschuß)
EURATOM	Europäische Gemeinschaft für Atomenergie
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FSK	KSZE-Forum für Sicherheitskooperation
G 7	Gruppe der sieben führenden Industrienationen
GSE	Group of Scientific Experts (Gruppe wissenschaftlicher Experten)
GV	Generalversammlung
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IGH	Internationaler Gerichtshof
INF	Intermediate-Range Nuclear Forces (Nukleare Streitkräfte mittlerer Reichweite
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum
JAB	Jahresabrüstungsbericht der Bundesregierung
JCG	Joint Consultative Group (Gemeinsame Konsultationsgruppe der KSE-Vertragsstaaten in Wien)
KSE	Konventionelle Streitkräfte in Europa (Vertrag vom 18. November 1990)
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
zukünftig: OSZE	(künftig: Organisation über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
KWKG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KWS	Kernwaffenstaaten
LTBT	Limited Test Ban Treaty (Begrenzter Teststoppvertrag)
MOE/SOE	Mittelosteuropa/Südosteuropa
MTCR	Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)
N+N	Neutrale und Nichtgebundene (Staaten)
NAKR	Nordatlantischer Kooperationsrat
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantik-Pakt-Organisation)

NKWS	Nichtkernwaffenstaaten
NSG	Nuclear Suppliers' Group (Gruppe der nuklearen Lieferstaaten)
NTB	Nuclear Test Ban (Nuklearer Teststopp)
NUS	Neue unabhängige Staaten
NVA	Nationale Volksarmee
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen
NW	Nuklearwaffen
OAU	Organization for African Unity (Organisation für die Afrikanische Einheit)
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OS/OH	Open Skies/Offener Himmel
OSCC	Beratungskommission Offener Himmel („Open Skies" Consultative Commission)
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
PTBT	Partial Test Ban Treaty (Teilweiser Teststopp-Vertrag)
PTS	Provisorisches Technisches Sekretariat
Rarotonga	South Pacific Nuclear Free Zone Treaty (Vertrag von Rarotonga über die nuklear-waffenfreie Zone Südpazifik)
RE	Resolutionsentwurf
SACEUR	Supreme Allied Commander Europe (Oberster Alliierter Befehlshaber Europa)
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe (Oberstes Hauptquartier der Alliierten Mächte in Europa
SR	Sicherheitsrat
SS	Surface-to-Surface (-Missile) (Boden-Boden-Flugkörper)
START	Strategic Arms Reduction Talks (Verhandlungen/Vertrag über die Verminderung strategischer Rüstung)
TIA	Transparency in Armament (Transparenz in Fragen der Bewaffnung)
Tlatelolco	Treaty for the Prohibition of Nuclear Weapons in Latin America (Vertrag von Tlatelolco für das Verbot von Nuklearwaffen in Lateinamerika)
UN/VN	United Nations/Vereinte Nationen
UNDC	United Nations Disarmament Commission (VN-Abrüstungskommission)
UNIDIR	United Nations Institute for Disarmament Research (VN-Institut für Abrüstungsforschung)
UNPROFOR	United Nations Protection Force (Schutztruppe der Vereinten Nationen)
VCC	Verification Coordination Committee (Verifikations-Koordinierungsausschuß)
VN-GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
VSBM	Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen
WD	Wiener Dokument
WEU	Westeuropäische Union
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333